MASTER
NEGATIVE
NO. 94-82017-7

Author:
Biefer, J.

Title:
Denkschrift zur feier seines 50jährigen...

Place:
Winterthur

Date:
1904

94-82017-7

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Handwerks- und gewerbeverein des kantons Zürich-
... Denkschrift zur feier seines 50jährigen bestehens, 1854-1904, im auftrage des vorstandes bearb. vom vereinsaktuar J. Biefer ... Winterthur, Binkert, 1904.
viii, 223 p. 23 cm.

RESTRICTIONS ON USE:

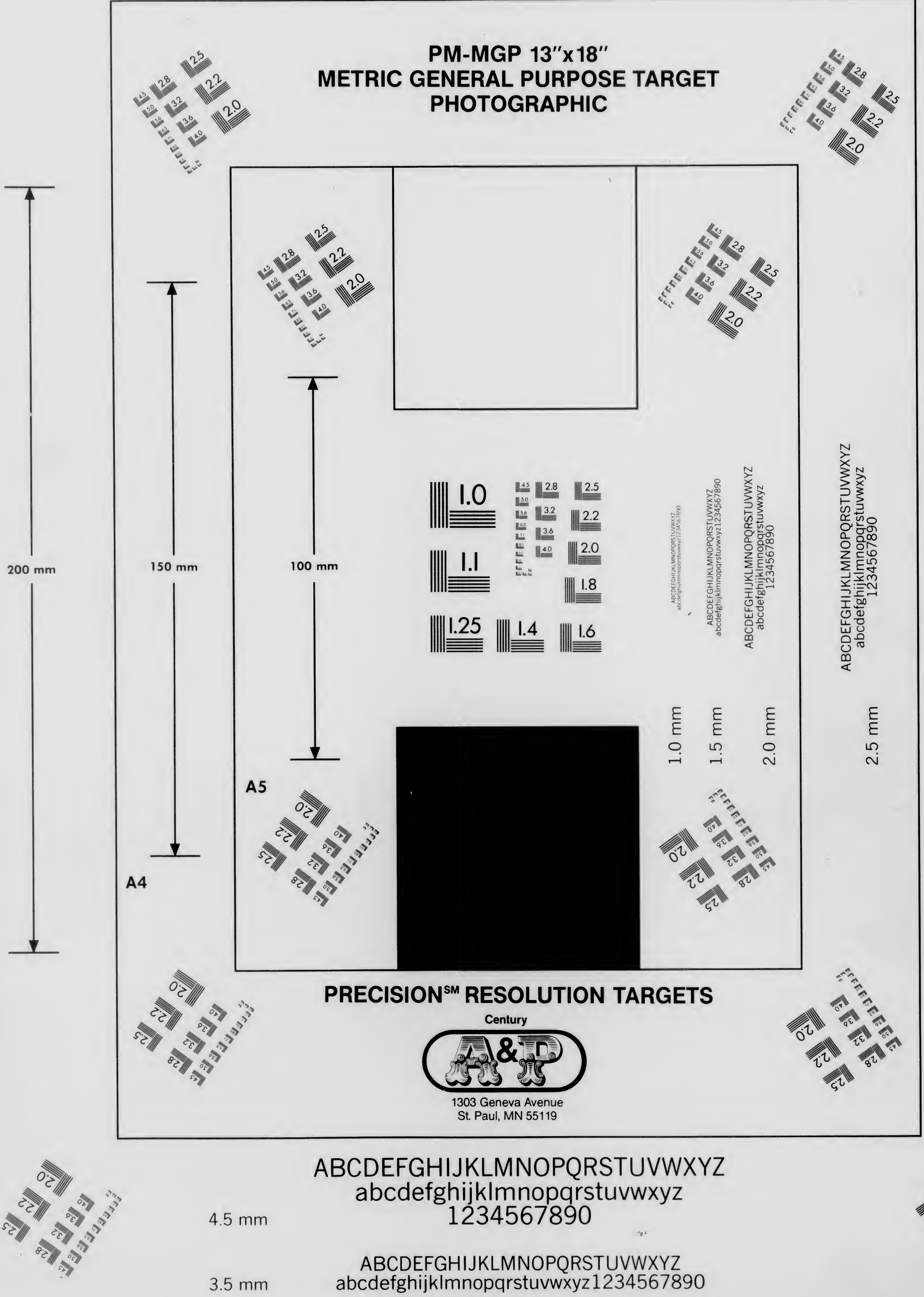
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12x IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 4/7/94 INITIALS: DG

TRACKING # : MSH 00419

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.



2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
1.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC
200 mm
150 mm
100 mm
A3
A4
A5
1.0 mm
1.5 mm
2.0 mm
2.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS
Century
A&P
1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
4.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
3.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ



Handwerks- & Gewerbeverein
des Kantons Zürich

Denkschrift
zur Feier des 50jährigen Bestehens

1854
1904

Im Auftrag des Vorstandes
bearbeitet vom Vereinsaktuar

J. Biefer
Sekundarlehrer in Bülach

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT


IN LVMINE TVO VIDEBIMVS LVMEN
SIGILLVM · COLLEGII · COLVMBIAE · NOVI · EBORACI

Handwerks- und Gewerbeverein
des Kantons Zürich.

Denkschrift

zur

Feier seines 50jährigen Bestehens

1854-1904

Im Auftrage des Vorstandes bearbeitet vom Vereinsaktuar

J. BIEFER
Sekundarlehrer in Bülach.



WINTERTHUR
Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert
1904.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Der Unterzeichnete hat vor ungefähr Jahresfrist vom Vorstande des kantonalen Handwerks- und Gewerbevereins den ehrenvollen Auftrag erhalten, auf das Jubiläum des fünfzigjährigen Bestandes des Vereins eine Festschrift zu verfassen, die den Mitgliedern zugestellt werden soll.

Am Ostermontag des Jahres 1854 wurde nämlich in Horgen von den beiden Gewerbevereinen Horgen und Zürich die Gründung eines Handwerks- und Gewerbevereins für den Kanton Zürich beschlossen; es sind also seit jenem Zeitpunkte fünfzig Jahre Vereinsleben vollendet.

Der Verein hat eine reiche Arbeit auf gewerblichem Gebiete hinter sich und es lohnt sich wohl, einen etwas umfassenderen Rückblick auf seine Wirksamkeit zu werfen. Wir erfüllen damit nicht nur eine Pflicht der Pietät gegenüber denen, die an dieser Arbeit mitgeholfen, sondern ziehen auch nützliche Lehren für uns selber aus all dem Erstrebten und Erreichten.

Der Verein legt damit zugleich auch Rechnung ab gegenüber den obersten Landesbehörden, die ihm durch moralische und ökonomische Unterstützung eine wirksame Tätigkeit ermöglichten.

Durch die vorliegende Arbeit hoffen wir den Beweis zu erbringen, dass der Verein die Aufgabe treu und redlich erfüllte, die er sich in seinem Programm und seinen Statuten vor fünfzig Jahren selbst stellte.

Wir lassen dem eigentlichen Bericht über die Vereinstätigkeit einen kurzen geschichtlichen Rückblick vorangehen, der uns notwendig erschien, um die Ursachen des Zusammenschlusses der Handwerker und Gewerbetreibenden zu einem Verein nachzuweisen. Übrigens ist die Zeit vor der Gründung an sich schon interessant, bricht doch die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit fast allen Traditionen auf gewerblichem Gebiete so gewaltig, dass der ganze Stand des Handwerks in seinem innersten Wesen erschüttert wird. Wie mühsam sich der Handwerkerstand aus all den Stürmen hinausrettet aufs sichere Land, zeigt dieser geschichtliche Abschnitt, der freilich manchem etwas wenig interessant erscheinen mag, macht er doch auf uns den Eindruck, als wären die Handwerker jener Zeiten all zu ängstlich am Alten gehangen und hätten sich nicht loswinden können von den Privilegien, die ihnen die früheren Zeiten garantiert hatten. Doch ist dem nicht so; die Handwerker jener Tage zählten mit zu den fortschrittlichen Elementen, sie bildeten auch damals noch den *Kern* der Bürgerschaft, wie jene Wackern in Gottfried Kellers «Fähnlein der sieben Aufrechten». Die Handwerker waren immer dabei, wenn es galt, den wahren Fortschritt zu verteidigen, sei es auf dem Gebiete der Politik, der Schule, der Wohlfahrtseinrichtungen überhaupt. Und wenn dem Handwerkerstand etwa der Vorwurf gemacht werden will, er sei gar sehr auf sein Interesse bedacht, so trifft das nur insofern zu, als er wie jeder andere Stand darauf achten muss, sich seiner Existenz zu wehren.

Im Abschnitt über die Vereinstätigkeit sind wir zwei Wege gegangen, einmal den chronologischen und dann den allgemeinen, nach gewerblichen Gebieten geordneten.

Im chronologischen Teil betrachten wir die Tätigkeit in Gruppen, nach Zeitabschnitten fortschreitend, zunächst in den sechs ersten und den sechziger Jahren, dann in den siebziger, in den achtziger Jahren und endlich in den letzten anderthalb Jahrzehnten bis heute. Diese Einteilung ist eine ganz willkürliche, aber sie bietet den Vorteil, dass die verwandten Gebiete nicht zu stark auseinander gerissen werden; es lassen sich die Bestrebungen übersichtlicher betrachten, als wenn streng chronologisch verfahren würde.

In einem zweiten Teil werden sodann die gewerblichen und gesetzgeberischen Fragen zusammenhängend betrachtet und nach der Wichtigkeit mehr oder weniger einlässlich besprochen. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Abschnitt über berufliche Bildung der Lehrlinge und der Meister gewidmet und, weil auch dahin gehörend, den Anstalten, die zur Belehrung dienen sollen, so den Gewerbemuseen und den damit verbundenen Lehrwerkstätten und Fachkursen, dem Landesmuseum, ferner den Einrichtungen, die neben der Belehrung auch praktische Vorteile zu schaffen geeignet sind: den Ausstellungen, der Gewerbehalle. Ausführlicher behandelt ist auch das Gebiet der Gesetzgebung auf gewerblichem Boden; die Gesetzesvorlagen bezwecken ja, dem Gewerbestande Beistand und Schutz angedeihen zu lassen. Wir versuchten jeweilig, die Ursachen zu begründen, die ein Gesetz notwendig erscheinen liessen; wir nennen die bezüglichen Wünsche des Handwerkerstandes und sprechen auch von seiner Mitarbeit.

In einem Anhang geben wir zunächst eine Eingabe der Handwerker aus den dreissiger Jahren, jener Zeit, die dem Handwerkerstande seine Vorrechte nahm; sie schien uns doch wert, als eine Ergänzung zum geschichtlichen Teile aufgenommen zu werden, weil sie ein getreues Bild der Anschauung und Denkweise der Meister jener Tage gibt. Dann finden sich Tabellen, die nicht gut in den eigentlichen Textteil gepasst hätten, wie Persönliches, die Ehrenmitglieder und Vorstände des kantonalen Vereins und seine Sektionen betreffend, ferner statistische Zusammenstellungen über die Gewerbehalle der Kantonalbank, die nicht ganz wertlos sein dürften, weil sie ein getreues Abbild der Verhältnisse der früher so stark angefochtenen Anstalt geben. Wir nahmen auch die Vereinstatuten auf und endlich fügten wir die noch pendenten, vom Verein ausgearbeiteten Gesetzes-

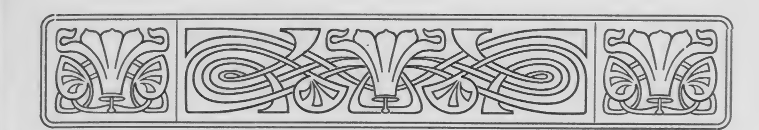
vorlagen bei über das Lehrlings- und das berufliche Bildungswesen und den unlautern Wettbewerb, weil diese Vorlagen den Verein gegenwärtig am meisten beschäftigen und wahrscheinlich noch längere Zeit in Arbeit erhalten werden.

Wir haben auch die Quellen zu nennen, aus denen wir hauptsächlich schöpften, und wir gestehen offen, sehr ergiebig schöpften; wir erlaubten uns oft wörtliche Anführungen. In erster Linie benutzten wir natürlich die Protokolle des Vereins; bequemer und übersichtlicher war der Stoff geordnet in den Jahresberichten, die seit 1883 gedruckt vorliegen; für den geschichtlichen Teil benutzten wir Esslingers vorzügliches Gutachten; reichen Stoff boten die Hefte des schweizerischen Gewerbevereins über gewerbliche Zeitfragen und viele andere Schriften des Zentralvorstandes dieses Vereins, ferner die Hefte über «Schweizer Zeitfragen», das Werk Wartmanns über das Zollwesen, die Ausstellungsberichte, die Preisschriften der Herren Weber, Hug und Boos-Jegher, die schweizerische Enquête vom Jahre 1883, die gedruckten Vorträge und Gutachten über Kraftbeschaffung u. a. m.

Zu grossem Danke sind wir unserm frühern, langjährigen Vereinspräsidenten, Herrn Nationalrat Berchtold in Thalwil, und dem derzeitigen Präsidenten, Herrn Sekundarlehrer Gustav Weber in Zürich V, verpflichtet für ihre wertvollen Mitteilungen und trefflichen Ratschläge, und letzterm ganz besonders für die gütige Durchsicht des Manuskriptes vor der Drucklegung.

Der Aktuar
des Handwerks- und Gewerbevereins des Kantons Zürich:
J. Biefer, Sekundarlehrer.

Bülach, den 9. August 1904.



A. Geschichtlicher Rückblick.

Wenn wir die innere Veranlassung zur Gründung unseres Vereins und auch seine Bestrebungen besonders am Anfang seines Bestehens recht verstehen wollen, müssen wir vorerst einen Rückblick in die Vergangenheit werfen. Die Errungenschaften einer Zeit kommen ja nicht unvermittelt, sie sind die nur langsam reifenden Früchte früherer Perioden.

Wir werden sehen, wie das Handwerk sich langsam entwickelt, wie es rasch aufsteigt zu einer glänzenden Blütezeit, dann lange stillsteht und vom alten Ruhme zehrt, sich sträubt und wehrt gegen neue Anschauungen und andere Verhältnisse, bis es endlich die Kraft findet, sich der geänderten Lage anzupassen und sich auf eigene Füsse zu stellen.

Die Zeit vor der Gründung unseres Vereins teilt sich naturgemäss in sechs Abschnitte:

1. *Die Zunftzeit* bis 1798,
2. *Die Suspension des Zunftwesens* zur Zeit der Helvetik 1798—1803,
3. *Umkehr zum Zunftwesen* 1803—1832,
4. *Übergang zur vollständigen Gewerbefreiheit* 1832—37,
5. *Kampf zwischen Altem und Neuem* 1838—1849,
6. *In neuen Bahnen.*

1. Die Zunftzeit bis 1798.

Bei unsern alemannischen Vorfahren gab es lange Zeit keine eigentlichen Handwerker; die gewerblichen Dinge, die sie für die Bestellung ihrer Äcker, für Wohnung und Kleidung, für Jagd und Krieg brauchten, wurden durch den eigenen Haushalt geliefert. Den grössten Teil der Arbeit überliessen die Männer ihren Frauen, den Knechten und Mägden. Die Hausfrau spann und wob, die männlichen Hörigen oder die Knechte verrichteten die schweren handwerksmässigen Arbeiten; aber sie waren keine Handwerker, sondern Landarbeiter, denen das Handwerk nur ein von der Landwirtschaft untrennbarer Nebenberuf war.

Nach und nach vermehrten sich die Bedürfnisse des Volkes, und einzelne Nebenberufe wurden zur selbständigen Erwerbstätigkeit, zum Handwerk. Zuerst bildeten sich das Schmiedehandwerk, die Töpferei und die Weberei zu eigentlichen Gewerben aus.

Besonders wichtig wurden die Klöster für die Ausbildung des Handwerks. Sie können als Hauptstätten mittelalterlicher Industrie bezeichnet werden. In Alemannien ragte vor allen geistlichen Stiften St. Gallen hervor. Der uns erhaltene Grundriss zeigt besondere Werkstätten für Bötticher, Drechsler, Barbiere, Schuster, Sattler, Schwertfeger, Schleifer, Schildmacher, Metalldreher, Gerber, Goldarbeiter, Grobschmiede und Walker. — Das Kunsthandwerk fand durch die Mönche ebenfalls eifrige Pflege. Eiserne Kronleuchter, kupferne und eiserne Weihrauchgefässe, silberne und goldene Kelche, zierliche Schreine und Kästchen, kostbare Buchbeschläge und Schliessen zeugen von der klösterlichen Kunst jener Zeiten.

Auch ausserhalb der geistlichen Stätten machte das Handwerk Fortschritte; es hatte aufgehört, blosser landwirtschaftlicher Nebenbedarf zu sein, wodurch es sich in technischer Beziehung vervollkommnete.

Aber das gewerbliche Leben entbehrte zur rechten Entfaltung noch einer Hauptbedingung, es fehlte an richtigen Mittelpunkten des Handels und Verkehrs. Erst als das städtische Leben sich entwickelte, waren die Bedingungen für ein Aufblühen des Handwerks gegeben.

Seit den Zeiten der Ungarneinfälle und des häufigen Fehdewesens begann man, grössere Orte durch Wall und Graben zu schützen, es entstanden die Städte. Sie wurden Marktorte nnd gewährten schon deshalb dem Handwerk nicht nur eine sichere Heimstätte, sondern auch einen guten Nährboden. Die Handwerkszweige entwickelten sich hier zu immer höherer technischer Vollkommenheit und die Klosterwerkstatt wurde nach und nach ersetzt durch die bürgerlichen Werkstätten der Städte.

Ursprünglich waren alle Städte unfrei, weltlichen oder geistlichen Herren untertan. Zürich z. B. gehörte dem Kloster zum Fraumünster. Aber im Laufe der Zeit erlangten die Bürger immer mehr Rechte und Freiheiten, bis sie meist unabhängig wurden. Sie standen jetzt als kleine Freistaaten da, die sich rasch vergrösserten. Scharen von Landbewohnern drängten sich in die Stadtmauern, die ihnen Schutz vor Willkür und Bedrückung sicherten.

Der Handwerkerstand gedieh in der Freiheit so gut, dass er bald zu Wohlhabenheit und Reichtum und damit zu ökonomischer Selbständigkeit gelangte. Politisch war er aber immer noch rechtlos. Waren die Patrizier allein regimentsfähig? Sollte die Arbeit nicht zu ihrem Rechte gelangen? So fragten die Handwerker voll Selbstbewusstsein. Sie verbanden sich, sie bildeten Zünfte, und als starke Vereinigung erzwangen sie sich Gleichberechtigung und Mitregentschaft. Diese Entwicklung ging in Zürich nicht ohne leidenschaftliche Kämpfe vor sich. Die Aristokratie, die Gefahr für den eigenen Stand witternd, suchte die Bildung der Zünfte mit allen Mitteln darnieder zu halten. Aber das herrschende Regiment wurde gestürzt und den Zünften gleich starke Vertretung in den Räten gegeben wie der Konstaffel, die aus den Rittern und Vornehmen, zu denen auch die grössten Kaufleute zählten, bestand. Diese Einteilung der Bürgerschaft der Stadt Zürich ist dann im allgemeinen geblieben bis zum Untergang des alten Zürich am Ende des 18. Jahrhunderts (1798).

Unter Waldmann mehrten sich noch die Rechte der Zünfte auf Unkosten der Vornehmen, so dass von da an, wenigstens dem Namen nach, von einem Bürgerregiment gesprochen werden kann. Die Verfassungsgrundsätze Zürichs erlaubten eben die Entwicklung eines

freien, gleichberechtigten Bürgertums, im Gegensatz zu etlichen andern Städten der Eidgenossenschaft im Westen.

Die Zünfte gewannen neben politischen auch sehr bedeutende wirtschaftliche Rechte, die der Ausübung ihrer Gewerbetätigkeit sehr zugute kamen. Unter den sog. Zwangsrechten war das wichtigste der *Zunftzwang*. Jeder, der das betreffende Gewerbe innerhalb der Stadt betrieb, war zum Eintritt in die zugehörige Zunft verpflichtet. Die Zunft konnte die Aufnahme neuer Mitglieder versagen und so die Zahl der Berufsgenossen auf ein gewisses Mass beschränken. Von neu aufzunehmenden Meistern wurde ein Befähigungsnachweis verlangt; auch musste der Jungmeister redlich und ohne Makel sein. Allgemein verlangte man den Nachweis, dass der Aufzunehmende eine bestimmte Zeit bei einem zünftigen Meister gelernt hatte. Später entwickelte sich auch der Gesellenzwang und der Wanderzwang. Wer seine Befähigung durch ein sauber gearbeitetes Meisterstück erwiesen hatte, dem pflegte man in der Blütezeit des Zunftwesens keine weitern Schwierigkeiten zu bereiten; die Stümper jedoch wollte man fern halten.

Die Interessen ihrer Mitglieder suchte die Zunft durch eine Gewerbeordnung zu fördern. Das Zunftwesen des Mittelalters wollte vor allem ein Übergewicht des Kapitals verhüten: «Was zwei ernähren kann, soll nicht einer treiben,» war einer ihrer Hauptgrundsätze. Das Gewerbe sollte sich in den Schranken des Kleinbetriebes halten. Die Zahl der Gehilfen, die Dauer der Arbeitszeit wurde durch die Zunft festgesetzt. Gewisse Rohstoffe wurden gemeinsam eingekauft. Die Zunft regelte auch den Arbeitslohn, sogar den Verkaufspreis. Durch alle diese Einschränkungen wurde bezweckt, allen Zunftgenossen das Recht auf Arbeit so viel als möglich zu wahren, die Bedingungen des wirtschaftlichen Daseins für alle möglichst gleichmässig zu gestalten.

Die Zunft bildete eine enge Lebensgemeinschaft. Ihre Genossen gelobten, «mit der Zunft Liebe und Leid zu tragen.» Gemeinsam feierten sie die Hochzeit des Genossen auf dem Zunfthause; sie gaben dem verstorbenen Handwerksbruder, den das gemeinsame Bahrtuch deckte, das letzte Geleit. Aus den Zunfteinnahmen unterstützte man die Schwachen und Kranken, die Armen und Siechen.

Als städtische Wehrkörper lernten die Zünfte erst recht ihre Kraft kennen. Sie bildeten im Kriege in der Regel besondere Abteilungen, Schlachthaufen, denen das Zunftpanner voranwehte, und wahrlich, sie schlugen tapfer drein! Sie haben ein Hauptverdienst daran, dass die Schweiz über so stolze Heere siegen und sich dadurch die Unabhängigkeit bewahren konnte.

Aber auch die Erzeugnisse des Handwerks, das im 15. und 16. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte, nötigen uns eine hohe Achtung ab. (Wir sind seit einigen Jahren in der glücklichen Lage, die gewerblichen Produkte jener Zeiten in unserm schweiz. Landesmuseum in Zürich gründlich kennen zu lernen. Möge der Leser später, in einem besondern Abschnitt, mit uns einen raschen Gang durch die reichen Säle machen, wo vor unsern Augen die Zeiten sich entrollen von den fern hinter uns liegenden vorgeschichtlichen Tagen bis zur Gegenwart.)

Im 17. Jahrhundert begann die Bedeutung der Zünfte nach und nach zu sinken. Dabei wirkten verschiedene Ursachen mit.

Das Geistesleben zeigt nicht mehr die Frische und Freiheit des 16. Jahrhunderts. Eine gewisse Beschränktheit haftet dem Ideenkreis des 17. Jahrhunderts an; ein schwerer Bann hemmte jeden freien Aufschwung. Zwischen den Vornehmen und der übrigen Bürgerschaft der Städte waren nach und nach allerlei Schranken gesetzt worden. So förderten in Zürich Bildung und Reichtum nach und nach eine Bevorzugung weniger Familien, die sich denn auch beinahe immer in den Ämtern zu erhalten wussten. Unter diesen Umständen nahmen die Handwerker an Bedeutung mehr ab. Den Verlust an äusserer Macht suchten sie nun durch festes, starres Zusammenhalten gut zu machen. Allein gerade dieses Abschliessen von fremden Elementen hemmte die freie Ausbildung der Kräfte, sie verknöcherten im beschränkten engen Kreise ihrer eigenen Interessen.

Diesem augenfälligen Niedergang glaubten die Zünfte in grosser Selbstverblendung durch noch starreres Festhalten an alten Formen und Einrichtungen begegnen zu können. Dass diese sich überlebt hatten, dass sie mit den Zeitverhältnissen im Widerspruche standen, wollten sie nicht glauben. Man fing im Gegenteil an, die Be-

stimmungen und Einrichtungen des alten Zunftzwanges einseitig im Interesse des Gewerbestandes auszunützen, indem man sie in unnötiger Weise verschärfte. In erster Linie galt es, die Konkurrenz zu vermindern. Man suchte zu diesem Zwecke die Bedingungen der Aufnahme in die Zunft, die Erlangung des Meisterrechtes nach Möglichkeit zu erschweren. Die von Lehrlingen und Gesellen zu entrichtenden Aufnahme- und Einschreibegebühren wurden erhöht, die Lehrzeit unbillig verlängert. Der Lehrling wurde von der Meisterin zu allerhand Hilfeleistungen im Haushalte missbraucht. Das Züchtigungsrecht wurde vom Meister in unverantwortlicher Weise angewendet. Bei der Anfertigung des Meisterstückes war es darauf abgesehen, dem Gesellen die Erwerbung des Meisterrechtes durch allerlei Ränke und Kniffe zu verleiden. Der Wanderzwang wurde nach und nach ganz allgemein; nur wer die vorgeschriebene Reihe von Jahren auf der Wanderschaft gewesen war, wurde zur Meisterprüfung zugelassen. Diese lange Wanderzeit machte trotz des «Geschenkes» aus manchem ursprünglich tüchtigen Burschen einen Fechtbruder und Tagdieb. — Die Zeit war längst vorüber, wo die Zunftmitglieder jeden tüchtigen Genossen als willkommenen Zuwachs begrüssten. Die Schliessung der Zunft, das heisst die Festsetzung der zulässigen Meisterzahl wurde als erstrebenswertes Vorrecht erachtet.

Alle diese verschiedenen Einschränkungen erschienen um so gehässiger, je weniger die Söhne, die Schwiegersöhne und Witwen der zünftigen Meister davon betroffen wurden.

Ein unerquickliches Verhältnis jener Zeiten darf nicht unerwähnt gelassen werden, es betrifft das der Gesellen zum Meister. Die Gesellenverbände, die als zu Recht bestehend von den Zünften schon längst hatten anerkannt werden müssen, gerieten mit den Genossenschaften ihrer Meister in immer schärferen Widerspruch. Unter der engherzigen Handhabung des Zunftzwanges hatte ja niemand mehr zu leiden als der Geselle, der sich vorgenommen hatte, auch Meister zu werden. Je mehr die Möglichkeit schwand, selbständig zu werden, um so grösser ward natürlich die Erbitterung. Nichts war mehr dazu angetan, die Unzufriedenheit zu steigern, als jene schamlose Begünstigung der Söhne und Schwiegersöhne der zünftigen Meister.

So wurde durch offenbare Unbilligkeit manch Tüchtiger und Würdiger zeitlebens darniedergehalten. In den guten Zeiten des Zunftwesens waren die Interessen des Gesellen die des Meisters gewesen, jetzt brachten die Verhältnisse es mit sich, dass die Gesellen sich als eigenen Stand absonderten und ihre eigenen Interessen verfochten.

Sie strebten nach Mitwirkung bei der Regelung der Arbeitsbedingungen, nach einer Vertretung im Gewerbegericht und nach grösserem Einfluss auf das Lehrlingswesen. Sie suchten sich so vorteilhafte Arbeitsbedingungen zu sichern als möglich, die Löhne zu steigern und die Arbeitszeit zu kürzen. Je karger und unterdrückungssüchtiger die Meister, um so begehrlicher und unverschämter wurden die Gesellen. Oft griffen die Gesellen zur Selbsthilfe. Das Mittel war kein anderes als heute: Verruf und Ausstand, «Boykott» und «Streik». Bei allgemeinen Klagen gegen die Meister schritt man zum «Aufstand». Die Gesellen standen mit einem Male von der Arbeit auf und taten damit den Meistern empfindlichen Schaden. Arbeitswillige, die sich dem Aufstand nicht sofort anschlossen, galten als Verräter, und wo man sie erwischen konnte, wurden sie gebeutelt, also misshandelt. Man nahm durch geeignete Massnahmen den Meistern die Mittel, den Ausfall von Gehilfen von aussen her zu ersetzen. Also genau wie heute!

Viel gehässigen Streit verursachten die Übergriffe eines Handwerks in das andere. Die Konkurrenz wollte ferngehalten werden durch möglichst scharfe und peinliche Abgrenzung der Arbeitsgebiete. Streng achtete der Glaser darauf, dass der Rahmenmacher keine Scheiben einzöge, und dieser, dass der Glaser keine Fensterrahmen verfertige, und beide mussten sich mit Rücksicht auf den Schreiner hüten, die Fensterbekleidung zu liefern. Innungsstreitigkeiten liessen eine Menge von Vorschriften entstehen, die das Arbeitsgebiet genau abzugrenzen suchten.

Die fortschreitende Technik, das Aufkommen zahlreicher neuer Gewerbe, die freiere Entfaltung des Verkehrs im 18. Jahrhundert mussten endlich zur Erkenntnis führen, dass dem Gewerbe das alte Gewand zu eng geworden sei, dass dieses die Bewegungsfreiheit hindere.

2. Die Suspension des Zunftwesens zur Zeit der Helvetik 1798—1803.

Nirgends mehr als im wandelbaren Gebiete des Gewerbewesens ist es nötig, dass seine Formen sich der Entwicklung der Zeit anschliessen, sonst werden sie zu lästigen Fesseln und um so schneller durchbrochen, je entschiedener dem Grundsatze gehuldigt wird, dass die gewerbliche Tätigkeit ein Ausfluss der Rechte aller Bürger ist. So wandelte der wohltätige Einfluss der Zünfte sich zum schädlichen Auswuchse um, als sie darauf ausgingen, den mühelosen, bequemen Erwerb gegen eine rege freiere Tätigkeit zu verteidigen, Tausende vom Gewerbebetrieb auszuschliessen, damit einer beschränkten Zahl zünftiger Handwerksmeister der Besitz des Gewerbeertrages unverkümmert gesichert bleibe. Es war ein Kampf der Mittelmässigkeit mit dem Talente. Der Ausgang konnte nicht ungewiss sein. Er führte in den einen Staaten zur unbedingten Gewerbefreiheit und mit ihr zu grösserer Entfaltung des Gewerbelebens, in den andern zu Reformen, welche eine ähnliche Entwicklung mehr oder weniger rasch vermittelten.

Das 18. Jahrhundert brach mit dem starren, verknöcherten Wesen und schuf Wandel in den Anschauungen. Von England und Frankreich her zog der Geist der Aufklärung auch in die Schweiz ein. Mit diesem neuen, frischen Geistesleben erwachte auch der Sinn für den Fortschritt, die Verbesserung des Bestehenden.

Schon längst hatte der Handel die engen Schranken durchbrochen; der Absatz in die Ferne nahm zu, fremde Märkte wurden erschlossen, grosse Unternehmungen gegründet. Mit der Einführung neuer Arbeitsmethoden, arbeitsparender Maschinen ging man zur Massenproduktion über.

In Zürich blühten seit lange schon hauptsächlich Baumwoll- und Seidenindustrie. Die vertriebenen gewerbefleissigen Hugenotten brachten am Ende des 17. Jahrhunderts die Fabrikation der Musseline; schliesslich kam die Färberei auf. Die Seidenverarbeitung wurde durch die ihres Glaubens wegen flüchtig gewordenen Locarnesen

wieder ins Leben gerufen. Aus dem unscheinbaren Handwerk entwickelte sich nach und nach eine weltberühmte Industrie.

Das Spinnen und Weben wurde im ganzen Lande betrieben; aber aller Rohstoff musste von den Bürgern der Stadt Zürich bezogen und viel Fabrikat durfte nur an diese verkauft werden. Nur Winterthur war es erlaubt, mit Baumwolltüchern einen beschränkten Handel zu treiben. Mit dem Überhandnehmen der Baumwollindustrie verschwanden nach und nach zwei Industrieen, die in früheren Zeiten eine grosse Bedeutung für Zürich gehabt hatten, die Wollen- und Leinenindustrie. Da die entstandenen Fabriken vom Zunftzwange völlig verschont blieben, gesellte zu den Vorrechten des hauptstädtischen Handwerkers sich also noch das des Kapitals.

So gaben diese Verhältnisse besonders im Landvolk Anlass zu berechtigten Klagen. Am lebhaftesten empfand man die Fesseln des alten Staatswesens am Zürichsee, wo die Bewohner in Hinsicht auf Gewerbsamkeit der übrigen Landbevölkerung weit voranstanden. Hier musste man besonders jene Schranken hassen lernen, die in Form des Zunftzwanges der Kulturtätigkeit des Landvolkes hindernd im Wege standen. Männer von Stäfa beschlossen, eine Eingabe an die Regierung zu machen. Dieses Memorial enthielt u. a. folgende Beschwerden über den Gewerbedespotismus: «Es ist kein Fleck in Europa, wo der Erwerb unter einem solchen Zwange liegt; wo der grösste Despotismus herrscht, darf das Genie Handwerk, Gewerbe und Handelschaft treiben; aber hier, in dem Lande der Freiheit, kann der geschickteste Kopf mehr nicht als Taglöhner sein.» Als die Regierung von der Bewegung Kunde erhielt, schritt sie mit den äussersten Massregeln ein; sie hielt die Pläne für höchst staatsgefährlich und strafte die Urheber exemplarisch. Das Patriotendenkmal in Stäfa erinnert an jenen Versuch des Volkes, die lästigen Ketten zu sprengen.

Im Jahre 1798 wurde dann plötzlich den alten Zuständen ein Ende gemacht; französische Waffen zertrümmerten die morsche, alte Eidgenossenschaft und brachten «Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit». Die Verfassung der helvetischen Republik (1798—1803) hob alle Vorrechte von Orten, Bürgerklassen und Personen auf. In dieser

Zeit gab es also auch keine Zünfte mehr. Aber tatsächlich war vorläufig damit nicht viel gewonnen, weil andauernde Kriegsnöte das Schweizervolk nicht zum richtigen Genuss der neuen Freiheit kommen liessen. Erst mit dem Erlass der Mediationsakte vom Jahre 1803 kehrte einige Ruhe und Sicherheit wieder.

3. Umkehr zum Zunftwesen, 1803—1832.

Infolge der Mediationsverfassung wurde 1804 das Handwerkswesen so geordnet, wie es sich bis 1832 erhalten hat. Alle Handwerksmeister mussten sich an die Zünfte der Städte Zürich und Winterthur anschliessen. Die Handwerksordnungen dieser Verbindungen bezogen sich hauptsächlich auf die Einrichtung der Innung, die Erlangung des Meisterrechtes, die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge. In den meisten Handwerken war die gleichzeitige Annahme mehrerer Lehrlinge untersagt; die Lehr- und Gesellenzeit war vorgeschrieben; drei bis vier Jahre Lehrzeit und ebensoviel Gesellenzeit war das gewöhnliche; meistens war auch eine Wanderzeit festgesetzt und ein Meisterstück vorgeschrieben. Meistersöhne genossen jedoch bei vielen Handwerkern bedeutende Vorrechte, sie waren z. B. vom Wandern befreit.

Der zünftige Handwerksbetrieb war durch die *Polizeiverordnung von 1804* besonders begünstigt durch das demselben ausschliesslich zugeteilte Verkaufsrecht der Handwerksartikel. Der zünftige Handwerker war dadurch, die Zeit der Jahrmärkte ausgenommen, vor jeder Konkurrenz gesichert. Dieses Monopol sicherte dem Handwerker ein reichliches Einkommen, bis der sich immer stärker entwickelnde Fabrikbetrieb, dessen Erzeugnisse man dem freien Verkehr zu entziehen nicht gewagt hatte, das Vorrecht gewaltig erschütterte, noch bevor es durch das Gesetz abgeschafft wurde.

Jene helvetische Periode (1798—1803) der Gleichheit und der Menschenrechte war nur das «Wetterleuchten der Freiheit» gewesen. Die Mediationsverfassung Napoleons gab der Stadt wieder die Mittel in die Hand, ein Übergewicht gegenüber dem Landvolk zu erlangen. Und gar die Verfassung von 1804 trug ganz den Stempel der Wiederherstellung der alten Zustände. Es ist weder von Pressfreiheit, noch von Vereinsrecht, Religionsfreiheit oder Gewerbefreiheit die Rede. Gewerbe und Industrie waren schwer gehemmt durch Gebühren und Zölle. Bei Einfuhr in die Stadt mussten wieder wie früher Waren verzollt werden. Man konnte z. B. nicht einmal eine neue «Gelte» in die Stadt tragen, ohne eine Abgabe dafür entrichten zu müssen. Die Brückenzölle in Eglisau, Andelfingen u. s. w. bestanden immer noch und zudem war der Verkehr sehr erschwert durch schlechte Strassen. Damals gab es im Kanton Zürich nur $18^1/_2$ Stunden Staatsstrassen (heute über 400 Stunden; 1,3 km per km^2; Bern hat nur 0,31, Aargau 0,35 per km^2).

4. Übergang zur vollständigen Gewerbefreiheit 1832—1837.

Aber auf die Dauer liessen sich die Ideen der Volksbefreiung nicht darnieder halten. Eine Reihe von Stadtzürchern selber arbeiteten an der Regeneration und stemmten sich mit Macht gegen den Rückschritt. Schon vor 1830 wurden Versuche zur Umgestaltung gemacht und die Freiheit der Presse erkämpft, auch Reformen im Volksschulwesen wurden versucht und andere Neuerungen. Doch man erreichte nur Halbes. Der Anstoss zu gründlichen Umgestaltungen kam vom Lande her.

Als 1830 die französische Revolution ihre gewaltigen Wellen warf, fühlten sich auch die Liberalen im Kanton Zürich mächtig gehoben. Die Volksversammlung zu Uster, am 22. November 1830, verlangte eine Revision der Staatsverfassung, Abschaffung des Zensus, Öffentlichkeit der Staatsverwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, Freiheit der Presse, das Petitionsrecht und vor allem eine durchgreifende Reform des Schulwesens. Die neue Verfassung wurde in diesem Sinne ausgearbeitet und vom Zürcher Volk fast einstimmig angenommen.

Auch die Handwerker wurden von der Zeitströmung ergriffen und sie verzichteten aus freien Stücken auf viele ihrer alten Rechte. In drei Versammlungen, den 9. und 22. Christmonat 1830 und 6. Januar 1831, berieten die Abgeordneten aller Handwerke der Stadt und einiger vom Lande über die Einflüsse der neuen Verhältnisse

auf ihren Stand. In einem Memorial vom 6. Januar 1831 gelangten sie an die Verfassungskommission. Sie gaben darin offen zu, dass das Zunftwesen mit den Zeitideen in Widerspruch geraten sei und dass gewisse Übelstände beseitigt werden müssten, baten jedoch dringend, von der Einführung einer unbedingten Gewerbefreiheit abzusehen, da dies den Untergang des Handwerks bedeuten würde.

Unterzeichnet ist das Memorial von J. H. Müller, Obmann der Zeugschmiede und Mitglied des Grossen Rates. Es fand nicht die gewünschte Beachtung von seiten der Verfassungskommission, die folgenden Verfassungsartikel vorschlug:

«Der Grundsatz der Gewerbe- und Handelsfreiheit ist ausdrücklich anerkannt. Die bestehenden Handwerkszünfte und Innungen, deren Ordnungen im Laufe des Jahres 1831 durch den Gesetzgeber zu revidieren sind, sollen einzig zur Handhabung der Ordnung erhalten bleiben, niemals aber zur Hemmung der Gewerbefreiheit angewendet werden.»

In einer Zuschrift, datiert 29. Januar 1831, an sämtliche Freunde und Mitgenossen des Handwerksstandes protestieren die 15 Mitglieder jener Kommission, die das Memorial vom 6. Januar verfasst hatten, gegen diese Einführung der unbedingten Gewerbefreiheit; der einfache, erste und unumgänglich notwendige Grundsatz, das Hauptprinzip aller Gewerbeordnungen: «es soll keiner ein Handwerk treiben, d. h. keine Gesellen eines Handwerkes einstellen dürfen, das er nicht gelernt hat,» liege nicht in dem vorgeschlagenen Artikel. Es sei deshalb unbedingt nötig, mit allen Kräften dagegen zu wirken. Die Kommission ladet namentlich die Handwerker vom Lande ein, bei den Vertretern der höchsten Behörde, bei den Herren Kantonsräten, durch würdige Darstellung der Sache für das Wohl des vielfach angefeindeten Handwerkerstandes zu wirken.

An den Grossen Rat selber richtet sie am 12. Februar 1831 eine Zuschrift, in der sie zugleich ihre Grundsätze für ein neues Gewerbegesetz klar legt.*)

*) Das bezügliche Memorial findet sich im Anhange abgedruckt.

Unterzeichnet ist das Schriftstück für 34 Handwerke von 56 Meistern zu Stadt und Land. Der Zuschrift ist beigegeben eine approximative Übersicht des ganzen Handwerksstandes des Kantons Zürich, geordnet nach Handwerken, in den Städten Zürich und Winterthur und in Eglisau, Elgg und Andelfingen. Sie kommt auf eine Gesamtzahl von 10,483 Personen, Meister, Gesellen und Lehrjungen, nämlich

an etablierten Meistern und Uneinverleibten	7170
» Gesellen und Lehrjungen	3313
Summa	10,483
Auf jeden Meister Frau und zwei Kinder gerechnet	21,510
In diesem Stand befinden sich also Menschen	31,993

Diese Eingabe zeichnet sich aus durch würdige Haltung und besonnenes Eingehen auf den Gegenstand. Die Handwerker, den unnützen Widerstand gegen die herrschende Zeitströmung wohl einsehend, opfern freiwillig viel eigenes Interesse; sie verlangen sogar selber die Aufhebung des Zunftzwanges, der sich überlebt habe und nicht mehr im Sinne der Zeit liege; sie geben freiwillig preis eine Festsetzung der Wartezeit, ferner die Ausscheidung der Handwerke, die zu so viel berechtigten Klagen Veranlassung gegeben hatte; ferner verzichten sie auf die festgesetzten Preisbestimmungen, auf die frühere Gesellenordnung und die eigene, allerdings beschränkte Gerichtsbarkeit. Sie glauben aber festhalten zu müssen an einer Organisation des Handwerkerstandes, denn periodische Zusammentritte der Meister zur gegenseitigen Belehrung und Unterstützung in Berufsangelegenheiten seien unumgänglich notwendig; ferner halten sie mit allem Nachdrucke auch fest am Verlangen eines Beweises der Berufsfähigkeit, wollen aber nicht mehr das Recht für sich beanspruchen, die Prüfungen selber vorzunehmen, sondern legen es vertrauensvoll in die Hände der Regierung zurück, endlich verlangen sie Schutz vor ausländischer Konkurrenz.

Die Eingabe hatte den Erfolg, dass der zunächst beanstandete Verfassungsartikel eine Fassung bekam, die die Wünsche der Handwerker wenigstens zum Teil berücksichtigte; er lautete nunmehr:

«Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist ausdrücklich gewährleistet, soweit sie mit dem Wohl der Gesamtbürgerschaft und demjenigen der handel-, gewerbe- und handwerktreibenden Klassen vereinbar ist. In diesem Sinne sollen die Handwerksordnungen beförderlichst durch die Gesetzgebung revidiert werden.»

Am 9. Mai 1832 wurde sodann ein neues Gewerbegesetz erlassen. Das Handwerkswesen wurde dadurch neu konstituiert. Viele der in oben erwähnter Eingabe des Handwerkerstandes geäusserten Wünsche waren dabei berücksichtigt worden. Die Freigebung der Gewerbe war grundsätzlich aufgestellt, jedoch, nachdem für Metzger und Müller besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten worden waren, folgende 21 Handwerke gesetzlich «anerkannt», also als noch zünftig erklärt: Bäcker (nur für die Städte Zürich und Winterthur), Buchbinder, Büchsenmacher, Drechsler, Gold- und Silberarbeiter, Hafner, Hufschmiede, Hutmacher (Verfertiger von Filzhüten), Instrumentenmacher (bisher Degen- und Messerschmiede), Küfer (mit Inbegriff der Kübler), Kupferschmiede, Maurer (mit Inbegriff der Steinhauer), Rotgerber, Sattler, Schlosser (mit Zuteilung der Feilenhauer, Nagelschmiede, Zeugschmiede und Sporer), Schneider, Schuhmacher, Tischler (inbegriffen die Glaser), Wagner, Zimmerleute, Zinngiesser.

Dagegen wurden folgende 18 Handwerke für freie Gewerbe erklärt:

Bürstenbinder, Färber, Gürtler, Kammmacher, Knopfmacher (Posamenter), Kürschner, Leineweber, Maler, Nadler, Presser und Tuchscherer, Schleifer, Seiler, Seckler, Siebmacher, Spengler, Uhrenmacher, Vergolder, Zuckerbäcker.

Die freien Handwerke umfassten ungefähr den zehnten Teil des zürcherischen Handwerksstandes.

Schon beim Erscheinen des Gesetzesentwurfes protestierten viele Meister gegen das Verfahren des frei Erklärens so vieler Handwerke und am 28. März 1832, also noch vor Annahme des Entwurfes durch den Kantonsrat, versammelten sich in Zürich Ausschüsse aller Handwerke und beschlossen die Abhaltung eines Generalgebotes. Jeder Angehörige des Handwerkerstandes wurde nun dringend eingeladen, sich Sonntag den 8. April auf den Mittag in Bassersdorf einzufinden.

Diese Versammlung protestierte bei dem Grossen Rate gegen die Aufhebung der Handwerksgesellschaften. Sie erblickte in der Freigebung der Handwerke den Untergang des Handwerkerstandes und hoffte, der Rat werde das Begehren um Fortbestand der verbindenden Handwerksgesellschaften für begründet erklären. Es wurde hervorgehoben, dass die Freigebung der zum Teil sehr viel Geschicklichkeit erfordernden Berufsarten mit dem rechten Betriebe derselben und daher auch mit den Interessen des Publikums unverträglich sei, und es scheine um so ungerechter, als man viele andere, mit den ihrigen gleiche Verhältnisse teilende Handwerke fortbestehen lasse. Man solle alle Handwerke aufheben oder keines; die Verfassung wolle aber Revision, nicht Aufhebung der Handwerksordnungen.

Die Vorstellungen blieben indessen unberücksichtigt; dagegen wurde durch einen besondern Gesetzesparagraphen zum voraus dafür gesorgt, dass die Vereinigung oder die Aufhebung der Handwerke weiter fortgesetzt werden konnte, nur sollte dies auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen.

Sehen wir uns nun den *Hauptinhalt des neuen Gewerbegesetzes* etwas näher an. Für die noch anerkannten Handwerke gelten folgende Bestimmungen: In jedem Bezirk bilden die Meister des nämlichen Handwerks, oder wenn deren Zahl weniger als zwölf beträgt, die Meister verschiedener Handwerke zusammen eine Gesellschaft oder Lade, welche ihre Handwerksordnungen zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen haben. Ohne männliches Gesinde darf jeder Kantonsbürger Handwerksartikel verfertigen; zu diesem Zwecke Gesellen und Lehrlinge und zwar in beliebiger Zahl zu halten, ist dagegen nur der Meister berechtigt. Die Erlangung des Meisterrechtes ist bedingt durch den Antritt des zwanzigsten Altersjahrs, guten Leumund und den Nachweis erworbener Kunstfertigkeit vermittelst einer Meisterprobe. Fremde dürfen jedoch das Meisterrecht nur ausüben, wenn ihre Heimatskantone oder Staaten das Gegenrecht dartun. Eine Wander- oder Wartezeit wird für die Gesellen nicht mehr vorgeschrieben, und mit Beziehung auf die Lehrlinge festgesetzt, dass sie zum Eintritte bei einem Meister der Alltagsschule entlassen sein müssen und dass die Dauer der Lehrzeit

und die Entschädigung des Meisters in jedem einzelnen Falle durch schriftlichen Vertrag geordnet werden solle. — Die gleichzeitige Erwerbung des Meisterrechtes in mehreren Handwerken wurde gestattet, dagegen die unbefugte Betreibung von Handwerksarbeiten mit starker Busse belegt.

Aus dem beleuchtenden Berichte der Gewerbegesetzkommission und den Voten im Grossen Rat ergeben sich für die Schaffung des neuen Gesetzes folgende leitende Gesichtspunkte:

Die Macht der Umstände treibt zur Gewerbefreiheit hin; das Gesetz soll daher nur einen Zwischenstand begründen, der dem Handwerksstande den Übergang vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit erleichtert. — Die Ausscheidung der Handwerke, die in Zukunft der Zahl der freien Gewerbe angehören sollen, ist im beleuchtenden Bericht der Kommission für Handwerke und Gewerbe folgendermassen begründet: «Mehrere früher als Handwerke behandelte Gewerbe finden sich nun nicht mehr als solche aufgeführt, teils weil das Gewerbe durch die Konkurrenz der ausländischen Fabrikation seine frühere Bedeutung verloren hat, wie bei Leinewebern, Nadlern, Bürstenbindern, Knopfmachern, Gürtlern, Sporern, Secklern, oder weil unter der Firma des Handwerks meist nur Handel mit fremden Fabrikaten getrieben wurde, wie bei den Seilern; teils weil der Beruf ohnehin an eine obrigkeitliche Bewilligung geknüpft ist, wie bei den Müllern und Metzgern; teils weil diese Gewerbe auf dem Lande nie zünftig waren, wie die Uhrenmacher, Spengler, Pasteten- und Zuckerbäcker; teils weil sich keine bestimmte Ausscheidung vornehmen lässt, wie bei den Flachmalern; teils endlich, weil infolge der Entwicklung der Industrie solche Gewerbe gleich den Fabriken nicht mehr auf den Lokalkonsum beschränkt, sondern an den Welthandel geknüpft sind, wie das Gewerbe der Färber und Presser.»

Bei der *Einführung des Gesetzes* ergab sich das Schwankende dieser Grundlagen gar bald; es war in vielen Fällen einfach nicht möglich, den Unterschied zwischen Handwerks- und Fabrikerzeugnis zu bestimmen und es wurde nicht ohne Grund hervorgehoben, dass die Freigebung der Arbeiten der Maler, Spengler, Seiler, Färber u. s. w. gegenüber der Beschränkung derjenigen der Dreher, Schlosser, Hutmacher und anderer sich nicht befriedigend begründen lasse, und dass die Befugnis, von den letztern den Nachweis persönlicher Tüchtigkeit zu verlangen, ihnen dagegen den erstern zu erlassen, in keiner Weise gerechtfertigt werden könne.

Mit diesem Gesetz *verloren die Handwerker auch das Alleinrecht des Handels mit den Handwerksartikeln.* Indem aber gleichzeitig die fabrikmässige Produktion von Handwerksartikeln durch das Gesetz verboten wurde, in der guten Meinung, das Handwerk zu schützen, «begünstigte man den ausländischen Gewerbsfleiss auf Kosten der produktiven Kräfte des eigenen Landes», mit andern Worten: man versperrte dem inländischen Produzenten den zürcherischen Markt und öffnete ihn dem fremden Kaufmann und Fabrikanten und zwar ohne dass dem Stande der Handwerker daraus wesentlicher Vorteil erwachsen konnte.

Schon bei seiner Einführung traten diesem Gesetze mancherlei *Schwierigkeiten* von seiten der Handwerker selbst entgegen. Wie es im Grossen Rate vorausgesehen worden war, veranlasste die Bestimmung, welche die Meister eines Handwerks, sobald ihre Zahl in einem Bezirke unter zwölf blieb, nötigte, sich mit den Meistern eines andern Handwerks zur Bildung einer Gesellschaft zu vereinigen, viele Beschwerden; die Handwerker behaupteten, dass bei einer solchen Verbindung die speziellen Interessen der betreffenden Handwerke keine Berücksichtigung finden können. Das Gesetz erlaubte aber nicht, Veränderungen z. B. in der Weise eintreten zu lassen, dass die Meister eines Handwerks sich mit den Meistern desselben Handwerks aus einem andern Bezirk hätten verbinden können. — Sodann zeigten sich viele Handwerksgesellschaften sehr lässig, ja abgeneigt, die vom Gesetze geforderten Handwerksordnungen zu entwerfen, und die Meister mehrerer Handwerke, Hafner, Schlosser, Feilenhauer, Nagelschmiede, Zeugschmiede und Instrumentenmacher (Messerschmiede) des Bezirkes Winterthur erklärten, wenige Monate nach Erlass des Gesetzes, dass, da der Handel mit Handwerksartikeln freigegeben sei, das Gesetz nicht den geringsten Wert für sie habe, daher sie sich nicht entschliessen können, sich zu konstituieren, sondern vielmehr bei der Regierung darum einkommen müssen, dass ihre Gewerbe aus der

Reihe der Handwerke gestrichen und freigegeben werden möchten. Die Bittsteller wurden vom Regierungsrate auf eine schon damals vorgesehene Revision des Gesetzes verwiesen. Ferner enthielten viele der eingereichten Handwerksordnungen ungesetzliche Bestimmungen, meistens im Sinne des alten Zunftwesens.

Als es sich sodann darum handelte, gemäss Gesetz über das Gewerbewesen Einleitungen zur Festsetzung der Handwerksarbeiten zu treffen, wurden sämtliche Handwerke eingeladen, ihre Haupt- und Nebenarbeiten, sowie diejenigen Arbeiten, die ihnen gemeinschaftlich mit andern Handwerken zufallen möchten, zu bezeichnen. Bei diesem Anlasse kamen dann die eingewurzelten Missverhältnisse zwischen den Genossen verschiedener Handwerke wieder zu Tage; die Zimmerleute brachten ihre langjährigen Streite mit den Schreinern wieder in Erinnerung und beklagten sich über das Urteil der damaligen Regierung, wodurch ihnen der Gebrauch des Leimes abgesprochen und als ausschliessliches Recht der Schreiner bezeichnet wurde. Die Dreher frischten den Sieg wieder auf, den sie über die Zinngiesser errungen, welche sich die ausschliessliche Verfertigung der Klystierspritzen angemasst hatten, und wiesen auf ihre grössere Befähigung für diese Arbeit hin; die Küfer verlangten, dass ihnen das Recht, Weine einzumessen, als ihr wichtigster Broterwerb, ohne welchen sie gar nicht fortkommen könnten, ausschliesslich gesichert werde u. s. w. Die kleinliche Eifersucht und der Ausschliessungsgeist des Zunftwesens traten noch einmal in ihrer traurigen Blösse hervor.

Endlich wurde durch das *Gesetz vom 25. März 1833 die Ausscheidung der Handwerke geregelt* und damit dem Gesetz vom 9. März 1832 die unerlässliche Vervollständigung gegeben. Die Handwerksarbeiten waren nun im Gegensatze zu den freien Arbeiten bezeichnet, ebenso die jedem Handwerk zukommenden Hauptarbeiten bestimmt. Überdies enthielt das Gesetz nähere Bestimmungen betreffend die Meisterprobe oder den Ausweis erlangter »Kunstfertigkeit«.

Es war auf den letztern Punkt schon beim Erlass des Gesetzes von 1832 grosser Wert gelegt worden. Indessen zeigte auch hier die Erfahrung, dass gesetzliche Bestimmungen tiefer wurzelnde Übelstände selten zu heben vermögen. Das Streben, die Zahl der Meister,

welche kein Gesetz mehr beschränkte, auf andern Wegen zu vermindern, rüstige Mitbewerber zu beseitigen und dadurch so viel wie möglich die innere Konkurrenz zu schwächen, trat mannigfach und mitunter so grell hervor, dass von den Behörden mit Strafen gedroht werden musste. Die meisten Streitfälle, welche auf dem Wege des Rekurses an die Behörden gelangten, endigten damit, dass den Petenten doch das Meisterrecht erteilt werden musste, wobei wiederholt der Fall eintrat, dass man keinen andern Ausweg sah, als es auf das Zeugnis dessen, für den die Arbeit gemacht worden war, ankommen zu lassen. Ein nicht minder willkürliches Verfahren trat auch sehr oft im entgegengesetzen Sinne hervor, indem auf den Antrag der Experten das Meisterrecht erteilt werden musste, obgleich das Gutachten dahin ging, dass durch die betreffenden Arbeiten den Anforderungen nicht Genüge geleistet worden sei. Auch Fälle, in denen das Meisterrecht erteilt wurde, obgleich bekannt war, dass der Bewerber nur mit fremder Hilfe das Meisterstück zu stande bringen konnte, sind vorgekommen.

Hierzu kamen nun noch Beschwerden wegen Eingriffen eines Meisters in die Arbeiten eines andern Handwerks, ferner die stets wiederkehrenden Begehren um Abänderungen im Gesetze oder in den Handwerksordnungen, welche sich in den verschiedensten Richtungen kreuzten. Kein Wunder, wenn vielen Handwerkern selbst das ganze Innungswesen, das ohnehin durch Aufhebung des Handelsmonopols den besten Teil seiner Bedeutung für sie verloren hatte, völlig entleidete und zahlreiche Petitionen in den Jahren 1832 bis 1837 die Freigebung der Handwerke verlangten. Die petitionierenden Handwerker hoben namentlich den nachteiligen Einfluss hervor, den korporative Beschränkungen und der aus ihnen hervorgehende Geist auf die gedeihliche Entwicklung der Gewerbe ausüben; sie machten geltend, dass heutzutage der ungeschickte und nachlässige Arbeiter sich trotz aller Innungen nicht mehr halten könne, sondern alles auf Geschicklichkeit und Fleiss ankomme, und dass die bestehenden Handwerksgesellschaften ihnen keinerlei Nutzen, sondern nur Zeitverlust und unnötige Kosten gebracht haben.

«Die Gewerbesektion des zürcherischen Rates des Innern», welche

sich im April des Jahres 1837 mit der Frage der Freigebung der Handwerke zu befassen hatte, überzeugte sich, dass ähnliche Ansichten bei einem grossen Teile der Handwerksgesellschaften vorherrschend geworden seien, und dass daher der geeignete Zeitpunkt eingetreten sein dürfte, um die Freigebung der Gewerbe im Interesse des Gesamtwohles zu begünstigen und zu diesem Ende hin § 22 des Gesetzes vom 9. Mai 1832, welches die Umwandlung eines oder mehrerer Handwerke in freie Gewerbe gestattet, in Anwendung zu bringen. Die Behörde beantragte demzufolge die Freigebung sämtlicher Handwerke, mit einziger Ausnahme derjenigen, welche dem Baufache angehören, sowie des Handwerks der Hufschmiede. Die ersten glaubte man mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit ausnehmen zu müssen, welche erheische, dass die Bauleute wenigstens einstweilen noch den bisherigen Prüfungsvorschriften unterworfen bleiben. In diesem Sinne wurde dann auch vom Regierungsrate ein Gesetzesentwurf vor den Grossen Rat gebracht, nach welchem nur noch für die selbständige Betreibung der Arbeiten der Zimmerleute, Maurer, Büchsenmacher und Hufschmiede Prüfungen festgesetzt, dagegen alle übrigen Handwerksarbeiten freigegeben werden sollten. Zugleich wurde die Ordnung der Verhältnisse der Lehrlinge und Gehülfen dem Reglement vorbehalten.

Allein auch diese Einschränkung zu Gunsten der vier Handwerke missfiel. Die meisten Voten verlangten laut die vollständige Gewerbefreiheit. Selbst Männer, welche sich noch vor sechs Jahren in Wort und Schrift entschieden für das Innungswesen ausgesprochen hatten, gaben gerne das letzte Bollwerk, die Meisterprüfung, auf, indem sie gestanden, dass wenn sie damals eine Lebensfrage für den Handwerker darin erblickten, sie sich getäuscht und an einen blossen Schatten gehalten hätten. So kam es denn, dass die vom Regierungsrate vorgeschlagenen Beschränkungen nicht einmal zum Antrage gelangten, sondern durch einstimmigen Beschluss des Grossen Rates das Gesetz vom 26. Herbstmonat 1837 erlassen wurde, welches mit 1. Januar 1838 in Kraft trat, und wodurch *die Ausübung aller Handwerke völlig freigegeben wurde.* Die angemessene Regulierung der Verhältnisse und Pflichten von Lehrlingen und Gehülfen blieb dem Regierungsrate überlassen.

5. Kampf zwischen Altem und Neuem 1838—1849.

Durch die Einführung der vollständigen Gewerbefreiheit, durch die mächtig anschwellende fabrikmässige Produktion und den täglich grössere Ausdehnung gewinnenden Handel wurde die Konkurrenz so sehr vermehrt, dass der Handwerkerstand dringend nach *Abwehr* rief. In diesem Sinne haben denn auch die Behörden in den Jahren 1840, 1842 und 1844 verschiedene Gesetze und Verfügungen erlassen, die alle dem Begehren der Handwerker entgegenkamen; das Niederlassungsgesetz von 1840, das Gesetz über Erwerbung des Bürgerrechtes von 1842, das Gesetz über den Markt- und Hausierhandel und das Polizeigesetz für Handwerksgesellschaften, Lehrlinge u. s. w. von 1844.

Am *10. April 1840* wurde ein Gesetz erlassen, welches die *Niederlassung* überhaupt bedeutend erschwerte, indem es den Ausweis genügender Subsistenzmittel verlangte, und Kantonsfremden, die ohne vertragsmässiges Recht auf Niederlassung waren, den Nachweis auferlegte, dass sie nie in Konkurs geraten seien, oder gerichtlich akkordiert haben, und ihnen überdies die Ausübung eines Handwerks auf eigene Rechnung nur gestattete, wenn sie den Beweis leisteten, dass in ihrer Heimat den Bürgern des Kantons Zürich, die ein Handwerk beständig betreiben wollen, weder die Erwerbung des Bürgerrechts, noch die Erwerbung des Meisterrechts, noch sonst irgend eine erschwerende Leistung, von der die Einheimischen befreit sind, auferlegt werde.

Da infolge dieses Niederlassungsgesetzes und der zu seiner Vollziehung getroffenen Massnahmen viele Niedergelassene das Bürgerrecht kauften, sah der petitionierende Handwerksstand die günstigen Wirkungen desselben teilweise aufgehoben und er verlangte neue erschwerende Bestimmungen für die Bürgerrechtserwerbung. Darauf wurde am 28. Herbstmonat *1842 das Gesetz über Erwerbung des Bürgerrechts* erlassen, welches von Nichtschweizern eine fünfjährige Niederlassung im Kanton und den Nachweis eines Vermögens von 1600 Franken verlangte.

In demselben Jahre und zwar schon am 8. April erschien auch

das neue Gesetz betreffend den *Markt- und Hausierhandel und den Verkehr durch Handelsreisende*, worin ebenfalls mehrfachen Begehren petitionierender Handwerker Genüge geschieht. In diesem sehr umfassenden Gesetze werden Gold- und Silberwaren, sowie die dem Normalgehalt unterworfenen Zinnwaren vom Hausierhandel gänzlich ausgeschlossen. Nicht niedergelassenen Kantonsfremden dürfen Hausierpatente nur für eine gewisse Anzahl von Artikeln (als Sämereien, Glarnerthee, Schreibtafeln, Harz, hölzerne Rechen, Gabeln u. s. w.), sowie für solche Landesprodukte erteilt werden, mit denen Einwohnern des eigenen oder Nachbarkantons ohne Patent zu hausieren gestattet ist. Den Juden wird das Hausieren gänzlich untersagt.

Das Gesetz für Freigebung der Handwerke vom Jahre 1837 hatte die Regulierung der Verhältnisse und Pflichten von Lehrlingen und Gehilfen, sowie gewisse polizeiliche Vorschriften vorbehalten. *Im Polizeigesetz für Handwerksgesellen, Lehrlinge* u. s. w. von 1844 werden nun diese Verhältnisse vermittelst eines sehr umfassenden Gesetzes geordnet und dadurch zugleich die wesentlichsten Punkte der frühern Handwerksordnungen ersetzt. Namentlich werden die Bedingungen, welche Gesellen und Lehrlinge zum Aufenthalt in einer Gemeinde oder im Kanton zu erfüllen haben, festgesetzt; die den kantonsfremden Gesellen nötigen Ausweisschriften und das damit zu beobachtende Verfahren werden bezeichnet; Aus- und Eintritt bei Meistern sind geordnet; dem unbefugten Verlassen der Arbeit wird begegnet; Verbindungen von Gesellen, welche zum Zwecke haben, Zugeständnisse irgend welcher Art zu ertrotzen, die Meister in ihren Rechten zu beeinträchtigen, oder ihnen Schaden zuzufügen, sind bei strenger Ahndung untersagt; kantonsfremde Gesellen werden zur Teilnahme an Kranken- und Unterstützungskassen verpflichtet; ferner werden die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Meister und Lehrlinge in zweckmässiger Weise geordnet und der Verwendung der Lehrlinge zu ausserberuflichen Arbeiten, sowie der Misshandlung entgegengewirkt durch die Befugnis, das Lehrverhältnis aufzuheben.

Mit diesen den Wünschen des Handwerks doch so entgegenkommenden Gesetzen und Verfügungen war ein Teil der Handwerker

wieder nicht zufrieden. In den Jahren 1844—1846 wurden verschiedene Petitionen an die Behörden gerichtet, in denen Wiedereinführung von Handwerksverbindungen, Einrichtung von Schutzzöllen, weitere Erschwerung der Niederlassung und der Erwerbung des Bürgerrechtes oder strengere Handhabung der hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen, endlich Beschränkung des Verkehrs mit Handwerksartikeln im allgemeinen und besonders des Marktverkehrs, Hausierhandels und Hausiergewerbes verlangt wurde.

Nicht alle Handwerker gingen mit diesen Forderungen einig; viele hatten sich bereits in die neue Lage gefunden und konnten das Heil nicht mehr in der Rückkehr zu veralteten Zuständen erblicken.

Alle diese Petitionen wurden vom Grossen Rate dem Regierungsrate, von diesem dem Rate des Innern und von dieser Behörde einer ihrer Abteilungen, der Gewerbesektion, zur Prüfung und Begutachtung überwiesen, in deren Namen Regierungsrat M. Esslinger einen umfassenden, sehr interessanten, gedruckten Bericht abfasste, der vom 27. September 1847 datiert ist. Die Gewerbesektion sprach darin ihre Ansicht entschieden dahin aus, dass von der Rückkehr zu frühern Innungsverhältnissen nicht nur nichts zu hoffen wäre, sondern gegenüber der industriellen Tätigkeit unserer Zeit daraus nur Nachteil für den Handwerker hervorginge, dass man die Behörden nicht ermuntern könne, rückwärts zu reformieren, dass man dagegen hinwieder ebensoweit entfernt sei, zu verkennen, dass für die Hebung des Handwerkerstandes und sein gedeihliches und erfreuliches Fortkommen viel getan werden könnte, und zwar ohne die Bahn gewagter Experimente zu betreten.

Als solche Ratschläge zur Hebung des Handwerksstandes werden bezeichnet: eine länger dauernde und umfassendere Bildung desselben mittelst *Handwerksschulen;* periodische Wiederkehr von *Industrieausstellungen* des einheimischen Gewerbsfleisses; eine Art permanente Ausstellung desselben durch Einrichtung von *Industriehallen; Gesellenvereine* zur Hebung der Geistes- und Gemütsbildung ihrer Mitglieder; freie *Handwerksvereine* zur Förderung ihrer Tätigkeit und verständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten; *Vorschusskassen* für Handwerker, vermittelst welcher dieselben auf ihre fertigen Fabrikate Gelder erheben

und in Zeiten der Not oder zur Erwerbung unerlässlicher Werkzeuge, Materialien u. s. w. sich helfen können, ohne wucherhafte Zinse zahlen zu müssen.

Der Bericht endigt mit folgenden Schlussworten: «Die alte Zeit ist vorbei, im Gewerbsleben wie überall, sie kann nicht wieder zurückgerufen werden, sie soll es auch nicht. An die Stelle der Ausschliessung vieler zu Gunsten weniger tritt die gleiche Berechtigung aller; an der Stelle des Zwanges, der die Kräfte in feindliche Scharen trennte, ringt sich die freie Association empor, die die Kräfte zu verbinden, zu einigen strebt. Tausend und tausend Erscheinungen des gewerblichen Lebens, alle Fortschritte der Industrie, der Technik tragen diesen Charakter, geben der gewerblichen Gegenwart dieses Gepräge. Aber noch sind wir erst im Beginne dieser neuen, weiterer Entwicklung bedürftigen Epoche, und vielleicht, ja wahrscheinlich, ist auch sie nur eine Übergangszeit. Wir aber leben in der Gegenwart. Sie erkennen, die Wege, die sie gehen will, erleichtern, die Übel, die sie mit sich bringt, mildern und ertragen lernen, heisst auch für die Zukunft wirken, heisst, sie sicherer vorbereiten als durch das Zusammenfügen einzelner Bruchstücke der Vergangenheit oder durch das Haschen nach Luftgebilden einer geträumten künftigen Zeit.»

Die Regierung adoptierte diese Ansichten vollständig und der Grosse Rat beschloss am 23. Oktober 1849, den Petitionen keine weitere Folge zu geben.

6. In neuen Bahnen.

So war das Handwerk auf eigene Füsse gestellt, die Krücken des Zunftzwanges mit all den vermeintlichen Vorteilen waren ihm weggenommen. Wie es sich auch dagegen wehrte, die Zeit schritt unerbittlich über seine Restaurationsgelüste weg. Indessen brachen bald bessere Zeiten an. Der Horizont des Vaterlandes weitete sich. Nach dem politischen Hader der vierziger Jahre und der gewaltsamen Lösung durch den Sonderbundskrieg war endlich die Zeit gekommen, aus dem schwächlichen Staatenbunde der Eidgenossenschaft ein stärkeres Ganzes, einen Bundesstaat zu gestalten. Die

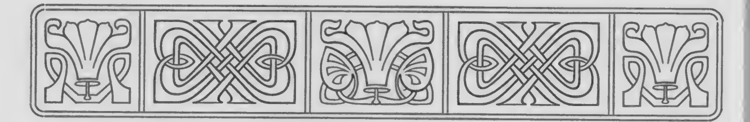
Verfassung vom Jahre 1848 gab dem Bunde Festigkeit nach innen und aussen. Der nationale Sinn des Volkes gewann an Kraft; es lernte für vaterländische Fragen sich erwärmen und eidgenössisch denken. Mit der Stärke des Bundes wuchs auch das Selbstbewusstsein seiner Bürger und man wagte, nach aussen hin entschlossener aufzutreten.

Mit der Sorge des Bundes für die öffentliche Wohlfahrt wurden Handel und Gewerbe mächtig gehoben. Das Zollwesen wurde als Sache des Bundes erklärt und diesem das Recht zugesprochen, alle innern Zölle, Weg- und Brückengelder u. s. w. aufzuheben. Jetzt bekam er das Recht, an den Grenzen Zölle zu erheben, wobei die vaterländische Industrie, ebenso die zum Lebensunterhalt erforderlichen Gegenstände möglichst gering belastet werden sollten. Völlige Zentralisation erfolgte auch in Münze, Mass und Gewicht. Dem Bunde wurde ferner das Recht zugeteilt, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben öffentliche Werke zu errichten oder die Einrichtung derselben zu unterstützen. Damit erhielt er die Befugnis, Strassen, Wege, Verkehrseinrichtungen, Flusskorrektionen, Bauten u. s. w. zu fördern oder selber herzustellen.

Durch die neuen Verkehrsmittel der Dampfschiffe, Eisenbahnen und Telegraphen hatte sich bereits Handel und Verkehr mächtig gehoben. Mit Anfang der fünfziger Jahre kam ein grosser Eifer in den Eisenbahnbau; die drei Hauptlinien des grossen schweizerischen Eisenbahnnetzes wurden fertig gebaut.

In solche Zeiten gewaltigen Aufschwunges unseres Landes fällt nun die Gründung einer Vereinigung der Handwerker und Gewerbetreibenden unseres Kantons.





B. Gründung.

Regierungsrat Esslinger hat in seinem vorzüglichen Gutachten von 1847 ausgezeichnete Vorschläge zur Hebung des Handwerksstandes gemacht. Es weist mit Scharfblick auf die Schäden im Handwerk hin und gibt vortreffliche Winke zur Abhülfe. Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, das Gutachten Esslingers — es zählt 150 Druckseiten — habe grossen Eindruck beim Handwerkerstand gemacht und seine Ratschläge seien lange Jahre zur Richtschnur genommen worden.

Esslinger verlangt eine *bessere Bildung* des Handwerkers; was er über den Mangel derselben sagt, ist leider heute nach 60 Jahren noch fast ebensowahr. Besonders fehle es an Fertigkeit in der Muttersprache; noch mangelhafter sei die (theoretische) Fachbildung (Mathematik, Physik, Chemie) und ganz böse sei es bestellt in bezug auf seine kaufmännischen Kenntnisse, von denen er doch einige besitzen sollte. Höchst interessant spricht sich der Bericht über die Kostenberechnungen aus, man glaubt die Stimmen der Gegenwart zu vernehmen. «Vor allem aus sollte er imstande sein, die Kosten der verschiedenen Arbeiten, die er ausführt, gegenüber den verwendeten Materialien und Arbeitskräften genau zu berechnen; er sollte sich nicht in Arbeiten einlassen, die ihn durch die Grösse des Betrages locken, ihm aber der Niedrigkeit des Preises wegen nur Schaden bringen können. Wie sehr es den meisten Handwerkern

hierin an der nötigen Einsicht und Berufsbildung gebricht, davon kann sich jeder überzeugen, der während einiger Zeit die Eingaben des Handwerksstandes für ausgeschriebene Arbeiten beobachtet hat. Hier nimmt man täglich wahr, dass selbst tüchtige Arbeiter in ihren Angeboten für ganz genau beschriebene Arbeiten mannigfach, ja bis auf hundert Prozent variieren, also in einem Grade, welcher notwendig den Minderverlangenden Verlust bringen muss.» Der Verfasser ruft dann der Einrichtung von Handwerksschulen, allerdings ohne recht klar zu sagen, was unter solchen Schulen zu verstehen sei und wie sie eingerichtet werden müssten. Die Industrieschulen, die in Zürich und Winterthur bestanden, leisteten damals schon Vortreffliches, aber sie dienten dem gewöhnlichen Handwerkslehrling nicht, sie waren zu teuer und gingen zu weit.

Esslinger empfiehlt *Reisestipendien* für tüchtige Handwerker an Stelle des frühern Wanderns, das er im allgemeinen nicht empfiehlt, weil es «zum Vagabundieren verleite».

Ferner wünscht er, weil doch jeglicher Befähigungsausweis abgeschafft worden sei, einen andern Wertmesser und Sporn zum Fortschreiten, *periodisch wiederkehrende Industrieausstellungen* und gleichsam im Anschluss daran die Errichtung von *Industriehallen,* welche «die mannigfachen Erzeugnisse des einheimischen Gewerbsfleisses und damit die für den innern Markt bestimmten Gegenstände in einem Lokal vereinigt und dem Konsumenten auf leichte und die Auswahl fördernde Weise vor die Augen bringt.» Für ein dringendes Bedürfnis erachtet es der Verfasser, dass für den Handwerker *Vorschusskassen* errichtet werden, mittelst welcher er auf seine fertigen Fabrikate und auch ohne Pfand auf seinen moralischen Kredit hin Gelder erheben und sich helfen kann, ohne wucherische Zinsen zu bezahlen. Es schwebten Esslinger also unsere heutigen Gewerbehallen und Gewerbekassen vor.

Endlich empfahl der für das Handwerk so warm fühlende hochstehende Mann die Bildung von *freien Handwerksvereinen,* «welche der Handwerkerstand und namentlich die selbständig arbeitenden Mitglieder desselben zur Förderung ihrer Tätigkeit, zur verständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten bilden könnten und *sollten.*» *Das*

Zusammentreten der Meister werde im Gegensatz zu dem früheren Zunftzwange *kollegialische Beziehungen und den Sinn zu gemeinsamer Förderung verwandter Interessen wecken und nähren.*

Als Vorläufer des kantonalen Vereines können die gemeinsam gepflegten gewerblichen Bestrebungen der beiden Bezirksvereine Zürich und Winterthur betrachtet werden. In bezug auf die Gründung und Tätigkeit dieser beiden Vereine lassen uns allerdings die Protokolle von Zürich und Winterthur völlig im Stiche.*)

Vogel schreibt über die Gründung des Gewerbevereins im Bezirk Zürich: «Im Mai 1839 gründeten einige Schreinermeister und andere Handwerker aus Zürich und der Umgegend, veranlasst durch den heftigen und gefährlichen Streit eines Meisters mit seinen Gesellen, im Schützenhaus eine Handwerksgesellschaft, deren Zweck vorerst dahin ging, auf die Regulierung der Verhältnisse der Gesellen gegenüber den Meistern einzuwirken. Schon anfangs September 1839 erliess der Verein eine Petition an den Grossen Rat, worin auf die Nachteile der Gewerbefreiheit, die Leichtigkeit der Niederlassung Fremder aufmerksam gemacht und die Bitte ausgesprochen wurde um strengere Durchführung des Grundsatzes der Reziprozität und Ausschluss der Juden von der Niederlassung. Später wurde wegen

*) Trotz eifrigen Nachforschens konnten wir nichts anderes in Erfahrung bringen, als was in «Vogels Memorabilia Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten des Kantons Zürich von 1840—1850» enthalten ist. Auch der frühere Aktuar des Gewerbevereines Winterthur, Herr Weiss, teilt darüber folgendes mit: «Leider kann ich mit den Protokollen von 1849 bis 1854 nicht dienen. Ich habe im Gewerbemuseum darnach gesucht und als ich dort nichts fand, die noch in Winterthur wohnenden früheren Aktuare angefragt, überall ohne Erfolg. Jedenfalls hat einmal ein wenig gewissenhafter Aktuar die wertvollen Dokumente weggeschafft.

Ob der Gewerbeverein Winterthur in der Zeit von 1849—1854 überhaupt bestanden hat, d. h. ob er dazumal Mitglieder hatte, ist nicht sicher. In gewissen Jahren, welchen weiss ich nicht, bestand kein geordnetes Vereinsleben. Das Interesse für die Sache war ein schwaches und es konnte vorkommen, dass jahrelang keine Versammlungen abgehalten wurden, bis sich wieder einige Handwerker zusammentaten (vielleicht durch äussere Einflüsse dazu gedrängt), die fanden, ein Gewerbeverein müsse da sein, der ihre Interessen nach aussen vertreten könne.

Mit obigem will ich die Wahrscheinlichkeit aussprechen, dass in den betreffenden Jahren überhaupt keine Protokolle geführt worden sind; und doch könnte man es nach Vogel glauben.»

des Hausierhandels petitioniert. Am 5. Juli 1841 gab sich die Gesellschaft Statuten und nahm den Namen Gewerbsverein des Bezirks Zürich an. Er setzte sich als Zweck vor, in seinen Versammlungen die Interessen des Gewerbsstandes in ihrem ganzen Umfange zu besprechen und sich über allfällig nötig werdende öffentliche Schritte zu beraten. Es wurden jährlich zwei Generalversammlungen, und der Jahresbeitrag der Mitglieder auf 25 ß (ungefähr 1½ Fr. n. W.) angesetzt. An die Spitze des Vereins wurde eine Vorsteherschaft von 13 Mitgliedern gestellt und dieser hauptsächlich zur Aufgabe gemacht, über die Mittel zur Hebung des Gewerbestandes Beratungen zu pflegen, geeignete Vorschläge zu hinterbringen und auf die Handhabung der den Gewerbestand schützenden Gesetze und Verordnungen ein wachsames Auge zu haben. — Zu dieser Zeit zählte der Verein 64 Mitglieder, im Jahre 1843 schon 254. — Als sich der Grosse Rat im Jahre 1842 damit beschäftigte, neue Gesetze über die Erwerbung des Bürgerrechtes, den Markt- und Hausierverkehr zu erlassen, wurde von dem Gewerbsverein und dem Handwerksstand massenhaft für möglichste diesfällige Beschränkungen petitioniert. Der Grosse Rat entsprach namentlich darin, dass der Erwerb des Bürgerrechtes durch Fremde erschwert und dass die Juden von dem Hausierhandel ausgeschlossen wurden.

Im Jahre 1844 gründete der Verein in Verbindung mit demjenigen von Winterthur ein Gewerbeblatt.

Am 26. September 1845 beschloss der Gewerbsverein mit Einmut, dem Grossen Rat eine Petition einzureichen (von welcher wir im Abschnitt 5 des geschichtlichen Rückblickes bereits gesprochen haben; sie wurde von Regierungsrat Esslinger in ablehnendem Sinne einlässlich begutachtet). Im Jahre 1846 leitete ein Ausschuss des Vereines die Industrieausstellung, 1847 beteiligte sich derselbe bei der Brotausteilung. Am 21. Februar 1848 richtete der Gewerbeverein eine Petition an die Bundesrevisionskommission in Bern wegen der Handelspolitik, mit der Bitte, nichts unversucht zu lassen, damit auch in diesen Zweig des Staatslebens zeitgemässe Verbesserungen gebracht werden, und am 17. Juli verfügte sich eine Abordnung des Vereins zu den zürcherischen Tagsatzungsgesandten, den Herren Dr. Furrer und

Rüttimann, um ihnen für ihr Wirken zu Gunsten des Handels- und Gewerbswesens den Dank auszusprechen. Am 27. November 1848 beschloss der Verein den Anschluss an eine Vorstellung der schweizerischen Handwerker und Freunde vaterländischen Gewerbsfleisses an die Bundesversammlung in Bern, mit der Bitte, dass gegenüber dem Auslande unserer vaterländischen Arbeit der für ihren Fortbestand und für ihre Wiederbelebung so nötige zeitgemässe Schutz durch beförderliche Aufstellung eines Grenz- und Schutzzollsystems gewährt und zu dem Ende die Grundsätze des Gegenrechtes in Grenz- und Schutzzollsachen in volle Anwendung gebracht werden möchten.»

Über die gewerblichen Bestrebungen Winterthurs berichtet uns Vogel folgendes:

«Am 23. Juni 1844 wurde ein Gewerbsverein für den Bezirk Winterthur gegründet. Der in den Statuten angegebene Zweck war: die Interessen des Handels- und Gewerbsstandes in seinem ganzen Umfange zu wahren und zu befördern. Der Vorsteherschaft des Vereins wurde zur Aufgabe gemacht, über die Mittel zur Hebung des Handels- und Gewerbsstandes Beratung zu pflegen, Vorschläge zu hinterbringen und auf die Handhabung der den Handels- und Gewerbsstand schützenden Gesetze und Verordnungen ein wachsames Auge zu halten.»

Über die von *beiden gewerblichen Vereinen gemeinsam* gepflogenen Beratungen berichtet uns der Chronikschreiber: «Im Dezember 1844 traten zu Tagelschwangen Ausschüsse von den beiden Vereinen Zürich und Winterthur zusammen, um sich über eine Industrieausstellung, ein Gewerbeblatt und eine an den Grossen Rat zu erlassende Petition zu beraten. Die Petition wurde 1845 eingereicht, die Ausstellung fand 1846 statt und auch das Gewerbeblatt erschien, brachte es aber nur auf 12 Seiten. Erst 5 Jahre später wurde wieder eine Generalversammlung abgehalten wegen der Petition an die Bundesversammlung (die oben erwähnt ist). Es waren grössere politische eidgenössische Fragen dazwischen getreten; bevor die gelöst waren, unterdrückte man kleinere Wünsche.»

Nun macht Vogel die merkwürdige Notiz: «Am 26. Februar 1849 wurde ein schweizerischer Gewerbsverein gegründet, am 21. Mai

die Statuten revidiert und ein *Handwerker- und Gewerbsverein des Kantons Zürich* gestiftet. Zweck desselben ist: Vereinigung des Handwerks- und Gewerbsstandes des Kantons zur Hebung und Beförderung, sowie zum Schutze der Industrie, der Gewerbe und der vaterländischen Arbeit. Der Verein besteht aus einzelnen Bezirksvereinen. Der Kantonalverein versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr abwechselnd in einem der teilnehmenden Bezirke. Jahresbeitrag 8 Batzen.»

Über diese Gründung eines kantonalen Vereines ist sonst nirgends etwas zu finden. Die Protokolle der beiden Gewerbevereine Zürich und Winterthur enthalten keine bezüglichen Angaben. Wahrscheinlich ist der Verein zu keiner Tätigkeit gekommen. Es ging ihm also *einmal* wie dem schweizerischen Gewerbeverein dreimal, er fiel wieder zusammen.

Die definitive Gründung des kantonalen Handwerks- und Gewerbevereines müssen wir fünf Jahre später ansetzen, ins Jahr 1854. Über diese Gründung haben wir in unserem ersten Protokoll eine hübsch geschriebene Urkunde (der Aktuar war von Beruf Lithograph).

Wir lassen sie im Wortlaute folgen:

Urkunde
der Gründung des kantonalen Handwerks- und Gewerbsvereins.

Der Kantonalverein dankt seine Entstehung dem freundschaftlichen Verhältnis der beiden Gewerbsvereine Zürich und Horgen, die dessen Gründung als eine dringende Notwendigkeit erkannten. Die Freunde von Horgen hatten den Gewerbsverein Zürich auf den Ostermontag 1854 zu sich eingeladen, wobei folgendes vorläufige Programm für den Kantonalverein bezüglich der zu verfolgenden Zwecke angenommen wurde:

1. Herstellung eines innigern Zusammenhaltens und Zusammenwirkens unter allen Handwerkern des Kantons.
2. Veranstaltung regelmässiger Besammlung des Vereins in den Bezirken oder durch Abordnungen nach Zürich.
3. Aufstellung einer kantonalen Gewerbeordnung, resp. Prüfung des diesfälligen Projektes des hohen Rates des Innern.

4. Beratung derjenigen Massregeln, die zu besserem Schutze der inländischen Produkte getroffen werden können.

5. Gründung einer Vorschusskasse zur Unterstützung von Vereinsmitgliedern.

6. Versuch der Bildung von Assoziationen für gemeinsamen Ankauf von Rohmaterial.

7. Gründung von Gewerbeschulen.

8. Vornahme regelmässiger Industrieausstellungen durch den Verein.

9. Allfälliger Anschluss an den schweizerischen Handwerks- und Gewerbeverein.

Am *18. Juni 1854* erfolgte sodann der Gegenbesuch des Horgener Gewerbsvereins, bei welchem Anlass definitiv festgesetzt wurde:

Die Versammlung beschliesst die Gründung eines kantonalen Handwerks- und Gewerbsvereines.

Zu dem Ende soll ein Komitee von 25 Mitgliedern bestellt werden, in welchem jeder Bezirk durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muss, die übrigen aber durch freie Wahl aus sämtlichen Anwesenden zu bestellen sind.

Diese Kommission hat den Auftrag, Statuten auszuarbeiten, welche den zu errichtenden Bezirks- oder Lokalvereinen mitzuteilen sind. Diese haben zur Beratung der ihnen vorgelegten Statuten eine Abordnung von je zwei Mitgliedern zu bestellen, welche einer von dem provisorischen Komitee zu veranstaltenden Generalversammlung anzuwohnen haben, die diese Statuten endgültig zu beraten und den Verein vollständig zu konstituieren hat.

Sodann fand die Wahl der 25er Kommission statt, wobei zu bemerken ist, dass die mit der Industrieausstellung stark beschäftigten Mitglieder des Gewerbevereins Zürich sich die Wahl zum vorneherein verbaten.

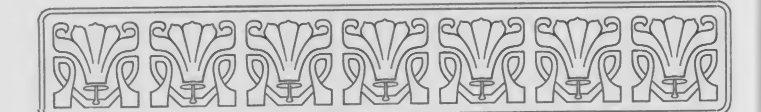
Die bestellte grosse Kommission, in der alle Bezirke ihre Vertreter hatten, beendigte ihre Aufgabe, einen Statutenentwurf auszuarbeiten, bis zu Ende des Jahres und am 17. Dezember 1854 fand wieder in Horgen eine Versammlung statt, in der die Statuten durchberaten und festgesetzt wurden.

Die Mission der 25er Kommission war damit zu Ende und gemäss Statuten trat ein Vorstand von 7 Mitgliedern in Tätigkeit; diese hiessen:

Gemeindeschreiber Leuthold von Horgen;
Worz, Kaufmann in Zürich;
Götschi-Horner, Kreisgerichtspräsident von Horgen;
Widmer, Lithograph in Zürich;
Hauser, Kreisgerichtspräsident von Wädenswil;
Zwingli, Buchbinder, Pfäffikon;
Pfenninger, Bezirksrichter, Unterstrass.

Erster Präsident wurde Gemeindeschreiber Leuthold von Horgen;
Vizepräsident: Worz, Kaufmann von Zürich;
Quästor: Götschi-Horner, Präsident von Horgen;
Aktuar: Widmer, Lithograph von Zürich.





C. Tätigkeit des Vereins.

a) Chronologische Übersicht der Vereinstätigkeit.

Bis und mit den sechziger Jahren.

Von den Aufgaben, die sich der Verein im Programm gestellt hatte, war zuerst die zu lösen, *Sektionen* zu gründen, damit ein inneres Zusammenhalten und Zusammenwirken unter allen Handwerkern des Kantons möglich werde. Die Bemühungen des Vorstandes blieben nicht ohne Erfolg; doch mehrte sich die Zahl der Sektionen nur langsam. Im zweiten Jahre des Bestandes, 1855, gehörten dem kantonalen Verbande folgende Vereine an:

Zürich	mit	130	Mitgliedern	
Horgen	„	51	„	
Oberrieden	„	15	„	
Pfäffikon	„	48	„	
Küsnacht	„	40	„	
Uster	„	108	„	
Rüschlikon	„	14	„	
im ganzen		406	„	in 7 Sektionen
Heute zählen wir		2015	„	in 30 Sektionen, die

über alle Bezirke verteilt sind.

Eine andere schöne und fruchtbringende Aufgabe war im 7. Programmpunkt gestellt: *Gründung von Gewerbeschulen.* Von Anfang an

bis heute betrachtete es der kantonale Gewerbeverein als eine seiner höchsten Aufgaben, für eine gute Bildung der Jugend, insbesondere der des angehenden Handwerkers allezeit warm einzustehen. Auf Antrag der rührigen Sektion Pfäffikon beschloss 1855 der Kantonalverein, eine Petition an den hohen Erziehungsrat einzureichen, in welcher Errichtung und staatliche Unterstützung von Gewerbeschulen gewünscht wird. Für das Land, heisst es in der Eingabe, sei eine Verbindung mit den Sekundarschulen in Aussicht zu nehmen, wie das im Kanton Thurgau bereits geschehe. Die Petition hatte Erfolg; im Jahre 1858 bewilligte der Grosse Rat dem Regierungsrate einen Kredit von 5000 Franken zur Förderung des Handwerkswesens, namentlich um Unternehmungen und Anstalten zu unterstützen, welche von einem zweckmässig organisierten Handwerks- und Gewerbeverein ausgehen.

Nicht so rasch sollte ein anderer Programmpunkt sich verwirklichen, die Aufstellung einer kantonalen Gewerbeordnung oder eines *Gewerbegesetzes.* Erst nach Jahrzehnten, im Jahre 1881, gelangte ein bezüglicher Gesetzesentwurf zur Volksabstimmung (er wurde verworfen; eine zweite Vorlage vom Jahre 1899 fand wiederum nicht die Zustimmung des Volkes, und so gelten denn wenigstens dem Namen nach noch heute auf gewerblichem Gebiete die Bestimmungen aus den dreissiger und vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts).

Esslinger hatte seinerzeit die Einrichtung von *Industriehallen* empfohlen und darauf hingewiesen, wie sie anderwärts gerade in den Städten, die früher der Sitz eines blühenden Handwerksstandes gewesen waren, zur Hebung des Gewerbsfleisses errichtet worden seien, und zwar durchgehends mit sichtbarem Erfolge. Diesem wohlgemeinten Rate wollten nun die Handwerker der Stadt Zürich nachleben; sie beantragten Errichtung einer *permanenten Ausstellung* in Zürich. Die Frage wurde wiederholt und oft sehr lebhaft erörtert; ja die verschiedenen Meinungen wurden so leidenschaftlich verfochten, dass leider Zerwürfnis eintrat. Der Sektion Zürich wurde von den Landsektionen Opposition gemacht; diese hätten lieber die Einrichtung einer *Verkaufshalle mit Vorschusskasse* gesehen; sie erblickten für sich keinen Nutzen in einer permanenten Ausstellung, weil für den Land-

handwerker die Beschickung der Ausstellung zu umständlich und zu teuer sei. Die Stadthandwerker wollten aber von solchen Verkaufshallen durchaus nichts wissen, weil sie «die Konkurrenz der Seebewohner fürchteten». In der ausserordentlichen Versammlung in Uster 1858 wurde die Beratung hierüber «etwas scharf» geführt und die ganze Angelegenheit abgelehnt. Die Folge davon war der Austritt Zürichs und ein unliebsamer Zeitungskrieg. Die ersten Nummern des 1859 gegründeten Vereinsorganes, des «Gewerbeblattes», beschäftigen sich sehr eingehend mit den unerquicklichen Verhältnissen.

In einer *Petition an den Grossen Rat, datiert vom 28. September 1856,* suchte der Verein um tatkräftige *Unterstützung des Handwerkerstandes von seiten des Staates* nach. Die Staatshilfe sollte hauptsächlich Verwendung finden für Prämien für ausgezeichnet schöne, solide Arbeiten, für Erfindungen, zur Unterstützung bei Industrieausstellungen, zur Organisation von Gewerbeschulen in Verbindung mit den Volksschulen auf dem Lande. Ein weiteres Verlangen war grössere Erschwerung der Ausübung von Handwerken und Gewerben für solche Ausländer, in deren Heimat kein Gegenrecht gehalten wurde; ferner wünschte der Verein Einführung einer Art Handwerksjury in Streitigkeiten zwischen Meister, Gesellen oder Lehrlingen, und endlich Einführung einer zeitgemässen Handwerks- und Gewerbeordnung.

Die Petition fand in keinem einzigen Punkte die Zustimmung des damaligen Departementschefs des Innern, des Herrn Regierungsrates Wild; er ist zum vorneherein ziemlich gereizt darüber, dass über ihn hinweg die Petenten sich an den Grossen Rat gewendet haben und nicht zuerst an die Direktion des Innern, und er gibt seinem Unwillen im Bericht vom 6. Juni 1857 offen Ausdruck.

Am unbegreiflichsten scheint uns heute seine ablehnende Haltung in bezug auf die Organisation von Gewerbeschulen; er will nicht anerkennen, dass im Schulwesen eine Lücke für die Knaben bestehe; die Sekundarschulen, meint er, können allen Bedürfnissen genügen. In bezug auf Einführung einer Art Handwerksjury bezweifelt er sehr, dass damit für den Gewerbestand irgend etwas gewonnen würde, und hält vielmehr dafür, der Gewerbestand selbst im grossen ganzen würde einerseits sich für die Teilnahme an einer solchen Jury bestens

bedanken, anderseits das ordentliche, gerichtliche Urteil dem Entscheid einer solchen Jury vorziehen.

Zu ihrem Verlangen nach einer zeitgemässen Handwerks- und Gewerbeordnung bemerken die Petenten, die Gesetzgebung sei im Drange nach Gewerbefreiheit zu weit gegangen und habe dadurch dem alten Sprichwort vom goldenen Boden des Handwerks den Todesstoss gegeben. Infolge der unbeschränkten Gewerbefreiheit treten hin und wieder halb herangebildete Handwerker auf, die keine gehörige Lehrzeit durchgemacht haben, ihren Beruf daher nicht genügend verstehen, den ehrlichen Meister verdrängen und dadurch sich und andere ruinieren. Hierin liege ein Hauptgrund der Verarmung eines Teils des Handwerkerstandes. Ohne den heilsamen Einfluss einer tüchtigen Konkurrenz zu verkennen, fordern die Petenten Bestimmungen über die Stellung von Meistern, Gesellen und Lehrlingen.

Wild weist auch dieses Verlangen kurzerhand von sich; er hält die Aufstellung einer Gewerbeordnung für unmöglich, da ein abgeschlossener Handwerkerstand nicht mehr bestehe; auch zweifelt er, dass ein Pfuscher einem tüchtigen Meister erhebliche Konkurrenz machen könne.

Die Direktion kommt mit der ihr beigeordneten Kommission für das Gewerbewesen zu dem Schlusse, es entsprechen die zurzeit in Kraft bestehenden Gesetzesvorschriften über das Gewerbewesen sowohl dem durch die Staatsverfassung schon ausgesprochenen Grundsatze der Gewerbefreiheit, als auch den Verhältnissen, wie sie sich im Gewerbewesen im allgemeinen und im Handwerkswesen im besondern allmählich gebildet haben und noch weiter ausbilden werden. Die Handwerker bekommen den leeren Trost: «Indem die bestehenden Vorschriften mit diesen beiden Richtungen im Einklang stehen, indem sie die Tätigkeit jedes einzelnen in jeder Art von Handwerk und Gewerbe frei sich entwickeln lassen, bieten sie auch den Petenten die Mittel zur Abhülfe in denjenigen Punkten dar, auf welche gestützt andere Gesetzesvorschriften gewünscht wurden; denn jedem steht der Weg gleich offen, sich zu einem tüchtigen Handwerker oder Gewerbsmann auszubilden und so sich ein anständiges Aus-

kommen zu sichern; es besteht kein anderes Vorrecht als dasjenige der Intelligenz und der Beharrlichkeit.»

Höchst unbefriedigt und geradezu erzürnt über eine solche Abfertigung beschloss der kantonale Verein darauf eine zweite Eingabe an den Grossen Rat, in der die Petition gegen den Bericht der Direktion des Innern verteidigt wird. Und diese Eingabe hatte Erfolg, wie wir oben gesehen haben.

1859 wird die Gründung eines *Vereinsblattes* beschlossen. Es trägt den Titel «Monatliches Gewerbeblatt, Organ des Handwerks- und Gewerbevereins des Kantons Zürich». Es erschien bis 1876 bei Arnold Rüegg, zum «Florahof» in Wädenswil. Obgleich es nirgends gesagt ist, muss man doch annehmen, dass der Vereinspräsident Rüegg während der ganzen Zeit des Erscheinens auch die Redaktion besorgt habe.

Den *Handwerkerschulen* wurde fortgesetzt eine besondere Aufmerksamkeit von seiten des Vereines zu teil; 1859 hielten in Küsnacht Professor Kronauer und Seminardirektor Fries Referate über Handwerkerschulen, Lehrmittel u. s. w.; die Vorträge orientierten über die Ziele dieser Schulen, die sich seit der 1858 beschlossenen kräftigen Staatsunterstützung rasch mehrten: 1854 eine Schule (Zürich), 1864 schon 38 Schulen. Stark wurde der Mangel eines geeigneten Zeichenwerkes empfunden; es wurden deshalb mit Herrn Professor Kronauer und der Buchhandlung Meyer & Zeller Unterhandlungen betreffend Erstellung eines solchen angeknüpft; der Verein konnte mangels einer Kasse keinen Beitrag versprechen. Das Werk kam dennoch zu stande und leistete lange recht gute Dienste (Kronauer, «Anfangsgründe des geometrischen Zeichnens»); später ist noch ein zweiter Teil erschienen, welcher das Maschinenzeichnen und die Elemente des Bauzeichnens behandelt.

Schon in jener Zeit wurde die Notwendigkeit einer bessern Ausbildung auch der Töchter erkannt; die Begründung derselben ist recht originell: «Man braucht nur den Namen Töchtergewerbeschule auszusprechen, um die Wichtigkeit derselben zu erfassen. Und in der Tat, was kann es für den Handwerks- und kleinen Gewerbsmann Förderndere und Lohnenderes geben, als wenn seine Gattin ihm in

schriftlichen Arbeiten, sei es in der ganzen oder teilweisen Buchführung und Korrespondenz, oder in der Ausstellung von Rechnungen, Abfassung von Verträgen, Inseraten und Empfehlungen etc., helfend zur Seite stehen, diese Obliegenheiten schnell und zu einer Zeit erledigen kann, wo er selbst beim Amboss stehen oder bei der Arbeit ausser dem Hause sein muss oder überhaupt durch anderweitige Geschäfte verhindert oder aufgehalten wird?

Wie oft hat man's erfahren, dass eine bewanderte und «geordnete» Hausfrau die zunächstliegende (!) Ursache zum Wohlstand des Hauses geworden, und wie oft, dass der Mangel einer solchen das Emporkommen verunmöglichte oder gar zum Untergang führte?» — Töchterfortbildungsschulen sind seitdem eine grosse Zahl entstanden, wenn auch erst in den letzten Jahrzehnten und noch nicht ganz im Sinne obiger Sätze. Sie beschäftigen sich hauptsächlich mit der Anleitung zu häuslichen Arbeiten, besonders Nähen. Dass daneben ein Unterricht in der einfachen Rechnungsführung überall eingeführt werden sollte, ist schon längst als Bedürfnis anerkannt worden.

«Mit gutem Takt hatte der Verein vor einigen Jahren seine einstigen materiellen, auf Geschäftsschutz berechneten Bestrebungen verlassen und sich mehr an das geistige Gebiet gehalten, nämlich auf Bildung durch Wort und Schrift und durch die ins Leben geführten Gewerbeschulen hingewirkt. (Aus der Eröffnungsrede des Präsidenten, 1861.) Jetzt galt es, dem Handwerkerstand auch einmal einen greifbaren Vorteil zu verschaffen und den glaubte man ihm durch Einrichtung von *Leihkassen* bieten zu können. Diese neuen Institute sollten nicht nur dem Handwerker, sondern auch dem Mittelstand im ganzen dienen. «Wie die grossen Banken die Tätigkeit des Kaufmanns und des Fabrikanten erleichtern und unterstützen, so sollen und können auch jene kleinern Institute dem ganzen Mittelstand zum Heil und Segen gereichen.» Die Gründe für die Wünschbarkeit und Notwendigkeit solcher Vorschusskassen wurden von Regierungsrat Huber im «Gewerbeblatt» vorgelegt, und im Herbst 1862 hielt Institutsvorsteher Meier von Küsnacht ein bezügliches Referat vor der Generalversammlung in Thalwil. Wie ernst es dem kantonalen Vorstande mit der Verwirklichung dieser neuen Idee war,

sehen wir aus folgenden Sätzen eines Aufrufes des Präsidenten an die lokalen Handwerks- und Gewerbsvereine: «Ich fordere Euch auf, mutig und vertrauensvoll zur Errichtung von Volksbanken zu schreiten. Sehen die betreffenden Vorsteherschaften nur vor, dass auch gemeinnützige und einflussreiche Männer ausserhalb des Vereines dabei mit ihnen Hand in Hand gehen, zum Zeichen, dass das Werk der Gesamtheit zu gute kommen soll. Mit den Handwerksschulen haben wir nach langem Ringen gesiegt — und neue sind im Entstehen! Verhelfen wir auch unserer zweiten, ebenso folgenreichen Aufgabe, der Errichtung von Volksbanken, zum Siege!» Die Hoffnungen wurden nicht getäuscht; an der Generalversammlung in Mettmenstetten, Oktober 1864, konnte der Bestand von 15 Leihbanken konstatiert werden; 1865 waren es schon ihrer 19.

Grosse Befriedigung erzeugte in der Generalversammlung zu Meilen 1863 die Mitteilung des regierungsrätlichen Beschlusses, es sei dem kantonalen Handwerks- und Gewerbeverein zum Zwecke der Unterstützung für Unternehmungen und Anstalten zur Hebung und Förderung des Handwerkswesens für das Jahr 1862 ein *Staatsbeitrag* von 400 Fr. aus dem hiefür bestimmten gesetzlichen Kredit zu verabreichen. (In den folgenden Jahren bis 1880 war der Staatsbeitrag konstant 250 Fr.; im Jahre 1881 stieg er infolge vermehrter Ausgaben zur Unterstützung der damals eingeführten Lehrlingsprüfungen auf 500 Fr., im Jahre 1903 betrug er 2000 Fr. (Davon gab der Verein für die Lehrlingsprüfungen über 1300 Fr. aus.)

Die frühere Frage betreffend *Gewerbehalle* wurde 1864 wieder aufgerollt und der Kantonalverein beschloss 1866 in Uster, wo er vor 9 Jahren das gleiche Traktandum bachab geschickt hatte, im Prinzip die Errichtung einer kantonalen Gewerbehalle in Zürich mit dem Zusatz, es sei die Unterstützung des Staates und der Stadt Zürich zur Verwirklichung des Unternehmens, besonders in Beziehung auf Anweisung oder Überlassung einer geeigneten Lokalität oder eines geeigneten Bauplatzes, nachzusuchen. Eben diese Klausel verunmöglichte für die nächsten Jahre die Verwirklichung. Es war nämlich der Ankauf des alten Kornhauses geplant gewesen; allein die Tonhallegesellschaft war zuvorgekommen und hatte das Gebäude erworben. Aus Mangel an einer geeigneten Lokalität musste man wiederum auf den Bau einer Gewerbehalle verzichten.

Die Frage der Errichtung eines *Musterlagers* beschäftigte den Verein auch jahrelang. Eine grössere Kommission kam zu dem Schluss, dass die Errichtung eines Musterlagers, inbegriffen eine Ansammlung aller neuen gewerblichen Erscheinungen im Auslande, namentlich kleinerer Maschinen für den Handwerker, eher Sache des Staates sein dürfte. Mehrere Mitglieder der Kommission besuchten das Musterlager in Stuttgart und sie kamen mit der vollständigen Überzeugung heim, dass die Einrichtung eines solchen die Kräfte des Gewerbevereines weit übersteige. Die Frage, die damals so schwierig erschien, fand 1874 ihre Erledigung darin, dass zwei solcher Musterlager im Kanton gegründet wurden, die Gewerbemuseen in Zürich und Winterthur.

Schon 1866 wurden die *Halbjahrsrechnungen* für den Handwerker als zweckdienlich und nützlich erachtet; aber nur durch das Vorgehen in grösseren Kreisen könne geholfen werden, hiess es, da einzelne riskierten, ihre Kunden zu verlieren. In einem Aufruf in sämtlichen Zeitungen des Kantons wurden alle Handwerker und Gewerbetreibenden des Kantons eingeladen, statt der Jahresrechnungen Halbjahresrechnungen auszustellen.

Im Jahre 1868 war der Vorstand des Vereines sehr stark durch die *dritte kantonale Industrie- und Gewerbeausstellung* in Anspruch genommen. Präsident der Ausstellungskommission war das Präsidium des kantonalen Gewerbevereins, Arnold Rüegg in Wädenswil. Spezialkomitees wurden nicht aufgestellt, dafür hatte der Vereinsvorstand 28 Sitzungen. Als Ausstellungslokal diente die Tonhalle. Die Anmeldungen waren nicht so zahlreich, wie man erwartet hatte (nur 476 Aussteller), die Gegenstände gingen äusserst langsam ein. Doch erhielt die Ausstellung den allgemeinen Beifall des Publikums; die Besuchsziffer betrug 50,000. In einem Punkte wurden die Erwartungen getäuscht, es konnten weit weniger Ausstellungsgegenstände verkauft werden, als man erwartet hatte. Die einen schoben die Schuld auf Rechnung der schlimmen Zeiten und die Verdienstlosigkeit, die andern wollten die politische Bewegung und den Missmut

des «Systems» dafür anklagen, wieder andere vermissten die richtige Lösung der Aufgabe bei der Mehrzahl der Ausstellungsgegenstände so wurde gesagt, dass neben prachtvollen Schreinerarbeiten vieles da war, das in Beziehung auf Eleganz und Ausarbeitung nicht auf der Höhe der Zeit stand und doch keineswegs billig angesetzt war. — An Stelle der früheren Verlosung war die Prämierung getreten.

Zur Erleichterung des Besuches *ausländischer Ausstellungen* verabreichte der Kanton Subventionen, so für London 1862, Paris 1867, Wien 1873 (20 Subventionierte), Philadelphia 1876 und spätere, wie wir aus besondern Abschnitten über Ausstellungen noch sehen werden. Die Berichterstattung der Subventionierten über die gemachten Beobachtungen an der Ausstellung in London war eine sehr lückenhafte, so dass sich der Vorstand des kantonalen Handwerks- und Gewerbsvereines im Jahr 1866 mit folgendem Gesuch an die Direktion des Innern wandte: «Zum Besuch der Londoner Weltausstellung von seiten der Handwerker und Gewerbeleute hiesigen Kantons hat seinerzeit die hohe Regierung Unterstützungsgelder verteilt, und da nächstes Jahr in Paris eine ähnliche Ausstellung stattfindet, so wird das gleiche wohl wieder geschehen. Der Handwerks- und Gewerbestand anerkennt dankbar dieses Streben und möchte beizeiten die Sache wieder angeregt haben, damit der allseitig gehoffte Nutzen daraus entstehe. Von den seinerzeit nach London abgeordneten, mit Staatsbeiträgen unterstützten Handwerkern hat ein einziger seine dort gemachten Anschauungen und Beobachtungen einem grössern Publikum mitgeteilt, während wir erachten, der Staatsbeitrag werde nicht sowohl der betreffenden Person für sich erteilt, sondern nur an dieselbe zur Verwertung für den ganzen Stand, den ganzen Kanton. Und so sollte vor allem aus von dem mit Staatsbeitrag Bedachten verlangt werden, dass er bei seiner Zurückkunft diejenigen Erfahrungen und Lehren, die er selbst genossen, mehr oder weniger ausführlich, zum Nutzen seiner Standesgenossen zu Papier trage und veröffentliche. Noch besser dürfte es sein, wenn diese Ausgesteuerten gemeinsam unter *einer* zweckmässigen Leitung die Ausstellung besuchen und dann auch einen gemeinsamen Bericht abfassen und veröffentlichen würden.»

Die Anmeldungen der Handwerker für Subvention nach Wien (1873) gehen zum erstenmal durch die Vermittlung des kantonalen Handwerks- und Gewerbevereins. Es erschienen dann auch im «Gewerbeblatt» mehrere Fachberichte von Handwerkern; gesammelt wurden sie nicht.

Siebziger Jahre.

In den siebziger Jahren war die Wirksamkeit des Vereines während der ganzen fünfzigjährigen Periode verhältnismässig am wenigsten hervortretend; es scheint, als ob ihm die damalige äusserst fruchtbare gesetzgeberische Tätigkeit der obersten kantonalen Behörde genügt hätte; wurden doch vom Kanton eine Reihe von Instituten geschaffen, die in hervorragender Weise auch dem Gewerbestande zu gute kamen: die Kantonalbank (1870), die Gewerbehalle der Kantonalbank (1877), das Technikum in Winterthur (1873). Ferner entstanden in den beiden Städten Zürich und Winterthur zur gleichen Zeit (1874) Gewerbemuseen. Immerhin beschäftigte sich der kantonale Verein mit einigen Fragen recht eingehend, so mit dem gewerblichen Bildungswesen, der Einführung von Wandervorträgen, der Neugründung eines schweizerischen Gewerbevereines; besprochen wurden auch die Gesetzesvorlagen betreffend Hausierhandel, die Einrichtung gewerblicher Schiedsgerichte und die Ausschreibung von Preisaufgaben.

Für die Hebung der gewerblichen Fortbildungsschulen glaubte man ein vorzügliches Mittel in der *Ausstellung von Schülerarbeiten* gefunden zu haben; solche Ausstellungen wurden veranstaltet 1870 bis 1876, je das zweite Jahr. An die Ausstellungen, die in den Zeichensälen des Polytechnikums stattfanden, schlossen sich gewöhnlich belehrende Besprechungen. Allein man musste von weiteren Veranstaltungen absehen, weil der Nutzen nicht der erhoffte war. Einmal stellten bei weitem nicht alle Gewerbeschulen aus, 1874 z. B. von 56 vom Staate subventionierten Schulen bloss 31; dann wurde der Wert derselben als problematisch bezeichnet. Das eigentliche Fachzeichnen wurde, nach den Ausstellungen zu schliessen, ganz ungenügend betrieben, so dass die Handwerker den Wert des da-

maligen Zeichenunterrichts als gering bezeichneten. Es wurde deshalb die *Schaffung eines Vorlagewerkes* in Aussicht genommen und zugleich, was noch nötiger war, die Heranbildung von Lehrkräften, die imstande sein sollten, einen erspriesslichen Unterricht zu erteilen. Nach den bezüglichen Vorträgen der Herren Architekt Bösch und Lehrer Hug in Winterthur wurden 1879 folgende Beschlüsse gefasst: die Fortbildungsschulen sind einheitlich zu organisieren; für die Lehrmittel ist ein Programm aufzustellen; unpassender Stoff ist auszuscheiden; es soll ein Vorlagewerk geschaffen werden.

Für eine solche Vorlagesammlung wurden Vorarbeiten getroffen; aber zur Ausführung kam sie nicht, hauptsächlich der zu grossen Kosten wegen. (Das Werk hätte im Verlag etwa 100 Fr. gekostet.)

Die bessere Ausbildung für den Fachunterricht hingegen war nun möglich und zwar durch das *Technikum in Winterthur.* — Die wohltätigen Folgen desselben zeigten sich bald. Schon bei der Eröffnung, 1873, beschloss der Verein, es möchte bei der Anlage von Sammlungen für das Technikum in Winterthur nicht nur Rücksicht genommen werden auf die Schulen, sondern auf den ganzen Handwerker- und Gewerbestand überhaupt; ferner wurde gewünscht, dass allfällige Separatkurse für schwierige Zweige des Handwerkes und Gewerbes eingerichtet werden, wobei auch älteren Berufsleuten Gelegenheit geboten werde, sich auf der Höhe der Anforderungen des Berufes zu halten. Jetzt war es endlich auch möglich, die Lehrerschaft der gewerblichen Fortbildungsschulen durch besondere längere Kurse am Technikum für einen fruchtbringenderen, den praktischen Anforderungen besser Genüge leistenden Zeichenunterricht auszubilden. Die früheren Kurse unter Professor Kronauer und Sekundarlehrer Ryffel waren viel zu kurz gewesen, als dass sie die grossen Lücken hätten ausfüllen können.

Der Gedanke, den Handwerkerstand durch sogenannte *Wandervorträge* zu belehren, bekam nun ebenfalls festere Gestalt. Die Lehrer des Technikums schienen ja als Wanderlehrer die gegebenen Persönlichkeiten zu sein. Und wirklich erklärten sich sämtliche bereit, Vorträge im Lande herum zu halten. 1877 wurden die Vorträge

ausgeschrieben; allein es meldete sich noch keine Sektion. Erst als im folgenden Jahre der Kantonalverein beschloss, alle bezüglichen Kosten auf sich nehmen zu wollen, liefen viele Anmeldungen ein. Gegen Ende des Jahrzehntes erlosch der Eifer aber wieder.

Bald nach der Eröffnung der *Gewerbehalle der Kantonalbank* beginnen auch die Klagen über das Institut, es leiste dem Handwerkerstand auf dem Lande nur wenig Nutzen, weshalb es von dort aus auch wenig beschickt werde. Eine Untersuchung (1879) ergab, dass die Klagen zum Teil berechtigt waren. Auf Wunsch der betreffenden Kommission wurde angeordnet, dass in Zukunft an allen Verkaufsgegenständen der Name des Ausstellers, der Preis und das Datum der Einlieferung anzubringen seien.

Auch über die *Konkurrenz der Strafanstalt* wird geklagt. Nach bezüglichen Unterhandlungen des Vorstandes kam man jedoch zu der Erkenntnis, der Schaden sei für die Gewerbetreibenden nicht so gross, wie es geschienen habe, und man sah von weiteren Schritten ab.

Ins Jahr 1879 fällt die Neugründung des *schweizerischen Gewerbevereins.* Schon 1863 erging an den kantonalen Verein eine Einladung des schweizerischen Gewerbevereines zum Beitritt. Sie wurde vom Vorstande rund abgewiesen, weil es schon schwer halte, Mitglieder der Lokalvereine zum Beitritt in den kantonalen Verein zu bewegen; es würde sich das Resultat nicht lohnen, sie zum Eintritt in einen schweizerischen zu behelligen. 1868 strebte dann der Handwerker- und Gewerbeverein Glarus bei den übrigen Gewerbevereinen die Gründung eines schweizerischen Gewerbevereines an. Der Zürcher Kantonalverein beschloss den Beitritt zu dem neu zu organisierenden schweizerischen Verein. Der Vorstand übernahm die Anordnung zu einer Delegiertenversammlung nach Zürich, in welcher die Statuten für den schweizerischen Verein entworfen werden sollten. Es erschienen 17 Vereine, 6 liessen sich entschuldigen, einige rieten ab wegen der grossen Schwierigkeiten. Ein Programm wurde aufgestellt, das den frühern in der Hauptsache glich.

Am 11. September 1870 beschloss die Delegiertenversammlung eine Eingabe betreffend Bundesverfassungsrevision. Die Postulate, von

denen nunmehr einige verwirklicht sind, waren: Unterstützung der gewerblichen Bildungsanstalten, insbesondere auch Schaffung eines eidgenössischen Technikums neben dem Polytechnikum, *Abschaffung der Kantonalsouveränität über Gewerbegesetzgebung, Vereinheitlichung derselben durch eine schweizerische Gewerbeordnung*, namentlich auch einheitliches Betreibungs- und Konkursgesetz, freie Niederlassung der Schweizerbürger, eidgenössische Zivilprozessordnung, Obligationenrecht, Haftpflicht der Eisenbahnen, Reziprozität bei den Niederlassungs- und Handelsverträgen, Mitwirkung des Gewerbe- und Handelsstandes bei der Abfassung von Handelsverträgen.

Es vergingen jedoch noch volle 10 Jahre, bis der schweizerische Gewerbeverein sich reorganisieren konnte. Als Gründe der Verschiebung werden u. a. angeführt: Wirren durch den deutsch-französischen Krieg und Verwerfung der ersten Bundesrevision. 1879 wird der kantonale Verein nach Luzern zur definitiven Gründung eines schweizerischen Gewerbevereines eingeladen und 1880 treten sämtliche Sektionen des kantonalen Verbandes in den schweizerischen Verein ein; die Kasse des kantonalen Vereines zahlte im ersten Jahre die Beiträge für alle. Mit 1879 datiert die definitive Gründung des schweizerischen Gewerbevereines, der fortan so befruchtend auf den kantonalen Verein einwirkte.

In den siebziger Jahren lag ein Gesetz betreffend den *Markt- und Hausierverkehr* zur Beratung vor dem Kantonsrat; der Vorstand des kantonalen Vereines richtete eine bezügliche Eingabe an die Behörden, die die Auswüchse des Hausierhandels und des Liquidationswesens, das damals besonders in der Stadt Zürich seine erregten Wellen warf, grell beleuchtete; im Jahre 1880 bekam der bezügliche Entwurf Gesetzeskraft. (Im Jahre 1894 wurde das Gesetz geändert.)

In dieser Zeit tauchte wie früher wieder das Verlangen auf, bei Streitigkeiten gewerblicher Natur den Friedensrichtern jeweilen Fachmänner als Experten beizustellen, und schliesslich wird geradezu gefordert, dass *gewerbliche Schiedsgerichte* eingeführt werden. Im folgenden Jahrzehnt beschäftigte diese Frage den Verein sehr stark, sie harrt heute noch der Lösung.

Achtziger Jahre.

Die achtziger Jahre waren reich an Arbeit und fruchtbringenden Ideen. Der kantonale Verein nahm stark teil an der Gewerbegesetzgebung, er wies dem gewerblichen Bildungswesen neue Bahnen durch Einführung der Lehrlingsprüfungen, unterstützte, so viel in seiner Macht lag, die verschiedenen Bestrebungen, die Fortbildungsschulen obligatorisch zu machen, hatte trefflichen Erfolg mit den Ausschreibungen von Preisaufgaben, diskutierte lebhaft die Aufgaben und gegenseitigen Beziehungen der Gewerbemuseen und Gewerbehallen, förderte die Errichtung von Lehrwerkstätten und interessierte sich auch stärker als früher für die Zollfragen; auch das Ausstellungswesen wurde durch ihn gefördert, er schickte seine Vertreter an die verschiedenen ausländischen Ausstellungen und sah mit Genugtuung, wie an der ersten schweizerischen Landesausstellung in Zürich der zürcherische Gewerbestand die Konkurrenz mit allen Ehren bestand. Alte Postulate, wie die Einführung gewerblicher Fachgerichte, der Bau eines permanenten Ausstellungsgebäudes, wurden erneuert und neue Ziele aufgesteckt, wie die Regelung des Submissionswesens, die staatliche Unfallversicherung.

Schon durch das Programm des Jahres 1854 und die ersten Statuten hatte sich der kantonale Verein die Pflicht auferlegt, für das Zustandekommen eines *Gewerbegesetzes* zu wirken. In § 4 jener Statuten heisst es: «Insbesondere wird sich der Verein die Aufgabe stellen, auf die Gesetzgebung im Interesse des Handwerks- und Gewerbestandes einzuwirken.»

1855 wünschte die Sektion Pfäffikon, dass eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Gewerbeordnung erlassen werde. In der Petition des Vereins an den Grossen Rat 1856 forderte der Handwerkerstand die Einführung einer zeitgemässen Handwerks- und Gewerbeordnung. Wir haben vernommen, wie barsch er von der Regierung abgewiesen wurde.

In den sechziger Jahren blieb die Gewerbegesetzgebung ganz liegen; erst im Jahre 1873 wurde ein Entwurf des Regierungsrates für ein neues Gewerbegesetz ausgearbeitet. 1879 klagt der Vorstand, dass die Beratung desselben vom Kantonsrat schon seit langem von

einer Sitzung auf die andere verschoben werde. Der Vorstand des kantonalen Vereines leitete indes den Entwurf an die Sektionen zur Vernehmlassung ihrer Wünsche. Nach Sichtung derselben wurden folgende Postulate aufgestellt: «Zwang des Besuches der Handwerkerschulen, resp. die Gründung und Erhaltung der letztern durch den Staat; Zuweisung der Sorge für den Eintritt in die Krankenvereine an die Ortspolizei; Präzisierung der Gründe, welche die plötzliche Lösung eines Arbeitsverhältnisses zulassen; Streichung des Maximalansatzes der Entschädigung, welche Lehrlingen für Kontraktbruch aufzuerlegen ist; Obligatorium der Probearbeiten nach vollendeter Lehrzeit, Einführung von gewerblichen Schiedsgerichten.» Nur ein Teil dieser Forderungen wurde im Gewerbegesetzesentwurf vom Kantonsrat berücksichtigt; dessenungeachtet trat der Gewerbestand für das neue Gesetz ein, das aber keine Gnade vor dem Souverän fand; es war zu weitausgreifend und zu viel umfassend, wodurch ihm Gegner in allen Bevölkerungsschichten erwuchsen; es wurde darum am 12. Juni 1881 mit 22,000 gegen 19,000 Stimmen verworfen. Die Beratung über ein neues Gewerbegesetz ist erst Ende der neunziger Jahre wieder aufgenommen worden.

Anfangs der achtziger Jahre wurden durch die Initiative des kantonalen Handwerks- und Gewerbevereins im Kanton Zürich die *Lehrlingsprüfungen* eingeführt, nachdem allen Kantonen Baselstadt vorausgegangen war. 1881 wurde, nach einem bezüglichen Vortrage von alt Lehrer Dübendorfer, der Einführung grundsätzlich zugestimmt und sodann 1882 folgende Beschlüsse gefasst (etwas gekürzt):

a) Der Kantonalverein in Verbindung mit einzelnen Lokalvereinen oder Verbänden ordnet alljährlich Lehrlingsprüfungen, verbunden mit Erteilung von Diplomen, Ausweiskarten und Prämien, an.

b) Zu den Diplomen und Ausweiskarten werden die Formulare des schweizerischen Gewerbevereines benutzt.

c) Die Kosten dieser Prüfungen werden bestritten aus Beiträgen des kantonalen Vereins, seiner Sektionen, anderer gemeinnütziger Vereine und Privater und des Staates.

d) Vereine, welche den Anordnungen des kantonalen Vereines

nicht nachkommen, gehen der Mitwirkung desselben, sowie seiner Beiträge und derjenigen des Staates verlustig.

e) Der kantonale Verein verfasst ein Reglement für die Lehrlingsprüfungen.

f) Es ist Aufgabe des kantonalen Vorstandes, dafür zu sorgen, dass der Staat die Prüfungen der Lehrlinge an Hand nimmt.

Später, 1882, wurde ein kantonales Reglement vorgelegt und angenommen und von der Direktion des Innern genehmigt. Aber bald zeigte es sich, dass dasselbe nicht «wörtlich durchgeführt werden könne.» Daher beschloss man, einstweilen auf der strikten Durchführung nicht zu beharren, sondern dasselbe auf 1—2 Jahre als Wegleitung dienen zu lassen. 1887 wurde dasselbe revidiert.

Die achtziger Jahre brachten nicht weniger als zwei *Initiativen für die obligatorische Fortbildungsschule*, die Andelfinger vom Jahre 1885 und die Winterthurer von 1887.

Durch den Andelfinger Initiativvorschlag, der auch vom Kantonsrat zur Annahme empfohlen wurde, war beabsichtigt, eine dreijährige obligatorische Fortbildungsschule für die männliche Jugend vom 16.—19. Altersjahre zu schaffen. Der Unterricht sollte nur während des Winterhalbjahres in vier wöchentlichen Stunden erteilt werden. Man war verschiedener Ansicht über die Zweckmässigkeit eines solchen Ausbaues unserer Schule. Die Spaltung war dem Initiativvorschlag verderblich; er wurde verworfen. Schon zwei Jahre später, 1887, beschritten eine Anzahl Vereine in Winterthur den Weg zur Initiative zum zweitenmal. Eine für die männliche Jugend vom 17.—19. Jahre obligatorische Schule sollte nur zwei Winterkurse mit vier wöchentlichen Stunden umfassen. Der Kantonsrat, der sich inzwischen auch an die Ausarbeitung eines Gesetzes für das gesamte Schulwesen gemacht hatte, sah sich in seiner Arbeit gestört und beantragte dem Volke die Verwerfung des Winterthurer Vorschlages, welche auch wirklich erfolgte. Der kantonsrätliche Schulgesetzesentwurf, der im folgenden Jahre zur Abstimmung gelangte, wurde aber auch mit einem Mehr von nur einigen hundert Stimmen verworfen, indem die Besiegten vom vorigen Jahre dieser Vorlage zu einem grossen Teil die Bestätigung versagten.

In der zweiten Hälfte des siebenten Jahrzehntes hatte die Zahl der Fortbildungsschulen mit Zeichenunterricht auffallend rasch abgenommen; in den achtziger Jahren stieg sie wieder stetig. Der Bestand der eigentlichen *gewerblichen Fortbildungsschulen* war nun eben gesichert durch die von den eidgenössischen Räten gewährte Bundessubvention. Die schweizerische Bundesversammlung hatte nämlich 1882 das Postulat aufgestellt:

«Der Bundesrat ist eingeladen, eine Untersuchung über die Lage derjenigen Industrien und Gewerbe zu veranstalten, welche sich über die Handelsverhältnisse beschweren, und zu prüfen, in welchem Masse zur Hebung dieser Industrien und des Handwerks beigetragen werden könnte, es sei durch die Umarbeitung des Zolltarifes, es sei durch Unterstützung von Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, es sei durch andere Mittel.»

Auch die seit 1882 eingeführten Lehrlingsprüfungen geben nun den Fortbildungsschulen einen festeren Halt. Wurde doch von jedem Prüfling verlangt, dass er mindestens zwei Halbjahre eine Fortbildungsschule besucht haben müsse.

Einen glücklichen Griff machte der Vorstand mit der Ausschreibung der *Preisaufgabe über gewerbliche Berufsbildung*. Die zu beantwortende allgemeine Frage lautete: «Leistet der zürcherische Schulorganismus das Nötige in bezug auf die gewerbliche Bildung, oder aber nicht? Wenn nicht, wie kann geholfen werden?» Es regten sich sofort fleissige Hände, die Frist war kurz bemessen, nur vier Monate Zeit war zur Lösung gegeben. Das Preisgericht bestand aus folgenden Herren: Baumeister Locher in Zürich, Architekt Bösch in Winterthur und Seminardirektor Wettstein in Küsnacht.

Im September 1882 wurde das Urteil über die fünf eingegangenen Schriften eröffnet. Als Sieger waren hervorgegangen: Herr Gustav Weber, Sekundarlehrer in Rickenbach (unser heutiger Vereinspräsident) und Herr Gottlieb Hug, Lehrer in Winterthur (jetzt Ehrenmitglied des kantonalen Gewerbevereins).

Die beiden Arbeiten wurden gedruckt und innert weniger Monate waren 700 Exemplare abgesetzt. Sie haben nicht wenig dazu beigetragen, das Interesse für das gewerbliche Bildungswesen zu wecken.

Wir wollen ganz kurz die springenden Punkte aus beiden Arbeiten herauslesen. Weber wünscht eine Erweiterung der damaligen Ergänzungsschule mit besonderer Berücksichtigung des Rechnens, der Geometrie und des Zeichnens; er spricht ferner der Obligatorischerklärung der sogenannten Zivilschule für die reifere Jugend das Wort, und will speziell für Handwerk und Gewerbe Schulen einrichten, die für das berufliche Leben vorbereiten. In den gewerblichen Fortbildungsschulen sei auf das berufliche Zeichnen ein Hauptgewicht zu verlegen. Deshalb sei die Lehrerschaft, wo keine eigentlichen Berufsleute für die Erteilung dieses Unterrichtes genommen werden können, in mindestens halbjährigen Kursen für das Berufszeichnen besonders vorzubilden. Herr Hug bezeichnet auch als Hauptmangel im Schulorganismus das Fehlen eines ausgiebigen Unterrichtes für eine grosse Zahl von Schülern im Alter von 12—15 Jahren; auch er verlangt einen richtigen Ausbau der Handwerkerschulen.

Neben der erwähnten allgemeinen Frage waren in der Preisaufgabe noch spezielle Fragen gestellt. In bezug auf die erste derselben, «Handfertigkeit», verhält sich der erste Bearbeiter eher ablehnend, während der zweite Verfasser auf einem andern Standpunkte steht; er befürwortet den Handfertigkeitsunterricht und will ihn sogar in den Kreis des Schulunterrichtes einführen.

In bezug auf die Stellung der Handwerkerschule verlangen beide Bearbeiter tüchtig geschulte Lehrkräfte, ferner eine Fachinspektion und eine staatliche Lehrmittel- und Modellsammlung, damit den Schulen die Prüfung und richtige Auswahl für ihre Zwecke erleichtert werde.

In bezug auf die Werkstattlehre verlangt Weber gesetzliche Vorschriften über die Beziehungen zwischen Lehrmeister und Lehrling und die obligatorische Einführung von Lehrlingsprüfungen als Kontrolle, ob Meister und Lehrling ihre Pflicht getan. Hug empfiehlt Förderung der Werkstattlehre durch Verabreichung von Prämien an gute Meister, die weder Mühe noch Zeit scheuen, Lehrlinge tüchtig heranzubilden.

Beide Verfasser sprechen der Einführung von Lehrwerkstätten

das Wort; diese sollten die ungenügende Werkstattlehre zum Teil wenigstens ersetzen. Ausserdem wird die Einrichtung von Frauenarbeitsschulen und Fachschulen empfohlen.

Eine andere Schrift, «*Wahl eines Berufes*», von Herrn Lehrer G. Hug in Winterthur, wurde vom kantonalen Gewerbeverein 1886 erworben und gemeinsam mit dem schweizerischen Gewerbeverein herausgegeben. Hier sei auch noch auf zwei andere Preisschriften hingewiesen, die vom schweizerischen Gewerbeverein schon 1881 veranlasst und von Herrn G. Hug und Herrn E. Boos, dem heutigen schweizerischen Gewerbesekretär, gelöst worden waren; sie trugen den Titel: «Das gewerbliche Lehrlingswesen». — Durch eine Empfehlung beider Vereine wurden sowohl die schweizerischen Gewerbevereine als auch die Sekundarschulpflegen und ähnliche Schulbehörden zum Bezug der ersten Schrift eingeladen. Später erschien noch ein ganz billiger Auszug als Wegleitung für Eltern-, Schul- und Waisenbehörden, herausgegeben von der Zentralprüfungskommission des schweizerischen Gewerbevereins.

Auch diese Arbeit hat grossen Beifall gefunden und viel Gutes gestiftet. Als Hauptzweck bezeichnet der Verfasser, die Aufmerksamkeit der Eltern wieder auf das Handwerk zu lenken. Er spricht zunächst über die Vorbedingungen zur Erlernung eines Berufes, über die beste Art der Lehre und die weitere Ausbildung, über allfällige Schädlichkeiten, die mit dem Berufe verbunden sein können, und auch über die Aussichten zum selbständigen Betriebe; dann stellt er die einzelnen Handwerke dar und gibt im Anschlusse daran der Wahl eines gewerblichen Berufes den Vorzug vor der des Bureaudienstes; er zeichnet in einem weiteren Abschnitt aber auch die schwierige Lage des Handwerkes und gibt gute Ratschläge zur Hebung desselben: Bei der Auswahl eines Berufes wird oft nicht mit der nötigen Einsicht zu Werk gegangen, Neigung und Befähigung werden oft gar nicht berücksichtigt. Einen grossen Teil der besser vorgebildeten Knaben hält man für das Handwerk zu gut; man bestimmt sie für das Gelehrtenstudium oder die Schreibstuben des Handels oder Verkehrs. Für lernbegierige, fähige Knaben ärmerer Familien dagegen sind oft die Kosten der Erlernung eines Handwerkes zu gross; dafür

werden ihm viele junge Kräfte zugeführt, die sich für keine der übrigen Berufsarten eignen. So leidet die Handwerkslehre; die Folge davon ist weniger ein Mangel an gewerblichen Arbeitskräften als an tüchtigen Arbeitern. — Mit Unrecht wird fast überall jetzt noch die Laufbahn eines Angestellten in den Bureaux bevorzugt. Hunderte und Hunderte drängen sich zu den Lehrlingsstellen, werden drei Jahre beschäftigt und dann entlassen, weil ihr Lehrherr sie um Lohn nicht beschäftigen will. Die Zahl der gut besoldeten Stellen ist eine kleine, die Aussicht auf Selbständigkeit sehr beschränkt. Mit Recht darf man die gewerbliche Tätigkeit, körperliche und geistige Schulung vorausgesetzt, als empfehlenswerter bezeichnen. Dem jungen Handwerker fällt es leicht, überall sein Brot zu verdienen. — Leider ist das Handwerk noch in andern Beziehungen zurückgekommen. Durch die seinerzeit gewährte Gewerbefreiheit hat es nicht viel profitiert. Die Vorteile kamen der Grossindustrie zugute. Dem Handwerk fehlen nur zu oft die nötigen Mittel, sich Maschinen und bessere Werkzeuge anzuschaffen; eine Reihe seiner frühern Erzeugnisse werden jetzt in Fabriken hergestellt. Erfinderische, tüchtige Leute wenden sich immer mehr dem Grossbetriebe zu, das Handwerk verliert so seine guten Kräfte. Heute liefert die Fabrik Unmassen gewerblicher Erzeugnisse in die Ladengeschäfte. Sie sind billig; darum meidet man den Handwerker, der mehr verlangen muss, und kauft im Magazin. — So ist das Handwerk durch äussere Verhältnisse zurückgekommen. Es kann wieder emporkommen, wenn es sich den veränderten Verhältnissen anzupassen weiss. —

Schon bei der Gründung des kantonalen Gewerbevereins hatten die städtischen Mitglieder des Gewerbevereins des Bezirkes Zürich, wie wir gesehen haben, als ein Hauptziel die Errichtung eines permanenten *Ausstellungsgebäudes* aufgestellt und dieses Ziel ist seitdem auch nie aus dem Auge verloren worden. Anfänglich fand es überwiegende Opposition von seiten der Vertreter des Landes und konnte auch später der grossen Kosten wegen nicht verwirklicht werden. Heute besteht ein Fonds von über 100,000 Fr. für den Bau eines solchen Gebäudes; er rührt vom Reinertrag der kantonalen Gewerbeausstellung 1894 her.

Die Stelle einer permanenten Ausstellung müssen heute noch Gewerbemuseum und Gewerbehalle vertreten.

In den achtziger Jahren wurde im Vorstande lange und eifrig die Frage ventiliert: *Wie ist ein einheitliches Zusammenwirken von Gewerbehalle, Gewerbemuseum und Gewerbeverein behufs besserer Absatzverhältnisse im Handwerk zu gestalten?* Herr E. Boos machte in dieser Frage folgende Vorschläge: «Zusammenwirken aller Faktoren erhöht, Zersplitterung mindert die Wirksamkeit derselben; darum müssen alle genannten Organe nach einheitlichem Plane arbeiten: die Gewerbehalle verkauft und führt Käufer und Verkäufer zusammen; die Gewerbemuseen liefern Vorbilder und Zeichnungen, suchen neue Gewerbszweige einzuführen und alte zu heben, geben Auskunft und unterstützen die gewerbliche Bildung. Die Gewerbevereine stehen beratend zur Seite, bieten das nötige Auskunftsmaterial und machen Vorschläge. Eine einheitliche Aufsicht und grössere Beteiligung von Fachleuten an derselben ist notwendig.»

Die Bestrebungen, eine organisatorische Verbindung von Gewerbehalle und Gewerbemuseum durchzuführen, scheiterte am ablehnenden Verhalten der Behörden; immerhin wurde dem stadtzürcherischen und kantonalen Gewerbeverein die gewünschte Vertretung gewährt. Von 1886 an wurde der kantonale Vorstand jeweilig eingeladen, einen Zweiervorschlag für die Vertretung in der Prüfungskommission der kantonalen Gewerbehalle, ferner zwei solche für zwei Vertreter in die Verwaltungskommission des Gewerbemuseums Zürich und einen für den Vertreter in die Aufsichtskommission derselben zu machen.*)

Im Anschluss an das Gewerbemuseum Zürich wurde 1887 auf die Anregung des kantonalen Vorstandes von der Aufsichtskommission des Gewerbemuseums Zürich eine *Lehrwerkstätte für Holzarbeiter* gegründet, und zwar mit dem Zwecke einer fachlichen und künstlerischen Ausbildung von Möbeltischlern, Bauschreinern, Bildschnitzern und Drechslern. Die Frequenz war jahrelang eine recht erfreuliche; erst in den letzten Jahren leidet das Institut auch unter

*) Dieses Vorschlagsrecht scheint in der Folgezeit vergessen worden zu sein.

dem Einflusse der allgemeinen Geschäftskrisis. Die Lehrzeit dauert 3½ Jahre und umfasst ausser dem Fachunterricht Zeichnen, Rechnen, Buchhaltung, deutsche Sprache und Anleitung zum Holzschnitzen. Die Ausbildung ist unentgeltlich, im zweiten, dritten und vierten Jahre erhalten die Lehrlinge etwas Lohn.

In Winterthur wurde 1889 eine *Berufsschule für Metallarbeiter* ins Leben gerufen; sie steht unter der Leitung des Gewerbemuseums und hat zum Zwecke, «durch praktische Übungen und theoretischen Unterricht tüchtige, vielseitig geschulte Arbeiter der Metallgewerbe heranzubilden. Die Anstalt umfasst Schulabteilungen für Bau- und Kunstschlosser, Mechaniker, Feinmechaniker und Elektromechaniker, Modellschreiner (Metallgiesser), ausserordentliche Schüler und Lehrlinge und Gesellen der Metallgewerbe. Die Lehrzeit für die ordentlichen Schüler beträgt 3 Jahre (Modellschreiner nur 2½ Jahre). Das Schulgeld beträgt per Jahr 40 Fr. Seit Bestand der Schule haben bis heute 219 ordentliche und 394 ausserordentliche Schüler, total 613, ihre berufliche Ausbildung an der Metallarbeiterschule erhalten.

Aus den achtziger Jahren sind drei *Ausstellungen,* die Landesgewerbeausstellung in Nürnberg, die schweizerische Landesausstellung in Zürich 1883 und die Weltausstellung in Paris 1889, besonders hervorzuheben.

An die bayrische Landesausstellung wurden fünf Delegierte mit Beiträgen von im ganzen 620 Franken abgeordnet. Die Subventionierten erstatteten eingehende Berichte, welche im «Schweizerischen Gewerbeblatt» veröffentlicht wurden.

Im Jahre 1880 tauchte anlässlich der Durchbohrung des Gotthards in Zürich besonders in kaufmännischen und industriellen Kreisen der Gedanke auf, wieder einmal eine schweizerische Industrieausstellung, *eine Landesausstellung,* zu veranstalten. In früheren Jahrzehnten hatten schon schweizerische Ausstellungen stattgefunden, die erste in St. Gallen 1843, die zweite und dritte in Bern 1849 und 1857. Die erste mit nur 185 Teilnehmern war unbedeutend gewesen, die zweite litt unter der Ungunst politischer Verhältnisse, die dritte erst war stark besucht. Zum erstenmal sah man da die ganze Schweiz auf den Konkurrenzkampfplatz treten; die Zahl der Aussteller betrug

über 2000. Der sehr gründliche Bericht, den der verdiente Professor Bolley verfasste, trug dazu bei, der Ausstellung einen bleibenden Nutzen zu sichern. Die vierte Landesausstellung, 1883, in Zürich zählte über 5000 Aussteller.

Der kantonale Gewerbeverein votierte 1000 Franken à fonds perdu an diese Ausstellung. Während derselben regte die Zentralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur den Gedanken an, es möge der Verein die Handwerker veranlassen, unter fachkundiger Leitung die Ausstellung zu besuchen, und anerbot sich, die Kosten der bezüglichen Instruktion zu tragen. Infolge dieser Anregung fanden sich am 6. August 42 Mann in der Ausstellung ein, der Gruppe der «Möbel- und Tapeziererarbeiten» angehörend, die von den Architekten Jung von Winterthur, Koch, Albert Müller und Weber von Zürich begleitet wurden. Diesen folgte die Gruppe der «Eisen- und Metallarbeiten» am 13. August, vertreten durch 45 Mann und geleitet von den Herren Professor Fritz, Ingenieur Hartmann und den Spenglermeistern Bachmann und Brunner von Zürich, Direktor Sievert von Örlikon, Schlossermeister Theiler von Riesbach, Architekt Jung und den Ingenieuren Bosshard, Hirzel-Gysi und Mägis von Winterthur.

Um sich noch in spätern Jahren ein eingehendes Bild von der Reichhaltigkeit der Landesausstellung machen zu können, wurden auf Veranlassung von Mitgliedern unseres Vereins die Artikel, welche im Winterthurer «Landboten» aus der Feder des Herrn Redaktor Gottlieb Ziegler erschienen waren, in einer Broschüre unter dem Titel «Briefe von der schweizerischen Landesausstellung in Zürich 1883» herausgegeben.

Die *Weltausstellung in Paris 1889* erweckte sehr reges Interesse bei unseren Handwerkern; der Vorstand des kantonalen Gewerbevereins beschloss, eine Anzahl tüchtiger Handwerker und Gewerbetreibender mit Geldmitteln zu unterstützen, um ihnen den Besuch der Ausstellung zu ermöglichen. Die Ausschreibung ergab 150 Anmeldungen, mehr als dreimal mehr, als man in Aussicht genommen hatte. Um eine grössere Zahl nach Paris schicken zu können, sah man sich nach mehr Geldmitteln um, und brachte dann soviel

zusammen, dass an 60 Teilnehmer ein Stipendium von je 150 Fr. ausbezahlt werden konnte. Der Vorstand beschloss, einen Generalbericht ausarbeiten zu lassen. Als Verfasser wurde Herr Sekundarlehrer Gustav Weber in Zürich-Riesbach bestellt; ihm trat dann, da die grosse Arbeit in sehr kurz bemessener Zeit bewältigt werden musste, Herr Sekundarlehrer Wettstein helfend zur Seite. Der Generalbericht wurde in 1400 Exemplaren angefertigt und an alle Sektionen verteilt mit der Verpflichtung, jedem Mitglied ein Exemplar zukommen zu lassen.

Aus den Einzelberichten lassen sich nicht nur wertvolle Lehren für die spezielle Berufstätigkeit ziehen, vielfach finden sich auch Vorschläge zur Hebung der Handwerks- und Gewerbetätigkeit überhaupt. So wird eine bessere allgemeine und berufliche Bildung für den Handwerker gefordert, vor allem für den Lehrling der obligatorische Besuch der Fortbildungsschule und für diese tüchtig vorgebildete Lehrkräfte, ferner die Errichtung von Fachkursen und Fachschulen. Empfohlen wird ferner ein veränderter, vorteilhafterer Geschäftsbetrieb, möglichste Spezialisierung desselben, ferner die Gründung von Fachgenossenschaften zur gemeinsamen Beschaffung von Rohmaterialien. Zu letzterer Forderung bemerkt der Hauptverfasser, dass die berufliche Organisation des Gewerbe- und Arbeiterstandes auf gesetzlicher Grundlage das Dringendste sei und zwar sollte diese Grundlage durch ein schweizerisches Gewerbegesetz geboten werden.

In einem zweiten Teil wird in eingehender Weise von den *Zollverhältnissen* gesprochen, da die Anstrengungen, die zur Hebung des Handwerks gemacht werden, nur dann von Erfolg gekrönt seien, wenn die einheimische Arbeit des staatlichen Schutzes geniesse. Die Erörterung dieser Verhältnisse war recht zeitgemäss, da die Eidgenossenschaft damals am Vorabend eines neuen Zolltarifes und neuer Handelsvertragsabschlüsse stand. Es wird gezeigt, wie ringsum die Staaten zum Schutzzollsystem übergangen seien und die Schweiz mit ihrem Verharren am Freihandelsprinzip ein offenes Haus geworden, das leicht zu plündern sei. Für das Gewerbe wird ein Zolltarif mit bedeutend höhern Ansätzen auf fertige Waren verlangt, damit es gelinge, dem schweizerischen Gewerbestand das einheimische Absatzgebiet zurückzugeben.

Damit sind wir auf ein Gebiet übergetreten, das den Verein oft beschäftigte, schon anfangs des Dezenniums und dann besonders stark am Ende desselben.

Schon 1882 beunruhigte der Abschluss des Handelsvertrages mit Frankreich Handwerk und Gewerbe, weil deren Interessen darin nicht genügend gewahrt schienen. Entgegenkommend beschloss deshalb die Bundesversammlung, es sei eine Enquête der Lage derjenigen Gewerbe und Industrien, welche sich über die Handelsverträge beschweren, vorzunehmen. Die kantonale Gewerbekommission übertrug diese Aufgabe für den Kanton Zürich zwei Vorstandsmitgliedern des kantonalen Gewerbevereins.

1883 erfolgte eine Revision des schweizerischen *Zolltarifs*. Die Generalversammlung des kantonalen Gewerbevereins beschloss, die eidgenössischen Räte zu ersuchen, auf die Frage des Generaltarifs im Sinne des Herrn Cramer-Frey zurückzukommen, ferner die Ansätze für Rohstoffe herabzusetzen und solche für Fabrikate, besonders Luxusartikel, zu erhöhen.

Die mit dem Jahre 1892 ablaufenden Handelsverträge veranlassten den Vorstand schon 1888, den Zolltarif einer sehr eingehenden Prüfung zu unterziehen. In vielen Sitzungen wurde der ganze Tarif durchberaten, um dem allgemeinen Wunsche des Handwerker- und Gewerbestandes betreffend Schutz der einheimischen Arbeit entgegenzukommen. Bei der Revision des Tarifs ging man im allgemeinen von folgenden Grundsätzen aus:

1. Die Zollgesetzgebung soll vor allem dahin wirken, dem Handwerker- und Gewerbestande möglichst viel und lohnende Arbeit zuzuführen.

2. Es soll dem Unfug gesteuert werden, dass fertige Artikel demontiert unter der Bezeichnung «Rohstoff oder Halbfabrikat» zollfrei oder mit reduziertem Ansatz eingeführt werden.

3. Rohprodukte, die für unsern Handwerker- und Gewerbestand nötig und im eigenen Lande nicht vorhanden sind, sollen selbstverständlich mit dem niedrigsten Eingangszolle belastet werden.

4. Gewichtszölle allein sind unzureichend und es sollten auch Wertzölle eingeführt werden, indem mehr als das Gewicht der Wert der Ware und die auf den Rohstoff verwendete Arbeit in Anschlag zu bringen sind, wenn der Zoll die einheimische Arbeit schützen soll.

5. Die niedrigsten, resp. gar keine Zölle sind auf unumgänglich nötige Nahrungs- und Bedarfsartikel, die höchsten auf Luxusartikel und solche Gegenstände zu setzen, die bei uns ebenso gut und schön angefertigt werden können, wie im Auslande.

6. Durch Erhöhung einzelner Positionen sollte die Schweiz veranlasst werden, Gegenstände, die heute gar nicht oder nur in untergeordnetem Masse bei uns verfertigt werden, selbst anzufertigen.

7. Bei Festsetzung der Einfuhrzölle sollte vor allem aus Gegenrecht gehalten und Reziprozität geübt werden. Sehe man jeweilen nach, welche Zölle die andern Staaten auf Artikel setzen, welche wir exportieren müssen, und komme ihnen mit den gleichen Wertzöllen für Importartikel entgegen, unter Berücksichtigung der Statistik, dann ist die Konkurrenz ehrlich und möglich.

Auf diese Grundsätze fussend, wurde der Zolltarif ausgearbeitet und dem Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins rechtzeitig eingereicht, welcher dann auch in Würdigung der Arbeit die Eingabe ohne Abänderungen in einem besondern Hefte dem hohen Bundesrate übermittelte. — Die Protokolleinträge sprechen von der grossen Arbeit des Vorstandes. Während den Zollverhandlungen selbst hatte das Bureau des Vorstandes eine Konferenz in Bern mit einigen Mitgliedern der nationalrätlichen Zolltarifkommission und es wird den Herren der Kommission im Jahresbericht für ihr Entgegenkommen der beste Dank ausgesprochen.

Gegen den neuen Zolltarif wurde das Referendum ergriffen und es trat an die Freunde des Entwurfes die Aufgabe heran, für die Annahme desselben nach Kräften einzustehen, war doch von den vom Vorstande eingegebenen Wünschen ein Drittel ganz, ein Drittel teilweise genehmigt und nur das letzte Drittel ganz von der Hand gewiesen worden. In der Delegiertenversammlung in Wald wurde nach Anhörung eines bezüglichen Referates von Herrn Nationalrat Abegg der einstimmige Beschluss gefasst, wie ein Mann für Annahme des Zolltarifs einzustehen. Der Tarif wurde in der Volksabstimmung mit grossem Mehr angenommen und der Gewerbestand

gab sich der Hoffnung hin, von den neuen Ansätzen einen Gewinn davon zu tragen. Wir werden später sehen, dass dieser nicht gar gross war.

In den Anfang dieses Jahrzehntes fällt auch schon eine Anregung, die heute noch der Lösung harrt. Herr Ingenieur Berchtold stellte nämlich in der Delegiertenversammlung zu Dielsdorf 1882 den Antrag: «Der Staat gründet für das Handwerk eine *obligatorische Unfallversicherungskasse* und es haben nebst dem Meister sowohl Geselle als Lehrling ihre Prämien zu bezahlen. Die Verwaltung derselben wird vom Staate unentgeltlich übernommen.» 1887 unterstützt der Vorstand einen Aufruf des Initiativkomitees für Einführung der obligatorischen Arbeiter-Unfallversicherungen. Es wird schon damals geklagt, dass die von den eidgenössischen Räten beschlossene Erweiterung des Haftpflichtgesetzes viele Handwerker schwer drücke. Im folgenden Jahre hörte sodann die Delegiertenversammlung in Wetzikon einen interessanten Vortrag des Herrn Fürsprech Scherrer in St. Gallen über Unfallversicherung an. Der Referent verlangte das staatliche Obligatorium, die Beiträge sollten vom Arbeitgeber, Arbeiter und vom Staate geleistet werden. Als Vorteile gegenüber der privaten Versicherung bei Anstalten werden angegeben: ein Heer von Beamten wird überflüssig, die Prämien können ganz verwendet werden zu Versicherungsbeiträgen u. s. w. Die Anregung fiel auf guten Boden und wurde an den schweizerischen Gewerbeverein weiter geleitet.

Die letzten vierzehn Jahre, 1890—1903.

Die letzten anderthalb Jahrzehnte zeichnen sich aus durch gesteigerte Regsamkeit des Vereins. Er entwickelte eine grosse Tätigkeit in bezug auf die gesetzgeberischen Aufgaben auf gewerblichem Gebiete. In besonderen Kommissionen, im Vorstand und an Delegiertenversammlungen wurden folgende Entwürfe beraten: Gesetz betreffend das Gewerbewesen (mit Einschluss von Bestimmungen über das Submissionswesen und den unlautern Wettbewerb), Rechtspflegeinitiative, Gesetz betreffend das Lehrlingswesen und das berufliche Fortbildungschulwesen, Verordnung betreffend die Vergebung der Arbeiten

und Lieferungen des Staates, Postulate betreffend Publikation ausgeschätzter Schuldner. Die bezüglichen Entwürfe resp. Abänderungsanträge wurden jeweilig dem Regierungsrate eingereicht. Im Kantonsrate kamen zur Beratung das Gewerbegesetz mit seinen Bestimmungen über das Lehrlingswesen, das Submissionswesen und den unlautern Wettbewerb. Der Beratung durch die oberste Behörde harren noch alle übrigen Vorlagen. Zur Volksabstimmung gelangten die Rechtspflegeinitiative und das Gewerbegesetz, beide mit negativem Erfolge.

Der Verein zog in den Kreis seiner Besprechungen auch andere kantonale Gesetzesvorlagen, die in einer gewissen Beziehung zu Handwerk und Gewerbe standen, wie das Schulgesetz, den neuen Rechtspflegegesetzesentwurf. Er beschäftigte sich auch intensiv mit der eidgenössischen Gesetzgebung, sofern sie auf gewerbliches Gebiet hinüberreichte, besonders mit der Kranken- und Unfallversicherung und dem neuen Zolltarife. Er zog Fragen, die ihm der schweizerische Gewerbeverein überwies, in seine Beratungen, so die Bildung von Berufsgenossenschaften, die Erhebung einer gewerblichen Statistik, die Reduktion der Samstagsarbeit.

Von andern Beratungsgegenständen seien genannt: das Grundpfandrecht der Bauhandwerker, die Naturalverpflegung und der Arbeitsnachweis. Der Verein förderte und unterstützte fernerhin die Lehrlingsprüfungen und befasste sich mit den Vorarbeiten für die kantonale Gewerbeausstellung in Zürich, auch schickte er Subventionierte an andere Ausstellungen des In- und Auslandes.

Wir betrachten hier kurz alle diese Arbeitsgebiete und werden sodann die wichtigsten derselben später in einem besondern Abschnitte unter dem Titel «Gewerbliche und gesetzgeberische Fragen» etwas einlässlicher besprechen.

Die Rechtspflegeinitiative. Im Jahre 1882 wurde in der Generalversammlung zu Dielsdorf die Frage der Einführung der Gewerbegerichte von Herrn Ingenieur Berchtold zum erstenmale angeregt. Sie blieb während den folgenden 15 Jahren nicht ruhen, sondern beschäftigte den Vorstand und die Delegiertenversammlungen sehr oft. Eine grosse Summe von Zeit und Mühe und viel Geld wurde darauf verwendet, der Idee zum Durchbruch zu verhelfen. Im Jahre

1895 setzte der Verein Unterschriftenbogen für ein Initiativbegehren in Umlauf und als 7000 Unterschriften beieinander waren, musste der bezügliche Vorschlag 1897 dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden. Am 27. Juni wurde der Initiativvorschlag vom Volke verworfen. Immerhin sprachen sich 18,400 Stimmen dafür aus. Wir geben im folgenden eine kurze Zusammenstellung der Bestrebungen, die jenem Initiativbegehren vorausgingen.

In den Verhandlungen traten von Anfang an zwei Strömungen hervor; die eine, vertreten durch Herrn Nationalrat Schäppi, wollte gewerbliche Schiedsgerichte schaffen nach dem Vorbilde der Prud' hommes in der welschen Schweiz, die andere, verteidigt durch Herrn Ingenieur Berchtold, wollte nicht nur Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, sondern auch Differenzen gewerblich-technischer Natur durch Einführung von Gewerbegerichten entscheiden lassen, analog dem Handelsgericht, in dem Sinne, dass diese Gerichte in der Mehrheit aus Fachrichtern zu bestehen hätten; die Rechtskundigen sollten nur soweit Verwendung finden, als zur Wahrung der Rechtsform notwendig sei. Vom Prozessverfahren wurde verlangt, dass es rasch, sicher und wohlfeil sei.

1886 wurde dem Regierungsrat eine gedruckte Vorlage, entworfen von Herrn Berchtold, für Organisation von Gewerbegerichten, eingereicht. Dieser Entwurf wurde der kantonalen Fabrik- und Gewerbekommission übermittelt, welche einen davon etwas abweichenden Gesetzesentwurf ausarbeitete, der vom Regierungsrat dem Obergerichte zur Begutachtung übergeben wurde. Das Obergericht hielt es aus organisatorischen Gründen nicht für zweckmässig, Gewerbegerichte einzuführen.

1891 legte der Regierungsrat dem Kantonsrat ein Gesetz vor betreffend Einführung von Gewerkschaftskammern und im Oktober desselben Jahres erschien ein weiterer Gesetzesentwurf des Regierungsrates resp. der Justizdirektion, welcher die Schaffung einer gewerblichen Abteilung beim Handelsgericht mit Richtern aus dem Gewerbestande vorsah.

Die fakultative Einführung von Gewerkschaftskammern konnte die Gewerbetreibenden nicht befriedigen, weil darnach nur Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lehrverhältnis entschieden werden konnten und alles auf absoluter Freiwilligkeit bestand. Mit der Schaffung einer besondern gewerblichen Abteilung beim Handelsgericht hätten sich die Handwerker einverstanden erklären können, wenn der Minimalbetrag der Streitwerte von 500 Fr. im Entwurfe auf 200 Fr. herabgebracht worden wäre.

1892 erschienen zwei Gesetzesentwürfe von einer kantonsrätlichen Kommission, welche beide den regierungsrätlichen Entwurf betreffend fakultative Einführung von Gewerbekammern zur Grundlage hatten. Die Entwürfe blieben liegen und so beschloss der Vorstand des kantonalen Gewerbevereins, des langen Harrens müde, anfangs 1894, einen Initiativvorschlag für Einführung von gewerblichen Schiedsgerichten und Gewerbegerichten in Aussicht zu nehmen.

Der Gesetzesentwurf betreffend gewerbliche Schiedsgerichte, der inzwischen vom Kantonsrat in Behandlung genommen und durch die Volksabstimmung vom 22. Dezember 1895 mit 39,000 gegen 15,000 Stimmen in Kraft trat, befasste sich nur mit den Lohnstreitigkeiten. Das Gesetz über gewerbliche Schiedsgerichte konnte die Gewerbetreibenden nicht befriedigen, denn es beschlägt meist nur unbedeutende Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, während der Gewerbestand sehr leidet unter der langwierigen und äusserst kostspieligen Erledigung von Prozessen gewerblich-technischer Natur. Es ist daher begreiflich, dass die Bestrebungen der Gewerbetreibenden ganz überwiegend auf Schaffung von besondern Gewerbegerichten ausgehen und dass für sie die gewerblichen Schiedsgerichte nur nebensächliche Bedeutung haben. Deshalb beschloss der Vorstand, auf der Initiative zu beharren.

Sie wurde folgendermassen begründet:

In den vierziger und fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts haben sich eine Reihe europäischer Staaten gezwungen gesehen, die eigenartigen Gepflogenheiten in Handel und Wandel dem gemeinen Recht zu entziehen und für diese ein besonderes Recht und eine besondere Prozessordnung einzuführen. Namentlich war man bestrebt, ein Verfahren zu suchen und durchzuführen, womit selbst grosse Prozesse rasch und billig entschieden werden können.

In den sechziger Jahren folgte auch der Kanton Zürich diesen Bestrebungen und führte das Handelsgericht ein.

Seit jener Zeit und bis zum heutigen Tage hat sich diese Gerichtsinstanz durch eine rasche und billige Behandlung der Prozesse hohes Ansehen verschafft und jedermann freut sich dieser Einrichtung. Der Handelsstand ganz besonders rühmt die richtigen Urteile und die rasche Abwicklung der Prozesse und wie ein Mann würde man sich dagegen auflehnen, wenn der Staat den Versuch machen wollte, dieses Gericht wieder aufzuheben.

Diese höchst angenehmen Erfahrungen haben schon wiederholt gewerbliche Kreise veranlasst, sich zusammenzutun und auf freiwilliger Basis ohne staatliche Hülfe ähnliche Gerichte zu gründen. Alle Versuche scheiterten aber an dem Mangel der gesetzlichen Basis. Die Folge davon war bei allen der Zusammenbruch der Organisationen. Seit dem Jahre 1882 hat der zürcherische kantonale Handwerks- und Gewerbeverein es unternommen, durch Petitionen an den hohen Regierungsrat eine ähnliche, auf gesetzlicher Grundlage beruhende Organisation zu erhalten, wie das Handelsgericht eine ist.

Leider sind aber bis zum heutigen Tage alle Bemühungen in dieser Sache an dem Widerstand der Juristen gescheitert.

Aus diesem Grunde haben wir uns entschlossen, das Volk des Kantons Zürich anzufragen, ob es unsere Wünsche gerecht findet, und haben beschlossen, den durch Gesetzverfassung vorgeschriebenen Weg der Initiative zu betreten.

Möge nun der zürcherische Bürger wählen zwischen einem Bestreben, das nichts will als einfache und schlichte Entscheide über unsere Rechtsstreitigkeiten oder dem veralteten und komplizierten Verfahren, wie wir es jetzt noch haben.

Unser Vorschlag enthält hauptsächlich folgende Neuerungen:

1. *Wir wünschen, dass die Rechtsprechung nicht allein durch Juristen geschehe,* weil wir seit vielen Jahren erfahren haben, dass die gewerbliche Tätigkeit stets an Eigenartigkeit zunimmt. Jedes Jahr entstehen neue Gewerbszweige. Während früher neben der Landwirtschaft nur das Handwerk und ein kleiner Handel existierte, haben wir heute viel hundert verschiedene Gewerbe. Dies macht es dem Juristen unmöglich, ohne Zuhülfenahme der Fachleute Streitigkeiten zu entscheiden. Man hätte deshalb schon lange, wie es beim Handel geschieht, die Geschäftswelt zur Rechtsprechung zuziehen sollen.

Wir schlagen daher vor, dass man den Berufsleuten in unsern Gerichten Sitz und Stimme erteile und nicht bloss durch Experten sich doch nur oft unrichtig gestellte Fragen beantworten lasse, wie das bisher der Fall war.

2. Die Mitwirkung von gewerblichen Berufsrichtern bei der Rechtsprechung bürgt für eine grössere Sicherheit in der Rechtsprechung und erlaubt deshalb die in der Initiative vorgesehene Kompetenzerhöhung der einzelnen Gerichtsstellen. Diese Kompetenzerhöhung steht im Einklange mit den Wünschen unseres Volkes, so hat z. B. der zürcherische landwirtschaftliche Verein in seiner Eingabe an den hohen Regierungsrat auch ein diesbezügliches Begehren gestellt.
3. *Wir wünschen auch, dass das Verfahren es ermögliche, ohne Anwälte vor dem Richter Recht zu bekommen.* Wir haben ein Recht, zu verlangen, dass unsere Richter sich so in das Detail eines Prozesses hineinarbeiten, dass sie im stande sind, die Parteien über Recht und Unrecht ihrer Ansprüche zu belehren und ohne dass ihnen ein Anwalt das Material verarbeitet vorlegt, über den Prozess zu entscheiden. Dabei sind wir uns wohl bewusst, dass dieses Prozessverfahren ein durchweg tüchtiges Richterpersonal bedingt; aber wir vertrauen auf die Einsicht unseres Volkes, dass es auch in Zukunft die richtigen Männer für das Richteramt zu finden wisse.

   Wir erwarten nämlich, dass durch die Aufklärung der Richter viele Prozesse ohne Entscheid gütlich beigelegt werden, während ja nur allzu bekannt ist, dass es sich Vertreter von Parteien oft angelegen sein lassen, anstatt zu versöhnen und die Parteien näher zu bringen, diese zum Streite anzureizen.
4. Die unter 3 angeführte Bestrebung, glauben wir, werde besonders unserer Landwirtschaft nützlich sein.

Seit einer Reihe von Jahren sind unsere besten Anwälte in die Stadt gezogen, und wenn Landwirte genötigt waren, vor Gericht zu gehen, so waren sie gezwungen, einen Anwalt in der Stadt zu suchen. Da in der Stadt das Leben täglich teurer wird, muss auch ein Anwalt höhere Ansprüche machen und die Folgen davon sind verhältnismässig hohe Rechnungen an die Parteien. Dies wird durch das neue Verfahren vermieden, indem man anstatt zum Anwalt in Zukunft sich vertrauensvoll an den Richter wenden kann, ohne zu gewärtigen, durch Unkenntnis in Rechtssachen in seinem Rechte gefährdet zu sein.

5. *Wir wünschen auch, dass die Gebühren der Gerichte namentlich bei geringfügigen Prozessen tiefer gehalten seien als bisher, damit auch der Arme noch Recht zu finden die Mittel erschwingen kann.*
6. Durch die Freigebung der Advokatur hat sich ergeben, dass viele zweifelhafte Personen sich als Stellvertreter anbieten. Nun ist doch nirgends mehr Lauterkeit und Wahrheit geboten als in der Rechtsprechung, und deshalb muss man darauf hinwirken, dass Personen, die das Prozessieren nur zu einem unredlichen Gelderwerb benützen, beseitigt werden können.

   Dies kann einzig dadurch geschehen, dass der Staat an die Ausübung der Advokatur Bedingungen der beruflichen Befähigung und der nötigen sittlichen Eigenschaften stellt.
7. Die Folge davon ist nun aber auch, dass die so Bevorzugten nicht durch willkürliche Rechnungsstellung ihre Klienten überfordern können. Daher soll der Staat wieder, wie das früher der Fall war, vorschreiben, was sie für ihre einzelne Verrichtungen den Klienten berechnen dürfen.
8. Im fernern weisen wir darauf hin, dass seit einer Reihe von Jahren unsere Arbeiter sogenannte Schiedsgerichte verlangen, in denen sowohl Arbeiter wie Arbeitgeber Sitz und Stimme haben sollen. Wir sind diesem Wunsche nachgekommen, indem wir dem Friedensrichter und dem Gerichtspräsidenten Beisitzer aus beiden Klassen geben.
9. Diese Neuordnung der Rechtsprechung wird es nötig machen, dass Verordnungen erlassen werden müssen. Wir überlassen das vertrauensvoll dem hohen Kantonsrat.

Die ganze zürcherische Presse stand gegen die Initiative. Sie warf dem Vorschlage folgende Fehler vor: eine Überprüfung, Appellation, aller Prozesse, bei denen weniger als 1000 Fr. streitig sind, sei fortan unmöglich. Eine solche Ausschliessung der Berufung werde ganz besonders auch den Gewerbetreibenden am allerschwersten treffen, denn er sei es, der in Prozesse vom angegebenen Streitwert am ehesten verwickelt werde; die Kompetenzen von Friedensrichter, Bezirksgerichtspräsident und Bezirksgerichten werden erhöht, was undemokratisch und nicht volkstümlich sei; die altbewährte Verhandlungsmaxime werde abgeschafft und an ihre

Stelle das «Instruktionsverfahren», die Untersuchungsmaxime gesetzt, was die Arbeit des Richters so umfangreich mache, dass man nicht genug Richter fände. Der Richter könne nicht auch der Advokat beider Parteien sein; das Gute, das der Vorschlag anstrebe, wie die Zuziehung von Fachrichtern für Gewerbestreitigkeiten, haben wir schon im Institute der gewerblichen Schiedsgerichte, das vor kurzem erst geschaffen worden sei. Für Fachgerichte werde es auch an tüchtigen Kräften fehlen; denn die meisten Handwerksmeister werden erklären, dass sie beruflich genug zu tun haben und keine Zeit fänden, im Fachgericht zu sitzen; gegenwärtig sei eine gründliche Revision des ganzen Rechtspflegegesetzes (nicht nur des Zivilprozesses, sondern auch der Strafprozessordnung und des Gerichtsorganisationsgesetzes) von einer kantonsrätlichen Kommission in Arbeit genommen worden. Es solle doch zugewartet werden, bis diese Arbeit vollendet sei. Die Initiative sei also ganz unzeitmässig. (Freilich war jene Kommission erst ernannt worden, als die Initiative schon im Gange war.)

Der Kantonsrat beschloss auf Antrag des Regierungsrates, dem Volke die Verwerfung des Initiativvorschlages zu empfehlen, ohne diesem einen andern Vorschlag gegenüberzustellen. In der regierungsrätlichen Weisung wurde die Verwerfung aus nachstehenden Gründen empfohlen: Weil 1. von seite der zuständigen Behörden die Revision des Rechtspflegegesetzes schon ein Jahr vor Eingang des Initiativbegehrens an die Hand genommen worden sei; 2. diese Revisionsarbeit in vollem Gange und sowohl in formeller als materieller Beziehung viel umfassender sei, als der Initiativvorschlag; 3. den speziellen Wünschen des Gewerbestandes mit dem Gesetz betreffend die Organisation gewerblicher Schiedsgerichte in der Hauptsache schon Rechnung getragen worden sei; 4. die Verhältnisse der Advokatur durch die Gesetzesvorlage des Kantonsrates besser geordnet werden, und 5. die Vorschläge der Initianten mit bezug auf das sogenannte Instruktionsverfahren als für unsere Verhältnisse unzweckmässig bezeichnet werden müssen.

Unter diesen Umständen war es nicht anders möglich, als dass die Initiative fiel, besonders auch, weil die Presse in den letzten Wochen

vor der Abstimmung ihre Spalten nicht mehr zur Verteidigung und Widerlegung öffnete.

In der Abstimmung vom 27. Juni 1897 fiel die Initiative. «Immerhin», sagt die «Neue Zürcher-Zeitung», «hat die Rechtspflegeinitiative eine bedeutende Zahl von Stimmen auf sich vereinigt (über 18,000), dank der rührigen und zum Teil geschickten Agitation, die ihre Väter entwickelten. Die starke Minderheit soll für die Behörden ein Sporn sein, die im Wurf liegende gründliche Revision des Rechtspflegegesetzes zu beschleunigen.» Und von Uster wird dem nämlichen Blatte geschrieben: «Ohne eine in letzter Stunde erschienene Aufforderung der sämtlichen Kantonsräte des Bezirkes Uster zur Verwerfung wäre das Begehren unzweifelhaft angenommen worden. Das Flugblatt, das zur Annahme aufmunterte, war sehr geschickt abgefasst.»

Das Initiativbegehren war vielleicht in juristisch-formeller Beziehung nicht ganz richtig ausgearbeitet, obschon eine fachkundige Feder es redigiert hatte, aber namhafte Rechtsgelehrte gaben die innere Berechtigung desselben unumwunden zu. Sie wird deshalb doch ihre guten Früchte zeitigen. So ist im jetzigen neuen Rechtspflegegesetzesentwurf der kantonsrätlichen Kommission dem langjährigen Begehren des Gewerbestandes nach einer Vertretung in den Gerichten bei Streitigkeiten gewerblicher Natur ein Genüge geleistet. Nach den Ausführungen des Herrn alt Oberrichter Wolf an der Delegiertenversammlung zu Männedorf 1902 enthält der Entwurf in den §§ 39, 40 und 41 folgenden Wortlaut:

§ 39. Zur Mitwirkung in Zivilprozessen gewerblich-technischer Natur werden jedem Bezirksgerichte Gewerberichter beigegeben.

Die Zahl derselben wird vom Kantonsrate festgestellt. Sie werden aus einer, von der Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen aufzustellenden und nach Berufsgruppen zu ordnenden Liste durch den Kantonsrat auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt.

Jeder Gewerberichter ist verpflichtet, an drei Sitzungen im Jahre teilzunehmen.

§ 40. Die Gewerberichter werden nur beigezogen, wenn eine Partei es ausdrücklich verlangt. Das Gericht ist in diesem Falle mit drei ständigen Mitgliedern und zwei Gewerberichtern zu besetzen. Die letztern nehmen an allen Verhandlungen des Gerichtes mit entscheidender Stimme teil.

Der Gerichtsvorstand bezeichnet die im einzelnen Falle beizuziehenden Gewerberichter aus der betreffenden Berufsgruppe.

§ 41. Das Begehren um Beiziehung von Gewerberichtern kann bis spätestens fünf Tage nach Empfang der Vorladung zur Hauptverhandlung gestellt werden.

Die Parteien sind in der Vorladung hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Im Jahre 1896 gelangte ein regierungsrätlicher *Gesetzesentwurf betreffend das Gewerbewesen* an den kantonalen Gewerbeverein zur Beratung und Meinungsäusserung. Das Bedürfnis nach einer Revision der ganz veralteten Gesetze aus den dreissiger Jahren war längst vorhanden. Der Entwurf von 1881 war zu weit ausgreifend gewesen und darum verworfen worden. Dann versuchte man auf eidgenössischem Boden gesetzliche Bestimmungen über das Gewerbewesen zu erhalten; aber die Abstimmung vom 4. März 1894 über einen Zusatz zur Bundesverfassung, welcher den Erlass eines schweizerischen Gewerbegesetzes ermöglicht hätte, zertrümmerte für einstweilen die Hoffnung, welche man auf ein solches Gesetz gesetzt hatte; doch ermutigte die günstige Stimmgabe des Zürcher Volkes den hohen Regierungsrat zur Ausarbeitung eines eigenen neuen Gewerbegesetzes. Der Entwurf wurde von allen interessierten Kreisen aufs eifrigste besprochen und zahlreiche Abänderungsbegehren an die Behörden eingereicht, so dass er mannigfache Umänderungen erfuhr. Der Vorstand des kantonalen Gewerbevereins hat sich in vielen Sitzungen und die Delegierten der Sektionen in drei Versammlungen mit der Materie befasst. Vier Eingaben wurden an die Regierung und die kantonsrätliche Kommission, welche das Gesetz vorzubereiten hatte, abgegeben. Darunter waren zwei vollständige Vorlagen. Das Bestreben des kantonalen Gewerbevereins, sowie des Gewerbeverbandes Zürich war hauptsächlich auf folgende drei Punkte gerichtet:

1. Solche polizeiliche Vorschriften, welche den Gewerbebetrieb hindern oder belästigen, abzuschwächen oder wegzulassen;

2. den Einfluss der gewerblichen Kreise auf die Ausführung und Vollziehung des Gesetzes zu stärken und zu mehren;

3. Bestimmungen über das Submissionswesen und den unlautern Wettbewerb in dasselbe hineinzubringen.

Nicht alles, was man angestrebt hatte, war erreicht worden, aber vieles und wesentliches. Manches, das im Gesetz enthalten war, so die Abschnitte über das Lehrlingswesen, die Lehrlingsprüfungen, das berufliche Bildungswesen, hatte von Anfang an die freudige Zustimmung der gewerblichen Kreise gefunden. Insbesondere wurde begrüsst, dass in Zukunft praktische Bildungskurse veranstaltet und Reisestipendien verabreicht werden sollten, auch für den ausgelernten Meister, der sich weiterbilden wollte. Ein Teil der Polizeivorschriften, die im übrigen am wenigsten Gefallen erweckten, bezweckten, Gesundheit und Leben des Arbeiters zu schützen und allen, Arbeitern sowohl als Meistern und Angehörigen, die so notwendige Sonntagsruhe zu sichern. Die letztern Bestimmungen bezogen sich übrigens hauptsächlich auf das Handelsgewerbe. Durch zahlreiche Ausnahmebestimmungen suchte man den mannigfaltigen Verhältnissen im Gewerbebetrieb Rechnung zu tragen. Eine Errungenschaft von Bedeutung waren die Abschnitte über das Submissionswesen und den unlautern Wettbewerb. Der erstere entsprach allerdings nicht ganz dem, was die Gewerbevereine verlangten; der letztere hatte den Vorteil, dass er dem Richter in der Beurteilung der konkreten Fälle eine gewisse Freiheit gestattete; hingegen erschienen die Bussen für Vergehen dieser Art zu niedrig angesetzt. Eigentlich korporative Rechte gab das Gesetz dem Gewerbestand nicht, doch verlieh es ihm das Vorschlagsrecht für die Bestellung der kantonalen Gewerbekommission. Dieser war das Oberaufsichtsrecht über das Lehrlings- und gewerbliche Bildungswesen übertragen; im fernern sollten ihr alle wichtigen Fragen, welche das Gewerbewesen betreffen, zur Begutachtung vorgelegt werden.

In der Delegiertenversammlung in Stäfa im Oktober 1899 referierte Herr Sekundarlehrer Gustav Weber in Zürich über die Gesetzesvorlage und empfahl den Delegierten nach Antrag des Vorstandes, das Gesetz anzunehmen und in ihren Sektionen für die Annahme desselben zu wirken. Eine Verwerfung würde eine lähmende Wirkung auf den Gesetzgeber ausüben, der sich bemüht hatte, zwischen den widerstreitenden Interessen zu vermitteln. Aber auch das Interesse in den gewerblichen Kreisen müsste nach den Anstrengungen der letzten Jahre abnehmen.

Leider waren alle Bemühungen durch belehrende Vorträge und Referate in der Presse umsonst; das Gesetz wurde im Dezember 1899 mit unerwartet grossem Mehr verworfen.

Im gleichen Jahre noch machte das Lehrlingspatronat Zürich die Anregung, dass das *Lehrlingsgesetz* wieder anhand zu nehmen sei, und der Vorstand des kantonalen Gewerbevereins unterstützte die bezügliche Petition, weil anzunehmen war, dass aus dem verworfenen Gewerbegesetz für das am wenigsten bestrittene Gebiet des Lehrlingswesens noch am ehesten auf eine Annahme zu hoffen sei. An der Delegiertenversammlung zu Uster entspann sich eine längere Debatte darüber, ob dieses Vorgehen des Vorstandes zu unterstützen und ob überhaupt eine bezügliche Vorlage zu begrüssen sei. Einige Redner standen einem Entwurfe, wenn er dem betreffenden Abschnitt im gefallenen Gewerbegesetz gleichen sollte, zum vorneherein feindlich gegenüber, andere beantragten vorläufig Verschiebung; noch andere wünschten nur ein Gesetz über das gewerbliche Bildungswesen. Zuletzt wurde beschlossen, die Arbeit wieder an Hand zu nehmen. Der Vorstand erhielt den Auftrag, einen Entwurf für ein Gesetz über das *Lehrlings- und gewerbliche Bildungswesen* auszuarbeiten, ebenso sollte er Gesetzesvorlagen für das *Submissionswesen* und den *unlautern Wettbewerb* entwerfen. Ausdrücklich beschloss die Versammlung, es sei darauf zu dringen, dass diese drei Vorlagen dem Volke getrennt zur Abstimmung vorgelegt werden.

Der Vorstand beauftragte sodann eine Kommission aus seiner Mitte unter Zuzug des Herrn Gewerbeschuldir. Rohner in Zürich, den neuen Gesetzesentwurf über das Lehrlingswesen und das berufliche Bildungswesen auszuarbeiten; nach der Beratung durch den Gesamtvorstand gelangte die Vorlage 1901 vor die Delegiertenversammlung und wurde von ihr mit einigen Abänderungen und Ergänzungen angenommen. Sie enthält gegenüber der verworfenen Gesetzesvorlage folgende wesentliche Änderungen: möglichste Ausmerzung aller polizeilicher Vorschriften, Betonung nicht nur der Pflichten des Lehr-

meisters, sondern auch der des Lehrlings, Schutzmassregeln gegen das Ausreissen des Lehrlings, Übernahme sämtlicher Kosten der Lehrlingsprüfungen durch den Staat, gesetzliche Zusicherung der Mitwirkung der gewerblichen Kreise bei den obligatorischen Lehrlingsprüfungen. In bezug auf den zweiten Abschnitt «Gewerbliches Bildungswesen» wurde der Wunsch ausgesprochen, dass der Staat gut ausgerüstete gewerbliche Fortbildungsschulen errichte, ihren Besuch für die Lehrlinge obligatorisch erkläre, die Gewerbemuseen kräftig unterstütze in der Anschaffung von Mustersammlungen von Rohprodukten, Halbfabrikaten, mustergültigen Fabrikaten, Werkzeugen, Maschinen und in der Abhaltung zeitweiliger Ausstellungen. Es sollen in den Anschaffungen hauptsächlich Erzeugnisse der neuesten Zeit berücksichtigt werden. (Der Gesetzesentwurf des kantonalen Gewerbevereins ist im Anhang abgedruckt.)

Im folgenden Jahre lag dann auch schon ein vom Regierungsrat ausgearbeiteter Entwurf vor, der in der Hauptsache den Entwurf des kantonalen Gewerbevereins akzeptiert hatte, in drei Punkten jedoch dem Wunsch des Handwerkerstandes nicht entsprach: Die Strafbestimmungen betreffend das Ausreissen der Lehrlinge war nicht in den Entwurf aufgenommen, ebenso nicht die Pflicht des Staates, sämtliche Kosten der obligatorischen Lehrlingsprüfungen zu tragen, und in bezug auf die Dauer der Schulpflicht an der gewerblichen Fortbildungsschule nahm der Regierungsrat nur einen Kurs zu 20 Wochen an, während der Gewerbeverein drei Jahreskurse zu je zwei Semestern vorausgesehen hatte. In einer ausführlichen Eingabe an den Regierungsrat wurde die Stellung des Gewerbestandes in diesen Fragen gründlich beleuchtet.

Im Mai 1904 beendigte eine kantonsrätliche Kommission die erste Lesung eines Entwurfes betreffend Lehrlingswesen. In der Vorlage fehlt der Abschnitt über das berufliche Bildungswesen.

Der Entwurf kam im Juni dieses Jahres zur Behandlung im Vorstande. Dieser bedauert, dass der ganze Abschnitt über das gewerbliche Bildungswesen fallen gelassen worden ist und es fällt ihm schwer, heute auf eine Forderung zu verzichten, an der er jahrzehntelang als einem seiner wichtigsten Postulate festhielt. Wenn er es

doch tut, so geschieht es in der bestimmten Erwartung, dass das gewerbliche Bildungswesen in nicht zu ferner Zeit gesetzlich geregelt werde. Die Abänderungsvorschläge des Vorstandes zu der Vorlage sind folgende: die friedensrichterliche Instanz soll bei Anständen zwischen Lehrling und Meister nicht umgangen, die Dauer der täglichen Arbeitszeit für Handwerkslehrlinge nicht gesetzlich fixiert, die Vorschrift einer Maximalzahl von Lehrlingen, die ein Meister halten darf, nicht vorgeschrieben, den Handwerks- und Berufsverbänden eine Mitwirkung bei den obligatorischen Lehrlingsprüfungen zugesichert und die polizeilichen Vorschriften etwas mehr beschränkt werden. Die Vorlage wird nächstens vor den Kantonsrat gelangen.

Der kantonale Gewerbeverein hielt es jederzeit für seine Pflicht, bei Gesetzen und Verordnungen, die auch den Gewerbestand spezieller berühren, die Sektionen auf dem laufenden zu erhalten und ihre Ansichten entgegenzunehmen. So beschäftigte sich 1890 der Vorstand auch mit der Initiative für Revision des kantonalen *Hausiergesetzes* und unterstützte das Begehren.

Die Klagen über zunehmende Belästigung des Publikums und vermehrte unreelle Konkurrenz durch Hausierer und Wanderlager waren seit langer Zeit zu hören. Nachdem die eidgenössischen Räte 1890 mit der Ablehnung der Einführung eines schweizerischen Gewerbegesetzes auch eine eidgenössische Regelung des Hausier- und Marktverkehrs in weite Ferne gerückt hatten, blieb diese Frage der kantonalen Gesetzgebung überlassen.

Das kantonale «Gesetz betreffend den Markt- und Hausierverkehr und den Verkehr von Handelsreisenden» vom Jahre 1880 war einer Revision dringend bedürftig geworden und der einheimische Handels- und Gewerbestand wollte nicht länger unter den nachteiligen Bestimmungen leiden.

Als ein Hauptmangel wurde bezeichnet, dass die Behörden laut den Staatsverträgen keinem Ausländer ein Hausierpatent verweigern konnten, weil die Bedürfnisfrage nicht gesetzlich geregelt, sondern dem Ermessen der kantonalen Justizdirektion anheimgestellt war. Da laut den bezüglichen Bestimmungen der Handelsverträge fremde Staatsangehörige, welche in der Schweiz hausierten oder Wander-

lager errichten wollten, sich nur Gesetzen der Kantone, nicht aber Verfügungen kantonaler Verwaltungen zu unterziehen hatten, so waren die kantonalen Behörden dieser Staatsvertragsauslegung gegenüber machtlos und mussten unter Umständen den ausländischen Hausierer besser stellen als den eigenen Bürger.

Diese Ungerechtigkeit wurde noch schreiender dadurch, dass z. B. Deutschland die Schweiz verpflichtete, seine Angehörigen den Kantonsbürgern gleichzustellen, anderseits aber jeweilen im eigenen Gebiete die Frage, ob ein Bedürfnis zum Hausieren eines bestimmten Produktes vorhanden sei, bei jedem Patentgesuch eines Schweizers in Vordergrund stellte und fast ausnahmslos verneinte.

Als Mangel des Gesetzes erschienen ferner die zu geringen Patentgebühren und dass die Patente auf zu kurze Dauer (einen Monat) erteilt wurden.

Die Wanderlager machten insbesondere in der Hauptstadt den niedergelassenen Geschäftsleuten eine stets empfindlicher werdende, unreelle Konkurrenz. Das bestehende Gesetz enthielt über die Besteuerung der Wanderlager höchst ungenügende Bestimmungen, wohl darum, weil zurzeit seines Erlasses, 1880, diese Übelstände noch nicht so grell hervorgetreten waren.

Das Patent für Hausierer und Wanderlager sollte künftig nur an Niedergelassene und deren Familienangehörige erteilt werden.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse und der vielerlei Übelstände im Hausierwesen fanden sich Vertreter der kantonalen Gewerbevereine, der zürcherischen Sektionen des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender, der kaufmännischen Gesellschaft Zürich u. s. w. veranlasst, ein Initiativkomitee zu bilden, welches die Aufgabe übernahm, eine Revision des kantonalen Hausiergesetzes anzubahnen.

Im Jahre 1894 wurde sodann vom Zürcher Volk ein neues Gesetz betreffend das Markt- und Hausierwesen angenommen, das zum Teil wenigstens die Wünsche des Gewerbestandes erfüllte. In bezug auf die ausländischen Handelsreisenden und Hausierer aber konnte das Gesetz die Verhältnisse wegen der Staatsverträge nicht in befriedigender Weise lösen.

Schon 1891 war der Verein schweizerischer Geschäftsreisender

mit einer Eingabe an das Obergericht des Kantons Zürich gelangt, es möchte das zürcherische Einführungsgesetz zum schweizerischen Betreibungs- und Konkursgesetz dahin abgeändert werden, dass alle rechtlich ausgetriebenen Schuldner öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Frage *der Publikation ausgeschätzter Schuldner* wurde im Vorstand einlässlich behandelt und die Gründe dafür und dagegen reiflich erwogen; man kam damals dazu, die Eingabe nicht zu unterzeichnen, da die Interessen des Handwerkerstandes in dieser Angelegenheit nicht identisch seien mit denen des genannten Vereins und dass es sehr oft die Handelsreisenden seien, die durch ihre Zudringlichkeit die Leute zu leichtsinnigem Kreditnehmen verleiten.

Aber die Angelegenheit kam nicht zur Ruhe. Von der Delegiertenversammlung in Bülach 1900 wurde dem Vorstande der Auftrag gegeben, noch einmal die Sektionen um Vernehmlassung zu ersuchen. Die stark überwiegende Zahl der Sektionen empfahl eine Unterstützung des Bestrebens, und nachdem über diesen Punkt Herr Professor Meili an der Delegiertenversammlung in Wädenswil in zustimmendem Sinne sich geäussert, jedoch mit der Ansicht, dass möglichst rücksichtsvoll vorgegangen werden sollte, fand das Traktandum im Vorstande eine rasche Erledigung. Es wurden einige mildernde Modifikationen an dem Entwurf des zürcherischen Geschäftsreisendenvereins vorgenommen. Die aufgestellten Postulate fanden die Zustimmung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung. (Siehe die bezüglichen Postulate im Anhang.)

Als 1901 der Regierungsrat dem Kantonsrate mit ausführlicher Begründung beantragte, nicht auf die Sache einzutreten, richtete der Vorstand des kantonalen Gewerbevereins an sämtliche Mitglieder des Kantonsrates das Gesuch, die bezügliche Vorlage doch zu behandeln. Dabei wurden folgende Gründe geltend gemacht: Die Schwierigkeiten sind keineswegs unüberwindlich; die meisten schweizerischen Kantone haben bereits gesetzliche Massnahmen getroffen, um durch die Veröffentlichung der ausgeschätzten Schuldner eine Besserung der Kreditverhältnisse herbeizuführen, und das praktische Leben hat den Beweis geleistet, dass die Publikation gute Wirkungen erzielt. Der Handels- und Gewerbestand ist aufs Kreditnehmen und

-Geben angewiesen. Kreditiert der Handwerker nicht, so verliert er seine Kundsame. Die gesetzlichen Massnahmen, die der Handwerkerstand und die kleinen Handelsleute erstreben, sind nicht gegen die Armen, Gedrückten gerichtet, die ohne eigenes Verschulden zahlungsunfähig geworden sind, sondern gegen die leichtsinnigen und böswilligen Schuldenmacher. Vor solchen die Geschäftswelt zu warnen, ist eine Pflicht und der Staat sollte Mittel an die Hand geben, sich vor solchen Schädigungen schützen zu können.

Immerhin hatte der Regierungsrat auch einen eventuellen Gesetzestext ausgearbeitet und vor kurzem ist die bezügliche Vorlage der kantonalen Kommission erschienen, die sich auf die Seite der Bestrebungen des Handels- und Gewerbestandes stellt.

Wie bei den beiden vorigen Gebieten, ist auch beim nachstehend behandelten eigentlich mehr der Handelsstand interessiert; es betrifft dies den *unlauteren Wettbewerb*. Bei der Beratung des Gewerbegesetzes kam man in bezug auf diese Frage zu folgenden Resultaten: 1. Die schwindelhafte Reklame, welche durch unwahre Angaben das Publikum zu täuschen sucht, ist von Gesetzes wegen zu verfolgen und zu bestrafen. 2. Die Wanderlager sind bei unsern heutigen Verkehrsmitteln durchaus überflüssig; sie schädigen die etablierten Geschäftsleute und ebenso das kaufende Publikum durch den Vertrieb minderwertiger Waren. 3. Ausverkäufe sollen nur bewilligt werden bei wirklicher Geschäftsaufgabe. Die Quantität der zu liquidierenden Waren ist zu kontrollieren und der Verkauf hat in besondern Lokalen stattzufinden. — Die öffentlichen Ganten sind besser zu überwachen. Unreelles Bieten (vom Verkäufer) soll bestraft werden. 4. Die Abzahlungsgeschäfte sind gänzlich zu unterdrücken, denn ihr Geschäftsbetrieb ist ein wucherischer, auf Ausbeutung der ökonomisch Schwachen berechnet.

Zu Punkt 2 wurde bemerkt, dass bei einer strengern Handhabung des Hausiergesetzes durch die Gemeinderäte und den Regierungsrat die Wanderlager sehr bald aus der Welt geschafft wären. Leider habe der Regierungsrat durch eine Verordnung die Maximalansätze, welche das Gesetz für die Patenttaxen aufstellt, so bedeutend reduziert, dass es keine scharfe Waffe mehr sei im Kampf gegen die genannte

Art des Geschäftsbetriebes. Grössere Sympathien erweckte dagegen das Vorgehen der Justizdirektion gegen eine Anzahl Firmen, welche Ausverkäufe veranstalteten, ohne hiefür die Bewilligung der zuständigen Behörden nachgesucht und die vorgeschriebene Taxe entrichtet zu haben.

Auf wiederholtes Drängen der Gewerbevereine wurde sodann vom Kantonsrate folgender Abschnitt über «Unlautern Wettbewerb» in das Gewerbegesetz aufgenommen:

§ 80. *Des Vergehens des unlauteren Wettbewerbes macht sich schuldig:*

a) Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, über Ursprung und Erwerb, über Herstellungsart, besondere Eigenschaften und Wert von Waren oder gewerblichen Artikeln, über die Menge der Vorräte, den Anlass zum Verkauf oder die Preisbemessung wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht;

b) wer im Wettbewerb wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines andern, über die Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb oder Kredit des Geschäftes zu schädigen und dessen Kundschaft abzuleiten.

§ 81. Wer sich des Vergehens des unlauteren Wettbewerbes schuldig macht, wird mit Geldbusse von 20 bis 500 Fr. belegt. Im Wiederholungsfalle kann neben der Busse auf Gefängnis bis zu 14 Tagen erkannt werden.

Das Gesetz wurde verworfen und mit ihm diese Bestimmungen. Indessen befassten sich auch die eidgenössischen Behörden mit der Frage. Herr Nationalrat Hirter stellte in der Dezembersession 1900 eine Motion, welche den Bundesrat einlud, die Frage der Schaffung eines eidgenössischen Gesetzes über das Hausierwesen und ein solches über den unlauteren Wettbewerb zu studieren und Bericht zu erstatten. Eine Massenpetition ähnlichen Inhaltes, veranstaltet vom Schweizerischen Geschäftsreisendenverein, bedeckte sich rasch mit zirka 45,000 Unterschriften. Der Schweizerische Gewerbeverein empfahl die Schaffung spezieller eidgenössischer Massnahmen und zeigte zugleich, wie an den bestehenden Gesetzen Änderungen vollzogen werden sollten. Der Entscheid des Bundesrates auf die eingangs

erwähnte Petition ist nunmehr nach bald vier Jahren erfolgt. Er lautet dahin, es sei die bestehende zivilrechtliche Gesetzgebung den Bedürfnissen entsprechend; ein ergänzender, strafrechtlicher Schutz könne bei Anlass des Erlasses eines schweizerischen Strafrechtes gewährt werden.

Im Juni laufenden Jahres ist nun aber im Kanton Zürich eine regierungsrätliche Gesetzesvorlage zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes erschienen. Der Entwurf lehnt sich in der Hauptsache an die Gesetze von Basel und Bern an. Er will vor allem dagegen auftreten, dass durch Ausschreibung oder Ausstellung von Lockwaren in den Schaufenstern, die mit vorteilhaften Preisen bezeichnet sind, aber nicht aushingegeben werden, das Publikum getäuscht werde; ferner soll dem Rabattmarkenunwesen entgegengetreten werden.

1893 referierte Herr Ingenieur Lincke in der Delegiertenversammlung über das *Submissionswesen* und stellte 13 Thesen auf. Die Angelegenheit wurde an den Vorstand gewiesen, der die einzelnen Sektionen zur Vernehmlassung einlud. Eine 1894 bestellte Kommission hatte das «ziemlich dürftige Material» zu prüfen und Anträge zu formulieren. Im Jahre 1898 wurden in dem neuen Gewerbegesetzesentwurf auch Bestimmungen über das Vergeben von öffentlichen Arbeiten aufgenommen. Sie hatten folgenden Wortlaut:

§ 71. Arbeiten, welche vom Staate ausgefürt oder von ihm unterstützt werden, sowie Lieferungen für den Staat, sind öffentlich auszuschreiben. Ausgenommen sind Arbeiten und Lieferungen von kleinerem Umfange.

§ 72. Die Ausschreibung hat mindestens im kantonalen Amtsblatte zu erfolgen, und es sind diejenigen Pläne, Muster, Modelle u. s. w., welche zur genauen Aufschlusserteilung notwendig sind, den Bewerbern zur Verfügung zu halten.

§ 73. Zur Einreichung der Angebote ist eine angemessene Frist anzusetzen, welche nötigenfalls verlängert werden kann.

§ 74. Einmal eingereichte Angebote können nicht mehr abgeändert, verspätete Eingaben dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 75. Die sämtlichen Eingaben sind den Bewerbern vor der Vergebung nach ihrem wesentlichen Inhalt mitzuteilen.

§ 76. Bei der Vergebung der Arbeiten sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

a) Es sollen nur anerkannt tüchtige Bewerber oder solche, die durch Bürgen oder Hinterlage genügende Sicherheit gewähren, in Betracht kommen.

b) Bewerber im Auslande sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten vom Inlande nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen geliefert werden können.

c) Bei gleicher Leistungsfähigkeit der Bewerber soll, wenn möglich, eine Teilung oder ein Wechsel in der Vergebung der Arbeiten und Lieferungen eintreten.

d) Die Behörden sind nicht verpflichtet, das billigste Angebot zu berücksichtigen. Dies soll namentlich auch dann nicht geschehen, wenn die Prüfung ergibt, dass der niedrige Preis durch ungünstige Bedingungen, die den Arbeitern auferlegt werden, ermöglicht wird, oder dass unlauterer Wettbewerb (§ 80) vorliegt.

§ 77. Die Behörde, welche die Arbeiten und Lieferungen zu vergeben hat, kann das Gutachten von Sachverständigen einholen.

§ 78. Den Bewerbern ist mitzuteilen, wem die Arbeiten und Lieferungen übertragen wurden.

§ 79. Die Behörden können die Unternehmer, welche Arbeiten und Lieferungen durch Unterakkordanten ausführen lassen, zur Vorlegung der Unterakkorde verpflichten und sich deren Genehmigung vorbehalten. Die Hauptunternehmer sind für richtige Ablöhnung verantwortlich.

Nach der Verwerfung des Gewerbegesetzes erhielt der Vorstand von der Delegiertenversammlung in Uster den Auftrag, eine neue Vorlage über das Submissionswesen auszuarbeiten. Im Laufe der Beratung fand dann der Vorstand, es wäre besser, statt ein «Gesetz» eine «Verordnung» anzustreben, weil eine solche vom Kantonsrat erlassen werden kann, also nicht dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden muss; auf diese Weise könnte man in verhältnismässig kurzer Zeit zu verbindlichen Bestimmungen kommen, wie sie gewünscht werden. — Die Kommission hat bei Aufstellung des Entwurfes in erster Linie alles Material zusammengesucht, das bis jetzt vorhanden ist, und sich dabei auf den Standpunkt gestellt, dass man nur das Wichtigste herausnehmen dürfe. Sie hat dabei überall dem Grundsatze gehuldigt, dass man dem Kleingewerbe möglichst Rücksicht zu tragen habe.

Die Delegiertenversammlung nahm die Vorlage ohne wesentliche Änderung entgegen und beschloss, sie dem Regierungsrat zu überreichen mit der höflichen Einladung, recht bald eine bezügliche Gesetzesvorlage zu machen. (Diese Vorlage ist in einem spätern Abschnitt, «Das Submissionswesen», zum grössten Teil enthalten.)

Nebst dieser Vorlage sind noch zwei andere entstanden, die der Arbeiterunion Zürich und die der kantonalen Baudirektion. Am 22. Juni dieses Jahres wurde die erste gemeinsame Sitzung der Vertreter der interessierten Kreise zur Besprechung der wichtigen Angelegenheit gehalten. Von der Baudirektion waren eingeladen die Vertreter der beiden Städte Zürich und Winterthur, des Ingenieur- und Architektenvereins, der Arbeiterunion, des kantonalen Gewerbevereins u. a.

Auch auf eidgenössischem Boden machten sich in jüngster Zeit ähnliche Bestrebungen geltend. Ein Postulat der Kommission zum bundesrätlichen Geschäftsbericht betraf ebenfalls das Submissionsverfahren, dessen jetzige Öffentlichkeit begrüsst wird. Das Verfahren entspreche aber nicht der Anregung, wie sie s. Z. im Rate gemacht wurde, und auch nicht der Art der Öffentlichkeit, wie sie in andern Ländern geübt wird. Das damit den Submittenten eingeräumte gegenseitige Kontrollrecht gehe insofern zu weit, als es denselben auch die Einsicht in sämtliche Einzelheiten und Kalkulationen der Konkurrenzofferten gewähre, was speziell den seriösen Eingabestellern nicht konvenieren und zu einer Quelle des Missbrauchs werden könne. Die Öffentlichkeit des Verfahrens solle kein bloss vorübergehender Versuch sein, sondern eine bleibende Einrichtung werden. Zu diesem Zwecke sei es aber zu vereinfachen und brauchbarer zu gestalten. Durch ein dahinzielendes Postulat soll das ganze Submissionsverfahren der Bundesverwaltung mit Einschluss der Bundesbahnen einmal einer gründlichen Prüfung unterworfen werden. Namentlich würde es sich darum handeln, einheitliche Normen einzuführen, welche in die Form eines Bundesbeschlusses zu bringen wären. Die Angelegenheit sei so wichtig und es seien so viele Interessen dabei beteiligt, dass aus allen zulässigen Gesichtspunkten eine solche Neuordnung erwünscht erscheine. Dabei würden ebenso wie die Interessen der Verwaltung, auch diejenigen der Gewerbetreibenden und der Arbeiter in billiger, gerechter Art berücksichtigt werden können. Das Postulat lautet: «Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht das Verfahren betreffend die Vergebung öffentlicher Arbeiten für alle Abteilungen der Bundesverwaltung, mit Einschluss der Bundesbahnen, durch einen Bundesbeschluss einheitlich zu ordnen sei.» Die Regelung der Angelegenheit hätte nach der Ansicht der Kommission in der Form eines Bundesbeschlusses zu erfolgen, damit, was heute mangelt, weiteste Volkskreise von der Sache Kenntnis erhalten. Bundesrat Forrer erklärte Annahme des Postulates mit dem Bemerken: Praktisch wird die Frage immer Schwierigkeiten bereiten, weil nie alle Interessenten befriedigt werden können. In welcher Weise sie am besten zu lösen sein wird, mag heute unerörtert bleiben; die Lösung bedarf eines sorgfältigen Studiums.

Als der Erziehungsrat 1896 einen Entwurf für ein *neues Schulgesetz* veröffentlichte, in dem eine Ausdehnung des Unterrichtes auf das reifere Jugendalter, also eine Umgestaltung des Fortbildungsschulwesens in Aussicht genommen war, hielt es der Vorstand für seine Pflicht, diesen Entwurf in einer Delegiertenversammlung besprechen zu lassen und dem Erziehungsrat in einem Gutachten die Ansichten und Wünsche des kantonalen Gewerbevereins zur Berücksichtigung zu unterbreiten. Es war für ein solches Vorgehen um so mehr Grund vorhanden, als die ausserordentliche Delegiertenversammlung im März bei der Beratung des Gewerbegesetzesentwurfs die Forderung aufgestellt hatte, es möchte für die Lehrlinge der Handwerker und Gewerbetreibenden der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen obligatorisch erklärt werden. Der erziehungsrätliche Schulgesetzesentwurf unterschied zwischen «allgemeiner» und «gewerblicher Fortbildungsschule». Für beide war nur ein freiwilliger Besuch vorgesehen. Doch konnte die erstere von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden. Das Resultat der Beratung waren folgende Beschlüsse, welche dem Erziehungsrat als Wünsche des Gewerbestandes bei einer Umarbeitung des Gesetzesentwurfes zur Berücksichtigung empfohlen wurden: Die Ergänzungsschule, wie sie im Schulgesetzesentwurf

umschrieben ist, soll fallen gelassen werden. Es sollen nicht zwei Arten von Fortbildungsschulen, berufliche und allgemeine, geschaffen werden, weil alle Fortbildungsschulen eine berufliche Richtung annehmen müssen. Der Lehrplan der Fortbildungsschule ist daher den örtlichen Bedürfnissen anzupassen. Der Besuch der Fortbildungsschule ist für die männliche Jugend vom zurückgelegten 14. eventuell 15. bis 17. eventuell 18. Altersjahre obligatorisch zu erklären. Der bürgerliche Unterricht bildet einen Bestandteil des Lehrplans der obligatorischen Fortbildungsschule. Dadurch wird die «Bürgerschule» entbehrlich. Die Aufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen (d. h. direkte Aufsicht) ist Kommissionen von Fachleuten zu übertragen. Das berufliche Bildungswesen soll dem Departement des Innern unterstellt werden.

Das neue Schulgesetz, das 1899 zur Volksabstimmung kam und angenommen wurde, brachte dem Gewerbestand die erwartete Neugestaltung der Fortbildungsschule nicht, aber es versprach doch, die Volksbildung einen kleinen Schritt vorwärts zu bringen, indem es die Unterrichtszeit ausdehnte. Der Vorstand beschloss, einen Aufruf an das Volk zu Gunsten des Gesetzes ergehen zu lassen.

Weit weniger stark als früher nahm in den zwei letzten Jahrzehnten das *Fortbildungsschulwesen* den kantonalen Handwerker- und Gewerbeverein in Anspruch. Durch den Bundesbeschluss von 1884 war der ökonomische Bestand der gewerblichen Fortbildungsschule ja gesichert worden und die Zahl der Schulen wuchs daher auch rasch. Zur eidgenössischen kam auch eine kantonale Fachinspektion und dieses Inspektorat wurde neben dem ständigen kantonalen Fortbildungsinspektorat eingerichtet. Gegenwärtig wird also jede Gewerbeschule zum mindesten auch einmal von einem kantonalen Fachexperten besucht; auch er gibt sein Gutachten über den Stand der Schule ab, so dass zur Zeit nicht weniger als drei Jahresberichte über jede Schule gemacht werden.

Im laufenden Jahre ist von der kantonsrätlichen Rechnungsprüfungskommission zu handen des Kantonsrates die Anregung gemacht worden, den Ausbau des kantonalen Schulgesetzes nach oben durch eine obligatorische Fortbildungsschule zu vollenden. Mit

einem solchen Obligatorium würde ein jahrzehntelanges Verlangen des Handwerkerstandes befriedigt.

Die *Lehrlingsprüfungen* entwickelten sich in den letzten fünfzehn Jahren, langsam an Zahl der Teilnehmer zunehmend; diese blieb in der letzten Zeit ziemlich stabil. 1888 waren 90 Teilnehmer, 1898 deren 195 und 1903 im ganzen 254. Mit dem Anwachsen der Teilnehmer stiegen auch die Kosten, von 560 Fr. im Jahre 1890 auf 1297 Fr. im Jahre 1903. Ursprünglich wurde den Prüfungskreisen eine Entschädigung von 30 Fr. an die allgemeinen Kosten und 2 Fr. 50 Rp. für jeden geprüften Lehrling verabreicht; von 1892 an betrug die allgemeine Entschädigung 50 Fr. (der Kreis Oberland erhielt damals und dann bis heute die doppelte Summe, weil er nunmehr die drei frühern Kreise Pfäffikon, Uster und Oberland in sich vereinigte); von 1895 an betrug diese Entschädigung 70 Fr. (Winterthur bekam auch die doppelte Grundtaxe, weil es die Prüflinge von Andelfingen aufgenommen hatte).

Im Jahre 1891 wurde das neue schweizerische Prüfungsreglement auch für den Kanton Zürich verbindlich erklärt und das kantonale ausser Kraft gesetzt. Jetzt sollte eine besondere Prüfungskommission des kantonalen Verbandes die Leitung und Beaufsichtigung der Lehrlingsprüfungen übernehmen und der ganze Kanton einen einzigen Prüfungskreis bilden. Allein schon 1893 musste der Versuch, die Prüfungen zu zentralisieren, aufgegeben werden. Die Hauptgründe lagen in dem Mangel ausführender Organe im Verbande; die aus der Zentralisation erwachsende Arbeit durfte dem Vorstande nicht zugemutet werden. Auf der andern Seite konnte die schweizerische Zentralprüfungskommission auf den direkten Verkehr mit den einzelnen Kreisen nicht verzichten, so lange sie für einen in jeder Richtung genügenden Ersatz, wie ihn die kantonale Kommission bilden sollte, nicht volle Gewähr besass. Übrigens ist auch heute die gänzliche Zentralisation der Lehrlingsprüfungen im Kanton nicht durchführbar, weil die nötigen beträchtlichen Mittel nicht zu Gebote stehen.

Im neuen Entwurf für ein Gesetz über das Lehrlingswesen ist auch das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen enthalten. Diese erhalten erst ihren rechten Wert, wenn die Prüfungen für sämtliche

Lehrlinge obligatorisch gemacht werden, wenn alle aus der Lehre Tretenden eine Art Befähigungsnachweis leisten müssen. Das wird auf die Werkstattlehre einen sehr wohltätigen Einfluss haben. Der Gewerbestand würde im allgemeinen gehoben. Ein Obligatorium hätte aber auch den Vorteil, dass die Prüfungen vereinfacht werden könnten, wodurch die Kosten sich verhältnismässig stark reduzieren würden.

In die neunziger Jahre fallen drei grosse *Ausstellungen;* die von dem kantonalen Gewerbeverein angeregte *kantonale Gewerbeausstellung vom Jahre 1894 in Zürich,* die schweizerische Landesausstellung in Genf 1896 und die Pariser Weltausstellung 1900.

An der Delegiertenversammlung in Affoltern, welche anlässlich der dortigen Bezirksgewerbeausstellung 1890 stattfand, hatte der Vorstand Gelegenheit gehabt, zu sehen, was eine kleine Landesgegend, in der zudem die landwirtschaftliche Bevölkerung vorherrscht, zu leisten vermag, und es stieg der Gedanke auf, wieder einmal eine kantonale Gewerbeausstellung zu veranstalten. Man liess sich dabei von folgenden Gesichtspunkten leiten: Wenn im Jahre 1883 der Kanton Zürich an der Landesausstellung allein 380 Aussteller zählte, und damals das Kleingewerbe nicht diejenige Berücksichtigung erfuhr, die als wünschenswert bezeichnet werden musste, sondern infolge der grossen Kosten teilweise von der Ausstellung verdrängt wurde, so werden wir für eine kantonale Ausstellung, welche hauptsächlich das Kleingewerbe berücksichtigen soll, auf eine Ausstellerzahl von 500 bis 700 rechnen dürfen.

Am Anfang stellten sich dem Unternehmen grosse Schwierigkeiten entgegen. Inzwischen eingetretene Landeskalamitäten, wie Hagelschlag, Dürre, Eisenbahnunglücksfälle u. a. m. veranlassten den Vorstand, ernstlich die Frage zu prüfen, ob unter den obwaltenden Umständen es nicht besser sei, die Angelegenheit für einmal ganz fallen zu lassen. Nach reiflicher Erwägung und in Berücksichtigung dessen, dass eine Ausstellung nicht ein Freudenfest, sondern ein Fest der Arbeit ist, dass ferner von der Delegiertenversammlung in Affoltern der förmliche Auftrag erteilt worden war, die Ausstellungsangelegenheit gründlich zu prüfen, wurde mit Mehrheit beschlossen

eine Kommission zu ernennen, welche die Angelegenheit weiter verfolgen sollte.

In der Delegiertenversammlung wurde 1891 sodann einstimmig der Beschluss gefasst: *a)* im Jahre 1894 ist eine kantonale Gewerbeausstellung zu veranstalten; *b)* als Aussteller sind zuzulassen ausser dem Handwerk, dem Gewerbe und den Kleinindustrieen auch solche Grossindustrieen, welche den vorgenannten Hülfsstoffe und Hülfsmaschinen liefern; *c)* für Unfallverhütung und Samariterwesen soll eine eidgenössische Abteilung geschaffen werden. Die Platzfrage blieb vorderhand unentschieden.

Der Gewerbeverein Zürich meldete sich zur Übernahme der Ausstellung an und 1892 wurde von der Delegiertenversammlung der Beschluss gefasst: Der kantonale Handwerks- und Gewerbeverein nimmt die Offerte des Gewerbevereins Zürich auf Übernahme der kantonalen Gewerbeausstellung mit eidgenössischen Abteilungen im Jahre 1894 an und gewärtigt Anhandnahme der ganzen Angelegenheit durch denselben gemäss dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Programme.

Noch wird beschlossen: 1. Ein allfälliger Überschuss von der Ausstellung darf nur zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. 2. Der Entscheid hierüber steht der Zentralkommission zu; ist der Betrag entsprechend gross genug, so ist namentlich die Erstellung eines permanenten Ausstellungsgebäudes ins Auge zu fassen, eventuell ein Fonds hiefür.

Die Frage, ob eine kantonale Ausstellung überhaupt am Platze sei, wurde folgendermassen beantwortet: «Dass der Handwerker und Kleingewerbetreibende auf einen kleinern Kreis als Abnehmer seiner Produkte angewiesen ist, als der Industrielle, bedarf wohl keiner weitern Begründung. Ebenso ist klar, dass er weniger im Falle ist, Reisen machen zu können, um sich anderwärts über die Leistungen und Fortschritte in seiner Branche zu erkundigen. Ist er einmal etabliert, so ist er meist an sein Geschäft gebunden. Eine Gewerbeausstellung wird für den strebsamen Handwerker nach beiden Richtungen wohltätig wirken: Der Konsument lernt die Erzeugnisse und Leistungsfähigkeiten des Ausstellers kennen; der letztere kann Um-

schau halten, was andere in seinem Berufe bieten, ob er auf der Höhe oder zurückgeblieben ist. Die Ausstellung soll ein Bild zeigen von der Leistungsfähigkeit des Handwerkerstandes. Dieses Bild kennen zu lernen, liegt nicht nur im Interesse der Bevölkerung, sondern wir erachten es ebenso sehr als ein Bedürfnis für die Behörden, nach gewissen Zeitabschnitten Umschau zu halten, auf welcher Stufe unser Handwerkerstand steht, und ob die für gewerbliches Bildungswesen verwendeten Summen Früchte bringen. Von diesem Gesichtspunkte aus halten wir eine kantonale Gewerbeausstellung für durchaus berechtigt und nutzbringend.»

«Wollte man uns entgegenhalten, dass seit der Landesausstellung von 1883 ein zu kurzer Zeitraum verflossen sei, so möchten wir erwidern, dass jene Ausstellung weitaus mehr den Industriellen zugänglich war. Soweit das Handwerk sich beteiligte, zeigte es sich, dass das Kleine neben dem Grossen verschwindend war. Nicht dass wir damit der damaligen Organisation auch nur den leisesten Vorwurf machen wollten, dies durchaus nicht; aber wir sagen: es ist einmal nicht möglich, bei einer grossen Landesausstellung auch den bescheidenen Handwerker zu der ihm gebührenden Geltung kommen zu lassen. Es fehlen ihm auch vielfach die Mittel, um mit der dort nötigen Eleganz auszustellen. Wir erachten demnach den Zeitpunkt vom Jahre 1894 für eine kantonale Gewerbeausstellung weder zu rasch der 1883er Ausstellung folgend, noch vermögen wir in diesem Termine eine Beeinträchtigung der Genfer Landesausstellung zu erblicken. Es ist nicht nur zu erwarten, sondern sogar zu verlangen, dass die kantonale Gewerbeausstellung in den Grenzen tunlicher Einfachheit gehalten werde, um namentlich auch die Aussteller möglichst billig halten zu können.»

Die Ausstellung selbst war von einem guten Stern begleitet. Heute noch hört man in Handwerkerkreisen zu Stadt und Land, wie schön die 94er Gewerbeausstellung gewesen sei.

Der zürcherische Gewerbestand hat damals auch die Probe glänzend bestanden und den Beweis erbracht, dass die vielen Opfer, welche Bund und Kanton, sowie auch einzelne Gemeinden sich auferlegten, um die allgemeine und berufliche Ausbildung unserer

Handwerker durch gewerbliche Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten und Fachkurse zu heben, ihre Früchte getragen haben. Manches war an der kantonalen Gewerbeausstellung vertreten, das die Landesausstellung von 1883 noch nicht aufweisen konnte, und mancher Industriezweig zeigte, dass er seit jener Zeit eine sehr bedeutsame Entwicklung durchgemacht hatte, so z. B. die Fabrikation von Kleinmotoren und die Herstellung von Möbeln. 1883 gab es bloss zwei Aussteller für Kleinmotoren, 1894 deren 17. Die Erzeugnisse der Möbelindustrie bekundeten, dass dieses Gewerbe sich nicht bloss bedeutend ausgedehnt, sondern auch in Hinsicht auf den Geschmack grosse Fortschritte gemacht hatte. Die Gruppe «Dekorative Kunst» lieferte den Beweis, dass bei uns für die Ausschmückung der Gebäude im Innern sowohl als im Äussern mehr getan wird als früher. Die Gewerbe dieser Abteilung, als Holz- und Steinbildhauerei, Glasmalerei, Gipsbildnerei, Kunstschlosserei sind in einem entschiedenen Aufschwung begriffen, was am besten dartut, dass sich der Geschmack unserer Bevölkerung gehoben, gebessert hat.

Ein überaus reiches Bild der verschiedenartigsten Betätigung unserer Frauenwelt bot die Gruppe Haus- und Frauenindustrie.

Für die Beschickung der Ausstellung hatten sich rund 1900 Gewerbetreibende angemeldet, die Zahl der wirklichen Aussteller betrug 1510. Es war dies für ein so kleines Gebiet wie der Kanton Zürich und für eine Bevölkerung von zirka 340,000 Seelen eine unerwartet grosse Zahl, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Grossindustrie von der Ausstellung ausgeschlossen war.

Die Ausstellung übte eine ausserordentliche Anziehungskraft. Während der vier Monate ihres Bestandes wurde sie von 611,941 Personen besucht. Der Besuch steigerte sich insbesondere gegen den Schluss hin.

Um den Ausstellern einen Absatz und der Ausstellung eine bescheidene, aber sichere Einnahme zu verschaffen, schlug das Zentralkomitee die Inszenierung einer Verlosung von Ausstellungsgegenständen vor. Die Regierung hat dann aber unter Beibehaltung ihres Standpunktes das erste und zweite Gesuch um Bewilligung der Verlosung abgewiesen. Glücklicherweise hob sich der Besuch der Ausstellung

in den Monaten August, September und Oktober so sehr, dass statt eines drohenden grossen Defizites sich ein ganz bedeutender Überschuss ergab.

Das günstige Rechnungsergebnis, ein Reinertrag von 89,000 Fr., rührt von verschiedenen Faktoren her. Es konnten einerseits auf den Bauten bedeutende Ersparnisse erzielt werden, anderseits warfen die Posten Eintrittsgelder und Wirtschaftsbetrieb viel höhere Erträge ab, als man büdgetiert hatte.

Über die Verwendung des Reinertrages waren früher schon Bestimmungen getroffen worden. Nach Abnahme der Ausstellungsrechnung wurde nachstehende Urkunde für den Fonds zur Errichtung eines permanenten Ausstellungsgebäudes in Zürich aufgestellt:

«Der Handwerks- und Gewerbeverein des Kantons Zürich hat seinerzeit die Abhaltung einer kantonalen Gewerbeausstellung im Jahre 1894 in Zürich angeregt und dann die Organisation und Verwaltung dem Ausstellungsorte Zürich, repräsentiert durch den Gewerbeverein Zürich, übertragen mit der bestimmten Weisung, dass ein allfälliger Reinertrag der Ausstellung zu gewerblichen Zwecken, in erster Linie zur Anlage eines Fonds für Errichtung eines permanenten Ausstellungsgebäudes, zu verwenden sei.

Auf Veranlassung des Gewerbevereins Zürich wurden dann die Ausstellungsbehörden, an deren Spitze die grosse Ausstellungskommission, bestellt und dabei bestimmt, dass die Beschlussfassung über die Liquidation der Ausstellung und damit auch über die Verwendung des Reinertrages im Sinne der Übernahmsbedingungen der grossen Ausstellungskommission zustehe.

Nach beendigter Liquidation der Ausstellung hat die grosse Ausstellungskommission beschlossen, es solle der verbleibende Reinertrag der Ausstellung dem Gewerbeverein Zürich zur Verfügung gestellt werden in dem Sinne, dass eine der ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechende Verwendung erfolge und zu diesem Behufe eine besondere Organisation getroffen werde. In Ausführung dieses Beschlusses errichtet der Gewerbeverein Zürich den Gewerbe-Ausstellungs-Fonds mit nachstehenden Statuten:

1. Der Fonds hat den Zweck, den Grundstock für die Errichtung eines permanenten Ausstellungsgebäudes in Zürich zu bilden und es soll das Vermögen so lange zinstragend angelegt bleiben und durch die Zinsen geäufnet werden, bis eine zweckentsprechende Verwendung stattfinden kann.

Eine anderweitige Verwendung des Vermögens darf nur dann stattfinden, wenn der Gedanke der Errichtung eines permanenten Ausstellungsgebäudes sich auf die Dauer als unausführbar erweisen sollte. In diesem Ausnahmefalle dürfte immerhin nur Verwertung zu kantonal-gewerblichen Zwecken beschlossen werden.

2. Die Verwaltungsorgane sind: *a*) der Gewerbeverein Zürich; *b*) die Verwaltungskommission als unmittelbares Verwaltungsorgan.

Sollte im Verlaufe der Zeit der Gewerbeverein Zürich aus irgend einem Grunde zu bestehen aufhören und nicht eine andere gewerbliche Verbindung von ihm als Rechtsnachfolgerin eingesetzt werden können, so hätte der Stadtrat von Zürich die Funktion des Gewerbevereins Zürich zu übernehmen und für statutengemässe Verwendung zu sorgen.

3. Es wird alle drei Jahre eine Verwaltungskommission von fünf Mitgliedern gewählt und zwar drei Mitglieder vom Gewerbeverein Zürich, eines vom Stadtrat und eines von dem Vorstand des kantonalen Gewerbevereins (so lange letzterer besteht).

4. Die Verwaltungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Quästor.

5. Der Verwaltungskommission kommt die Verwaltung des Fonds zu. Sie stellt alljährlich dem Gewerbeverein Zürich Rechnung, welche zu veröffentlichen ist.»

Es sei an dieser Stelle auch noch der Männer gedacht, die sich um das Zustandekommen und die gute Ausführung der Ausstellung bleibendes Verdienst erworben haben. Sie haben sich grosse Mühe und Opfer auferlegt, um das Werk zum Gelingen zu bringen und damit die Interessen des zürcherischen Gewerbestandes zu fördern. Vor allem seien genannt der Präsident des Zentralkomitees, Herr Ingenieur Max Lincke, und der Direktor Herr Boos-Jegher.

Anlässlich der Vorbereitungen für die *Landesausstellung in Genf*

auf das Jahr 1896 ersuchte der Vorstand des kantonalen Handwerks- und Gewerbevereins im Sommer 1895 den hohen Regierungsrat, er möchte für das Jahr 1896 eine ansehnliche Summe ins Budget aufnehmen zur Unterstützung von Handwerkern und Gewerbetreibenden, welche die schweizerische Landesausstellung in Genf zu besuchen wünschen und sich zur Berichterstattung darüber verpflichten. Auf Antrag des Regierungsrates beschloss der Kantonsrat, für den genannten Zweck eine Summe von 4000 Fr. auszusetzen. In der Zuschrift des Regierungsrates, durch welche dieser Beschluss dem Vorstande mitgeteilt wurde, ist ausdrücklich bemerkt, dass bei der Auswahl der Stipendien nicht bloss Meister, sondern auch Arbeiter zu berücksichtigen seien. Die Wahl der zu unterstützenden Personen wurde dem Vorstand des kantonalen Handwerks- und Gewerbevereins überlassen und ihm der Auftrag erteilt, ein Reglement auszuarbeiten, durch welches die Grundsätze und Bedingungen, nach denen die Stipendien erteilt werden sollen, festgestellt würden.

Auf Grund eigener Erfahrung und gestützt auf die Berichte kompetenter Fachleute kam der Vorstand zu der Ansicht, es sollte nicht der ganze Betrag von 4000 Fr. für den Besuch der Landesausstellung in Genf verwendet werden; denn dieselbe biete, namentlich für eine Anzahl von Kleingewerbetreibenden, verglichen mit der kantonalen Gewerbeausstellung von 1894 in Zürich, nicht so viel Neues, dass es sich rechtfertige, eine allzu grosse Zahl von Delegierten nach Genf zu senden. Man fand, dass es für unsern Gewerbestand von ebenso grossem, ja vielleicht grösserem Werte sei, Kenntnis von den Leistungen des Auslandes zu nehmen, da ja diejenigen des Inlandes eher als bekannt vorausgesetzt werden dürften. Auf ein einschlägiges Gesuch hin bewilligte denn auch der Regierungsrat, dass ein Betrag von 1200 bis 1500 Fr. ausgeschieden werden dürfe für den Besuch auswärtiger Ausstellungen. Als solche, die hauptsächlich eines Besuches würdig seien, wurden bezeichnet diejenigen von Berlin, Nürnberg (bayrische Landesausstellung), Stuttgart und die Millenniumsausstellung in Budapest. Gestützt auf diese Erwägungen und den Beschluss des hohen Regierungsrates beschloss der Vorstand am 16. August 1896, zirka 25 Handwerker mit

je einem Stipendium von 80 Fr. nach Genf und etwa 6—7 mit Stipendien von 200—250 Fr. an die oben genannten auswärtigen Ausstellungen abzuordnen.

Für die Berichterstattung gab man den Besuchern ein Fragenschema mit, ähnlich demjenigen, das man den Delegierten für die Pariser Weltausstellung 1889 gegeben hatte.

Bei der Auswahl der Delegierten berücksichtigte man Meister und Arbeiter gleichmässig, indem man aus jedem Stande genau 18, die Hälfte, auszog. Auch die verschiedenen Landesgegenden fanden ihre Vertretung: 14 Delegierte waren von Zürich, 4 von Winterthur und die übrigen 18 von der Landschaft.

Zur Beschickung der auswärtigen Ausstellungen veranstaltete man keine öffentliche Ausschreibung, um nicht eine allzu grosse Zahl von Bewerbern abweisen zu müssen.

Der Vorstand entschloss sich, an die Ausstellung in Nürnberg und Berlin, eventuell auch Stuttgart, je einen Kunstschlosser, einen Möbelschreiner und einen Tapezierer (d. h. Dekorateur) abzuordnen, mit dem Auftrage, dass jeder wenn immer möglich zwei oder alle drei dieser Ausstellungen zu besuchen habe. Nach Budapest wurde ein Mechaniker und ein Schlosser geschickt. Ersterer hatte die Aufgabe, die landwirtschaftlichen Maschinen und Feuerwehrgerätschaften zu studieren. Endlich wurde noch ein Delegierter an die drei erstgenannten Ausstellungen abgeordnet, mit der Aufgabe, das Ausstellungswesen im allgemeinen und das gewerbliche Bildungswesen im speziellen, wie es sich in den betreffenden Ausstellungen, sowie in den Gewerbemuseen jener Städte präsentierte, zu studieren.

Die Fachberichte über die Landesausstellung, sowie über Ausstellungen in Berlin, Nürnberg, Stuttgart und Budapest im Jahre 1896 wurden vom kantonalen Gewerbeverein im Drucke herausgegeben. Verfasser der Schrift ist Herr Sekundarlehrer Gustav Weber in Zürich V.

Aus den vom Redaktor beigefügten trefflichen Vorschlägen zur Hebung unseres Handwerkes und Kleingewerbes sei folgendes herausgehoben:

Die berufliche Ausbildung der Handwerker muss eine bessere

werden, wenn wir den schweren Konkurrenzkampf mit dem bevorzugten Auslande aushalten wollen; der Staat sollte deshalb in erster Linie dem Lehrlingswesen seine volle Aufmerksamkeit schenken. Die Lehrlingsprüfungen müssen obligatorisch werden und für eine bessere Berufslehre sollte der Staat Beiträge verabreichen. Als Ergänzung der Werkstattlehre sollten Fachschulen dienen, welche die ausgelernten Lehrlinge, die in ihrem Berufe eine höhere als die gewöhnliche Ausbildung suchen, aufnehmen und sie mit Spezialitäten und feinern Arbeiten vertraut machen, die sie in den Werkstätten nicht erlernen konnten oder deren Ausführung man ihnen noch nicht anvertraute.

Als Grundlage einer bessern beruflichen Ausbildung muss aber dem Handwerker auch eine bessere allgemeine Bildung zu teil werden, und diese darf nicht etwa abgeschlossen sein, wenn die Berufslehre beginnt, sondern sie muss Hand in Hand mit der letztern sich erweitern und vertiefen. Das kann dadurch erreicht werden, dass man den Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch macht. Die Fortbildungsschule muss so organisiert werden, dass sie sich möglichst eng an die Bedürfnisse des beruflichen Lebens anschliesst.

Für die weitere berufliche Ausbildung der Meister sollte auch mehr geschehen. So könnten die Gewerbemuseen praktischer ausgestaltet werden, dass sie den Bedürfnissen der Gegenwart besser dienen, als dies heute der Fall ist. Auch sollte der Staat je nach vorhandenem Bedürfnis für die verschiedenen Berufsarten Fachkurse in der Dauer von mehreren Wochen veranstalten.

Als Hauptmittel, den Geschmack des Handwerkers zu bilden und ihn mit den Neuerungen in seinem Berufe rasch und leicht bekannt zu machen, wird der Besuch von Ausstellungen, namentlich von auswärtigen, sowie die Veranstaltung von Ausstellungen empfohlen.

Ein grosser Vorteil für unser Kleingewerbe wäre die Schaffung billiger Betriebskraft. Die verfügbaren Kräfte sind heute noch für den Kleinbetrieb viel zu teuer.

Im Jahre 1900 fand die *Pariser Weltausstellung* statt. Nachdem der kantonale Gewerbeverein an den hohen Regierungsrat eine Eingabe mit dem Gesuch um Verabreichung einer bezüglichen Subvention gemacht hatte, reichte auch die Arbeitskammer Zürich ein solches

Gesuch zur Unterstützung speziell von Arbeitern ein. Der Regierungsrat äusserte hierauf den Wunsch, dass beide Korporationen in dieser Angelegenheit gemeinsam vorgehen sollten. So war der kantonale Vorstand gezwungen, gemeinsam mit der Arbeitskammer ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Es ist hier einzuschalten, dass schon 1889 eine schöne Zahl Arbeiter mit Reisestipendien nach Paris bedacht wurden und an der schweizerischen Landesausstellung in Genf gerade so viele Arbeiter wie Meister subventioniert wurden, also früher schon die Arbeiterschaft in richtigem Verhältnis berücksichtigt wurde; der kantonale Gewerbeverein hat durchaus nicht einseitig die Interessen der Meister verfolgt.

Nachdem ein bezügliches Reglement die Genehmigung der Direktion für Volkswirtschaft gefunden hatte, wurde vom Kantonsrat den beiden Korporationen gemeinsam ein Kredit von 8000 Fr. bewilligt. Vorher noch musste der Vorstand sich verpflichten, aus der Vereinskasse einen Zuschuss von 1000 Fr. zu leisten und die Kosten für Drucksachen etc., sowie alle Arbeiten zu übernehmen und ferner dafür besorgt zu sein, 3000 Fr. freiwillige Beiträge aufzutreiben, was wahrlich keine leichte Aufgabe war.

Merkwürdigerweise haben sich dann weniger Meister angemeldet als früher, so dass bei der Auswahl der Delegierten durch eine Kommission, in der unser Vorstand und der Vorstand der Arbeitskammer Zürich gleichmässig vertreten waren, die Arbeiter eine kleine Mehrheit hatten.

Auch diesmal hatte der Vorstand die Absicht gehabt, aus den eingegangenen Berichten der Delegierten einen Gesamtbericht über die Ausstellung ausarbeiten und den Sektionen zustellen zu lassen. Der Vorstand des schweizerischen Gewerbevereins hat den kantonalen Vorstand dann aber durch die zürcherische Regierung zu veranlassen gewusst, von der Ausführung eines solchen Berichtes Umgang zu nehmen und ihm die Originalberichte der zürcherischen Delegierten zu übermitteln zum Zwecke der Verarbeitung zu einem Gesamtberichte aller schweizerischen Delegierten.

Über das gewerbliche Bildungswesen an der Weltausstellung in Paris liess die Zentralschulpflege Zürich durch unsern Herrn Gustav

Weber, Sekundarlehrer in Zürich V, einen Bericht ausarbeiten, der dann auch in die Hände der meisten Mitglieder des kantonalen Gewerbevereins gelangte und es seiner trefflichen Ratschläge wegen verdient, hier besonders genannt zu werden. In den Schlussbetrachtungen und Nutzanwendungen begründet der Verfasser die Forderungen, die der Gewerbestand des Kantons Zürich in bezug auf das berufliche Bildungswesen stellen muss und kommt dabei zu nachstehenden Vorschlägen:

A. Zu handen der kantonalen Behörden:

1. Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule wird für alle Lehrlinge in Handwerk, Gewerbe und Industrie für die Dauer ihrer Lehrzeit obligatorisch erklärt.

2. In den grössern, gewerbreichen Ortschaften werden gewerbliche Fortbildungsschulen geschaffen oder weiter ausgebaut durch: *a*) Schaffung eines drei Schuljahre umfassenden Unterrichtsplanes mit mindestens sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden; *b*) Einführung von Fachunterricht sowohl in der Theorie als Praxis zur Ergänzung der Lehre beim Meister; *c*) Schaffung geeigneter Lehrmittel, soweit solche nicht anderweitig vorhanden sind; *d*) Heranbildung eines geeigneten Unterrichtspersonals.

3. Errichtung einer weitern Lehrwerkstätte für Fein- und Grossmechanik und Elektrotechnik in Zürich, sowie von Lehrwerkstätten für weibliche Berufsarten.

Es soll versucht werden, ob nicht Private unter staatlicher Aufsicht mit Staats- oder Gemeindeunterstützung auf ihre Rechnung Lehrwerkstätten errichten würden.

4. Der Besuch der Lehrwerkstätten soll durch namhafte Stipendien oder eine angemessene Lohnzahlung erleichtert werden, damit er auch Unbemittelten ermöglicht wird.

5. Abhaltung von Ergänzungs- oder Vervollkommnungskursen für Meister und einheimische Arbeiter.

6. Umgestaltung der Gewerbemuseen in dem Sinn, dass sie mehr als bisher zu Mustersammlungen moderner Erzeugnisse werden, die allen, nicht bloss den Kunstgewerben dienen. Erweiterung derselben durch Versuchswerkstätten.

B. Für die städtischen Behörden:

1. Die Gewerbeschule soll erweitert werden durch Anfügung von praktischen Kursen.

2. Für die Ausbildung von Maurern, Steinhauern und Zimmerleuten ist ein Abkommen mit Baumeistern, die für die Stadt (und den Staat) Arbeiten ausführen, zu treffen.

3. Die Lehrwerkstätte für Möbelschreiner ist zu erweitern zu einer Lehrwerkstätte für die gesamte Möbelfabrikation.

4. An der Kunstgewerbeschule sollen, soweit dies die berufliche Ausbildung der Schüler erheischt, ebenfalls praktische Arbeiten ausgeführt werden, z. B. durch Anfügung von Kursen für Kunstschlosser und für weibliche Kunstarbeiten.

5. Es ist in Verbindung mit den hiesigen Vertretern der graphischen Gewerbe und Künste die Frage zu prüfen, ob der Kunstgewerbeschule nicht eine Fachschule für diese Berufsarten anzufügen sei.

Vom schweizerischen Gewerbeverein werden den einzelnen Sektionen alle Jahre Fragen zur Beantwortung überwiesen. Eine der wichtigsten, aber zur Zeit noch ungelöste ist die der *beruflichen Genossenschaften.* Herr Scheidegger in Bern hatte eine Reihe von bezüglichen Postulaten aufgestellt. Im ganzen nahm der kantonale Vorstand dazu eher eine ablehnende Haltung ein. Es herrschte die Befürchtung, dass, wenn der Entwurf Scheideggers Gesetzeskraft erhielte, eine endlose Reglementiererei für die Gewerbetreibenden die Folge wäre, wodurch Handwerk und Gewerbe mehr geschädigt werden könnten, als sie durch die Organisation der Berufsgenossenschaften gewinnen würden. Im fernern war man der Ansicht, dass ein Recht der Preisnotierungen durch die Genossenschaften in einem solchen Gesetz nicht enthalten sein sollte, weil dadurch zum voraus ein nicht ganz unberechtigtes Misstrauen aller Nichtgewerbetreibenden gegen das Gesetz wachgerufen würde.

Um aber nicht den Schein der Einseitigkeit und Voreingenommenheit auf sich zu laden, beschloss der Vorstand, dieses Traktandum der ordentlichen Delegiertenversammlung zu unterbreiten und auch Referenten beizuziehen, welche die Einführung von Berufsgenossenschaften befürworten. In der Delegiertenversammlung in Winterthur

1896 referierten die Herren Paul Wild (von Orell Füssli & Cie.), Ingenieur M. Lincke und Scheidegger von Bern über dieses Thema. Die Thesen des Herrn Wild lauteten: 1. Die Bildung obligatorischer Berufsgenossenschaften mit geringster Einschränkung der Selbständigkeit der Berufsleute dient zur Hebung des Handwerks. 2. Der Ausschluss solcher Befugnisse der obligatorischen Berufsgenossenschaften, welche die Tendenz haben, die Preise für das Publikum zu erhöhen, ist gerechtfertigt. 3. Die Gleichberechtigung der Meister und Arbeiter als Bürger der Berufsgenossenschaften und die Zusammensetzung der Berufsbehörden aus gleich viel Meistern und Arbeitern fördert das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Herr Lincke, welcher schon früher im Vorstand über diesen Gegenstand gesprochen hatte, glaubte, dass die Zeit für eine eidgenössische Regelung dieser Frage noch nicht gekommen sei. Man sollte zuerst auf dem Gebiete des Kantons einen Versuch mit den Berufsgenossenschaften machen. Aufgaben derselben sollen sein: Förderung der Berufsbildung; Beaufsichtigung und Verbesserung des Lehrlingswesens; Altersversicherung für Arbeiter und Meister; Erprobung von neuen Rohstoffen, Maschinen; Errichtung von Verkaufshallen; Bildung von Verkaufsgenossenschaften; Erlass von Bestimmungen gegen den unlautern Wettbewerb.

Herr Scheidegger sagte, das Obligatorium der Berufsgenossenschaften sei notwendig zur Regulierung der Arbeitslöhne und der Arbeitszeit. Die Bestimmungen über das Recht der Preisfixierung von Fabrikaten sei das Wichtigste in einem Gesetz über obligatorische Berufsgenossenschaften, denn nur durch sie würde es möglich, der Verschleuderung der Waren zu Schundpreisen, der unlautern Konkurrenz ein Ende zu bereiten. Ohne solche Bestimmungen sei ein Gesetz zur Unterdrückung des unlautern Wettbewerbes unmöglich. Er hielt an seinem Projekt fest. Nach der langen und sehr eifrig geführten Diskussion wurde, auf Antrag von Herrn Buchdrucker Binkert, mit grosser Mehrheit folgender Beschluss gefasst:

«Der Handwerks- und Gewerbeverein des Kantons Zürich unterstützt prinzipiell die Bestrebungen zur Organisation von Berufsgenossenschaften auf eidgenössischem Boden durch Revision der bezüglichen Bestimmungen in der Bundesverfassung; er behält sich seine Stellungnahme in Detailfragen vor.»

Dem Vorstand wurde der Auftrag erteilt, die Frage weiter zu prüfen.

Seit der Zeit dieser Anregungen hat das gewerbliche Genossenschaftswesen es in der Schweiz zu keiner Bedeutung gebracht. Rohstoffgenossenschaften sind wohl an einigen Orten gegründet worden, aber wieder eingegangen. Auch in freierer Form hat sich im Schuhmacherhandwerk der gemeinsame Bezug von Rohstoffen nicht durchführen lassen. Wechselseitige Missgunst der Genossen liess es zu keinem einmütigen Vorgehen kommen, und es stellte sich sogar heraus, dass, wer bar zahlen kann, ebenso billig kauft, wie die Genossenschaft liefern konnte. Ebenso geringen Erfolg hat die Gründung von Werkgenossenschaften gehabt; auch sie sind nach wenigen Jahren wieder eingegangen. Für die Schreiner sind sie besonders dadurch entbehrlich geworden, dass die Holzhandlungen das Holz auf Wunsch vorschneiden, so dass die Schreiner das geschnittene Holz direkt vom Händler beziehen können.

Auch die Kreditgenossenschaften haben es zu keiner besondern Bedeutung gebracht, da ihre Aufgaben von den kantonalen Kreditbanken meist in befriedigender Weise gelöst werden. — Eine genossenschaftliche Verkaufshalle besteht in Winterthur.

In der Stadt Zürich wurde seit 1901 die Bildung einer Kreditgenossenschaft angestrebt «zum Schutze des allgemeinen und des Kredites ihrer Mitglieder gegenüber den Banken und andern Kreditoren, sowie zum Zwecke der Beschaffung von Darlehen». Verschiedene Schwierigkeiten stellten sich den Vorarbeiten entgegen. Nach mehrmaligem Umarbeiten der Statuten wurde das Institut unterm 11. September 1903 definitiv gegründet und ins Handelsregister eingetragen. Seither sind eine Anzahl Geschäfte in bescheidenem Umfange abgeschlossen worden.

Die Organe dieser Genossenschaft sind den Darlehenssuchern mit Rat und Tat behülflich; manches Gesuch wurde früher abgewiesen, nur weil der Entlehner dasselbe ungenügend klar oder unbehülflich dargelegt hatte. In Fällen, wo die Unterpfänder eine ungenügende

Deckung bieten, die zu placieren gesuchte Hypothek indessen etwas höher geht als die bankmässige Belehnung, leistet die Genossenschaft eventuell auch Bürgschaft für den betreffenden Titel. Aber auch ohne solche Bürgschaft werden viele Gelder vermittelt.

Die *Zolltariffrage* beschäftigte den Verein oft und stark. Nachdem anfangs der neunziger Jahre die Schweiz mit andern Nachbarstaaten Handelsverträge abgeschlossen hatte, wurde auch mit Frankreich hierüber in Beziehung getreten. Nach langen und zähen Unterhandlungen brachten die Bevollmächtigten beider Staaten eine Vereinbarung zu stande, welche die Grundlage zu einem definitiven Handelsvertrage bilden sollte. Die Übereinkunft war für unser Land durchaus nicht günstig; unsere Unterhändler konnten jedoch von den schutzzöllnerischen Franzosen keine weitern Zugeständnisse erreichen. Die Bundesbehörden nahmen diese Vereinbarung an; sie waren sich wohl bewusst, dass dieselbe berechtigten Wünschen unserer Bevölkerung bei weitem nicht überall entspreche, aber man wollte in Bern lieber die Anbahnung zu einem Vertrage als einen vertragslosen Zustand; man wollte die bisher bestandene Freundschaft zwischen beiden Staaten nicht aufgeben, so teuer auch der Preis hiefür war. In der französischen Kammer wurden jedoch die Schutzzöllner Meister; das Handelsübereinkommen mit der Schweiz wurde verworfen, worauf unsere Behörden sofort die Anwendung unseres Maximaltarifes auf französischen Waren vom 1. Januar 1893 an publizierten. Die Erbitterung der schweizerischen Bevölkerung gegenüber den Franzosen war mancherorts gross und rief verschiedenen Vereinigungen für Fernhaltung französischer Produkte.

Im Jahre 1895 beendigte dann den eigentlichen Zollkrieg ein jederzeit kündbares Abkommen. Unser kantonaler Vorstand spricht sich darüber nicht befriedigt aus. Wohl seien die Gründe, welche den Bundesrat zum Abschluss des Übereinkommens mit Frankreich bewogen haben, zu verstehen und auch zu billigen, obwohl sie mehr staats- als handelspolitischer Natur zu sein scheinen; die Vereinbarung befriedige die berechtigten Wünsche des Handwerker- und Gewerbestandes durchaus nicht, ja seine Interessen werden sogar vielfach verletzt, indem gerade unter dem vorigen vertragslosen Zustand eine

grössere Zahl kleiner, zum Teil neuer Industrien einen erfreulichen Aufschwung genommen haben. Auch sei zu bedauern, dass bei Einholung der Gutachten der Bundesrat etwas einseitig vorgegangen sei und nur wenige interessierte Kreise einvernommen habe. Es wird der Wunsch ausgesprochen, dass bei einem zukünftigen Vertragsabschlusse den Forderungen des Handwerks und Kleingewerbes durch bessern Zollschutz mehr Rechnung getragen werde.

Schon 1899 beschäftigte sich der kantonale Gewerbeverein mit der neuen Zolltariffrage, die erst 1903 zur Erledigung kommen sollte. Mit Ausnahme weniger Abschnitte wurde der zur Zeit bestehende Generaltarif durchberaten und wo es immer tunlich schien, neue Vorschläge, bald für Erhöhung des Eingangszolles, bald für Erniedrigung desselben gemacht, von dem Grundsatz geleitet, die einheimische Industrie wo immer möglich zu schützen vor der Konkurrenz des Auslandes.

Nachdem der Zolltarif 1902 von den Behörden nach langer, mühevoller Arbeit fertig beraten war, wurde das Referendum verlangt. Der Gewerbeverein beschloss, für den Tarif einzustehen und die Sektionen vor der Unterzeichnung der Unterschriftenbogen zu warnen, obschon man mit verschiedenen Ansätzen nicht einverstanden war. Man sagte sich, dass eine Verwerfung nichts Besseres brächte und uns in den Unterhandlungen mit dem Auslande schwächen würde. An einem zur Besprechung des Tarifes besonders angeordneten Gewerbetag empfahlen die Referenten, die Herren Ständerat Dr. Usteri und Sekretär Boos-Jegher, die Annahme, und es wurde nachstehende Resolution gefasst: «Der Bevölkerung ist die Annahme des Zolltarifes entschieden zu empfehlen. Hiebei wird die Überzeugung ausgesprochen, dass die zum Teil beträchtlichen Kampfzölle auf Lebensmitteln, Roh- und Hülfsstoffen durch die Handelsverträge entsprechende Reduktionen erfahren werden.»

Nach langen und schwierigen Verhandlungen wurde im Juni laufenden Jahres der Handelsvertrag mit Italien abgeschlossen. Dessen Inhalt bleibt jedoch vorläufig noch Geheimnis mit Rücksicht auf die mit andern Staaten schwebenden Unterhandlungen bezüglich noch abzuschliessender Verträge. Der Vertrag wird erst mit dem 1. Juli 1905

in Kraft treten. Mit Deutschland werden die schwebenden Verhandlungen bald wieder aufgenommen werden. Bei Italien kamen hauptsächlich die Interessen unserer Landwirtschaft und Textilindustrie in Betracht; bei Deutschland wird für Handwerk, Gewerbe und Kleinindustrie auf die übergrosse deutsche Konkurrenz Betracht genommen werden müssen.

Mit der Frage der *Kranken- und Unfallversicherung* beschäftigte sich der Verein natürlich sehr oft, besonders mit der Unfallversicherung; die drückte manchen Gewerbetreibenden, seitdem das Haftpflichtgesetz erweitert worden war. Im Jahre 1890 wurde vom Schweizervolk ein Bundesbeschluss angenommen betreffend Einführung der Kranken- und Unfallversicherung. An die interessierten Kreise gelangten sodann zum Zwecke der Gewinnung von Material Fragebogen und unser Verein beantwortete sie jeweilig nach einlässlichen, gründlichen Beratungen. Als das umfangreiche Gesetz 1899 fertig gestellt war, wurde das Referendum verlangt. So fand auch der Vorstand für notwendig, zu diesem hochwichtigen Gesetze Stellung zu nehmen. Es wurde eine allgemeine Versammlung der Gewerbetreibenden und Handwerker des Kantons nach Zürich einberufen, um ihnen über das Gesetz Aufschluss zu geben und es zur Annahme zu empfehlen. Die Sektionen waren durch Zirkular und Inserat zu reger Teilnahme aufgefordert und ihnen die Broschüre des schweizerischen Gewerbesekretariates, welche die Annahme des Gesetzes zum Nutzen des Handwerkerstandes empfahl, in zahlreichen Exemplaren zum Studium zugesandt worden.

Das Schicksal des Gesetzes ist bekannt, es fiel im folgenden Jahre bei der Volksabstimmung mit grossem Mehr.

In den Generalversammlungen, Delegiertenversammlungen und an Gewerbetagen wurden viele *Vorträge* über gewerbliche und verwandte Fragen gehalten. Aber nicht nur in gewerblichen Kreisen kümmerte man sich um gewerbliche Interessen; es fanden sich auch ausserhalb des Gewerbestandes immer Männer, die sich desselben warm annahmen und ihm durch rege Teilnahme ihre Sympathie bezeugten. Solche Männer fanden sich in allen Ständen, besonders im Handelsstande, unter den Beamten, Lehrern, vom Professor des

Polytechnikums und der Hochschule bis zu den einfachen Volksschullehrern hinunter. So wurde auch in der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft und in der Lehrersynode manche Frage besprochen, die in erster Linie das Gewerbe betraf. Wir haben im Anhang ein Verzeichnis der wichtigsten Referate und Vorträge angelegt. Es geschah dies nicht nur um zu zeigen, wie die Tätigkeit auch in jener Beziehung eine reiche war, sondern um damit auch die grossen und verdienstlichen Arbeiten der Referenten gebührend zu ehren.

b) Innere Vereinsangelegenheiten.

Die *Statuten* des Vereins wurden natürlich in den fünfzig Jahren einigemale abgeändert. Revisionen wurden vorgenommen in den Jahren 1859, 1875 und 1887. Neudruck war zudem nötig 1893 und 1899.*)

Der *Zweck* des Vereins ist der gleiche geblieben: Förderung der Interessen des Handwerks- und Gewerbestandes.

Die *Organisation* hat sich in der Hinsicht geändert, dass der kantonale Verein in Wirklichkeit keine Einzelmitglieder mehr kennt, sondern aus den Mitgliedern der kantonalen Sektionen besteht. Die Vorsteherschaft bestand ursprünglich aus 7 Mitgliedern, 1875 wurde der Bestand auf 11 und 1887 auf 15 erweitert; die letzte Erhöhung wurde in der Absicht vorgenommen, jedem Bezirke mindestens einen Vertreter im Vorstande geben zu können. 1875 sprach die Delegiertenversammlung den Vorstandsmitgliedern eine Reiseentschädigung zu.

Ursprünglich kannte der Verein nur Generalversammlungen sämtlicher Vereinsmitglieder, 1875 wurde noch die Abgeordnetenversammlung eingeführt. Bis 1887 bestand also neben der Generalversammlung, die jährlich mindestens einmal einzuberufen war, eine Abgeordnetenversammlung (Delegiertenversammlung), die auch einmal jährlich tagen sollte. In den letzten Statuten vom Jahre 1887 wird die Generalversammlung nicht mehr genannt. Wenn der Vorstand es für nötig erachtete, rief er sämtliche Mitglieder zu einem sogenannten Gewerbetag zusammen. Übrigens hat jedes Mitglied das Recht, auch den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

*) Die Statuten sind im Anhang abgedruckt.

Der *Jahresbeitrag* der Mitglieder war 1854—58 nur 30 Rappen; er stieg dann plötzlich auf 3 Fr., weil jedes Mitglied zugleich Abonnent des neu gegründeten «Gewerbeblattes», des Vereinsorganes war; von 1861 an betrug der Jahresbeitrag 1 Fr. für die Mitglieder, die auf das «Gewerbeblatt» verzichteten; von 1872 an bis heute bezahlt jedes Mitglied laut Statuten 50 Rappen.

Erster *Präsident* von 1854—1856 war Gemeindeschreiber Leuthold von Horgen; auf ihn folgte Kreisgerichtspräsident Götschi von Horgen, 1856—1857; dann übernahm Buchdrucker Arnold Rüegg von Wädenswil, der seit 1856 Aktuar gewesen, die Leitung des Vereins und besorgte sie bis 1882, also volle 25 Jahre lang; auf ihn folgte 1882—1885 Friedrich Autenheimer, Professor am Technikum in Winterthur; von 1885—1901, also während 16 Jahren, präsidierte Herr Ingenieur Berchtold in Talwil den Verein und brachte ihn zu reger Tätigkeit, und seit dessen Rücktritt besorgt Herr Sekundarlehrer Weber in Zürich V, bekannt durch seine Schriften auf gewerblichem Gebiete, die Leitung des kantonalen Gewerbevereins.

Die Vorstandsmitglieder, die länger als 10 Jahre sich dem Vereine gewidmet, verdienen besonders genannt zu werden, es sind dies: Rüegg, Buchdrucker in Wädenswil, 1855—1884, 25 Jahre lang Präsident; Gimpert, Mechaniker in Küsnacht, 1861—75, langjähriger Aktuar; Hartmann, Schuhmacher in Uster, 1869—88, 19 Jahre lang Quästor; Brupacher, Zimmermeister in Meilen, 1869—79, langjähriger Aktuar; Güller, Graveur und Gerichtspräsident in Hüttikon, 1871—1880, langjähriger Vizepräsident; Niedermann-Vogel, alt Glasermeister in Zürich, 1879—1890, langjähriger Vizepräsident; Peter, Schmiedmeister in Illnau, 1882—1897, Ehrenmitglied seit 1897; Berchtold, Ingenieur in Talwil, 1884 bis heute, 16 Jahre Präsident, Ehrenmitglied seit 1901 und heute noch aktives Vorstandsmitglied; Hablützel, Sattlermeister in Zürich, 1884—1898, 10 Jahre lang Quästor, Ehrenmitglied seit 1898; Brändli, Mechaniker in Uster, 1888—1903, Ehrenmitglied seit 1903; Lincke, Ingenieur in Zürich, 1888—1898, Aktuar und Vizepräsident, Präsident der Ausstellung 1894, Ehrenmitglied seit 1898; G. Weber, Sekundarlehrer in Zürich V, 1889

bis heute, Aktuar, dann Vizepräsident, jetzt Präsident; Marfort, Schneidermeister in Küsnacht, 1891 bis heute; Widmer, Mühlemacher in Ober-Steinmaur, 1894 bis heute.

Im ganzen gehörten während des 50jährigen Bestandes 101 Mitglieder dem Vorstande an. Eine vollständige Liste findet sich im Anhang.

Der beiden verstorbenen Präsidenten Rüegg und Autenheimer sei hier besonders gedacht. *Arnold Rüegg*, geboren 1814, besuchte, nachdem er in Wädenswil die Dorfschule durchlaufen, das damals berühmte Hünische Institut in Horgen, da lernte er hauptsächlich die Sprachen und Musik und gab bald nachher Stunden in diesen Fächern. Die Tätigkeit in dem kleinen Handlungsgeschäft seines Vaters, in welches er eingetreten war, genügte dem aufgeweckten, strebsamen Sohne nicht. Er gründete 1841 den «Allgemeinen Anzeiger vom Zürichsee», eine Zeitung fortschrittlicher Tendenz, deren Druck später in dem von ihm neu erbauten Hause zum «Florahof» betrieben wurde. Im Jahre 1859 begründete er das «Monatliche Gewerbeblatt, Organ des Handwerker- und Gewerbevereins des Kantons Zürich», dessen Redaktion er fünfzehn Jahre lang allein besorgte. Mit einem Freunde, dem ehemaligen Lehrer Rüegg, später Professor in Bern, gab er auch einige Jahre lang den «Schweizerischen Bildungsfreund», eine Zeitschrift belehrenden und unterhaltenden Inhaltes, heraus. Ein besonderes Geschick und grosse Vorliebe hatte Rüegg, auf den verschiedensten Gebieten Neues anzuregen. So war er noch in seinen späten Lebensjahren der erste, der auf den Gedanken kam, dass sich das Schlossgut Wädenswil für die heute so blühende deutsch-schweizerische Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau vorzüglich eigne. Für gemeinnützige Werke jeder Art hatte er ein warmes Herz. Er starb kurz nach einem Schlaganfall 78jährig im Jahre 1892. Der kantonale Gewerbeverein legte ihm, der es mit den Handwerkern so gut gemeint, dankbar einen Kranz aufs Grab.

Friedrich Autenheimer, geboren 1821, wirkte ursprünglich als Sekundarlehrer im Kanton Zürich, später siedelte er nach Basel über und wurde dort Rektor der Gewerbeschule. Anfangs der siebziger Jahre war er eifrig bemüht um das Zustandekommen eines schweizerischen

Technikums. Als das kantonale Technikum in Winterthur 1874 gegründet worden war, wurde er dessen erster Direktor. Als Lehrer des Maschinenbaues wirkte er bis 1894 und starb 1895. Mehr als fünfzig Jahre lang ist Autenheimer im Dienst des gewerblichen Unterrichtes gestanden; er war auch der erste Präsident des schweizerischen Gewerbevereins (1880—1882). Von seinen Schriften schätzte man in gewerblichen Kreisen besonders das Lehr- und Lesebuch für gewerbliche Fortbildungsschulen.

1859 wird die Gründung eines *Vereinsblattes* beschlossen. Der erste Jahrgang datiert aus diesem Jahre. Es trägt den Titel «Monatliches Gewerbeblatt, Organ des Handwerks- und Gewerbevereins des Kantons Zürich» und erschien in der Druckerei des Präsidenten des Vereins, Arnold Rüegg. Es war das Vereinsorgan bis 1876; in diesem Jahr erschienen nur noch vier Nummern. Das «Monatliche Gewerbeblatt» zeigte schon 1861 ein Defizit, weshalb beschlossen wurde, es seien die Mitglieder der Sektionen in Zukunft auch zugleich Mitglieder des kantonalen Vereins und haben als solche einen Jahresbeitrag von 1 Fr. zu leisten oder 3 Fr., in welchem Falle ihnen das Gewerbeblatt franko zugestellt wurde. Zum Abonnement verpflichtet waren sie jedoch nicht.

Im Jahre 1876 ging das «Monatliche Gewerbeblatt» ein, das sich 1873 den Titel «Organ des *schweizerischen* und zürcherischen Handwerks- und Gewerbevereins» beigelegt hatte. Es musste dem «Schweizerischen Gewerbeblatt», dem Organ der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, weichen. Als Zweck des neuen Blattes wird angegeben: Förderung und Hebung der Gewerbe in der Schweiz überhaupt und insbesondere Ausbildung des Geschmackes im Handwerk, Kunst- und Kleingewerbe. Die Redaktionskommission bestand aus Lehrern des kantonalen Technikums in Winterthur, Chefredaktor war W. Schlehbach, Lehrer der Ingenieurfächer. Die Abgeordnetenversammlung des kantonalen Gewerbevereins sprach sich im Jahre darauf folgendermassen über das neue Gewerbeblatt aus: mit der Tendenz sei man so ziemlich einverstanden, jedoch wünsche man eine populärere Sprache, mehr Berücksichtigung der einzelnen Gewerbszweige und bessere Fühlung mit dem Gewerbestand überhaupt und im besondern mit dem kantonalen Handwerks-

und Gewerbeverein, den Lokalvereinen durch Berichte aus denselben und über Erscheinungen im Gewerbewesen in den andern Kantonen und im Auslande u. s. w. Diese Wünsche wurden zum Teil berücksichtigt. 1878 ging die Chefredaktion in die Hände des in Zürich wohnenden Ingenieurs John Icely, der auch eine Zeitlang Aktuar des kantonalen Vereins gewesen war, über und erschien wöchentlich. 1880—1887 besorgte Herr Architekt Jung die Redaktion. Ende 1888 ging dasselbe ein. Da es sich gezeigt hatte, dass es sich ohne kantonale Unterstützung unmöglich selbst erhalten konnte, sah sich die Verlagsfirma veranlasst, das Vertragsverhältnis auf 1. Januar 1889 zu lösen. Infolge der Kündigung des Verlegers entschloss sich die Zentralkommission, ihr offizielles Organ, welches 13 Jahre hindurch erschienen war, eingehen zu lassen, da ihr von seiten der hohen Regierung keine Unterstützung mehr in Aussicht gestellt wurde.

Die Redaktion nimmt mit folgenden Worten von den Lesern Abschied: «Mit Befriedigung können wir zurückschauen auf eine Reihe von Jahren, während denen das «Gewerbeblatt» bahnbrechend für die Hebung des Gewerbes und der Industrie Aufklärung und Belehrung in die verschiedenen Schichten der Bevölkerung ausgestreut und somit ein Wesentliches an der allgemeinen gewerblichen Entwicklung unseres Vaterlandes beigetragen hat.»

Dem «Schweizerischen Gewerbeblatt», das den gewöhnlichen Handwerkern nicht recht zusagte, machte besonders das im Jahre 1884 von Herrn Buchdrucker W. Krebs in Bern (dem heutigen schweizerischen Gewerbesekretär) unter dem Titel «Gewerbe» gegründete Blatt starke Konkurrenz. Es erschien von zwei zu zwei Wochen und verschaffte sich rasch einen grossen Leserkreis. Der Vorstand beschloss, diese Zeitung als Organ des kantonalen Vereins zu betrachten. Sie ist bis heute beliebtes Vereinsorgan geblieben und hat eine grosse Verbreitung und tüchtige Mitarbeiter.

Bis 1883 wurde der *Jahresbericht* über die Tätigkeit des Vereins jeweilig in der Generalversammlung verlesen. Damals wurde beschlossen, den Bericht drucken und den Sektionen zustellen zu lassen. Mit der Zahl der Gesamtmitglieder (756 im Jahre 1884, 2015 im Jahre 1903) stieg dann auch die Zahl der erforderlichen Berichte

derart, dass es in den letzten Jahren Brauch wurde, den Sektionen nur etwa halb soviel Exemplare zuzustellen als sie Mitglieder zählten. Die Berichte enthalten das Verzeichnis der Ehrenmitglieder und des Vorstands, ein Verzeichnis der Vorstandssitzungen mit Angabe der jeweiligen entschuldigten oder unentschuldigten Absenzen, einen kurzen Bericht über die Tätigkeit des Vorstands und die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlungen (gewöhnlich einen Auszug aus dem Hauptreferat), eine Übersicht der Tätigkeit einer jeden Sektion, seit Einführung der Lehrlingsprüfungen auch ein besonderes Kapitel über dieses Gebiet, ferner einen Rechnungsauszug und ein Verzeichnis der Verbandssektionen und ihrer Vorstände. Viel Mühe hat es den Aktuaren immer gekostet, die Jahresberichte der Sektionen einzutreiben, doch ist es in dieser Hinsicht nach und nach besser geworden.

Die Zahl der *Sektionen* beträgt gegenwärtig 30, die Gesamtmitgliederzahl 2015.*) Es ist nicht möglich, vor 1880 den Eintritt der Sektionen genau nachzuweisen, das Protokoll gibt darüber keinen genauen Aufschluss. Im Jahre 1855 bestand der Verband aus sieben Sektionen mit einer Mitgliederzahl von 406; 1883 waren es folgende sechzehn: Affoltern Bezirk, Andelfingen Bezirk, Hombrechtikon, Horgen, Küsnacht, Männedorf, Pfäffikon Bezirk, Riesbach, Rüti, Stäfa, Thalwil, Uster, Wädenswil, Wetzikon, Winterthur, Zürich, im ganzen mit 646 Mitgliedern; 1884 treten bei Richterswil und der Schlossermeisterverein Zürich und Umgebung; 1885 tritt Andelfingen aus, dafür wird Meilen-Herrliberg aufgenommen; 1890 Eintritt des Bäckermeistervereins Zürich und Umgebung, 1891 des Hafnermeistervereins; damit steigt die Zahl der Sektionen auf 20 und die der Mitglieder auf 901; 1893 treten ein Örlikon und Bäretswil; 1894 bringt wieder eine Vermehrung von zwei Sektionen: Dielsdorf Bezirk und Photographenverein Zürich und Umgebung; 1896 treten ein Bülach Bezirk und der Verein zürcherischer Brauer; 1898 tritt der Schlossermeisterverein Zürich aus, denn er hat sich mit dem Gewerbeverband Zürich verschmolzen; aus dem gleichen Grunde tritt 1899 der

*) Verzeichnis siehe im Anhang.

Bäckermeisterverein zurück; dafür werden aufgenommen Egg und Dietikon; 1900 vermehrt sich die Zahl der Sektionen durch den Beitritt von Altstetten und Dübendorf auf 28, 1901 endlich werden Kilchberg und Andelfingen aufgenommen. Die Zahl der Sektionen blieb seitdem unverändert, die Mitgliederzahl jedoch mehrt sich fortwährend.

Die *Finanzen* des Vereins zeigen natürlich keine glänzenden Resultate. Als das Vermögen am höchsten war, betrug es 5447 Fr., das war im Jahre 1885, heute steht es auf 4542 Fr. Die Auslagen setzen sich in der Hauptsache aus folgenden Posten zusammen: Beiträge an den schweizerischen Gewerbeverein und die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, Beiträge an die Kosten der Durchführung der Lehrlingsprüfungen, Entschädigungen für Vorstands- und Kommissionssitzungen, Honorare an Aktuar und Quästor und etwa für besondere, umfangreiche Arbeiten, Drucklegung des Jahresberichtes und anderer Drucksachen, wie Zirkulare an die Sektionen u. a. m. Die Einnahmeposten bestehen in Zinsen von Kapitalien, Beiträgen der Sektionen und dem Staatsbeitrag.

Der *Staatsbeitrag* war in den ersten Jahren des Bestehens bis 1880 jährlich 250 Fr., dann stieg er zunächst auf 500 Fr., weil die Durchführung der Lehrlingsprüfungen die Vereinskasse in Anspruch nahm; 1886—1888 war er 700 Fr., 1889 800, 1890—1893 1200, 1894—1897 1500, 1898 1800, 1900 2000, 1901—1902 2200 und 1903 2000 Fr.; die Beiträge an die Lehrlingsprüfungen aus der Vereinskasse waren in dieser Zeit auf über 1300 Fr. gestiegen. Aussergewöhnliche Auslagen verursachten seinerzeit die Wandervorträge, die Beiträge an Reisestipendien, der Druck von Broschüren, die Subventionen für den Besuch von Ausstellungen, die Honorare für die Redaktion der Ausstellungsberichte, die Rechtspflegeinitiative.

c) Gewerbliche und gesetzgeberische Fragen.

Weil wir im chronologischen Teil die verschiedenen gewerblichen Fragen nicht im Zusammenhang behandeln konnten, sollen in diesem besondern Abschnitt einige der wichtigsten einer kurzen, zusammenhängenden Betrachtung unterzogen werden.

1. Berufliche Ausbildung.

a) Allgemeine Volksschule, Fortbildungs- und Gewerbeschulen, Werkstattlehre und Lehrwerkstätten, Lehrlingsprüfungen.

Unsere Jugend bekommt in der Primarschule während sechs Jahren einen gemeinsamen Unterricht, dann trennen sich die Wege. Mehr als die Hälfte der Schüler der 6. Klasse tritt über an die Sekundar- und andere Mittelschulen mit täglichem Unterricht, die übrigen besuchen zwei Jahre die 7. und 8. Klasse der Primarschule; zwei Drittel davon sind Ganzjahralltagsschüler, das übrige Drittel besucht nur im Winter die Schule alle Tage. Das neue Schulgesetz vom Jahre 1899 hat die Neuerung gebracht, dass durch Gemeindebeschluss der Besuch der 7. und 8. Klasse für das ganze Jahr obligatorisch erklärt werden kann. Die Städte und grossen Ortschaften führten sofort diesen Ganzjahresunterricht ein; für sie bedeutet das Gesetz ein Fortschritt. Die Frage, ob es für die übrigen Schulen im Vergleich zu der frühern dreijährigen Ergänzungsschule auch wesentliche Vorteile brachte, ist noch nicht abgeklärt. Die Sekundarschule mit ihrer realistischen Färbung ist von jeher die vom Handwerker bevorzugte Anstalt gewesen. Sie ermöglicht auch vom Lande her den Übertritt in höhere Schulen und hat Anschluss an die Industrieschulen und das Technikum.

Leider fehlt bis zur Stunde der Ausbau der Volksschule nach oben. Für eine viel zu grosse Zahl junger Leute hört der Unterricht mit dem 15. Jahre gänzlich auf. Den Mangel hat man längst erkannt und obligatorische Fortbildungsschulen schaffen wollen, allein die bezüglichen Vorlagen wurden vom Volke verworfen. Auch heute wagt man es noch nicht, den so nötigen Schlussstein im Volksschulunterricht einzufügen, sondern man muss sich begnügen, die freiwillige Tätigkeit auf dem Schulgebiete zu unterstützen. Es bestehen eine schöne Zahl von *Fortbildungsschulen*: 71 allgemeine mit 1018 Schülern und 33 gewerbliche mit 3157 Schülern (Winter 1902/1903).

Die *allgemeinen Fortbildungsschulen* bestehen schon seit bald fünfzig Jahren und haben gewiss viel Gutes geleistet, aber sie wollen sich in gewissen Gegenden nicht recht einbürgern. Eine namhafte Besserung in bezug auf Vermehrung derselben und Zunahme ihrer Stunden- und Schülerzahl ist nur zu erwarten, wenn an die Stelle des freiwilligen der obligatorische Schulbesuch tritt. Die Unterrichtsstunden sind mit wenig Ausnahmen auf die Zeit von 7—9 Uhr abends verlegt, was einem gedeihlichen Lernen hindernd in den Weg tritt. Seit einigen Jahren ist eine besondere Stelle zur Inspektion dieser Schulen geschaffen worden; jede Schule wird jährlich einmal besucht und erhält einen kantonalen Inspektionsbericht. Gewiss schafft die neue Einrichtung viel Gutes, es kommt mehr Einheit und zielbewussteres Arbeiten in die Schulen hinein. Im letzten Jahresbericht spricht sich der Inspektor über den allgemeinen Stand der Fortbildungsschulen folgendermassen aus: «Nicht so befriedigend wie bei den Mädchenfortbildungsschulen ist der Stand der allgemeinen Fortbildungsschulen. Es gibt eine schöne Zahl von Schulen, die gute bis vorzügliche Resultate erzielen und jedem Bildungsfreund Freude machen. Daneben aber sind noch zu viele andere, die nur mit halbem Erfolg arbeiten. Es sind diejenigen, denen es immer noch nicht gelungen ist, sich die Vorteile eines ununterbrochenen Betriebes zu sichern und zu ständigen Schulen sich zu erheben. Erscheinen schon die regelmässig eröffneten Winterschulen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit als minderwertig gegenüber den Jahresschulen, so sind in noch viel höherem Masse solche Schulen ein Notbehelf, die je nur den zweiten oder dritten Winter oder auch erst nach längerer Pause mit einer Klasse einen Kurs eröffnen. Sie erschweren planmässiges, zielbewusstes Arbeiten oft ausserordentlich, weisen aussergewöhnlich viele vorzeitige Schüleraustritte und Absenzen auf und liefern auch sehr wenige Schüler, die an mehr als einem Kurs sich beteiligen.»

«Einem Drittel der Schulen fehlt der gesicherte Bestand. Die Ursache hievon liegt mitunter bei Lehrern, die während der Wintermonate neben der Tagesarbeit in einer grossen, ungeteilten Schule durch das Vereinsleben in der Gemeinde stark in Anspruch genommen werden und daher die zur Leitung einer Fortbildungsschule nötige Zeit nicht jeden Winter erübrigen können. In der Regel aber ist Schülermangel der Grund der Einstellung. In ganz kleinen Ortschaften ist hieran nicht viel zu ändern, Abhülfe auch da nicht leicht zu treffen, wo die Mehrzahl der jungen Leute auswärts arbeitet und

von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr abwesend ist. Dagegen gibt es noch viele Gemeinden, in denen die Verhältnisse günstiger liegen und die Fortbildungsschule nur deswegen nicht recht gedeiht, weil die Sorge um die Existenz derselben zu sehr nur dem Lehrer überlassen ist und die tatkräftige Unterstützung der Schule durch den Schulvorstand und die Eltern fehlt.»

«Einige Schulen haben die Unterrichtszeit in der Weise verbessert, dass sie den Unterrichtsbeginn auf 6 Uhr oder 6 1/2 Uhr abends ansetzten. Es ist nicht allen, aber doch vielen Schulen möglich, diesem Beispiel zu folgen, und es ist sehr zu wünschen, dass es geschehe. Ein Entgegenkommen gegenüber der Schule nach dieser Richtung hin zeugt noch mehr von der Wertschätzung ihres Unterrichtes, als die Bewilligung einer ausreichenden finanziellen Unterstützung zum Unterhalt derselben.»

Die *gewerblichen Fortbildungsschulen* entwickelten sich rascher, wie wir früher andeuteten, seit 1884 der Bund dazu übergegangen ist, auch die gewerbliche und industrielle Berufsbildung mit Bundesmitteln zu unterstützen. Der grundlegende Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 lautet in seinen wichtigsten Bestimmungen:

Art. 1. Zur Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung leistet der Bund an diejenigen Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung errichtet sind oder errichtet werden, Beiträge aus der Bundeskasse.

Art. 3. Der Bund kann auch an die Kosten von Wandervorträgen und an die Honorierung von Preisaufgaben über die gewerbliche und industrielle Bildung Beiträge leisten.

Dabei wird der Grundsatz befolgt, dass der Bund die Hälfte der von den Kantonen, Gemeinden, Vereinen u. s. w. aufgebrachten Summen zuschiesst.

Der Bund lässt auch auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichts die Autonomie der Kantone unberührt; er unterrichtet sich aber fortlaufend über den Zustand der unterstützten Schulen durch Entsendung von Experten. Zur Zeit sind elf eidgenössische Experten bestellt (dazu kommen drei weibliche für die gewerblichen Berufsschulen). Jeder hat die ihm unterstellten Schulen jährlich einmal zu

besuchen und über seine Wahrnehmungen dem schweizerischen Industriedepartement zu berichten. Zu direkten Anordnungen sind die Experten nicht befugt, sondern sie müssen sich gegenüber den Schulleistungen auf Anregungen und Ratschläge beschränken. Diese Ratschläge haben aber, abgesehen von ihrem innern Wert, um deswillen ein besonderes Gewicht, weil der Bund vor der Weiterbewilligung der Bundessubvention an die einzelnen Schulen das Gutachten des zuständigen Experten einholt.

Das eidgenössische Industriedepartement hat sich sodann bemüht, der Organisation des niedern gewerblichen Unterrichts eine gewisse einheitliche Richtung zu geben, indem es zu Handen der eidgenössischen Experten, sowie der Vorstände und Lehrer der vom Bunde subventionierten gewerblichen Fortbildungsschulen (einschliesslich Handwerkerschulen, Gewerbeschulen, gewerbliche Zeichenschulen) eine Anleitung betreffend Organisation, Lehrfächer und Unterrichtsbetrieb erlassen hat. Die jetzt gültige Anleitung datiert vom 1. Juli 1901. Es wird darin als Aufgabe der genannten Schulen bezeichnet: die Aneignung und Pflege von Fertigkeiten und Kenntnissen, welche sich auf die Ausübung eines gewerblichen Berufes beziehen, indessen weder von der Volksschule unmittelbar noch in der Regel von der Werkstattlehre vermittelt werden. Als Unterrichtsfächer führt die Anleitung in erster Linie, neben Zeichnen und Modellieren (eventuell Schnitzen), Geschäftsaufsatz, gewerbliches Rechnen und gewerbliche Buchführung auf; daneben kommen nach Bedürfnis und Möglichkeit in Betracht: Geometrie und Algebra, Naturlehre (gewerbliche Physik und Chemie), Elektrizitätslehre, Materiallehre, Mechanik, Konstruktionslehre, Wirtschaftslehre, Schönschreiben, Vaterlandskunde und schliesslich auch fremde Sprachen. Die Anleitung empfiehlt sodann, den Unterricht an den späten Abendstunden und den Sonntagen zu beseitigen und die Gewerbelehrlinge während der ganzen Dauer ihrer Lehrzeit ohne Unterbrechung zum Schulbesuch heranzuziehen.

Für die gewerblichen Fortbildungs- und Handwerkerschulen des Kantons Zürich besteht ausser dem eidgenössischen Inspektorat ein kantonales Fachinspektorat für die beruflichen Unterrichtszweige; die allgemeinen Fächer dagegen werden vom kantonalen Fortbildungs-

schulinspektor besucht. Diese Schulen sind der Direktion der Volkswirtschaft unterstellt. Sie verteilen sich auf die Bezirke folgendermassen (1903):

Bezirk	Zahl der Schulen	Schüler (im Winter)
Zürich	3	1558
Affoltern	3	47
Horgen	5	141
Meilen	5	161
Hinwil	3	219
Uster	3	126
Pfäffikon	5	148
Winterthur	3	669
Andelfingen	—	—
Bülach	2	71
Dielsdorf	1	17
Summe	33	3157

Die *Gewerbeschule Zürich* mit ihren vielen Schülern umfasst: 1. die gewerbliche Fortbildungsschule, 2. die Handwerker- und 3. die Kunstgewerbeschule. Nur die letztere ist eine Schule mit täglichem Unterricht in Jahreskursen, die beiden andern sind Abendschulen und stehen unter einer besondern Direktion. Mit der mittleren Stufe, der Handwerkerschule, sind eine Anzahl Tageskurse für verschiedene Berufsarten verbunden.

Die Kunstgewerbeschule ist schon seit einigen Jahren in Reorganisation begriffen; sie hat während dieser Zeit mehrmals die Direktion (Müller, Wildermuth, Hofacker, Lüthi) gewechselt; die neue Organisation steht provisorisch seit einem Jahre in Kraft; der Hauptzweck der Umgestaltung dieser Abteilung der Gewerbeschule, die übrigens mit den beiden andern nur durch eine gemeinsame Aufsichtskommission in einem ganz losen, äusserlichen Zusammenhang steht, ist der, sie in ein berufliches Fahrwasser zu leiten. Bisher ist die berufliche Ausbildung an der Anstalt zu kurz gekommen. Ateliers für praktische Betätigung sind keine damit verbunden und die neu eintretenden Schüler hatten nur zum geringsten Teil eine Berufslehre

hinter sich. Diese soll nun in Zukunft die Hauptbedingung zur Aufnahme sein; die neue Vorschrift verlangt, dass in den praktischen Berufsarten jeder neu eintretende Schüler und Hospitant eine Berufslehre von 2—3 Jahren bestanden haben und diejenigen Kenntnisse besitzen muss, welche er in den entsprechenden Kursen der Gewerbeschule sich erwerben kann. Dilettanten werden gar keine mehr an der Schule geduldet. Das neue Organisationsprogramm sieht folgende Fachabteilungen vor, die nach Bedürfnis vermehrt werden können: Schulen für Dekorationsmaler, Modelleure und Bildhauer, Textilzeichner, Innendekorateure und Kunstschreiner.

Für die Gewerbeschulen ist die Ausstellung von Lehrmitteln im *Pestalozzianium* in Zürich eine sehr willkommene und wertvolle Anstalt. In übersichtlicher Weise bietet es eine reiche Fachliteratur und besonders Zeichenlehrmittel für alle Stufen und Berufsarten.

Die *Heranbildung von Lehrern* für den gewerblichen Berufsbildungsunterricht geschieht seit Jahren mit Bundesunterstützung am Technikum in Winterthur. Im Sommerhalbjahr werden Kurse von 17-wöchiger Dauer abgehalten. Ein Kursus im gewerblichen Freihandzeichnen und Modellieren wechselt jahrweise mit einem im bautechnischen und mechanisch-technischen Zeichnen ab. Zu den Kursen werden jedesmal höchstens 20 Teilnehmer einberufen, die bereits eine gewisse Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen besitzen müssen. Die Teilnehmer haben kein Schulgeld zu entrichten, sondern nur für die Kosten der Unterrichtsbedürfnisse aufzukommen, ausserdem erhalten sie noch kantonale und Bundesstipendien.

Im Jahre 1902 ist auch der erste *Fortbildungskurs* für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten worden. Er wurde eingerichtet für solche Lehrer, die sich an den oben angeführten Instruktionskursen nicht beteiligen können. In kurzer Zeit sollen sie sich die nötigsten Kenntnisse im beruflichen Zeichnen aneignen, wodurch sie befähigt werden sollen, diesen Unterricht auf elementarer Stufe zu erteilen.

Durch diese Kurse ist die Tüchtigkeit des Lehrpersonals um ein Bedeutendes gehoben worden; aber es gibt doch immer noch Schulen, wo der Fachunterricht der richtigen Lehrkräfte entbehrt;

es kommt auch vor, dass in den allgemeinen Fächern zu wenig mit der Praxis, dem wirklichen Berufsleben gerechnet wird. Im weitern dürften die Handwerksmeister sich noch intensiver der Schulen annehmen und durch fleissigen Besuch, durch Rat und Tat die Lehrtätigkeit des Unterrichtenden unterstützen. Nur wenn Lehrer und Meister Hand in Hand gehen, gedeiht die berufliche Fortbildungsschule. Es ist ganz besonders Sache der Aufsichtsorgane, helfend und korrigierend einzugreifen, um die Schulen ins richtige Geleise zu bringen. Dazu bedarf es in erster Linie der Fachleute. Deshalb hat auch die Regierung zur Beaufsichtigung der grossen Gewerbeschulen in Zürich und Örlikon eine besondere Kommission, die aus Leuten der verschiedensten Berufsarten zusammengesetzt ist, bestellt.

An der Gewerbeschule Zürich hat man neben dem theoretischen auch *praktischen Unterricht* eingeführt durch Veranstaltung von Kursen, die die Werkstattlehre unterstützen und ergänzen sollen. Solch praktische Kurse sind bereits abgehalten worden für Buchbinder zur Erlernung des Handvergoldens, für Maler zur Erlernung der Holz- und Marmorimitation, für Schneider, Schuhmacher und Tapezierer im Zuschneiden; für die Photographenlehrlinge wurde eine besondere Fachschule mit täglichem Unterricht während eines ganzen Jahres eingerichtet.

Wenn man den gewerblichen Fortbildungsschulen die Aufgabe stellt, die Ausbildung des Lehrlings in der Werkstatt des Meisters dadurch zu ergänzen, dass dem Lehrling die zeichnerische Fertigkeit und die theoretischen Fachkenntnisse vermittelt werden, deren er später als Geselle und Meister bedarf, so ist es nur ein Schritt weiter, wenn man ihnen auch die Aufgabe überträgt, die technische Ausbildung an den Punkten zu ergänzen, wo erfahrungsgemäss die Werkstattlehre nicht ausreicht. Sie wollen an Stelle der unvermeidlichen, durch die Kundenarbeit bedingten Zufälligkeiten in der Meisterlehre einen systematisch aufgebauten Lehrgang setzen und zugleich mit der praktischen die theoretische Ausbildung verbinden.

Eine Schwierigkeit liegt bei der Einrichtung von *Lehrwerkstätten* in der Verwendung der hergestellten Gegenstände. Werden sie verkauft und werden gar von der Schule Bestellungen von Privatkunden

aufgesucht, so beklagen sich die Handwerker am Orte über die Konkurrenz; verzichtet man auf den Absatz der Erzeugnisse, so wird die Unterhaltung der Lehrwerkstätte übermässig verteuert. Den Klagen der Konkurrenz sucht man meist damit zu begegnen, dass man zu den ortsüblichen Preisen verkauft; auch hat man wohl die hergestellten Arbeiten, wo sie ihrer Art nach dazu geeignet waren, als Modelle an Fachschulen abgegeben.

Die verhältnismässig grosse Zahl von Lehrwerkstätten, die in der Schweiz eingerichtet wurden, steht im Zusammenhang mit der um sich greifenden Abneigung vieler Handwerksmeister, Lehrlinge auszubilden. Hieraus ergab sich die Gefahr eines übermässigen Zuströmens ausländischer Arbeitskräfte, der man durch gründliche Ausbildung einheimischer, junger Leute entgegentreten wollte.

Im Kanton Zürich bestehen Lehrwerkstätten in Zürich und Winterthur, dort für Schreiner, hier für Metallarbeiter. Wir haben ihrer ausführlicher gedacht beim Abschnitt über Gewerbemuseen. Der im Jahre 1897 eingerichtete Vorkurs für Photographenlehrlinge wurde im Jahre 1903 wegen mangelnden Besuches aufgehoben. Es scheint, dass die Meister den Lehrlingen, welche diesen Kurs besucht hatten, in der Reduktion der Lehrzeit etwas zu wenig entgegenkamen; denn nach Absolvierung desselben mussten sie laut Vereinbarung des schweizerischen Photographenvereins noch eine praktische Lehrzeit von zwei Jahren bei einem Meister durchmachen. Seit Jahren bemühte man sich auch, eine Fachschule für Keramik zu unterhalten und emporzubringen; aber die Erfolge entsprachen den bisher gemachten Anregungen wenig. Die keramische Industrie, die den richtigen Boden abgäbe für eine solche Schule, existiert leider in Zürich nicht mehr.

Hier sei auch noch die Forderung erwähnt, die die Handwerker der Stadt Zürich an die zu reorganisierende *Kunstgewerbeschule* machen. Sie verlangen, dass Kunstgewerbeschule und Kunstgewerbemuseum in Zukunft als zwei getrennte Institute zu halten seien. Jedes derselben beanspruche die ganze Kraft eines durchaus tüchtigen Mannes, so dass durch eine Vereinigung der beiden Direktionen beiden Instituten Schaden geschehe. Ferner tadeln sie, dass eine Abteilung der Kunst-

gewerbeschule in einer Weise betrieben wurde, welche den Charakter eines Geschäftsbetriebes mit Kundenbedienung im Gewerbemuseum und nicht denjenigen einer Lehranstalt hatte.

Nachdem eine Zeitlang die Einrichtung der Lehrwerkstätten als Hauptmittel zur Regeneration unseres Handwerkerstandes empfohlen wurde, ist man namentlich in gewerblichen Kreisen darauf zurückgekommen, die Ausbildung der Lehrlinge durch die gewöhnliche *Werkstattlehre* wieder zu fördern, da hierbei die Bedingungen für eine berufliche Ausbildung, die mit den Bedürfnissen des Lebens im Einklang stehe, eher vorhanden seien, als in einer Lehrwerkstätte, welche Gefahr laufe, den Kontakt mit der Praxis zu verlieren. Viele und sehr oft die tüchtigsten Handwerker haben aber keine Lust, Lehrlinge zu halten, da ihnen bei gewissenhafter Pflichterfüllung diese Arbeit zu wenig lohnend erscheint und mancherlei Unannehmlichkeiten im Gefolge hat. Deshalb würde sich empfehlen, dass der Staat eine wohlgeregelte Berufslehre unterstützte.

Der schweizerische Gewerbeverein hat in den Jahren 1895—1901 einen Teil der ihm für die Lehrlingsprüfungen zufliessenden Bundessubvention dazu verwandt, einzelnen Handwerksmeistern (1899 : 19, 1901 : 5), die sich seinen Vorschriften und seiner Aufsicht unterzogen, für die Ausbildung von Lehrlingen Vergütungen zu gewähren. Inzwischen wuchsen die Ausgaben für die Lehrlingsprüfungen; der Gewerbeverein bat daher die Bundesbehörde, die bezügliche Subvention von 10,000 Fr. auf 15,000 Fr. zu erhöhen; sie wandte sich ferner mit einem Rundschreiben an die Kantonsregierungen, um auch sie zur Bewilligung von Geldmitteln zu bewegen. Der Bund lehnte aber die Erhöhung ab, und von den Kantonen zeigten sich nur sechs zu Geldaufwendungen bereit. Infolge dessen wurde die Gewährung von Zuschüssen für die Berufslehre beim Meister eingestellt.

Von allen Bestrebungen, die Berufslehre zu fördern, haben sich die *Lehrlingsprüfungen* als am wirksamsten erwiesen. In der jüngst erschienenen Flugschrift der Zentralprüfungskommission des schweizerischen Gewerbevereins wird der Zweck der Lehrlingsprüfungen folgendermassen umschrieben: Die Lehrlingsprüfungen wollen die Lehrlinge und Lehrtöchter während der Lehrzeit zum Fleiss und

Lerneifer anspornen; sie wollen den praktischen Erfolg der Berufslehre fördern und die Teilnehmer auf allfällige Mängel und Fehler aufmerksam machen; sie erleichtern dem mit Erfolg geprüften jungen Handwerker die Weiterbildung und die Aufnahme in andern Werkstätten; sie ermöglichen dem Meister die Auswahl tüchtiger Arbeitskräfte.

Wenn sich ein junger Handwerker schon bei Antritt der Lehre bewusst wird, dass er am Ende derselben vor den Vertrauensmännern seines Handwerks und vor dem gesamten Stande Rechenschaft geben muss über die gute Ausnützung der Lehrzeit, dann mag dies für ihn ein um so grösserer Ansporn sein, nicht nur zu tun und zu lassen, was ihm die Pflicht gebeut, nicht nur die Lehrzeit vertragsgemäss zu vollenden, sondern sie mit Ehren zu vollenden und die Anerkennung als tüchtiger Berufsgenosse sich zu erwerben.

Die Prüfung bringt einem einsichtigen, gereiften Jüngling zum Bewusstsein, wie viel ihm noch zu seiner vollständigen Ausbildung fehle, und wie jedes bessere Wissen und Können ihm selber Nutzen bringe.

Die Lehrlingsprüfungen nützen aber auch dem Lehrmeister. Der Ansporn für den Lehrling, seine Lehrzeit möglichst zu nützen, seine Pflichten ernster zu nehmen, kommt ebensowohl dem Lehrmeister zu gut. Das Lehrverhältnis wird gefestigt, wenn der Lehrling nur unter der Bedingung, dass er seine Lehrzeit vertragsgemäss vollendet, auf den Lehrbrief Anspruch machen kann.

Im Kanton Zürich haben seit 1880 im ganzen 3635 Lehrlinge die Prüfung bestanden. (Siehe umstehende Tabelle.) Das Bestreben des Handwerkerstandes geht dahin, diese Prüfungen obligatorisch zu machen, der Nutzen derselben ist sozusagen unbestritten.

Für die berufliche Ausbildung der ausgelernten Arbeiter und der Meister selber stehen verschiedene Mittel zu Gebote. In erster Linie das Wandern, das seinen Wert und Reiz auch heute noch nicht verloren hat; es ist für viele Handwerke geradezu eine Notwendigkeit, sonst würden sie von der ausländischen Konkurrenz bald überflügelt. Als teilweiser Ersatz für das Wandern und zur Weiterbildung erfahrener Meister dienen die Reisestipendien, wie sie in früheren Jahren öfter als in letzter Zeit ausgerichtet wurden. Man hat auch

Gesamtbeteiligung an den zürcherischen Lehrlingsprüfungen
1880—1903.

Prüfungskreis	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	Total
Bezirk Affoltern	—	—	—	—	15	2	4	3	3	2	4	3	3	6	9	9	9	8	7	17	8	5	11	5	133
Bülach und Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	13	14	18	14	14	12	13	6	17	12	153
Winterthur	—	3	9	7	4	3	10	9	11	10	19	13	37	27	33	56	53	63	56	51	42	54	61	64	695
Zürich	—	—	65	65	35	36	39	38	Bezirk 37	57	66	74	60	72	60	75	85	93	64	77	100	90	74	99	1495
Riesbach	3	—	3	5	4	7	6	6																	
Pfäffikon (seit 1892 und Zürcher Oberland)	—	30	4	7	—	5	11	5	5	4	4	7													
Uster	—	—	—	—	—	—	—	10	10	9	14	13	36	30	35	41	44	46	34	34	45	55	69	44	731
Zürcher Oberland	—	—	—	—	—	—	23	12	12	13	13	18													
Zürcher Seeverband	—	—	13	14	11	13	21	12	12	17	16	14	19	28	24	19	13	25	20	29	19	24	35	30	428
Total	3	33	94	98	69	66	114	84	90	112	136	142	155	183	174	214	222	249	195	220	227	234	267	254	3635

Wandervorträge abgehalten (sie wurden besonders in den achtziger Jahren oft verlangt), um die Handwerker aufzuklären und auf besonders wichtige Fragen aufmerksam zu machen; man ordnete Fachkurse von kürzerer oder längerer Dauer an, die besonders in Spezialitäten eine weitere Ausbildung verschaffen sollen; man schuf Gewerbemuseen, die Anschauungsobjekte enthalten, und die Eidgenossenschaft errichtete ein Landesmuseum, das auch dem Gewerbe als treffliches Bildungsmittel dienen kann.

Über diese beiden letzten Institute wollen wir uns in besondern Abschnitten aussprechen; die andern Punkte sind bereits besprochen worden oder sind in dem Abschnitt über Gewerbemuseen zu finden.

Dem Technikum in Winterthur sei der nächste Abschnitt gewidmet; es hat eine grosse Bedeutung erlangt.

β) *Das Technikum in Winterthur.*

«Das Technikum ist die Hochschule des Handwerkers», sagte der Vereinspräsident Rüegg an der Delegiertenversammlung in Winterthur im Eröffnungsjahre (1874) der neuen kantonalen Anstalt. Er und alle Anwesenden hatten damals wohl keine Ahnung von der gewaltigen Ausdehnung und wachsenden Bedeutung, die das Technikum im Laufe der Zeit bekommen werde. Die durchschnittliche Schülerzahl beträgt in den letzten Jahren über 600. Am meisten frequentiert ist natürlich die Abteilung für Maschinentechniker, ist doch Winterthur die Maschinenfabrikstadt par excellence. Die Anstalt ist eine echt schweizerische, nur zirka $^1/_{10}$ aller Schüler sind Ausländer und von den 90% Schweizern sind annähernd die Hälfte Angehörige anderer Kantone.

Ursprünglich waren folgende fünf Fachschulen eingerichtet: für Bauhandwerker, Mechaniker, Chemiker, Kunstgewerbetreibende, Geometer; jetzt finden wir neun Abteilungen: für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Feinmechaniker, Chemiker, Kunstgewerbetreibende, Geometer, Handelsleute, Eisenbahnbeamte.

Ursprünglich wirkten 5 Hauptlehrer und 4 Hilfslehrer an der Anstalt, jetzt zählt sie 36 Hauptlehrer und 12 Hilfslehrer.

Die Aufgabe des Technikums besteht darin, diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, welche dem Techniker *mittlerer Stufe* in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

Mit der rein praktischen Ausbildung des angehenden Technikers befasst sich die Lehranstalt nicht. Es ist deshalb wünschenswert, dass die jungen Leute, welche die Fachschulen für Bauleute, Maschinen- und Elektrotechniker und Feinmechaniker zu absolvieren gedenken, entweder vor Beginn der Studien oder dann nach dem Besuch der ersten Semester eine praktische Lehre durchmachen.

Das Unterrichtsprogramm der *Schule für Bautechniker* nimmt auf die besonderen Bedürfnisse des Baugewerbes Rücksicht. Um es den Schülern dieser Abteilung zu ermöglichen, im Sommer der Praxis nachzugehen und den Winter zu ihrer theoretischen Ausbildung zu benützen, werden die I. und die III. Klasse auch im Winter durchgeführt. Beim Maschinentechniker, Elektrotechniker und Feinmechaniker sollte die Lehre, wenn immer möglich, dem Schulbesuche vorangehen. Mit gutem Erfolge kann indessen auch folgender Weg eingeschlagen werden: Nach dreijährigem Besuche der Sekundarschule wird die I. und II. Klasse des Technikums absolviert, hierauf folgt die praktische Lehre in der Werkstätte oder Berufsschule, und daran reiht sich der Besuch des Fachunterrichts, wie ihn die III. bis VI. Klassen der Schule bieten.

Als Aufgaben der einzelnen Fachschulen werden bezeichnet: Die *Schule für Bautechniker* will ihre Zöglinge befähigen, die sämtlichen Konstruktionen an Zivilbauten zu entwerfen und zu berechnen, die Bauführung zu besorgen und ein Baugewerbe (Maurerei, Zimmerei, Steinhauergeschäft) rationell zu betreiben. Sie sucht das Verständnis für architektonische Verhältnisse und Gliederungen derart auszubilden, dass die Schüler auch nach dieser Richtung bewusst arbeiten können und somit die Obliegenheiten eines Bauzeichners, Bauführers oder Zivilbaumeisters zu erfüllen imstande sind.

Die *Schule für Maschinentechniker* hat in erster Linie die Ausbildung von Maschinentechnikern im Auge, die den gewöhnlichen Aufgaben der Konstruktionsbureaux gewachsen sind und somit eine Zwischenstellung zwischen dem einfachen Zeichner und dem leitenden

Ingenieur einnehmen. Ebenso will sie Schüler, die sich der Werkstättenpraxis widmen wollen, in denjenigen Fächern, die ihrer spätern Tätigkeit entsprechen, theoretisch vorbilden und ihnen dadurch bei gleicher manueller Befähigung eine gewisse Überlegenheit vor dem reinen Praktiker verschaffen. Industrielle, die auf Maschinenbetrieb für ihre Etablissements angewiesen sind, werden durch die Anstalt soweit vorgebildet, dass sie ihre Arbeits- und Betriebsmaschinen selbständig studieren und beurteilen können. Durch spezielle Kurse wird ferner den Bedürfnissen derjenigen Schüler Genüge geleistet, welche die nötige Grundlage für spätere Fachstudien in der Spinnerei- und Webereitechnik gewinnen wollen.

Die Schüler der Abteilung für *Elektrotechniker* sollen befähigt werden, sowohl als Konstrukteure in elektrotechnischen Fabrikationsgeschäften, als auch als theoretisch und praktisch gebildete Installateure zu wirken.

Die Schule für *Feinmechaniker* sorgt für die Ausbildung von Werkführern und Meistern auf dem Gebiete der mechanischen Kunst. Strebsame junge Männer, welche die Lehrzeit hinter sich haben, sollen die zur Konstruktion physikalischer und chemischer Demonstrationsapparate und physikalisch-technischer und geodätischer Messinstrumente notwendige theoretische Bildung erhalten.

Die Schule für *Chemiker* bezweckt die Heranbildung zur chemischen Praxis in Gewerbe und Industrie. Sie gewährt daher, nach Gewinnung der für alle chemischen Industrien notwendigen allgemeinen theoretischen Ausbildung, den Schülern Gelegenheit zu Spezialstudien in einem bestimmten Fach und nimmt dabei vorzugsweise auf die Bedürfnisse des spätern Bleichers, Appreteurs, Färbers oder Druckers Rücksicht. Für Schüler, welche sich chemischen Industrien widmen, in denen Maschinenbetrieb unentbehrlich ist (Zementfabriken, Ziegeleien, Papierfabrikation, Gerberei), ist der sukzessive Besuch der Schulen für Maschinentechniker und Chemiker ganz besonders vorteilhaft.

Die *Schule für Geometer* setzt sich in erster Linie die Ausbildung von Vermessungstechnikern und demgemäss die Vorbereitung zum Geometerexamen der Konkordatskantone zum Ziel.

An der *Schule für Kunstgewerbe* wird Unterricht erteilt in kunstgewerblichem Zeichnen und Modellieren, mit Einschluss der zugehörigen Hilfsfächer. Für Dekorationsmaler, Bildhauer und Holzschnitzer, welche sich über den Besitz eines genügenden Grades berufstechnischer Kenntnisse und Fertigkeiten ausweisen können, bietet sie auch Gelegenheit zu praktischen Übungen. Sie gewährt denjenigen Schülern, welche eine weitergehende kunstgewerbliche Ausbildung anstreben, eine gründliche Vorbereitung.

Die *Handelsschule* will junge Leute, die sich dem Handel widmen wollen, auf ihren künftigen Beruf vorbereiten.

Die *Schule für Eisenbahnbeamte* stellt sich die Aufgabe, junge Leute auf den Eisenbahndienst vorzubereiten.

Das Technikum verschafft seinen Schülern gewöhnlich eine sichere Lebensstellung. In den mechanischen Werkstätten des In- und Auslandes arbeiten sie als Maschinenzeichner, Konstrukteure, Installateure u. s. w. Die Chemiker wirken mit gutem Erfolge in Färbereien, Druckereien, Bleichereien, oder sie wenden sich der Herstellung von Papier, Zement oder Seife zu. Die Bautechniker finden ein lohnendes Arbeitsfeld als Baumeister, Bauführer, Bauzeichner. Die Geometer wirken in vielen Teilen des Landes als Katastergeometer, als Gehilfen bei Flusskorrektionen, am Bau von Bahnen, auf städtischen Bureaux. Eine Reihe von hervorragenden Dessinateuren, Dekorationsmalern, Bildhauern, Lithographen und Photographen haben sich in Winterthur ihre Berufsbildung geholt.

γ) *Das schweizerische Landesmuseum.*

Als eines der schönsten Bildungsmittel für unser Volk betrachten wir das schweizerische Landesmuseum in Zürich. Neben der kulturhistorischen Bedeutung als Nationalmuseum fällt demselben eine Aufgabe zu, die wir als weitaus die wichtigste und tiefstgehende bezeichnen müssen: Es soll nicht nur dem Gelehrten und Kunstkenner Material zur Forschung bieten, den geschichtlichen Sinn im Volke wecken und erhalten, es soll zugleich im weitesten Sinne Bildungsstätte für Handwerk und Gewerbe werden und als wesentliches Moment

für die Hebung des nationalen Kunstgefühls und Kunstverständnisses wirken.

Im Jahre 1891 wurde Zürich als Sitz des Landesmuseums erkoren und 1896 öffnete die neue eidgenössische Bildungsstätte ihre Pforten.

Die Reihenfolge der vielen Säle ist chronologisch, d. h. der Zeitfolge nach geordnet. In wenigen Stunden lassen wir so beim Durchwandern derselben die gesamte Kulturgeschichte unseres Vaterlandes an uns vorüberziehen.

Im folgenden wollen wir in aller Kürze auf das aufmerksam machen, was den Handwerker besonders interessieren kann, was ihm für seinen Beruf beachtenswert erscheinen mag. Wir werden also nicht alle die vielen Säle beschreiben, sondern nur einige für unsern Zweck besonders geeignet scheinende hervorheben.

Im ersten Saale finden wir die prähistorischen Altertümer, die Funde, die aus der vorgeschichtlichen Zeit gemacht wurden. Sie sind gruppiert in Höhlenfunde, Pfahlbaufunde und Landfunde. Wir übergehen diesen Teil, so interessant er auch ist. Nur das sei bemerkt, dass drei grosse Kulturzeiten unterschieden werden, die Steinzeit, Kupfer- und Bronzezeit und die Eisenzeit, und dass vielleicht Jahrtausende vergingen, bis die Ureinwohner unseres Landes wieder eine Stufe höher stiegen. Mit der langsam steigenden Entwicklung wurden auch die handwerksmässigen Erzeugnisse der Bewohner schöner; wir sehen mit Verwunderung wirkliche Schönheit der Formen an sehr vielen Gegenständen des täglichen Gebrauchs.

Im folgenden Saale erblicken wir römische Funde. Wie mit einem Schlage änderten sich alle Verhältnisse in unserm Lande: Kunst und Bildung zogen mit den Römern in unser Land ein; davon zeugen die vielen ausgestellten Gegenstände. Als nach vier Jahrhunderten Roms Herrschaft dann auch bei uns gebrochen wurde, verschwand plötzlich fast alle Kultur, denn die von Norden hereinflutenden Alemannen zerstörten alles Römische; sie brachten rohere Sitten und Gebräuche.

Im dritten Saale sind Funde aus dieser Zeit zu sehen. Im folgenden fesselt uns das Erwachen unserer Schweizerkunst, die im

Mittelalter beginnt und sich bis auf unsere Tage erstreckt. Jetzt erst beginnen die eigentlichen künstlerischen Genüsse. Hier «nickt uns die Frühgotik mit mildem christlichem Grusse entgegen». Die Kirchen und Klöster, die durch Schenkungen und Vergabungen immer reicher und mächtiger wurden, begnügten sich nicht mehr mit dem schmucklosen Innern ihrer Räume und einfachen Gebeten und Vorlesungen, Auge und Ohr wurden gefesselt durch Pomp und Prunk. So entstanden die reichen Ausstattungen und Verzierungen der Altäre, der Decken, Wände, Böden und Stühle.

Im Zimmer VII, Rekonstruktion eines Zimmers aus dem Hause «zum Loch» in Zürich, zirka um das Jahr 1306, werden wir in eine Zeit zurückversetzt, in der die Städte anfingen, auf Unkosten des schon im Niedergang begriffenen Adels sich mächtig zu entwickeln. Mit dem Adel beginnt der mittelalterliche Geist zu schwinden, ein neuer ringt sich empor. Die Bürger entreissen den Rittern die Zügel der Regierung und regieren sich selbst; besonders der Handwerkerstand kommt empor und bleibt stark durch seine Zünfte, die Vereinigung gleicher Berufsarten, und gelangt zu Wohlhabenheit und Ansehen.

Damals bildete sich auch die Kunst der Glasmalerei aufs schönste aus. Man ist heute noch überrascht von der Farbenpracht der frühern Glasgemälde, von deren Frische und dem wunderbaren Glanze. Die Blütezeit der Glasmalerei feierte die Schweiz in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Die Schweizer Glasmaler verstanden ihre Kunst ausgezeichnet und genossen auch im Auslande grossen Ruf. Als einer der tüchtigsten wird Karl von Ägeri in Zürich genannt.

Die Schatzkammer, die mit ihren kostbaren Gütern diebssicher unter der Erde liegt, zeigt vor allem die Kunst unserer Altvordern. Da sind untergebracht: Kirchliche und weltliche Silbergeräte, Zunftbecher, historische Kleinode, Kette des Bürgermeisters Hans Waldmann, Becher des Antistes Bullinger (ein Geschenk der Königin Elisabeth von England vom Jahre 1560), silbervergoldeter Becher von 1569 (das Geschenk der Hauptleute an Oberst Ludwig Pfyffer zum Andenken an dessen Feldzüge in Frankreich von 1567—1569), Zwinglibecher etc., eine grosse Zahl hervorragendster Denkmünzen und Medaillen.

Die Ratsstube von Mellingen ist die erste Zimmereinrichtung, die durch ihre geschichtliche Treue uns zurückversetzt in die glänzendsten Tage unserer alten Eidgenossenschaft. Wir finden in diesen Zimmern keine Ausstellungsschränke, keine langen Reihen langweiliger Kästen, wie in gewöhnlichen Museen, sondern frische, lebensvolle Darstellungen der Zustände vergangener Zeiten durch ganze Zimmer mit Decken, Böden, Friesen, Wänden, Fenstern, Glasscheiben, Möbeln, Öfen und Zimmerschmuck. So in dieser Ratsstube, in den folgenden drei Zimmern aus der ehemaligen Fraumünsterabtei Zürich, in der Apotheke, im Walliserstübchen, im Zimmer aus dem ehemaligen Frauenkloster am Ötenbach in Zürich, im Prunkzimmer aus der Casa Pestalozzi in Chiavenna, im Renaissancezimmer aus der Rosenburg in Stans, im Wiggenzimmer, im Seidenhofzimmer, im Winkelriedzimmer, im Münsterzimmerchen, im Biascazimmer, im Lochmannsaal, in der untern und obern Kapelle.

Im Kreuzgang (Hofseite) sehen wir deutlich den Übergang des romanischen Stiles in den gotischen; die Fensterbögen sind hier noch nicht so spitz, wie beim entwickelten gotischen Stile, sondern, an den romanischen Rundbogen sich anlehnend, ziemlich flach. Die Fenster auf der entgegengesetzten Seite hingegen sind mit echt gotischem, schönem Masswerk geziert; die Glasgemälde gelangen zur schönsten Entfaltung.

In den Korridoren zeigen sehr wertvolle, stilgerechte Möbel, wie Büffette, Truhen, Schränke und Stühle aus der Ost- und Westschweiz die Vorzüge des Renaissancestiles. Dieser Stil hat die griechisch-römische Kunst wieder erweckt und selbständig ausgebildet; die Renaissance ist der Kunststil der neuen Zeit (seit dem 15. Jahrhundert) geworden und aus ihr gingen die Abarten des Barocks und Rokokos hervor. — In Glasschränken sind die schönen Erzeugnisse der Füssli'schen Erzgiesserei (16. bis 18. Jahrhundert) ausgestellt.

Daran schliesst ein Lichthof, der hoch oben unter dem obern Gang eine durch die Unterzüge interessante Decke trägt, die Balken sind reich geschnitzt. Sehr beachtenswert sind die flachgeschnitzten, spätgotischen Friese, die hier gleichsam als Mustersammlung hoch

oben an der Wand übereinander angebracht sind, sie bieten eine Fülle von Zeichnungen.

Der Lochmannsaal ist in Barockstil gehalten. Diese Stilart ist eine Ausartung des edeln Renaissancestiles und zeichnet sich aus durch Überladung und Hang zum Absonderlichen. Eine Fortbildung des Barockes ist der Rokokostil, gekennzeichnet durch das Geschnörkelte, Muschelartige in der Ornamentation. Der Ofen, vom berühmten Hafner David Pfau von Winterthur, stand früher im Rathause Zürich und war ein Geschenk der Stadt Winterthur; er enthält Darstellungen aus der Schweizergeschichte u. a. m. Von den Glasgemälden treten hier zum erstenmale die sogenannten Grisaillescheiben auf, sie sind grau in grau mit verschiedenen Schattierungen gemalt.

Die obere gotische Kapelle zeichnet sich aus durch ein steinernes spätgotisches Türgericht mit schön geschnitzter Türe, durch ein geschmiedetes Chorgitter, das durch seine edeln, leichten, schmuckvollen Formen, durch seine Gravierungen und Vergoldungen sehr beachtenswert ist.

Das Rokokozimmer enthält die Spezialsammlung von «Zürcherporzellan» aus der ehemaligen Fabrik im Schoren bei Bendlikon. Wir staunen, wie vor hundert Jahren die Porzellanerzeugnisse auf unserm Boden so herrlich gelangen, und bedauern nur, dass dieser Industriezweig uns ganz verloren gegangen ist. Wie schmuck und reizend sind die Darstellungen der in lebhaften Tönen gemalten Blumen, Landschaften und Figuren!

Die keramische Sammlung enthält im ersten Kabinett drei Winterthurer Öfen, Winterthurer Ofenkacheln und Platten. Ein grosser Teil (1600 Stück) der Sammlung ist vom frühern Direktor des Landesmuseums, Herrn Angst, geschenkt. Der Geber hat dem bezüglichen Katalog Bemerkungen über die Winterthurer Hafnerei beigegeben, aus denen wir nur folgendes entnehmen: Mit ihren Anfängen noch im 16. Jahrhundert wurzelnd und bis in die Mitte des 18. hinunterreichend, blieb die Winterthurer Hafnerei während des ganzen 17. Jahrhunderts unumschränkte Herrin auf diesem Produktionsfelde in der Ost- und Zentralschweiz. Es konnte bei uns nirgends eine ernstliche Konkurrenz gegen sie aufkommen; ja, ihr

Ruf war so gross, dass trotz den vielen Verkehrs- und Transportschwierigkeiten jener Zeiten die Winterthurer Hafner nach Süddeutschland, nach dem Vorarlberg und in die entlegenen Täler Graubündens Öfen lieferten. Besonders eingebürgert war das Hafnerhandwerk in den drei Familien Pfau, Erhart und Graf, worunter die erstgenannte von Anfang an die leitende Stelle einnahm und sie anderthalb Jahrhundert hindurch behauptete. Die «Schweizeröfen», wie sie im Auslande schlechtweg genannt wurden, finden sich jetzt in den meisten kunstgewerblichen Museen und keramischen Privatsammlungen der Nachbarländer, sowie in den Schlössern fremder Herren, während in der Schweiz selbst vollständige Exemplare recht selten geworden sind.

Trotzdem der Bezug gemalter Öfen von Winterthur den Stadtzürchern bei Busse verboten war, wurden dort von den reichen Leuten beständig Bestellungen gemacht, 1632 wurde sogar für die neugegründete zürcherische Stadtbibliothek in der Wasserkirche von den Winterthurer Hafnern ein farbiger Fliesenboden erbeten und 1699 schenkte der Rat von Winterthur die drei prachtvollen Pfau-Öfen in das neue Rathaus von Zürich. Einer davon befindet sich noch an Ort und Stelle; die beiden andern haben in dem schweizerischen Landesmuseum eine bleibende Stätte gefunden, wo der eine in dem «Lochmannsaal», der andere in dem «Winterthurer Kabinett» aufgestellt ist. Tatsächlich blieb Zürich seiner Untertanenstadt Winterthur in dieser Beziehung ein volles Jahrhundert lang für öffentliche und private Bauten tributpflichtig.

Allein nicht nur auf die Erstellung gemalter Öfen erstreckte sich die Tätigkeit der Winterthurer Hafnerwerkstätten; Hand in Hand damit ging vielmehr eine erst in neuester Zeit nach Verdienst gewürdigte, ergiebige Fabrikation von Gegenständen des häuslichen Gebrauches, wie Schüsseln, Platten, Tellern, Krügen und sogar von Hängeleuchtern.

Wir übergehen die Trachtensammlung und treten in den letzten Saal, in die grossartig ausgestattete, kirchenähnliche Waffenhalle ein. Die alten Schweizer waren ein eigentliches Kriegsvolk; gewerbsmässig gaben sie sich dem Waffenhandwerk hin. Fanden sich zu Hause nicht Händel genug zum Ausfechten, so zogen sie in fremde Fehden.

So war natürlich der Bedarf an Kriegszeug aller Art gross. Vollauf waren beschäftigt die Schwertfeger, die Waffenschmiede, Büchsenmacher, Degen- und Messerschmiede, Zeugschmiede. So sehen wir hier Rüst- und Wehrzeug aller Art, von Uralters her bis auf unsere Zeit.

Damit haben wir unsern raschen Gang durch das Landesmuseum beendigt. Er hat uns anschaulich die Geschichte des Handwerkes gezeigt, das sich während der Blütezeit in den meisten Zweigen in solcher Vollkommenheit darstellt, dass wir eine hohe Achtung vor dem damaligen arbeitenden Geschlecht bekommen.

Möchte doch dieser Tempel unserer alten Kunst noch viel mehr besucht werden, dass der Geschmack der Massen wieder erwachte und auch dem Handwerk zugut käme, das heute mehr denn je durch Geschicklichkeit und Intelligenz zeigen muss, wie es so viel mehr Wärme in die gefertigten Gegenstände zu legen vermag als das kalte Eisen der Maschinen, die es dem Handwerksmanne so schwer machen, den goldenen Boden seines Berufes zu schauen!

Schliessen wir mit den schwungvollen Worten unseres Landsmannes J. C. Heer, der sich in seinem «Felix Notvest» so ausspricht: «Die Besucher treten an die Kunst der Vorfahren heran, sie wandeln von jenen fernen Zeiten an, wo das Volk in den Höhlen der Berge wohnte oder seine Hütten über den Wassern der Seen aufschlug, durch lebensvolle Bilder der Geschichte, durch tausendjährige schlichte Klosterpforten, durch wappengeschmückte Ritterstuben, und plötzlich blüht ihnen die Kunst jener grossen Zeiten entgegen, in welcher das Land seine Freiheitsschlachten geschlagen hatte, das vorher arme Volk zu Wohlstand gelangt war und einen jahrhundertlangen Frühling nationaler Kunst erlebte.

Die Besucher schreiten staunend weiter, sie treten in das Zimmer der Äbtissin mit den farbigen, flachgeschnitzten Friesen, dem bunten Rankenwerk und den humorvollen Spruchbändern. Sie wandern durch die ehrenfesten Ratssäle kleiner Städte, sie ruhen in alten, gemütlichen Städter- und Dörflerstuben, und dem Bürger und dem Bauern wird das Herz in den kunstgeschmückten Hauswesen der Vorfahren weit. Sie erfreuen sich an den alten, schönen Öfen mit den Bilderkacheln; die Frauen können den Blick fast nicht von den

Blumen, Sommervögeln und ländlichen Szenen der buntbemalten Geschirre wenden; die Handwerker schauen still und verlegen nach den blanken Meisterstücken der Schlosserei aus der Zeit der Zünfte, nach den geschnitzten Truhen und Schränken der Renaissance und flüstern einander zu: «Unser gegenwärtiges Können bleibt hinter der Kunst der Alten zurück!» Jeder Besucher lässt sich durch die Bilder der Vergangenheit fesseln, der eine, weil er spürt, dass er da Anregung für seine eigene Arbeit holen könnte, der andere, weil sie ihn so merkwürdig anheimeln, und die Frauen sind die lebhaftesten Schwärmerinnen für die alte Kunst!

Sie gilt in den Augen des Volkes als die Krone der grossen Arbeitsrundschau und wirkt wie eine grosse, freudige Entdeckung aus dem verflossenen Leben des eigenen Volkes.

«Sonderbar,» sprechen die Besucher, «uns ist in der Jugend immer erzählt worden, wie meisterlich die Vorfahren in den Schlachten dreingeschlagen haben; aber wer wusste, dass sie in Friedenszeiten ihre Häuser mit so viel gemütvoller, sinniger Kunst geschmückt haben!»

Ein schönes, neues Blatt der ruhmvollen Landesgeschichte liegt vor aller Augen aufgeschlagen.»

b) Die Gewerbemuseen in Zürich und Winterthur. Fachkurse.

Die beiden Anstalten wurden von den beiden Städten in lobenswertem Wetteifer zur gleichen Zeit, 1874, gegründet. Ein ursprünglich geplantes interkantonales ostschweizerisches Museum kam infolgedessen nicht zur Ausführung.

Laut dem Memorial der Zentralkommission der beiden Museen von 1877 an den hohen Regierungsrat sind beide Anstalten auf gleicher Grundlage basiert und verfolgen ähnliche Ziele, immerhin geben die lokalen Verhältnisse und die in nächster Umgebung herrschenden Gewerbe jeder der beiden Anstalten ihre besondere Färbung. Beide haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Kunst im Gewerbe zu fördern, Schönheitssinn und Geschmack beim Handwerk speziell und im Publikum zu bilden; im weitern das einst in der Schweiz blühende und weitberühmte Kunstgewerbe wieder zu be-

leben, dem Handwerker überhaupt Gelegenheit zu bieten, sich technisch und künstlerisch zu vervollkommnen.

Aus diesen Sätzen erfahren wir, dass das Hauptziel der beiden Anstalten am Anfang im wesentlichen dahin ging, das Kunstgewerbe zu fördern. So legte man denn auch die *Sammlungen* entsprechend an. In den Jahren 1878—1881 wurden an der Pariser Weltausstellung, an den Gewerbeausstellungen in Düsseldorf und Florenz und an den Ausstellungen in Frankfurt, Karlsruhe und Stuttgart Erzeugnisse des Kunsthandwerks gekauft. Für 1883 wählte man die Sammlungsobjekte in der Hauptsache unter den auf der Landesausstellung in Zürich erschienenen Gegenständen.

1884 zeigt hauptsächlich Anschaffungen von Gegenständen früherer Jahrhunderte, aber auch aus dem Gebiete der neuen Technik, hauptsächlich von München. Es wurden namentlich die in den Sammlungen noch wenig oder gar nicht berücksichtigten Arbeiten der Drechsler, der Kupferschmiede, der Zinngiesser und Schmiede, soweit letztere Bezug haben auf den praktischen Hausgebrauch, erworben.

1885 weist Anschaffungen auf durch Delegierte, welche die Städte Nürnberg, Leipzig, Berlin, Hannover und Frankfurt a. M. besuchten, 1886 solche von London, hauptsächlich aus der Keramik, 1887 von Bozen und Venedig aus dem Gebiete der Holzbildhauerei und der venetianischen Glasindustrie, auch für Betriebsmaschinen des Kleingewerbes wurden grössere Anschaffungen gemacht.

Bei Anlass der Zuteilung der Bundessubvention waren dem Berichte des eidgenössischen Experten 1887 Bemerkungen eingeflochten, welche die Zentralkommission zu ernstlichen Beratungen veranlasste. Es wurde ihr nämlich der Vorwurf gemacht, dass in den letztjährigen Anschaffungen für die beiden Anstalten einseitig vorgegangen worden sei. Die Kommission sollte womöglich darauf trachten, die Sammlungen der Museen entsprechend ihrer Bedeutung zu ergänzen, Winterthur mehr nach der technischen, Zürich dagegen mehr nach der kunstgewerblichen Richtung.

Gemäss einem Programm, welches nun ausgearbeitet wurde, nahm in Zukunft das Gewerbemuseum in Zürich mit Rücksicht auf die eben gegründete Lehrwerkstätte für Holzarbeiter speziell Anschaffungen in sämtlichen die Möbelindustrie betreffenden Objekten vor, während dasjenige in Winterthur die Anschaffungen mehr den Bedürfnissen der Berufsschule für Metallarbeiter anpasste. Eine weitere Arbeitsteilung bestand darin, dass Zürich der Vervollständigung der Sammlung von Arbeiten in Edelmetallen, der dekorativen Künste, sowie der Textilindustrie ein Hauptaugenmerk zuwendete, indessen das Museum in Winterthur bei der Äufnung der Sammlung neben dem Gebiete der unedlen Metalle die Keramik, die Glasmalerei und die vervielfältigenden Künste besonders beachtete. Ohne also die übrigen Zweige des Kunsthandwerks ausser acht zu lassen und so die Gesamtentwicklung beider Anstalten zu hemmen, waren nun zwei getrennte Wege angegeben, nach denen sie ihre Tätigkeit entfalten konnten.

In den folgenden Jahren machte das Gewerbemuseum Zürich in Berücksichtigung der vorgenommenen Ausscheidung zwischen den beiden Museen bedeutende Anschaffungen in Gold- und Silberschmiede-, sowie Emailarbeiten und Holzschnitzereien; Winterthur dagegen vermehrte seine Sammlung in Kupferschmied- und andern Arbeiten in unedlem Metall, ferner durch Objekte der Maschinentechnik.

1891 erwähnt der Bericht, dass jetzt eine Anzahl Arbeitsmaschinen eine Zierde des Museums in Winterthur bilden. 1893 fand Herr Direktor Pfister an der Landesausstellung zu Innsbruck eine ausgedehnte Ausstellung von Kleinmotoren der verschiedensten Systeme und Konstruktionen, welche in Verbindung mit Dynamomaschinen, Akkumulatoren u. s. w. gleichzeitig die neuesten Fortschritte in elektrischer Kraftübertragung und Beleuchtung dem Interessenten vor Augen führten. Diese spezielle Ausstellung wurde an zwei Wochenabenden in Betrieb gesetzt.

Diesem Vorbilde nachfolgend, sollte nun künftighin bei Anschaffungen für die technische Sammlung des Gewerbemuseums Winterthur das Hauptaugenmerk auf die Kleinmotoren in Verbindung mit Elektrizität gerichtet werden.

Im 1901er Bericht finden wir betreffend Anschaffungen die Anregung des Herrn Boos-Jegher, es möchte künftighin bei Anschaffungen für die beiden Institute noch in erhöhtem Masse Rücksicht

auf die praktischen Bedürfnisse des Gewerbes, welchem ja die Sammlungen in erster Linie dienen sollen, genommen werden. Die Kommission sagt dazu: «Wir werden bestrebt sein, bei Anschaffungen diesem Wunsche nachzuleben in der Hoffnung, der Handwerkerstand werde auch umgekehrt unsern Bestrebungen immer mehr Interesse entgegenbringen.»

Um die Gewerbemuseen auf der Höhe zu halten, wurde von Anfang für nötig erachtet, ähnliche Anstalten des Auslandes eingehend zu studieren, besonders in bezug auf das Kunstgewerbe. Mitglieder der Museumskommission, besonders die Direktoren der beiden Museen, unternahmen *Studienreisen*. Wir führen auf 1880: Düsseldorf und Florenz; 1881: Karlsruhe, Frankfurt, Stuttgart; 1882: Nürnberg, Wien; 1884: München; 1885: Nürnberg, Leipzig, Berlin, Hannover, Frankfurt a. M.

In diesem Jahre fliessen die ersten *Reisestipendien*, im Betrage von 2500 Fr., die durch die Bundessubvention möglich geworden. Sie wurden den Lehrern der kunstgewerblichen Schulen Zürich und Winterthur und einigen strebsamen Handwerkern verabfolgt. Der Bericht sagt, es habe sich diese Verwendung der Reisestipendien als in jeder Beziehung nutzbringend erwiesen; liege es doch auf der Hand, dass der Lehrer besonders, der berufen ist, den kunstgewerblichen Unterricht zu leiten, durch die persönliche Anschauung mustergültiger Originalwerke weitaus mehr Anregung erhalten muss und zu mehr selbständigem Arbeiten sich getrieben fühlt, als wenn er genötigt ist, sich nur aus den Büchern die nötige Belehrung und Erweiterung seiner Kenntnisse zu holen. — In den beiden folgenden Jahren werden 2400 Fr. und 1380 Fr. für Reisestipendien ausgegeben; es werden ihrer teilhaftig elf Handwerksmeister und acht Lehrer der kunstgewerblichen Abteilungen. Mit dem Jahre 1887 hören diese Stipendien schon wieder auf, denn der Posten dafür musste gestrichen werden, weil das schweizerische Departement sich nicht entschliessen konnte, Reisestipendien dieser Art in die ordentliche Subventionierung aufzunehmen. 1889 verabreichten die Museen doch noch 2000 Fr. an eine Anzahl Handwerker zum Besuch und Studium der Pariser Weltausstellung. Der Vorstand des kantonalen

Gewerbevereins nahm die Auswahl vor. Im Jahre 1899 musste ein Gesuch des kantonalen Gewerbevereins um Ausrichtung eines Beitrages von 3000 Fr. zum Zwecke, einer grössern Anzahl Handwerker und Gewerbetreibenden den Besuch der Pariser Weltausstellung zu ermöglichen, abschlägig beantwortet werden, weil oben genannter Betrag von 2000 Fr. vom eidgenössischen Experten beanstandet worden war.

Von den *Studienreisen* der Mitglieder der Museumskommission nennen wir ferner folgende: 1890: Berlin und Aue; 1891: Hamburg, Bremen, Köln, Frankfurt, Karlsruhe; Frankfurt, Karlsruhe, Nürnberg, Stuttgart; 1892: Ulm, Mannheim, Mainz, Köln, Amsterdam, Harlem; 1893: Köln und Belgien; Stuttgart, Innsbruck; 1894: Lyon, Mailand; 1895: Strassburg; 1896: Nürnberg, Stuttgart; 1897: Stockholm und Leipzig; Paris — Beauvais — Dieppe — Rouen; 1898: München, Augsburg, Nürnberg, Stuttgart; Wien und München; 1899: Tirol, Oberitalien, Venedig; Augsburg, Nürnberg und München; Stuttgart (im Landesmuseum zu Stuttgart werden die vielen Versuchsmaschinen einmal wöchentlich an einem Abend in Betrieb gesetzt); 1900: Pariser Weltausstellung; 1901: Karlsruhe, Darmstadt, Dresden, Paris; 1902: Turin, Stuttgart; München, Nürnberg, Stuttgart, Karlsruhe, Frankfurt a. M., Köln, Düsseldorf, Berlin; Mailand, Venedig, Turin.

Die Mehrzahl dieser Studienreisen wurde von den Museumsdirektoren ausgeführt; sie gingen oft nach Orten hin, wo zugleich eine Ausstellung stattfand. Über die meisten finden sich jeweilig in den Berichten des Zentralvorstandes wertvolle Studien.

Als ein Mittel zur Hebung des Handwerks und Gewerbes wurde auch die Herausgabe eines *Gewerbeblattes* beschlossen. Es erschien 1876 unter dem Titel «Schweizerisches Gewerbeblatt, Organ der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur».

Als Aufgabe der Gewerbemuseen wird auch die Gründung von *Gewerbeschulen* betrachtet. Eine der Thesen des Referenten Meyer-Zschokke an der Delegiertenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins in Biel 1895 lautete ja wörtlich: «Die Gewerbemuseen sollen der Zentralpunkt des gewerblichen Bildungswesens eines Kantons oder Landesteils sein. Mit den Handwerker- und Zeichnungsschulen

sollen sie in engstem Kontakte stehen, derart, dass den Lehrern und Leitern dieser Anstalten das Muster- und Bibliothekmaterial genau bekannt ist und zu Schul- und Selbstbildungszwecken in möglichst entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellt wird. Auch ist soweit tunlich darauf Bedacht zu nehmen, dass für die genannten Schulen möglichst zweckmässige und unsern schweizerischen Verhältnissen entsprechende Lehrmittel erstellt werden, die dann je nach Bedürfnis zu billigem Preise von den Gewerbemuseen bezogen werden können.»

«Auch die Lehrerschaft der Primar-, Mittel- und höheren Schulen sollte für die Gewerbemuseen und deren Inhalt und Tätigkeit in vermehrtem Masse interessiert werden, um ihrerseits die Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser den Geschmack bildenden Institute den Schülern von Jugend auf einzuprägen.»

Zentralpunkte des gewerblichen Bildungswesens sind unsere beiden Museen allerdings noch nicht geworden. Aber sie haben doch vieles zur Hebung des Bildungswesens getan. In Zürich und Winterthur dienen deren Sammlungsgegenstände in erster Linie auch den gewerblichen Unterrichtsanstalten. Am erstern Ort ist die Kunstgewerbeschule mit dem Gewerbemuseum in engem Zusammenhange; anfänglich war auch die Direktion beider Anstalten in einer Person vereinigt, und heute ist dies wenigstens interimistisch wieder der Fall; in Winterthur steht die Berufsschule für Metallarbeiter unter der Direktion des Museumsdirektors.

Zum erstenmale kam die Zentralkommission 1889 in den Fall, die Bestrebungen der Lehrwerkstätte für Holzindustrie am Gewerbemuseum Zürich und die Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur zu unterstützen.

Der Besuch der Lehrwerkstätte für Holzarbeiter betrug im ersten Jahre *14*, der für Metallarbeiter *62* Schüler; er ist seither ungefähr gleich stark geblieben. Von beiden Anstalten werden zahlreiche Arbeiten ausgeführt, entweder zum Selbstgebrauch, meistens aber für die Kundsame; die erstere Anstalt bekommt hie und da auch Aufträge von der Bauverwaltung der Stadt Zürich.

Die Anstalt in Zürich hat sich bisher mit provisorischen gemieteten

Lokalen beholfen; in Winterthur dagegen wurde 1892 für die Metallarbeiterschule gemäss Gemeindebeschluss ein Neubau erstellt, der, zweckmässig eingerichtet, allen Anforderungen auf lange hin entsprechen wird.

Bei der Metallarbeiterschule in Winterthur dauern die Kurse für Bau- und Kunstschlosser, Maschinenbauer, Fein- und Elektromechaniker 3, für Modellschreiner 2½ Jahre. Bei den ersten drei Abteilungen umfasst der praktische Unterricht im ersten Jahre 34, der theoretische 18 Stunden wöchentlich, im zweiten Jahre 32 resp. 20, im dritten Jahre 39 bis 42 resp. 10—15; die Modellschreiner erhalten in den ersten beiden Jahren je 40 Stunden praktischen und je 12 Stunden theoretischen Unterricht, im fünften Semester nur je 52 Stunden praktischen Unterricht. Während der ersten sechs Wochen werden die Schüler nach einem bestimmten Lehrgang in den grundlegenden Verrichtungen ihres Handwerks ausgebildet, dann richtet sich die Beschäftigung nach den Aufträgen, die vorliegen. Die in den Werkstätten benutzten Maschinen sind zum grössten Teil dort selbst gebaut worden. Für die Maschinenbauerabteilung bietet sich ein günstiges Arbeitsfeld in der Ausführung von Maschinenreparaturen, die zumeist von grösseren Fabriken in Auftrag gegeben werden. Besonders werden Gegenstände bestellt, die sonst in Winterthur nicht zu haben sind. Der Umsatz ist so gross, dass diese Abteilung sich dadurch nahezu selbst unterhält. Für die übrigen Abteilungen sind die Absatzverhältnisse weniger günstig.

Dem Beispiele unserer Nachbarn in Baden, Österreich und Preussen folgend, führte die Zentralkommission an beiden Museen *Meisterkurse* ein. Da es bei Veranstaltung solcher Kurse in erster Linie darauf ankommt, tüchtige Lehrkräfte und geeignete Lokalitäten zur Verfügung zu haben, so wurden, in Rücksicht auf die bestehenden Lehrwerkstätten in Zürich und Winterthur, der Schreinerfachschule und der Metallarbeiterschule, diese beiden Berufsrichtungen herausgegriffen und die Veranstaltung von Meisterkursen für Schreiner und Schlosser an Hand genommen.

Das Programm dieser beiden Kurse knüpfte an die in Baden gemachten Erfahrungen an und fasste neben beruflich-praktischem

Unterricht auch die geschäftlich-rechnerische Seite ins Auge. Der Unterricht für die Schreiner war auf acht bis zehn Wochentage bemessen, derjenige für Schlosser wurde an acht aufeinanderfolgenden Sonntagsvormittagen abgehalten in einer Zeit, wo die Lehrer disponibel und die Lokalitäten für diesen Zweck erhältlich waren. Das Unterrichtsgeld pro Teilnehmer betrug Fr. 10.—. Auf erfolgte Ausschreibung hin meldeten sich zur Teilnahme am Schreinerkurs 17, am Schlosserkurs 16 Meister. Dem Unterricht folgten dann ohne Unterbruch je 13 der Angemeldeten. — Die Teilnehmer anerkannten ohne Ausnahme den grossen Wert solcher Kurse, als rationelles Mittel, die Berufsbildung zu heben, und befürworteten die Wiederholung derselben.

Gestützt auf diese Erfolge und ermuntert durch die Teilnehmer selbst, beschloss die Kommission, die Wiederholung solcher Kurse für Schreiner- und Schlossermeister an Hand zu nehmen. Während der Kurs für Schreiner die gleichen Fächer wie letztes Jahr ins Unterrichtsprogramm aufnahm, beschränkte sich derjenige für Schlossermeister lediglich auf den praktischen Unterricht. Nach erfolgter Ausschreibung meldeten sich 13 Schreiner- und 9 Schlossermeister zur Teilnahme an. Bei Beginn der Kurse erschienen 7, beziehungsweise 4 Meister. In Anbetracht der verhältnismässig grossen Arbeit, welche die Durchführung solcher Kurse verursacht, wurde die Abhaltung des Schlosserkurses wegen der geringen Teilnehmerzahl auf ein kommendes Jahr verschoben.

Aus den gesammelten Erfahrungen ergab sich die Ansetzung des Unterrichts auf drei aufeinander folgende Tage im Anfang der Woche als richtig. Die Dauer dieses Kurses ist dagegen auf mindestens vierzehn Tage auszudehnen.

Für das Jahr 1901 wurde die Abhaltung von je einem Kurse in gewerblicher Buchführung und Kalkulation in Zürich und Winterthur beschlossen. Zur Teilnahme waren neben Handwerksmeistern auch deren Frauen bezw. Töchter eingeladen. Der Mangel an genügenden Kenntnissen in bezug auf die richtige Führung von Geschäftsbüchern, in der Kalkulation, der Kostenberechnung, welche Faktoren besonders im gewerblichen Submissionswesen arge Miss-

stände hervorrufen, liess eine Aufklärung gerade in diesem Punkte als zeitgemäss erscheinen. In der Tat bestätigte die starke Beteiligung beiderorts, dass diese Veranstaltung einem wahren Bedürfnis entsprungen ist.

Neben dem Hauptzweck, der Unterweisung in der gewerblichen Buchführung, fand der Wechsel- und Kontokorrentverkehr eingehende Beleuchtung. Während in Zürich über Kalkulation zwei getrennte Kurse für Schreiner und Schlosser veranstaltet wurden, behandelte Winterthur diesen Stoff nur für Schreiner in allgemeiner Form. Die Beteiligung war eine grosse, in Zürich 87, in Winterthur 57 Personen, darunter im ganzen 57 Handwerkerfrauen. Im Jahre 1902 fanden folgende zwei Kurse statt: *a*) am Gewerbemuseum Zürich: Einführung in die neue Geschmacksrichtung. Dieser Kurs umfasste nur sechs Abende und die Kommission ist der Ansicht, der Wert solcher Kurse von so kurzer Dauer sei nicht hoch anzuschlagen. *b*) am Gewerbemuseum Winterthur der erste Fortbildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Im Jahre 1903 fanden in Winterthur folgende Kurse statt:

1. Instruktionskurs für Materialprüfung. Teilnehmerzahl 110, Unterrichtsdauer 4 Wochenabende von 8—10 Uhr.

2. Instruktionskurs für Motorenwartung. Teilnehmerzahl 130, Unterrichtsdauer 10 Wochenabende von 8—10 Uhr. Praktische Demonstrationen vor Gruppen von 15 Teilnehmern.

3. Meisterkurs für Betreibungs- und Konkurswesen. Teilnehmerzahl 58, Unterrichtsdauer 4 Sonntagvormittage von 9—11½ Uhr.

4. Fortbildungskurs in angewandter Projektionslehre für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. Teilnehmerzahl 13, Unterrichtsdauer 2 Wochen.

Die Beteiligung an diesen Kursen war unentgeltlich, der Besuch ein regelmässiger und die erzielten Resultate in jeder Hinsicht befriedigend. Den Teilnehmern von Kurs 1 und 2 wurde ein Auszug der diesbezüglichen theoretischen Abhandlungen zu weiterer Wegleitung gegeben.

Zum Ansporn der jugendlichen Kräfte wurden von den Gewerbemuseen auch *Preisausschreibungen für Einlieferung kunstgewerblicher*

Entwürfe erlassen; die erste erfolgte 1877, die zweite 1884 und die folgenden von dann an alljährlich. Im Jahre 1885 wurden diese Konkurrenzen dahin erweitert, dass auch wirklich ausgeführte Gegenstände verlangt wurden. Dadurch war beabsichtigt, den Handwerkerstand mehr als bisher direkt bei den Ausschreibungen zu beteiligen und ihm Gelegenheit zu geben, sich auch auf dem Gebiete des praktischen Könnens zu zeigen. 1890 fanden zwei Ausschreibungen statt, die eine in kunstgewerblicher, die andere in mechanisch-technischer Richtung. Zum erstenmale machte man den Versuch, das technische Gewerbe zur Lösung von Preisaufgaben beizuziehen und zu interessieren. 1891 erfolgte die Ausschreibung wieder nur in bezug auf das Kunstgewerbe, indem es der Museumskommission nicht gelingen wollte, ein in mechanisch-technischer Beziehung passendes Objekt zu finden. Sie versprach jedoch, bei einer nächsten Ausschreibung auch das mechanisch-technische Gebiet wieder in Berücksichtigung zu ziehen, wozu sie durch die Resultate von 1890 wohl berechtigt sei. Allein das Versprechen wurde nicht gehalten. Es gelangten nur Preisaufgaben kunstgewerblicher Richtung zur Ausschreibung.

Die Gewerbemuseen kümmerten sich auch jeweilen lebhaft darum, dass die grösseren *Ausstellungen* von Handwerksmeistern besucht werden konnten; sie unterstützten den Besuch derselben mit Rat und Tat. Schon für die Ausstellung in München 1877 waren Handwerker subventioniert worden. Die bezüglichen öffentlichen Vorträge derselben entsprachen den Erwartungen vollkommen und waren sowohl für die sich zahlreich einfindenden Zuhörer, als speziell für den Vortragenden selbst von wesentlichem Nutzen. Der Gedanke, die Handwerksmeister unter Führung von anerkannt tüchtigen Fachleuten die Landesausstellung in Zürich 1883 studieren zu lassen, entsprang in der Zentralkommission.

Um tüchtigen Handwerksmeistern Gelegenheit zu bieten, auch die Leistungsfähigkeit des Auslandes kennen zu lernen, setzte sich 1882 die Kommission mit dem Vorstand des kantonalen Gewerbevereins in Verbindung und stellte demselben eine Summe von 500 Franken zur Verfügung, damit eine Reihe von Meistern an die bayrische Landesausstellung in Nürnberg 1882 delegiert werden konnte. Das

Anerbieten fand seitens des kantonalen Gewerbevereins sehr günstige Aufnahme und es gelang mit einem Zuschuss dieses Vereins im Betrage von 100 Fr., fünf zürcherischen Handwerksmeistern den Besuch der Ausstellung zu ermöglichen. Die von den Delegierten erstatteten Berichte erschienen sämtliche im «Schweizerischen Gewerbeblatt». Die Arbeiten zeugten von einem eingehenden Studium des Gesehenen und vom Bestreben, nicht nur für den eigenen Nutzen, sondern auch zum Wohl des gesamten Standes nach Kräften zu arbeiten.

Von der kantonalen Kommission für Fabrik- und Gewerbewesen wurde 1895 der Zentralkommission die Frage zur Beantwortung überwiesen, in welcher Weise die schweizerische Landesausstellung in Genf 1896 für den zürcherischen Gewerbestand nutzbar gemacht werden könne, sei es durch Verabfolgung von Ehrenpreisen an zürcherische Aussteller für hervorragende Leistungen, sei es durch Subventionierung von Handwerkern und Arbeitern zum Besuch der Ausstellung. Die Aufsichtskommission kam nach reiflicher Beratung zu dem Schlusse, dass eine Abordnung von tüchtigen Handwerkern die einzig richtige Art wäre, die Ausstellung nutzbringend zu gestalten. Mit der Verabfolgung von Ehrenpreisen sei der Sache nicht nachhaltend gedient.

Der folgende Jahresbericht spricht sich über den Erfolg der Ausstellung so aus: «Die Ausstellung in Genf wurde mit grossem Erfolg durchgeführt. Auf dem Gebiete der Industrie konnten gegenüber der ersten Landesausstellung wesentliche Fortschritte konstatiert werden. Weniger trifft dies zu in kunstgewerblicher Richtung; da will es uns scheinen, dass keine spürbare Weiterentwicklung in künstlerischer Hinsicht sich vollzogen hat. Allerdings lässt sich dies bei unsern Verhältnissen — wenigstens in bezug auf Luxusartikel — auch nicht in weitestgehendem Sinne erwarten, da das Bedürfnis nach solchen eben nur spärlich vorhanden ist. Immerhin ist zu bemerken, dass viele der besten Firmen nicht ausgestellt haben und deshalb das vor Augen geführte Bild nicht ganz der Wirklichkeit entspricht.»

Wir sehen, dass die Gewerbemuseen Zürich und Winterthur in den 29 Jahren ihres Bestehens vieles für das Handwerk und das Gewerbe getan haben. Dem gewöhnlichen Handwerk kamen besonders

zu gute die Einrichtung von Lehrwerkstätten und die Anordnungen von Meisterkursen, dem Kunsthandwerk die Anschaffungen, die Preisausschreibungen. Zürich pflegte mehr, fast ausschliesslich, das Kunsthandwerk, Winterthur verband beide Richtungen in recht befriedigender Weise.

Seit beinahe zwei Jahren ist das Gewerbemuseum in Zürich geschlossen, denn es soll eine Reorganisation geschaffen werden. Die Gewerbetreibenden von Zürich geben sich alle Mühe, diese im Sinne einer Berücksichtigung aller Gewerbe, nicht nur der Kunstgewerbe, zu gestalten, etwa nach dem Muster des Gewerbemuseums Bern, das hauptsächlich das Neue berücksichtigt. Mit dem Museum in Bern ist eine Ausstellung von Werkzeugen, Arbeitsmaschinen und Motoren für das Kleingewerbe verbunden, die in Betrieb gesetzt werden können. Die meisten dieser Gegenstände werden von den Fabrikanten für längere Zeit dort ausgestellt und müssen wieder weggenommen werden, wenn sie durch neuere Konstruktionen überholt sind. Von Zeit zu Zeit werden Instruktionskurse für Wartung und Handhabung dieser Maschinen veranstaltet. Die Anstalt hat sich durch die Einführung guter Motoren und Werkzeuge ein wirkliches Verdienst um das Kleingewerbe und die Landwirtschaft erworben. Nur kunstgewerbliche Gegenstände, welche ihren Wert nie verlieren, werden gekauft. Ältere Stücke, die nicht mehr Mode sind, werden einfach dem historischen Museum zugewiesen, denn es wird in der Regel immer nur das Neueste verlangt. Durch temporäre Ausstellungen auf den verschiedensten Gebieten, sowie durch die jedes Jahr stattfindenden Weihnachtsausstellungen sucht man das Gewerbe zu heben. In der Beurteilung der ausgestellten Objekte verfährt man milde und wohlwollend; so wurden die Erzeugnisse allmählich besser. Es werden auch fortwährend Ausstellungen von Musterblättern aus modernen Vorlagewerken veranstaltet. Im Ausleihverkehr ist man sehr entgegenkommend und hat dadurch eine starke Benutzung von Sammlung und Bibliothek erreicht. Mit dem Museum ist ein Zeichnungsbureau verbunden, das von den Gewerbetreibenden sehr fleissig benutzt wird; die Entschädigungen, welche für gelieferte Zeichnungen verlangt werden, sind mässig.

Die Gewerbetreibenden der Stadt Zürich verlangen nun Einführung neuer und Belebung der bestehenden Industriezweige etwa nach dem Muster Berns. Das Gewerbemuseum soll seiner Aufgabe, Bekanntmachung der einheimischen gewerblichen Produkte sowohl beim Publikum als bei den Handwerkern durch permanente Ausstellungen und durch Spezialausstellungen nachkommen. Vorträge unter gleichzeitiger Vorzeigung von Gegenständen aus dem Gewerbemuseum würden auf die Gewerbe fördernd einwirken. Empfohlen werden auch Weihnachtsausstellungen. Als weitere Hauptaufgabe des reorganisierten Museums wird die Einrichtung eines Auskunftsbureaus bezeichnet, wie es z. B. in Winterthur bereits besteht und befriedigt; ferner die Wiedererweckung eines Zeichenbureaus, das den Handwerkern durch Anfertigung von Zeichnungen und Entwürfen für gewerbliche Gegenstände bei bescheidener Berechnung dienen sollte. Verlangt wird auch die Wiederaufnahme von Vorträgen und Meisterkursen und endlich eine engere Fühlung der Leitung des Gewerbemuseums mit dem Gewerbestande. Bei Neuanschaffungen sollte die Meinung der Gewerbetreibenden auch gehört werden. Das Gewerbemuseum Zürich ist bis heute zu sehr nur Museum gewesen. Bei den Anschaffungen wurden bis in die letzte Zeit allzusehr Objekte längst vergangener Zeiten berücksichtigt, die mehr für den Altertumsfreund und Kunstkenner Wert hatten, als für den Handwerker, der vermöge seiner mangelhaften kunstgewerblichen Bildung nicht viel damit anfangen konnte. Es sollen daher auch eine sehr grosse Zahl dieser Antiquitäten ausgeräumt und durch mustergültige Erzeugnisse des heutigen Handwerks- und Kunstgewerbes ersetzt werden, was für die Anstalt nur von Nutzen sein kann. Sie griff bis jetzt viel zu wenig initiativ zu Gunsten und im Interesse der Gewerbetätigkeit ein.

Im Jahre 1901 wurde das Statut der Zentralkommission geändert. Diese besteht jetzt aus neun Mitgliedern, von welchen das Präsidium und zwei weitere Mitglieder durch den Regierungsrat, drei Mitglieder durch die Gewerbemuseumskommission Zürich und drei Mitglieder durch die Gewerbemuseumskommission Winterthur gewählt werden.

In den ersten Jahren des Bestandes war Präsident der Kommission Oberst Rieter, dann Herr Architekt Jung in Winterthur. Die Direktoren

des Gewerbemuseums Zürich waren: Architekt A. Müller 1878—1896, Zehnder 1897—1902, Lüthi 1902 (gestorben). Direktor des Gewerbemuseums Winterthur ist seit langen Jahren Herr Pfister.

2. Gewerbehalle der Kantonalbank.

Als Zweck dieses mit der Kantonalbank verbundenen und 1877 eröffneten Institutes wird im bezüglichen Reglement bezeichnet: § 1. Die von der Kantonalbank gegründete Gewerbehalle hat den Zweck, Handwerk und Kleingewerbe zu unterstützen, teils durch öffentliche Ausstellung ihrer Erzeugnisse zur Besichtigung und zum Verkauf, teils durch Verabreichung von Geldvorschüssen gegen Verpfändung der ausgestellten Gegenstände.

Die Gewerbehalle bereitete dem Bankrate viel Sorge; er nennt sie wiederholt sein Schmerzenskind, schon am Anfang seines Lebens. So heisst es im 1879er Bericht an den Kantonsrat: «Dieses unser Schmerzenskind ist nun in sein drittes Altersjahr getreten; aber es vermag immer noch nicht auf eigenen Füssen zu stehen, indem (wie die in der Beilage aufgeführte Gewinn- und Verlustrechnung zeigt) das Jahr 1879 abermals mit einem Defizit von Fr. 3924.45 abschliesst. Das Kind hatte aber auch im Berichtsjahre, neben seiner Jugend, mit allerlei, voraussichtlich vorübergehenden Schwierigkeiten zu kämpfen: einmal mit einer allgemein gedrückten Zeitlage, die dem Ankaufe von neuem Mobiliar nicht günstig war, sodann mit einem Verwalterwechsel, ferner sahen wir uns gezwungen, wegen durch den abgetretenen Verwalter verabreichter allzuhoher Vorschüsse eine Abschreibung von 1200 Fr. in die Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen; endlich erfolgten verschiedene öffentliche Angriffe gegen die Zweckmässigkeit der Leitung, die aber, soweit sie Berechtigung hatten, zu heben sein werden.»

Interessant ist folgende Stelle im Bericht vom Jahre 1880: «Wie alle andern Geschäfte, so hatte auch die Gewerbehalle unter der Ungunst der Zeiten zu leiden, und wenn sie während der vier Jahre ihres Bestehens einen Verlust von über Fr. 9000 gebracht hat, so darf man sich darüber um so weniger wundern, als sie zudem seit längerer Zeit beständigen Angriffen ausgesetzt gewesen ist, die auch

im Berichtsjahre fortgedauert haben. Früher schienen die Klagen mehr gegen den Verwalter gerichtet zu sein, in letzter Zeit aber waren die Organisation und der Betrieb der Anstalt Gegenstand der Kritik.»

Die kantonsrätliche Rechnungsprüfungskommission hat sogar den Gedanken der Aufhebung derselben angeregt, indem sie dem Bankrate die Frage vorlegte, ob sich das Ziel der Hebung des zürcherischen Gewerbestandes, besonders mit Rücksicht auf die kunstgewerbliche Ausbildung desselben, durch eine Verbindung der Gewerbehalle mit den bestehenden Gewerbemuseen nicht besser erreichen lasse als auf dem Wege der Fortführung der Gewerbehalle in ihrer jetzigen Organisation? Um die Angelegenheit einer gründlichen Erörterung zu unterstellen, hat die Bankkommission eine Konferenz einberufen, die von den Vertretern des Handwerkerstandes, Abordnungen der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, dem Direktor des Technikums, zwei Mitgliedern der kantonsrätlichen Rechnungsprüfungskommission, zwei Mitgliedern der Prüfungskommission der Gewerbehalle und dem Inspektor derselben besucht war.

Die Resultate der Verhandlungen dieser Konferenz waren folgende:

1. Die Vertreter des Gewerbestandes stellen folgende Begehren: Die Anstalt sollte einer grösseren Zahl von Handwerkern zugänglich gemacht werden und die Ausstellung die verschiedenen Zweige des Handwerks repräsentieren. Zu diesem Zwecke verlangen sie die Errichtung von Filialen, und machen mit bezug auf die Aufnahme der Gegenstände folgende Vorschläge:

a) ausserkantonale Produkte sind ausgeschlossen;
b) der einzelne Handwerker darf keinen zu grossen Raum beanspruchen;
c) die Gegenstände dürfen nicht länger als sechs Monate behalten werden;
d) nur geschmackvolle und solide Gegenstände sollen aufgenommen werden;
e) die Festsetzung der Preise soll möglichst gleichmässig sein;
f) die Verkaufsgebühren sollen ermässigt werden;
g) die Vorschüsse sollen in geringerem Masse bewilligt werden als bis anhin;

h) kein Handwerker soll Gegenstände ausstellen dürfen, die nicht von ihm selbst verfertigt sind;

i) jeder ausgestellte Gegenstand soll den Namen des Verfertigers tragen;

k) die weniger bemittelten Arbeiter ohne eigene Ausstellungslokale sollen zuerst berücksichtigt werden.

2. Die übrigen Teilnehmer der Konferenz anerkannten wohl die Berechtigung dieser Wünsche, machten aber darauf aufmerksam, dass mit der Erfüllung derselben die Anstalt sofort den Charakter einer Musterausstellung annehmen würde, welche viel zweckmässiger durch das Gewerbemuseum geleitet und verwaltet werden könnte.

3. Einige Mitglieder glaubten, dass durch eine Erweiterung der Ausstellungsräumlichkeiten und eine rationelle Anordnung der ausgestellten Gegenstände den hauptsächlichsten Wünschen des Arbeiterstandes entsprochen werden könnte. Andere dagegen wünschten statt der Erweiterung des Gebäudes in Zürich die Einrichtung einer Filiale in Winterthur, und die Abgeordneten des dortigen Gewerbemuseums erklärten sich bereit, zu einer Verbindung desselben mit dem Gewerbemuseum Hand zu bieten.

Auf den Antrag des Bankrates fasste der hohe Kantonsrat mit Bezug auf die Erweiterung der Gewerbehalle 1882 folgenden Beschluss:

1. Die bauliche Vergrösserung der Gewerbehalle nach den vom Bankrat vorgelegten Projekten wird gutgeheissen.

2. Der Bankrat wird eingeladen, bei der in Beratung liegenden Revision des provisorischen Reglementes der Gewerbehalle eine Erleichterung der Beteiligung namentlich von seiten der auswärts Wohnenden in Aussicht zu nehmen. (Siehe im Anhang die besondere Tabelle über Beteiligung der Aussteller von Stadt und Land.)

3. Der Bankrat ist eingeladen, zu prüfen, ob nicht auch in Winterthur und an andern gewerblichen Orten ähnliche Gewerbehallen erstellt und unterstützt werden sollten.

1883 wurden sodann die der Gewerbehalle in dem Neubau an der Bahnhofstrasse zugewiesenen Räumlichkeiten bezogen. In bezug auf die Frage, ob nicht auch in Winterthur und an andern gewerblichen Orten Gewerbehallen erstellt und unterstützt werden sollten,

antwortete der Bankrat folgendermassen: «Nach unserer Ansicht kommt in dieser Beziehung hauptsächlich Winterthur in Frage. Dort besteht bereits eine Gewerbehalle, die von einer Vereinigung von Handwerkern gegründet wurde und deren Einrichtung ähnlich der unsrigen ist. Wir wandten uns an die fragliche Handwerkervereinigung und erklärten uns bereit, die Gewerbehalle in Winterthur zu übernehmen, sofern eine beide Teile befriedigende Vereinbarung getroffen werden könne. Die beteiligten Handwerker berieten den Vorschlag, lehnten ihn aber rundweg ab, indem sie erklärten, sie ziehen vor, die von ihnen gegründete Anstalt selbst zu betreiben, und wenn es nötig werden sollte, sich für staatliche Unterstützung zu verwenden; eine zweite ähnliche Anstalt ins Leben zu rufen, dazu liege keine Veranlassung vor, denn der Beitritt zu der Handwerkervereinigung sei an keine so lästige Bedingung geknüpft, dass nicht jeder Handwerker dem Verbande sich anschliessen und des Nutzens, den er den Mitgliedern gewähre, teilhaftig werden könne.»

«Obschon diese Äusserung gewiss alle Beachtung verdiente, so war damit die Frage des Bedürfnisses noch nicht beantwortet. Die Bankkommission wandte sich daher an den Handwerks- und Gewerbeverein Winterthur und wünschte dessen Ansicht in fraglicher Angelegenheit zu vernehmen. In seiner Generalversammlung beschloss dann dieser Verein, es sei die Verwaltung der Kantonalbank zu ersuchen, von der Errichtung einer Gewerbehalle in Winterthur, weil nicht im Wunsche der zunächst Interessierten liegend, bis auf weiteres Umgang zu nehmen.»

«Damit halten wir das Postulat, soweit Winterthur als Sitz einer von Kantons wegen zu gründenden Gewerbehalle in Aussicht genommen war, für erledigt.»

«Die weitere Frage ist nun, ob an andern gewerblichen Orten des Kantons Gewerbehallen zu errichten seien. Der Bankrat ist nicht dieser Ansicht und beantragt, in dieser Beziehung das fragliche Postulat fallen zu lassen. Ein Bedürfnis für Errichtung von Gewerbehallen auf dem Lande ist nicht vorhanden.»

Fortwährend schloss die Rechnung der Gewerbehalle mit einem Passivsaldo ab, obschon alles versucht wurde, dasselbe zum Ver-

schwinden zu bringen. So wurden Extraausstellungen arrangiert; im neuen Reglement wurde der Bezug einer Verkaufsprovision von 8 % statt wie bisher von nur 6 % gestattet; durch vermehrte Reklame suchte man die Anstalt bekannter zu machen, das Provisionssystem wurde eingeführt, wonach die Angestellten, wenn eine gewisse normale Verkaufssumme erreicht ist, von jedem Mehrverkaufe ihre Prozente erhalten.

Das Verkaufsprovisionssystem (8 %) wurde anfänglich bekämpft und die Einführung der Platzmiete verlangt. Bei näherer Prüfung überzeugten sich aber die Aussteller selbst, dass sie sich bei der Platzmiete im allgemeinen nicht günstiger stellen würden.

Die in bezug auf die Befugnisse und die Zusammensetzung der Prüfungskommission geäusserten Wünsche hatten dagegen ihre Berechtigung und fanden im § 7 des Reglements 1886 volle Berücksichtigung. Die Aufgabe der Prüfungskommission beschränkte sich nun nicht mehr auf die Prüfung und Taxation der ausgestellten Gegenstände, sondern es kam ihr auch die Antragstellung in allen den Betrieb der Gewerbehalle betreffenden Verhältnissen zu.

1887 schliesst die Rechnung zum erstenmale mit einem bedeutenden Aktivsaldo (3455 Fr.). Aber schon 1890 klagt der Bericht wieder, dass es ungemein schwer sei, die Anstalt auf einen grünen Zweig zu bringen und doch entspreche dieselbe in einem gewissen Masse einem öffentlichen Bedürfnisse; man dürfe daher nicht nachlassen und müsse es immer und immer wieder mit neuen Auskunftsmitteln versuchen, um die Anstalt zu heben. — Im Jahre 1894 nimmt die Gewerbehalle auch teil an der kantonalen Gewerbeausstellung. In den Jahren 1897—1900 klagt der Bericht über die scharfe Konkurrenz und 1900 und 1901 über den flauen Geschäftsgang und die gedrückte Geschäftslage.

Die besten Resultate zeigt die Rechnung von 1891, auch die folgenden Jahre bis 1897 bringen noch Vorschläge; von 1898 an werden nur Rückschläge verzeichnet.

Im laufenden Jahre 1904 schlug der Bankrat ein neues Reglement vor; es wurde vom Kantonsrate angenommen und ist jetzt in Kraft getreten. Darnach ist die Verwaltung der Gewerbehalle berechtigt,

zur Vervollständigung der Auswahl Möbel und andere Gegenstände auf eigene Rechnung anzukaufen. Durch diese neue Bestimmung soll die Gewerbehalle ihrem Zwecke keineswegs entfremdet werden. Wie bis anhin soll ihre Aufgabe sein, Handwerk und Kleingewerbe durch öffentliche Ausstellung ihrer Erzeugnisse zur Besichtigung und zum Verkauf zu unterstützen. Die Gewerbehalle soll aber, um ihrer Kundschaft die grösstmögliche Auswahl bieten zu können, und im Interesse grösserer Konkurrenzfähigkeit berechtigt sein, vornehmlich Artikel, die im Kanton Zürich nicht angefertigt werden, auf eigene Rechnung anzukaufen. Dem zürcherischen Handwerkerstande soll dadurch keine Konkurrenz erwachsen.

Sodann darf, während nach dem bisherigen Reglemente für Gegenstände im Werte von mindestens 500 Fr. sowohl die Verkaufsprovision von 8 %, als auch die Rückzugsprovision von 6 bezw. 4 % reduziert werden konnte, nach dem neuen Reglemente noch eine Reduktion der Rückzugsprovision bewilligt werden auf Gegenstände, welche nach Ablauf der Ausstellungsfrist vom Aussteller zurückgenommen werden müssen. Diese Reduktion darf aber schon bewilligt werden für einzelne Gegenstände im Werte von 300 Fr., sowie für ganze oder teilweise Zimmereinrichtungenim Werte von mindestens 500 Fr.

Im Anhang dieser Schrift finden sich zwei Tabellen, die der Verfasser aus den Berichten des Bankrates zusammengestellt hat. Die erste betrifft die Aussteller und die Ausstellungsgegenstände; ihr entnehmen wir die Gesamtzahl der Aussteller, die Zahl derer, die verkaufen konnten, die Beteiligung von Stadt und Ausgemeinden und vom Lande, die Zahl der Käufer und der verkauften Nummern, sowie deren Betrag, ferner den Vor- resp. Rückschlag in jedem Jahre. Für alle die Rubriken ist auch das Jahresmittel ausgerechnet. Im Durchschnitt beteiligen sich jährlich 189 Aussteller, davon können verkaufen 163,3, nämlich aus der Stadt 117 und vom Lande 46,3; Käufer stellen sich pro Jahr durchschnittlich 3330 ein, 7767 Gegenstände werden verkauft im Durchschnittswerte von 225,946 Fr. Die Defizite übersteigen im ganzen die Vorschläge im Betrage von 15,465 Fr. während des 27jährigen Bestandes.

Eine zweite Tabelle zeigt, für wie viel die Aussteller der Stadt und für wie viel die vom Lande jährlich verkauften; erstere konnten durchschnittlich für 1404 Fr., letztere für 1064 Fr. durch die Gewerbehalle absetzen; die Differenz ist also nicht sehr bedeutend. Immerhin ist der Aussteller aus der Stadt im Vorteil, weil er weniger Transportkosten hat.

Die Beteiligung der Aussteller nach Berufsarten ist folgende: von den 4498 Ausstellern seit 1880 sind Schreiner 2274 (50,5%), Drechsler 469 (10,3%), Tapezierer 434 (9,5%), Sesselfabrikanten 221 (4,9%), Schlosser und Mechaniker 198 (4,4%), Spengler 101 (2,2%), Bettmacherinnen 80 (1,9%) u. s. w.

Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung, die die Geschäftsführung besorgt, wird von der Bankkommission ausgeübt. Der Bankrat bestellt eine Prüfungskommission auf die Dauer von drei Jahren, bestehend aus einem Mitglied der Bankkommission als Präsidenten und vier Sachverständigen.

Für die Wahl derselben steht der Zentralkommission der Gewerbemuseen, dem Vorstand des kantonalen Gewerbevereins und dem Verein der Aussteller das Recht zu, je einen Zweiervorschlag zu machen.

Der Prüfungskommission kommt zu:

a) der Entscheid über die Aufnahme oder Rückweisung der auszustellenden Gegenstände;

b) die Prüfung und eventuelle Abänderung der von den Ausstellern angesetzten Verkaufspreise;

c) die Antragstellung bei den Bankbehörden mit bezug auf alle den Betrieb der Gewerbehalle betreffenden Verhältnisse.

3. Ausstellungen.

Die Notwendigkeit der Ausstellungen wurde seinerzeit im offiziellen Organ der Landesausstellung 1883 wie folgt dargestellt: «Es mag sein, dass für unsere Industrien und für das Kleingewerbe ein direkter Nutzen aus der Ausstellung nicht unmittelbar und zur Stunde zu Tage tritt; allein wie Ruhepunkte auf dem Wege der geistigen und materiellen Arbeit des einzelnen nötig und für das

Gelingen förderlich sind, indem sie zu Rückblicken und Ausblicken und zur Ansammlung neuer Kraft Veranlassung geben, so ist es auch von Nutzen, ja es ist notwendig, dass ein Volk von Zeit zu Zeit über das, was es leistet, Rundschau hält, wenn es beachtend und kritisierend seine Schöpfungen ansieht, sich Rechenschaft gibt über das, was es kann und was es können sollte, wenn es sich bespricht und vergleicht.

Ohne uns überheben zu wollen, dürfen wir behaupten, dass wir in manchem Fache den Vergleich um so mehr mit andern Völkern aushalten können, als der Mangel an den unerlässlichsten Rohprodukten, die Ungunst der Lage, beengende und oft unübersteigliche Zollschranken im höchsten Grade erschwerend auf unsere Tätigkeit einwirken. Den andern zu zeigen, dass wir trotzdem auf ehrenvolle Weise mit ihnen wetteifern, ihnen unsere Erzeugnisse vorzuführen, um vor der Welt den Ruhm eines rührigen, arbeitsamen und geschickten Volkes wieder aufzufrischen, dazu veranstalten wir eine Landesausstellung. Sollte nebenbei für das Kleingewerbe aus der Ausstellung seiner Produkte das Resultat hervorgehen, dass die Bessersituierten unter uns beim Anschauen derselben sich von ihrem Patriotismus getrieben sehen, bei ihren Einkäufen nicht stets in die Ferne zu schweifen, da das Gute so nahe liegt, so wäre das Unternehmen von doppeltem Nutzen.»

In seiner Zusammenstellung der Fachberichte über die zweite Landesausstellung in Genf 1896 drückt sich Herr G. Weber über den Wert der Ausstellungen folgendermassen aus:

«Als ein Hauptmittel, den Geschmack des Handwerkers zu bilden und ihn mit den Neuerungen in seinem Berufe rasch und leicht bekannt zu machen, wird der Besuch von Ausstellungen, namentlich von auswärtigen, sowie die Veranstaltung von Ausstellungen empfohlen. An einer Ausstellung sieht der Besucher immer eine Menge vorzüglicher Arbeiten, indem die ausstellenden Fabrikanten bestrebt sind, ihr Bestes zu leisten. Jeder will womöglich seine Konkurrenten übertreffen. Die Auszeichnung, die er erringt, muss ihm nachher als Reklame, als Empfehlung dienen. Die unmittelbare Anschauung, die der Besucher von diesen Musterleistungen hat, wirkt aber viel besser als jede Beschreibung und Abbildung.

Sie regt im intelligenten Handwerker das Streben nach Vervollkommnung an. Es sollten daher die Regierungen, Gemeinden und gewerblichen Vereine tüchtige Handwerker durch Gewährung von Stipendien zum Besuch von ausländischen Ausstellungen aufmuntern. (Im Kanton Zürich sind von seiten des Staates für diesen Zweck schon namhafte Summen ausgesetzt worden, dagegen haben Gemeinden und Vereine dafür noch fast nichts ausgegeben.)»

«Auch die Veranstaltung von Ausstellungen in nicht allzu langen Zwischenräumen übt auf den Gewerbestand einen günstigen Einfluss aus, indem, wie bereits bemerkt, für eine solche Schaustellung jeder Aussteller die grössten Anstrengungen macht, um seine Leistungsfähigkeit vor der Welt im glänzendsten Lichte zu zeigen. Die Ausstellung ist ein Examen für den Gewerbestand, das die Teilnehmer mit Ehren bestehen wollen, und das auch den übrigen Kreisen Aufschluss über den Stand der Gewerbetätigkeit eines Landes gibt. Alle die Anstrengungen, welche auf eine Ausstellung hin gemacht werden, sind damit eine indirekte Förderung des Gewerbes. Sollen die Ausstellungen aber den Beteiligten den rechten Nutzen bringen, so muss das Prämiierungswesen ein besseres, strengeres, namentlich aber gerechteres werden. Es wird in den Berichten wiederholt gesagt, dass viele Gegenstände prämiiert worden seien, die eine Auszeichnung durchaus nicht verdient haben. Dann wird darüber geklagt, dass diejenigen Aussteller, welche mit grossen, reichen Kollektionen prunkten, eher mit Auszeichnungen bedacht worden seien als der bescheiden auftretende Kleinhandwerker, der nur im stande war, an ein oder zwei Stücken sein Können zu zeigen. Da sollte doch vor allem aus die Güte der Arbeit und der darauf verwendete Geschmack in Betracht gezogen werden, und nicht die Masse der Ausstellungsobjekte und das pompöse, aufdringliche Arrangement, das etwa den Blick der Ausstellungsbummler gefangen nehmen, nicht aber den prüfenden Fachmann bestechen kann. Die Beschickung solcher Ausstellungen ist mit bedeutenden Kosten verbunden, insbesondere, wenn noch allerlei unvorhergesehene Spesen in die Rechnung kommen, so dass deren Beschickung dem Handwerker oft schwer fällt. Um sie zu erleichtern, sollte daher der unbemittelte Aussteller ebenfalls durch

Staatssubventionen unterstützt werden, namentlich, wenn er sich durch gute Leistungen auszeichnet. Ebenso sollte Vorsorge getroffen werden, dass die Ausstellungsobjekte verkauft werden könnten.»

Schweizerische Gewerbeausstellungen wurden veranstaltet in Bern 1851 und 1857, in Zürich 1883, in Genf 1896. Zürcherische kantonale Ausstellungen fanden statt in Zürich 1836, 1846, 1854, 1868 und 1894. Gewerbliche Bezirksausstellungen, zum Teil verbunden mit landwirtschaftlichen, fanden statt: 1858 in Pfäffikon, 1860 in Uster, 1863 in Wald, 1864 in Mettmenstetten, Grüningen-Gossau, 1865 in Wädenswil, 1867 in Küsnacht, 1876 in Pfäffikon, 1878 in Horgen, 1879 in Winterthur, Uster, Meilen, Dielsdorf, Stäfa, 1881 in Kloten, 1890 in Affoltern.

Die kantonalen Ausstellungen befriedigten nicht nur in bezug auf gewerbliche Erfolge, sondern auch ökonomisch. So bereicherte die 1868er Ausstellung die Kasse des kantonalen Gewerbevereins um 1000 Fr., die 1894er Ausstellung brachte gar einen Reingewinn von 89,000 Fr., der zum Bau einer Gewerbehalle reserviert wird.

Um den Ausstellern den Absatz eines Teiles ihrer Ausstellungsgegenstände zu ermöglichen und so an ihre ganz beträchtlichen Ausstellungskosten etwas beizutragen, hatte man 1894 eine Verlosung arrangieren wollen. Allein die Regierung verweigerte die Erlaubnis dazu. In neuester Zeit scheint man höhern Ortes nicht mehr so streng zu sein, wenigstens wurde dieser Tage einer lokalen Gewerbeausstellung die Erlaubnis anstandslos erteilt, eine Verlosung vorzunehmen, nachdem einige Bedingungen erfüllt worden waren.

4. Die Kraftbeschaffung für den Kleinbetrieb

ist für die Handwerker eine der wichtigsten Zeitfragen. Wie mancher würde seinen Betrieb ausdehnen, um leistungs-, also auch konkurrenzfähiger zu werden, wenn er Gelegenheit für billigen Kraftbetrieb hätte. Der Mangel an motorischer Kraft macht sich hauptsächlich bei dem Vergeben von Arbeiten im grossen in höchst unliebsamer Weise fühlbar. Oft werden so kurze Lieferungsfristen gestellt, dass der Meister ohne Maschinen einfach nicht konkurrieren kann.

Die Betriebskräfte sollten billig sein. Bis jetzt liefern kleinere

Anlagen die Kraft zu teuer; das zeigt sich besonders bei den Dampfmaschinen, die sich überhaupt für den Kleinbetrieb meist nicht lohnen; ähnlich war es bis vor kurzem mit den elektrischen Kraftanlagen. Die Wassermotoren, die für den Handwerker bequem wären, liefern auch zu teuer und sind nicht verwendbar, wenn das Wasser gespart werden muss.

In neuester Zeit sind nun grosse Perspektiven eröffnet worden in bezug auf die Versorgung grösserer Landesteile mit elektrischer Energie.

Die Verwendung der Elektrizität hat eine ganz gewaltige Ausdehnung erlangt, seitdem es gelang, die an Ort und Stelle gewonnene motorische Kraft auf dem Wege elektrischer Übertragung in die Ferne zu leiten und dort beliebig zu verteilen. Für die Allgemeinheit sind diese Kräfte durch die Transformatoren nutzbar gemacht worden. Diese ermöglichen es, die elektrische Energie der hochgespannten Ströme in schwächere aufzulösen und durch Verteilung auch den Bedürfnissen des Kleinbetriebes dienstbar zu machen. Gerade darin liegt ihre grosse wirtschaftliche Bedeutung. Auch erfordern die Elektromotoren viel weniger Wartung und Raum als alle übrigen, mit Ausnahme der Wassermotoren.

Diese Errungenschaften haben die Frage der Ausbeutung der noch vorhandenen Wasserkräfte in den Vordergrund gedrängt.

Im Kanton Zürich sind (1903) bereits 46 Gemeinden mit elektrischer Kraft versehen und zwar sowohl durch im Kanton selbst erzeugte als auch durch ausserkantonale. Das bedeutendste ausserkantonale Werk ist das Etablissement Beznau an der Aare. Mit der Besitzerin, Aktiengesellschaft «Motor» in Baden, wurden annehmbare Bedingungen erreicht, es besteht ein sogenannter Normalvertrag. Die grössten zürcherischen Abnehmer sind die Städte Zürich und Winterthur, die für die Kilowattstunde 4,4 Rp. resp. 5 Rp. zahlen.

Im Kanton Zürich sind 21,000 PS brutto ausgebeutet; zur Verfügung stehen an den Gewässern Limmat, Glatt, Töss, Sihl, Reppisch noch zirka 8600 PS, sowie die grossen Rheinwasserkräfte mit 20,000–25,000 PS.

Gestützt auf ein Expertengutachten legte der Regierungsrat dem Kantonsrat im Jahre 1897 einen Gesetzesentwurf betreffend die Nutzbarmachung von Wasserkräften durch den Staat vor, allein der Kantonsrat lehnte 1900 den reinen Staatsbetrieb rundweg ab und beschloss, den Regierungsrat einzuladen, die Nutzbarmachung der Rheinwasserkräfte vermittelst der Erteilung von Konzessionen an Unternehmungen, die diesem Zwecke dienen, zu ermöglichen und, soweit sich dies als wünschbar herausstelle, selbst die Initiative zur Bildung solcher Unternehmungen zu ergreifen. — Die Stadt Zürich bewarb sich unmittelbar nach diesem Beschluss um die Wasserkonzession bei Eglisau und 1902 stellte Winterthur in Verbindung mit der Aluminiumgesellschaft Neuhausen und Schuckert & Co. in Nürnberg das Gesuch um Ausbeutung der Wasserkraft bei Rheinau. Schon 1902 erklärte der Stadtrat Zürich die von dem Regierungsrat gestellten Bedingungen für unannehmbar. Der Regierungsrat hatte sich Heimfalls- und Rückkaufsrecht und einen Mitanteil und Vorteile am Betriebe selbst, wie gewisse Begünstigungen der in der Nähe des Werkes liegenden oder von den Hauptleitungen durchzogenen Gemeinden sichern wollen, während der Stadtrat eine nahezu bedingungslose Abtretung der Wasserkraft forderte und jede Mitbeteiligung und Mitbetätigung des Staates ablehnte.

Nach einem Bericht des Bauvorstandes II der Stadt Zürich an den Stadtrat, datiert 29. Januar 1902, fielen damals für die Stadt in Betracht das Wasserwerk Eglisau, das Wasserwerk an der Albula und die Miete von Kraft von der Aktiengesellschaft «Motor» ab Beznau. Im Vergleich der verschiedenen Projekte spricht sich der Bericht dahin aus, es könne keinem Zweifel unterliegen, dass für die fernere Zukunft die einzig richtige Lösung der obschwebenden Frage darin bestehe, dass die Stadtgemeinde Zürich ein eigenes Wasserwerk erstelle, um ihre öffentlichen und privaten Kraftbedürfnisse zu befriedigen. Von einem Entgegenkommen der kantonalen Regierung hinsichtlich günstigerer Gestaltung der Konzessionsverhältnisse für das Wasserwerk Eglisau, die dieses Projekt wieder mehr in den Vordergrund drängen könnten, sei wenig zu hoffen. Die diesbezüglichen Verhältnisse haben sich kontinuierlich verschlimmert.

Beim Rhein- und Albulaprojekt ist die Beseitigung des dem Staugebiet zugeführten Geschiebes noch eine ungelöste Frage. Beide

Projekte erfahren in dieser Beziehung ungefähr die gleiche Belastung. Werden die Vor- und Nachteile der beiden Projekte erwogen, so müsse dem Werke an der Albula sowohl in technischer als finanzieller Beziehung der Vorzug gegeben werden. Das Projekt Eglisau sei nach den gestellten Konzessionsbedingungen überhaupt nicht annehmbar, so lange der Staat Bedingungen aufrecht erhalte, die über den Beschluss des Kantonsrates vom März 1900 hinausgehen.

Die weitern Verhandlungen betreffend das Wasserwerk in Eglisau sind ganz sistiert worden, seitdem das Wasserwerk am Etzel in den Vordergrund trat. Da aus den Berichten der staatlichen Experten hervorgegangen war, dass die Ausbeutung der Rheinwasserkräfte mit verschiedenen unterschätzten Schwierigkeiten verbunden sei — Schwankungen im Wasserstand und Geschiebeführung — studierte die Maschinenfabrik Örlikon die Frage, ob nicht ein grosses, zentrales Kraftwerk, entfernter von der Landesgrenze mit günstigeren Verhältnissen sich schaffen liesse. Das Etablissement glaubt, die grosse Frage könne gelöst werden im obern Sihltal vermöge seiner grossen Niveaudifferenz mit dem Zürichsee und der Anlage eines grossen Stausees.

Das Etzelwerk könnte von Anfang an sehr billige Kraft liefern; die Kräfte kämen weit billiger zu stehen als die Rheinwasserkräfte, und die Ausführbarkeit des Etzelwerkes mit seiner weitgehenden Akkumulierung wird als geradezu ideal bezeichnet (28,000 PS bei 24-stündigem Betrieb, 60,000 PS bei 11-stündigem Betrieb. Betriebsausgaben per 11-stündiges Jahrespferd 50 Fr.*)

In neuester Zeit endlich richtete der Regierungsrat und Stadtrat von Zürich ein Gesuch an den Bundesrat, sich am Etzelwerk zu beteiligen. Die beiden Behörden haben von der Anhandnahme der Etzelwerkangelegenheit an immer mehr die Überzeugung gewonnen, dass die Ausführung des Werkes nicht nur für die gesamte Nordostschweiz, die beinahe den dritten Teil der schweizerischen Bevölkerung umfasst, von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, sondern

*) Siehe: «Die Versorgung des Kantons Zürich mit elektrischer Kraft unter besonderer Berücksichtigung der projektierten Wasserwerkanlagen am Rhein und am Etzel.» Von C. Bleuler-Hüni, Regierungsrat.

dass auch die Eidgenossenschaft daran ein direktes Interesse hat, sofern die eingeleitete technische Überprüfung und Kostenberechnung ergibt, dass das Unternehmen die Konkurrenz mit Dampfmaschinen erfolgreich aufnehmen kann. Sie halten daher dafür, dass die eidgenössischen Behörden dem Projekte gleich wie sie näher treten sollten, und sie stellen das Gesuch, der hohe Bundesrat möge die Frage in Erwägung ziehen, ob es nicht im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben liege, dass sie sich am Bau und am Betriebe des Etzelwerkes finanziell beteilige, oder, sofern eine Entscheidung über die Frage der Beteiligung im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht möglich erscheinen sollte, bei der vom Regierungsrate und dem Stadtrate Zürich eingeleiteten Prüfung des Etzelwerkprojektes in technischer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht mitwirke.

Indessen lässt die Stadt Zürich noch ein weiteres Projekt über die Ausnutzung des Gefälles der Albula zwischen Tiefenkastel und Thusis ausarbeiten. Winterthur lehnte eine Beteiligung an den Vorarbeiten für das Etzelwerk ab mit Hinweis auf seine Bestrebungen am Rhein.

5. Gewerbegesetz.

Bis heute gelten im Kanton Zürich wenigstens dem Namen nach auf gewerblichem Gebiete die gesetzlichen Bestimmungen aus den dreissiger und vierziger Jahren. Sie sind natürlich veraltet und passen nicht mehr in die heutigen Verhältnisse hinein. Zu einem neuen Gesetz, das alle gewerblichen Gebiete umfasst, haben wir es nicht gebracht, die bezügl. Vorlagen von 1881 und 1899 sind vom Volke verworfen worden. Wohl aber sind Spezialgesetze erlassen worden über die Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger und Gelddarleiher, über das Markt- und Hausierwesen. Auf dem Gebiete des Bundes hat das Gesetz über das Obligationenrecht von 1883 u. a. massgebende Bestimmungen aufgestellt über den Dienstvertrag.

Aus der verworfenen Vorlage eines Gewerbegesetzes vom Jahre 1899 sucht man nun seither den Teilen Gesetzeskraft zu geben, die am notwendigsten erscheinen und am meisten Aussicht auf Annahme haben; es sind dies die Bestimmungen über das *Lehrlingswesen*, das *Submissionswesen* und den *unlautern Wettbewerb*. Heute liegen über

diese drei Gebiete Gesetzesentwürfe vor, die aber alle noch der Beratung durch die gesetzgebende Behörde harren.

6. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen und das berufliche Fortbildungsschulwesen.

Gross ist immer noch die Klage darüber, dass das Lehrlingswesen beim Handwerk im argen liege und dass für die Zukunft an der Heranbildung eines tüchtigen Handwerkerstandes gezweifelt werden müsse, wenn es noch länger so fortgehe. Wohl lässt sich infolge der veränderten Verhältnisse im Betrieb mancher Handwerke die Heranbildung von Lehrlingen nach früherer Weise nicht mehr festhalten und es muss der Bildungsgang des jungen Handwerkers ein anderer sein als ehedem. Aber immer noch bleibt es für einen grossen Teil unserer Handwerke richtig, dass die Lehre bei einem tüchtigen, in seinem Berufe wohl erfahrenen, gewissenhaften, humanen Meister die beste Schule für den jungen Handwerker bildet; denn was in der Werkstatt, dem täglichen Gebrauch der nötigen Werkzeuge, im beständigen Umgang mit Meister und Gesellen, im unausgesetzten Hinblick auf das Entstehen und Vollenden der betreffenden Handwerksartikel und in ununterbrochenen, praktischen Übungen gelernt wird, das ersetzt kein noch so guter, theoretischer Unterricht.

Ein Lehrlingsgesetz bezweckt, das Lehrlingswesen zu regeln, vom Grundsatz ausgehend, dass ein wohlgeordnetes Lehrlingswesen eine der ersten Bedingungen für das Gedeihen von Handwerk und Gewerbe sei.

Vor allem sind Bestimmungen nötig über das Lehrverhältnis; es müssen gewisse Garantien verlangt werden für Lehrling und Meister; ein schriftlicher Lehrvertrag soll festsetzen, wozu Meister und Lehrling verpflichtet sind; es muss, damit neben der praktischen Ausbildung die geistige nicht zurückbleibe, bestimmt werden, dass der Meister den Lehrling die entsprechenden Schulen besuchen lasse, und eine Prüfung am Schlusse der Lehrzeit soll zeigen, ob beide ihre Pflicht getan. Dieser Ausweis über berufliches Wissen und Können ist ein vorzügliches Mittel, die Berufslehre zu heben; die Lehrlingsprüfungen wirken günstig zurück auf Lehrling und Meister.

Die gewerblichen Vereinigungen haben auf dem Gebiete des Lehrlingswesens schon ganz Bedeutendes geleistet, allein der bestehenden Freiwilligkeit haftet noch der Mangel der Unvollständigkeit an; sie lässt der Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit zu weiten Spielraum. Kaum ein Sechstel sämtlicher (1600—2000) Lehrlinge beteiligt sich an den Lehrlingsprüfungen. Deshalb ist es notwendig, für diese das Obligatorium einzuführen. Das wird bei uns im Kanton Zürich verhältnismässig leicht geschehen können, liegt doch eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung hinter uns. Ein Hauptvorteil des Obligatoriums liegt auch in der Vereinfachung des Prüfungsverfahrens und verhältnismässigen Verminderung der Kosten.

Soll die Lehrlingsprüfung in erster Linie das berufliche Können des Lehrlings zeigen, so hat sie noch die zweite Aufgabe, nämlich den Nachweis zu verlangen, dass der angehende Handwerker auch über die nötige Fertigkeit im schriftlichen Ausdruck, im Rechnen und Zeichnen verfüge. Immer notwendiger wird für den Berufsmann eine ordentliche Korrespondenz, eine klare Rechnungsführung, eine wohlüberdachte Preisberechnung und ein Verständnis der Zeichnungen und Pläne.

Wir Schweizer haben alle Ursache, durch möglichst gute Leistungen auszugleichen, was uns von der Natur versagt ist und durch unsere ungünstige Lage erschwert wird. Unsere Lehrlinge alle sollten eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen können, die möglichst auf die Praxis Rücksicht nimmt. In allen grössern Ortschaften sollten von Staats wegen Fortbildungsschulen eingerichtet werden, die den Bedürfnissen der verschiedenen Stände genügten. Mit den grössern dieser Schulen sollten auch Fachkurse verbunden sein, die so eine vorzügliche Ergänzung und Erweiterung der Werkstattlehre vermitteln würden.

7. Das Submissionswesen.*)

in andere Bahnen zu bringen, ist einer der längst gehegten Wünsche der Handwerkerkreise. Das Vergeben der Arbeiten durch öffentliche

*) Für diesen Abschnitt ist auch Heft XVII der «Gewerblichen Zeitfragen» benutzt worden.

Konkurrenz ist heute nicht nur üblich bei öffentlichen, sondern auch bei vielen privaten Arbeiten. Das jetzt geltende System der Berücksichtigung des Mindestfordernden hat böse Früchte gezeitigt. Die fast anstandslose Berücksichtigung des geringsten Preises führt naturgemäss zu der Verwendung geringwertigen Materials und zur Verschlechterung der Arbeit. Das Herabdrücken des Marktpreises geschieht zum Schaden nicht nur der Mitkonkurrierenden, sondern des ganzen Gewerbestandes. Die ehrliche Arbeit kommt in Gefahr, weil das herrschende System dazu beiträgt, den Leichtsinn, die Notlage und die Unerfahrenheit der Arbeitübernehmenden auszubeuten und unsoliden Elementen das Herunterdrücken des Geschäftsgewinnes und des Arbeitslohnes zu ermöglichen. Nicht nur der Stand der Handwerksleute wird durch ein solches Submissionsverfahren geschädigt, sondern auch der Teil, für den gearbeitet wird, denn das Herunterdrücken der Preise hat eine Verschlechterung der Arbeit zur Folge. Der Staat sollte bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen nicht möglichst viel für seine Kasse verdienen wollen, indem er möglichst wenig für die auf seine Rechnung Arbeitenden ausgibt, sondern das öffentliche Interesse weist ihn darauf hin, die Preise auf normaler Höhe zu halten und dadurch das Sinken der materiellen und technischen Leistungsfähigkeit unseres Handwerkerstandes zu verhüten.

Es ist ja wahr, dass im allgemeinen unsere Behörden den guten Willen haben, Misständen entgegenzutreten, allein das System ist geblieben und nur durch eine Reform der jetzigen Vergebungsweise kann den Missverhältnissen abgeholfen werden.

Wir wollen nun die wichtigsten Forderungen nennen, die der Handwerkerstand an ein richtiges Submissionsverfahren stellt. (Die Sätze in Kursiv sind im Entwurfe des Vorstandes des kantonalen zürcherischen Handwerks- und Gewerbevereins enthalten.)

Es sind alle grössern Arbeiten und Lieferungen für den Staat auszuschreiben und auf dem allgemeinen Submissionswege zu vergeben; auch regelmässig sich wiederholende kleinere Arbeiten und Lieferungen sollen zu ortsüblichen Mittelpreisen vergeben werden. Die Eingabe- und Lieferungsfristen sind so reichlich zu bemessen, dass auch kleinere Betriebe konkurrieren können. — Dieses letzte Begehren ist von grosser Bedeutung; nur zu oft wird es dem kleineren Meister wegen der zu kurz bemessenen Fristen einfach unmöglich, eine Eingabe zu machen; nur grosse Betriebe mit Maschinen und vielen Arbeitskräften können grössere Arbeiten rasch liefern. Zu kurze Eingabefristen machen es den Bewerbern unmöglich, sich genügend zu informieren, sich auf allfällige Übernahme genügend vorzubereiten, oder günstige Konjunkturen für den Ankauf von Rohmaterialien zu benutzen; nur zu häufig werden dann Offerten eingereicht und Berechnungen vorgenommen, die sich nachträglich als unzulässig oder irrig erweisen.

Den Ausschreibungen sind genaue und ausführliche Pläne und Beschreibungen zu Grunde zu legen; ferner soll das Vorausmass die Angaben der zu liefernden Menge enthalten. — Es ist vielfach vorgekommen, dass selbst bei grössern Bauten die zur richtigen Beurteilung der zu vergebenden Arbeit unbedingt nötigen Zeichnungen und Pläne im Termin vor der Submission nicht vorlagen, obschon die Voranschläge und Bedingungen die Bemerkung «nach Zeichnung» oder «nach Zeichnung und näherer Angabe auszuführen» u. s. w. enthielten. Es ist einleuchtend, dass dann die Übernehmer im unklaren über die Preisstellung sind, dass die Vorlagen und Bedingungen ungleich interpretiert und die Arbeitnehmenden gewissermassen willkürlicher Behandlung der betreffenden Behörde oder des betreffenden Vergebenden ausgesetzt werden; gerade darin liegt eine Hauptveranlassung zum Missvergnügen und zu Streitigkeiten. Wenn genügende Grundlagen für die Submission nicht gegeben werden, wenn man den Unternehmern zumutet, fortgesetzt Rechnungen auszuführen, zu welchen sie weder Zeit noch die erforderlichen Grundlagen besitzen, so darf man sich nicht wundern, wenn die Resultate dieser Rechnungen, welche in den Offerten niedergelegt werden, oft unzuverlässig sind, wenn Preise angesetzt werden, für welche die Leistungen nicht auszuführen sind. Unbedingt und vor allem aus nötig ist endlich die Anfertigung von Zeichnungen bezw. Modellen in natürlicher Grösse bei solchen Arbeiten, die nach besonderer Angabe hergestellt werden müssen. Der Submittent kann mitunter nur erraten, was verlangt wird; seiner Einbildungskraft wird der grösste Spielraum gelassen, nicht selten zum Schaden aller Beteiligten.

Eingaben nach Einheitspreisen sollen die Regel bilden. — Die Angabe der Einheitspreise nötigt den Unternehmer, den Kostenvoranschlag eingehender zu studieren, behütet ihn aber auch vor Oberflächlichkeiten und Irrtümern, die während und nach der Ausführung oft zu weitgreifenden Anständen führen. Wer nicht gewandt ist, mit Prozenten zu schätzen und die Tragweite von Abbietungen zu überschauen, lässt sich durch einige, etwa besonders gut angesetzte Preise des Voranschlags zu Abgeboten hinreissen, welche bei Einheitspreisen nicht gemacht werden können.

Es ist leider Tatsache, dass unsere Handwerker vielfach nicht die Kenntnis im Rechnen besitzen, welche das Submissionswesen verlangt. Das ist ein Hauptgrund, in den Ausschreibungen, Voranschlägen u. s. w. möglichste Klarheit und Genauigkeit zu verlangen. Das legt auch den Wunsch nahe, dass die Handwerker in dieser Richtung die Lücken ihrer allgemeinen Bildung auszufüllen suchen und dass man ihnen hiezu Gelegenheit gebe in besondern Kursen, Belehrungen u. s. w. Die Gewerbevereine und Gewerbemuseen haben hier noch eine dankbare Aufgabe und auch die gewerblichen Bildungsanstalten niederer und höherer Stufe müssen die jungen Leute für solche Berechnungen noch besser vorbilden. Der Handwerker ist sich über die Faktoren der Preisbildung oft nicht genügend klar. Die genaue Berechnung des Rohmaterials, des Arbeitslohnes, der Betriebskosten, des Herstellungs- und Verkaufspreises ist die elementarste Unterlage aller gewerblichen Tätigkeit. Oft werden die indirekten Ausgaben für Steuern, Miete, Amortisationen, Zinsen, Buchhaltung, Arbeiterschutz, Licht, motorische Kraft, Reklame, Reisen, mit einem Wort, die Geschäftsunkosten, welche sich in einem gewissen Prozentverhältnis ermitteln lassen, nicht oder ungenügend berücksichtigt. Der Handwerker, welcher nicht rechnet oder nicht rechnen kann, ist Eventualitäten im Konkurrenzverfahren ausgesetzt, die seiner Arbeit den ihr zukommenden Lohn und die Vergütung für die Kosten des Betriebes entziehen.

Die Eingabe verpflichtet den Submittenten nur zur Ausführung, eventuell Lieferung der im Vertrag bezeichneten Arbeit oder des darin enthaltenen Quantums. — Wenn zu den in einem Lieferungsvertrag

festgesetzten Leistungen weitere hinzukommen, so wird mit Unrecht als selbstverständlich angenommen, dass die vereinbarten Bedingungen auch für diese Mehr- oder Nebenleistungen Geltung haben. Sind weitere Leistungen vorauszusehen, so soll im Vertrage festgesetzt werden, wie weit diese auf Grund der vereinbarten Bedingungen taxiert werden sollen. Das Gleiche soll für allfällige Minderleistungen zum voraus bestimmt werden. Je nach der Ausdehnung der Arbeiten oder deren Beschränkung wird die Berechnung für den Unternehmer eine andere, wenn er zu grössern Leistungen verpflichtet wird, als im Submissionsvertrag vorgesehen war; so kann er nicht selten wegen des Materials in Verlegenheit kommen, muss wohl auch solches teurer bezahlen, als wenn er seine Bezüge auf einmal machen kann. Noch fühlbarer wird der Nachteil des Unternehmers für den Fall, dass die Quantität im Laufe der Ausführung der Lieferung oder der Arbeit verringert und dennoch auf die vereinbarten Bedingungen in betreff der Vergütung abgestellt wird.

Ort und Stunde der Eröffnung der eingelangten Angebote sind bekannt zu geben. Den Bewerbern steht die Teilnahme an der Eröffnungsverhandlung frei. An der Eröffnungsversammlung werden die Offerten kundgegeben. Das Protokoll über die Eröffnungsverhandlungen steht während der Dauer der Zuschlagsfrist den Bewerbern zur Einsicht offen. — Schon wiederholt ist das Verlangen aufgestellt worden, die Unternehmer sollten zur Eröffnung der Angebote eingeladen werden, damit unterbietende Angebote möglichst verhindert werden. Wenn ein Unternehmer gewärtig sein müsse, im Eröffnungstermin von seinen Mitkonkurrenten als unfähig zur Aufstellung einer richtigen Berechnung oder als Schmutzkonkurrent dazustehen, so werde er sich vor dem allzu niedrigen Angebote hüten. Die Erlaubnis zur Einsichtnahme vom Submissionsergebnis sollte für die Bewerber jedenfalls, auch wenn die Eröffnung der Angebote nicht öffentlich ist, gegeben sein.

Die eingelangten Offerten sollen von Fachleuten oder Sachverständigen untersucht und durch Nachrechnen auf ihre Reellität geprüft werden. — Die Submissionsbedingungen enthalten gewöhnlich die Forderung, dass der den Zuschlag erlangende Bewerber zur Ausführung der betreffenden Arbeit technisch befähigt und finanziell genügend stark

sei; sie machen dadurch die Prüfung der Frage notwendig, ob der Unternehmer bei rationellem Geschäftsbetrieb in der Lage sei, die zu vergebende Arbeit nach den gemachten Offerten auszuführen, ohne sich oder dritte Personen an ihrem Vermögen zu schädigen. Der vergebende Beamte, besonders wenn er nicht Techniker ist, geht aber nicht immer an eine gründliche Untersuchung der Offerten. Er besitzt oft natürlicherweise nicht die praktische Übung und Erfahrung, die genaue Waren- und Produktenkenntnis und die intime Vertrautheit mit den Produktions- und Konstruktionsmethoden, welche zur sachgemässen Erledigung der Submissionen eigentlich nicht fehlen dürfen. Hierin wird eine Besserung wohl nur erzielt, wenn zwischen Technik und Verwaltung ein Gleichgewicht hergestellt wird, und dies kann durch die *Beiziehung von Sachverständigen* aus den Kreisen der Geschäftsleute und Gewerbetreibenden zur Prüfung der Offerten geschehen.

Die Sachverständigen hätten ihr Augenmerk hauptsächlich auch auf die Prüfung der Preisansätze zu richten, d. h. sie hätten zu begutachten, ob die verlangten Preise im Verhältnis zu der verlangten Arbeit oder Leistung stehen. Werden Offerten von den Sachverständigen als auf Irrtum, Leichtfertigkeit oder auf unlauterm Wettbewerb beruhend bezeichnet, so wären sie von der vergebenden Stelle ausser Konkurrenz zu setzen.

Als niedrigstes zulässiges Angebot soll annähernd der Durchschnittsbetrag aller Angebote gelten. — Verschiedene Vorschläge von Gewerbetreibenden zielen auf die Ausschliessung des Mindestfordernden von der Zuschlagserteilung. Das Mittel scheint ein radikales zu sein, starke Unterbietungen zum vorneherein abzuwehren; aber es passt nicht überall. Es können unter Umständen zwei, drei, vier Schleuderangebote gemacht werden, so dass der Mittelpreis doch noch zu tief herauskäme. Oder es ist auch gedenkbar, dass durch vorherige Abmachungen oder sonst fingierte Eingaben der Durchschnittspreis künstlich in die Höhe geschraubt wird.

Wenn unter mehreren Offerten diejenigen unberücksichtigt gelassen werden, welche ungefähr 90 Prozent des Durchschnitts aller Angebote nicht erreichen, so dürfte man in den meisten Fällen solche

beseitigt haben, welche nicht auf Grund der geltenden Markt- und Arbeitspreise in richtiger oder loyaler Berechnung aufgestellt wurden.

Der kantonale Vorstand hat beide Verfahren erwogen und schliesslich obigen Satz aufgestellt. — Eine gewisse Freiheit wird hierin den Behörden gelassen werden müssen. Nicht für alle Fälle kann eine bindende Vorschrift als beste und einzig gute aufgestellt werden, es sind verschiedene Umstände mit zu berücksichtigen: die Qualität der Bewerber und auch die Zahl derselben. Der Hauptwert ist darauf zu legen, dass nicht nach einem Schema und einer ein für allemal feststehenden Formel vorgegangen wird, sondern dass in jedem einzelnen Fall, immerhin unter Beiziehung von Sachverständigen, eine Prüfung der Angebote entscheiden soll, ob Unterbietungen vorliegen. Dasjenige Vergebungssystem wird das richtige sein, welches der reellsten Berechnung den Sieg verspricht. Als Grundsatz muss angenommen werden, dass jeder Bewerber gezwungen ist, wirklich den Wert der zu liefernden Arbeit zu berechnen, während es jetzt oft genug vorkommt, dass gewissenlose Submissionsjäger einfach ihre Offerte auf gut Glück um eine beliebige Anzahl von Prozenten unter dem Voranschlag aufstellen.

Ein weiteres selbstverständliches Verlangen ist, dass *der Zuschlag nur an Fachleute erteilt werden soll, welche die Arbeiten im eigenen Betriebe herstellen, und dass unter diesen nur die tüchtigen, die genügend Gewähr für rechtzeitige und gute Ausführung bieten, in erster Linie berücksichtigt werden sollen;* ferner, dass *bei gleicher Tüchtigkeit der Bewerber und bei annähernd gleichen Verhältnissen und Bedingungen, wenn möglich, Teilung oder tunlichste Abwechslung in der Vergebung der Arbeiten und Lieferungen eintreten soll.*

Den inländischen Bewerbern die Vorteile der Arbeit zu verschaffen, wurde folgendes Verlangen gestellt: *Ausländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Arbeiten im Inlande nicht oder zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen geliefert werden können; die im Kanton oder in der betreffenden Gemeinde niedergelassenen Bewerber sind immer in erster Linie zu berücksichtigen.*

Nicht in Übereinstimmung mit den Ansichten der meisten staatlichen Organe steht folgendes Verlangen der Gewerbevereine: *Vom Staate*

in Regie betriebene oder von ihm subventionierte Unternehmungen sind von der Beteiligung an der Submission ausgeschlossen. — Staatliche Anstalten sollten wenigstens in keinem Falle mit unterbietenden Preisen in Konkurrenz treten.

Das Bestreben der gewerblichen Berufsvereine, dem eigentlichen Handwerkerstande grössere Lieferungen zu ermöglichen, will durch folgendes Begehren unterstützt werden: *Kollektiveingaben von gewerblichen Berufsvereinen sind, sofern sie die Garantie für Erfüllung der gestellten Bedingungen gewährleisten, tunlichst zu berücksichtigen.*

Und endlich wird gewünscht, dass *die von gewerblichen Vereinigungen aufgestellten Normalpreistarife bei der Prüfung der Angebote möglichst zu berücksichtigen sind.* — Der einzelne Bewerber ist den schlimmen Folgen des Konkurrenzverfahrens ungleich mehr ausgesetzt als eine Vereinigung von Berufsleuten; die Gefahr der gegenseitigen Unterbietung unter den möglichen Erstellungspreis wird bei Gesamteingaben vermieden und eine richtige Kalkulation wird die Grundlage sein.

Der Handwerkerstand verlangt auch schützende Bestimmungen gegen die Schädigungen durch das Unterakkordieren. Für grössere und zusammengehörige Arbeiten und Lieferungen werden von den Behörden nicht selten Verträge mit Unternehmern abgeschlossen, welche die Leistungen ihrerseits an Unterakkordanten vergeben. Die Übertragung der Arbeiten und Lieferungen an Generalunternehmer hat für die verdingende Behörde den Vorzug der Vereinfachung ihrer Geschäftstätigkeit und auch oft der Herbeiführung billiger Preise. Für die Unterakkordanten hat diese Art der Vergebung aber die Folge, dass sie sich in der Regel nur mit einer geringen Gewinnchance begnügen müssen, weil der Hauptgewinn in die Tasche des Generalunternehmers fliesst. Dem Unternehmer ist die Möglichkeit gegeben, den Anteil am Gewinn durch die Abkommen mit den Einzelnunternehmern ungebührlich hinaufzuschrauben. Eine weitere Folge ist die Verschlechterung der durch die Unterakkorde im Preise gedrückten Leistung. Durch die Unterakkordanten wird oft in ungehöriger Weise versucht, trotz des schlechten Geschäftes auch zu einem Gewinn zu gelangen: sie drücken die Arbeitslöhne möglichst herunter, am Material wird gespart, Sicherheitsvorrichtungen werden unterlassen.

Die Güte der verwendeten Materialien und die Solidität der Arbeit können von seiten der Behörde viel schwieriger kontrolliert werden als bei der Einzelvergebung. Unterakkordanten befassen sich auch immer mehr, speziell bei Bauunternehmungen, mit dem Lebens- und Genussmittelverkauf an die Arbeiter, durch den sie von den Arbeitern möglichst viel zu verdienen suchen.

Der Grossakkord bringt dem Kleingewerbe, besonders der Baubranche, fühlbare Verluste; trotzdem es die Arbeit leistet, werden ihm deren Früchte entzogen. Das Kleingewerbe büsst durch die Vergebung von Arbeiten an Generalunternehmer seine Selbständigkeit ein und wird dem Streben nach Vervollkommnung seiner Leistungen in der Technik und Kunst mehr oder weniger entfremdet.

Wenn Unterakkorde bei ganz grossen Unternehmungen zwar nicht vermieden werden können, so muss doch dafür gesorgt werden, dass die schlimmen Folgen, die aus diesem Verfahren gerne resultieren, vermieden werden, und dies kann zum Teil geschehen, wenn das Verhältnis zwischen Unternehmer und Unterakkordanten von der Stelle, welche die Arbeiten oder Lieferungen vergibt, unter Aufsicht genommen wird. Die Unterakkorde sollen der Genehmigung der Behörde, welche eine Leistung vergibt, unterliegen; die Unternehmer müssen ferner dafür haften, dass alle beim Unterakkord Beteiligten für ihre Leistungen voll entschädigt werden; die Behörden sollen Garantien haben, dass aus der von ihnen an den Unternehmer bezahlten Pauschalsumme die Unterakkordanten für ihre Forderungen wirklich befriedigt werden.

Der Handwerker stellt in bezug auf Überwachung der auszuführenden Arbeiten oder Abnahme von Lieferungen das Verlangen, dass dies durch fachkundige Leute geschehe, ähnlich wie beim Zuschlagsverfahren, ferner, dass Abschlagszahlungen bis auf 90% der Übernahmssumme verlangt werden dürfen, damit er nicht gehemmt sei, wenn er die Rohmaterialien zu günstigen Bedingungen einkaufen kann; aus dem gleichen Grunde verlangt er auch eine baldige Auszahlung der Restsummen nach Vollendung der Arbeit oder Lieferung.

Konventionalstrafen sind zulässig, sollen aber auf das Notwendige beschränkt werden. — Missstände bestehen auch in bezug auf die Konventionalstrafen, welche eine pünktliche Lieferung garantieren

sollen. Wenn dieselben ohne Rücksicht auf das Bedürfnis überall wiederkehren und höher normiert werden, als zur Deckung des aus einer Verzögerung oder dergleichen entstandenen Schadens erforderlich ist, enthalten sie eine grosse Belästigung der Geschäftsleute, zumal dann, wenn diese Strafen mit grosser Härte eingetrieben werden, ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt ein Schaden entstanden und ob nicht vielleicht Hindernisse vorlagen, die zu bewältigen der Submittent nicht die Macht hatte.

Die Regelung des Submissionswesens ist eine schwierige Aufgabe. Aber es soll nichtsdestoweniger bald nach einer Lösung der Frage gesucht werden. Missstände sind vorhanden, sie möglichst zu beseitigen, ist eine der verdienstlichsten Aufgaben unserer obersten Behörden. Sie leisten den Handwerkern einen grossen Dienst, wenn sie nur einmal ernstlich versuchen, die Verhältnisse zu ordnen, und zerstreuen das Misstrauen, das immer wieder bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen aufsteigt, so lange diese Materie nicht gesetzlich geordnet ist.

6. Grundpfandrecht der Bauhandwerker.*)

Diese überaus schwierige Frage ist von den Juristen in verschiedener Weise zu lösen gesucht worden. Auch der Vorentwurf für ein schweizerisches Zivilgesetzbuch ging darauf aus, die Frage direkt zu ordnen und in den Artikeln 823—825 sind zur Sicherstellung der Bauhandwerker Bestimmungen aufgestellt, die durch die Expertenkommission in einigen Punkten noch mehr zu gunsten des Handwerkes geändert wurden. Die Kommission hat den Bauhandwerkerschutz mit grossem Mehr gutgeheissen.

Er ist für die Bauhandwerker der Städte sehr notwendig, besonders in Zeiten fieberhafter Bautätigkeit. Da kommt es nur zu oft vor, dass die Eigentümer von Bauplätzen, die Bauunternehmer und die Darlehensgläubiger es so einzurichten verstehen, dass sie

*) Wir benutzten für diesen Abschnitt und die beiden folgenden nachstehende Schriften: Referat von Dr. Art. Curti über unlauteres Geschäftsgebahren; «Gewerbliche Zeitfragen», Heft XVIII; «Schweizer. Zeitfragen», Heft 32.

sich auf Kosten des Bauhandwerkers und Baulieferanten bereichern. Scheinbar geht alles mit rechten Dingen zu, in Wirklichkeit handelt es sich um einen argen Schwindel. Das saubere Geschäft wird so gemacht: ein ökonomisch zweifelhafter Unternehmer erwirbt einen Bauplatz, natürlich um zu hohen Preis. Darauf errichtet er neben den ihm angewiesenen Hypotheken zu gunsten des Verkäufers noch einen weiteren Schuldbrief, und der Verkäufer begnügt sich damit, ohne eine erhebliche Anzahlung zu verlangen, weil er in der Werterhöhung durch die Überbauung die Sicherheit findet. Aus dem gleichen Grunde erhält der Unternehmer auch Geld für den Bau je nach dem Fortschreiten der Gebäude. Die Bauhandwerker und Lieferanten vollziehen ihre Leistungen, zu denen sie sich übungsgemäss auf Kredit verpflichtet haben. Der Unternehmer kann sie nach Fertigstellung der Arbeit nicht bezahlen, und anlässlich des Konkurses kommen die Hypothekargläubiger und nehmen alles weg kraft des Hypothekarrechts.

Trotz aller juristischer Bedenken hält Herr Professor Meili (der 1901 an der Delegiertenversammlung des kantonalen Handwerks- und Gewerbevereins über die drei eingangs erwähnten Gegenstände gesprochen und die Referate im 32. Heft der «Schweizer Zeitfragen» veröffentlicht hat) den Rechtsgedanken, die Bauhandwerker zu schützen, für zutreffend und ausführbar. Wie so oft bei der Kreuzung verschiedener Interessen müsse auch hier eine sorgfältige, in der Mitte liegende Abwägung und Versöhnung ausfindig gemacht werden zwischen den Rechten der Hypothekargläubiger und den Interessen, welche zu gunsten der Bauhandwerker gewahrt werden müssen. Dieser Mittelweg bestehe darin, dass einerseits die bis zur Inangriffnahme des Baues bestandenen Hypotheken geschützt werden, wenigstens soweit bei einem unüberbauten Terrain der Wert des Grund und Bodens reicht, dass dagegen anderseits *die Bauhandwerker ein Grundpfandrecht erlangen sollen, soweit sie als Urheber einer Werterhöhung infolge ihrer Leistungen und Lieferungen erscheinen.* — Der Vorstand hat in diesem Sinne Änderungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im schweizerischen Gesetzesentwurfe gemacht.

Wir hoffen, dass trotz der vielen Bedenken aus Juristen- und

Bankkreisen es möglich werde, dem Bauhandwerker den gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, den die redliche Arbeit verdient.

9. Unlauterer Wettbewerb,

etwas einseitig auch illoyale Konkurrenz genannt, ist das Geschäftsgebahren, das den Grundsatz von Treu und Redlichkeit verletzt. Die Mittel und Kunstgriffe, die im reellen und ehrlichen Geschäftsleben dazu dienen, vorhandene Situationen nach Möglichkeit auszunützen, Geschäftsgenossen und Konkurrenten den Rang abzulaufen und sich eine grosse Kundschaft zu verschaffen, werden vielfach in unreeller und unehrenhafter Weise zur Anwendung gebracht. Je reicher das Geschäftsleben sich ausgestaltet, speziell je mehr die geschäftlichen Verhältnisse der Städte und anderer grösserer Ortschaften sich entwickeln und je schwieriger der Kampf ums Dasein bei stets steigender Konkurrenz sich gestaltet, um so näher liegt der Anlass und die Versuchung zu solchen Missbräuchen.

Schleudergeschäfte und Grossbetriebe, die unter den raffinierten Modalitäten und Nuancen von Reklame, Warenausbietung, Ausverkaufsverfahren etc. den kleinen, ehrenhaften Gewerbetreibenden zu ruinieren drohen, haben auch bei uns schon lang ihr Wesen getrieben. Die vorhandenen Gesetzesbestimmungen reichen nicht mehr aus, um den Missbräuchen im geschäftlichen Verkehre zu begegnen und die vorhandenen Auswüchse zu beseitigen. Bedroht ist nicht bloss der angesessene Handelsstand, der von nur vorübergehend anwesenden Handeltreibenden an die Wand gedrückt wird, oder der gewissenhafte Kaufmann, der durch seine mit den Forderungen von Treu und Glauben es leichter nehmenden Konkurrenten geschädigt wird, sondern ganz wesentlich auch das grosse kaufende Publikum.

Unlauter ist meist das *Hausierwesen*. Es hatte zu frühern Zeiten eine andere Gestalt und andere Bedeutung als heute. Der Hausierer war für eine grosse Zahl unserer Leute eine bequeme Bezugsquelle, ein Bedürfnis. Immerhin waren auch früher schon Missbräuche damit verbunden; war dasselbe doch bis 1874 in acht Kantonen gänzlich verboten. Die veränderten Verkehrsverhältnisse aber ermöglichen heute allen Mitbürgern den Besuch von Verkehrs- und Industriezentren. Auch in kleinen und abgelegenen Dörfern befinden sich Bezugsquellen für die verschiedenartigsten täglichen Bedürfnisse. Jeder kleinere Bezirk hat zudem seinen Boten, der auf die billigste und einfachste Art solche An- oder Verkäufe vermittelt. Auch die wandernden Handwerker sind insofern überflüssig geworden, weil die Billigkeit der fertigen Handelsartikel einen grossen Teil der Reparaturen überflüssig oder unrentabel macht und sich Handwerksbetriebe nunmehr über das ganze Land verbreiten, wie dies bis zum Erlöschen der Zünfte nicht überall möglich war. Der Hausierhandel ist jetzt nach verschiedenen Richtungen ausgeartet, zudem umfasst er namentlich nicht mehr die täglichen Bedürfnisartikel, sondern Gegenstände, durch welche das Volk betrogen oder zur Verschwendung veranlasst wird. Unter diesen veränderten Verhältnissen entspricht das Hausierwesen nicht mehr einem Bedürfnisse. Ein sesshafter Kaufmann nimmt sich in acht, das Publikum zu täuschen; denn abgesehen davon, dass der Gedanke, es sei dies unehrenhaft, ihn davon abhält, wird er sich der Gefahr nicht aussetzen wollen, seine Kundschaft zu verlieren. Ebenso verhält es sich mit dem Handelsreisenden, welcher zu bestimmten Zeiten erscheint und Vertreter eines bekannten Hauses ist. Weder der eine noch der andere würde sich gern begründeten Vorwürfen aussetzen. Wenn sie sich Unredlichkeit zu schulden kommen liessen, würden sie selbst dabei zu grunde gehen. Der Hausierer und der Wanderkrämer brauchen sich keine solchen Gedanken zu machen; sie reisen von einem Lande, von einem Kanton in den andern, erscheinen unregelmässig und nur in langen Zwischenräumen, wechseln den Namen und sind nicht mehr da, wenn die Klagen derjenigen laut werden, deren Leichtgläubigkeit sie ausgebeutet haben.

Wünschbar wäre allerdings in erster Linie ein eidgenössisches Gesetz über das Hausierwesen, da die Schweiz ganz erheblich unter der fremden, namentlich deutschen Invasion von Hausierern leidet. 1877 wurde von der deutschen Regierung eine Verordnung erlassen, die den Ausländern nur eine Bewilligung zum Hausieren gewährt, wenn ein Bedürfnis hierzu besteht. Da Deutschland selbst ganz entschieden auf dem Standpunkte der Beschränkung der Zulassung der Hausierer steht, so würde eine Bestimmung, dass wir die Zahl der fremden Hausierer nach

Gutfinden beschränken könnten, deutscherseits gewiss auf keine Hindernisse stossen. Man sollte also meinen, wir könnten auch heute noch auf grund der Praxis ein Verbot im Sinne der Bedürfnisfrage aufstellen. Das scheint aber nicht der Fall zu sein; nämlich der Bundesrat hat in einem Rekursfalle betreffend die bezügliche Anwendung des thurgauischen Hausiergesetzes die Bedürfnisklausel auch gegenüber Ausländern, als gegen Art. 31 der Bundesverfassung verstossend, für unzulässig hingestellt. Tatsache ist also, dass die Deutschen in der Schweiz sich grösserer Rechte erfreuen, als sie unsere Staatsangehörigen in Deutschland geniessen.

Auch die *Wanderlager* sind abnorme Erscheinungen unserer modernen Geschäftspraxis, wie sie sich aus der Entwicklung von Verkehr, Überproduktion, unlauterem Wettbewerbe, Gewerbefreiheit u. a. m. herausgebildet haben. Ihr Prinzip beruht darauf, mit Hilfe grosser Reklame unter dem Vorgeben besonders billiger Preise möglichst rasch eine bestimmte Menge Waren abzusetzen. Durch die Raschheit des Massenumsatzes werden gegenüber der sesshaften Konkurrenz Vorteile erzielt. Die Güte der Waren ist natürlich nicht immer zu kontrollieren, eine Garantie gegenüber dem Konsumenten ist nicht vorhanden; es ist nicht ausgeschlossen, dass die Waren preiswürdig, aber auf unrechtmässige Art erworben, bestellt, aber nicht bezahlt worden sind. Sie können auch Überschüsse ausländischer Produktion sein, die man unter dem Erstellungspreis in der Schweiz abzusetzen sucht, um die Lager zu räumen oder um schnell zu Bargeld zu kommen.

Die Wanderlager entsprechen keinem berechtigten Bedürfnis, dagegen leisten sie dem unreellen Geschäftsgebahren, wie überhaupt dem unredlichen Erwerb Vorschub. Sie schädigen den steuerzahlenden ansässigen Gewerbetreibenden, der auch sonst das ganze Jahr hindurch seinen Bürgerpflichten genügen muss, schwer; sie erleichtern unnötigerweise den Bezug ausländischer, meist sehr geringer Waren und verleiten namentlich die unbemittelten Volksklassen zu Ausgaben, die ihren finanziellen Kräften nicht entsprechen.

Das zürcherische Gesetz betreffend das Markt- und Hausierwesen vom 17. Juni 1894 unterstellt die Wanderlager dem patentpflichtigen

Hausierverkehr. Die Patentgebühr ist auf 50—500 Fr. per Monat angesetzt. Diese Taxen sind aber unbedingt zu niedrig, um so mehr, da die administrativen Behörden im konkreten Falle sehr bescheidene Forderungen zu stellen scheinen. Dies geht auch daraus hervor, dass der Regierungsrat in der bezüglichen Verordnung die Patenttaxe per Monat auf 15—300 Fr. herabgesetzt hat, was z. B. für Schaustellungen, wie Zirkus u. s. w., ganz ungenügend ist.

Die sogenannten *Abzahlungsgeschäfte* sind noch schlimmer. Sie verkaufen ihre Ware zu sehr hohen Preisen auf Kredit, machen aber den Eigentumsvorbehalt; kann jemand die vorgeschriebene Ratenzahlung nicht einhalten, so wird er drangsaliert oder die Ware wird zurückgenommen, und die gemachten Anzahlungen gehen verloren.

Laut Artikel 50 des Obligationenrechtes ist gegen eigentliche illoyale Konkurrenz Rechtsschutz gegeben. Auf dem Wege des Zivilprozesses kann verfolgt werden: Anmassung fremder Unterscheidungszeichen, ferner Anschwärzung und Herabsetzung eines Konkurrenten, also Eingriffe in das persönliche Recht des Gewerbegenossen.

Allein das Prinzip von Treu und Glauben kann verletzt werden, ohne dass ein direkter Angriff auf das Recht eines Konkurrenten erfolgt, sei es nun, dass der weniger solide Geschäftsmann ganz allgemein die Waren seiner Konkurrenten nach Preis und Qualität herabsetzt, ohne diese Konkurrenten näher und die Namen zu bezeichnen, so dass seine Ware als besser und billiger erscheinen muss als die Ware des Konkurrenten, sei es, dass ohne ausdrückliches Anpreisen der eigenen Ware oder ausdrückliches Heruntermachen der Ware des Konkurrenten dem äussern Anschein nach gleiche Ware zu weit billigeren Preisen verkauft wird, indessen bei näherem Zusehen seine Ware weit weniger wert ist als die Ware des Konkurrenten.

Liegen diese Tatbestände vor, so kann nach gegenwärtigem Recht nie ein einzelner der geschädigten Konkurrenten klagen, denn ein einzelner ist in seinem persönlichen Recht nicht angegriffen worden; er vermag auch nicht nachzuweisen, dass ohne solche Manöver sein früherer Kunde bei ihm gekauft hätte, bei ihm hätte arbeiten lassen, statt zu dem weniger soliden Geschäftsinhaber zu gehen. Ist auch

tatsächlich dem reellen Verkäufer oder Handwerker Schaden erwachsen dadurch, dass der Absatz kleiner wurde, oder sich wenigstens nicht vergrössert hat, so kann eben doch nicht nachgewiesen werden, dass daran der weniger solide Geschäftsmann schuld ist. Auch eine Absicht des unsoliden Geschäftsmannes, dem andern den Absatz zu entziehen, wird nie leicht zu beweisen sein, es sei denn, dass sie den Umständen zu entnehmen ist. — Ebenso ist die Gesamtheit der Konkurrenten nicht zur Klage legitimiert. — Und wie kann sich das geschädigte Publikum dagegen wehren?

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gewährten einen zivilrechtlichen Schutz nur dann, wenn ein bestimmter Gewerbetreibender in seinen Rechten (zu denen kraft der modernen Anschauung auch der Kredit, das geschäftliche Renommee, der Kundenkreis gehört) verletzt wird. Als zivil- und strafrechtlich verfolgbar müssen aber auch diejenigen Handlungen bezeichnet werden, die nicht einen förmlichen Angriff auf ein konkretes Individuum oder einen Gewerbegenossen enthalten, sondern die überhaupt eine Irrführung des Publikums durch Lug, Trug, Kniffe, Verdrehungen herbeiführen, die sich auf den Preis, die Herkunft, Qualität (und andere analoge Dinge) der Waren beziehen. Die Konkurrenz begnügt sich nicht damit, einen einzelnen herauszugreifen, sondern sie geht über auf die Massenlügen, um das grosse Publikum zu täuschen und um damit indirekt die grossen Gruppen der Mitbewerber zu schädigen. In unendlich vielen Variationen, die stets neu erfunden werden, weiss eine gewisse Zahl von Leuten durch inkorrekte Behauptungen den ehrlichen Gewerbestand ernsthaft in den Hintergrund zu drängen und das Publikum irrezuführen. Angesichts dieser Massenlügen und Massenangriffe muss auch die Gesetzgebung auf neue Normen sinnen behufs wirksamer Gegenwehr. Denn Handel und Verkehr können und dürfen sich nicht auf der Unehrlichkeit und auf Unwahrheiten aufbauen. Es besteht vielmehr ein dringliches und zwar auch ein öffentliches Interesse, hiegegen einzuschreiten.

In diesen Tagen ist nun eine regierungsrätliche Vorlage über die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes veröffentlicht worden. Die Tendenz geht zunächst hauptsächlich darauf aus, die illoyale

Konkurrenz in bezug auf Warenverkauf zu bekämpfen. Weitere Vorlagen sind in Aussicht gestellt betreffend Abzahlungsgeschäfte und Revision des Gesetzes betreffend Markt- und Hausierwesen von 1894.

10. Die Publikation ausgeschätzter Schuldner *)

soll ein weiteres Mittel sein, Handeltreibende und Handwerker vor unverschuldetem Schaden zu schützen.

Der Anstoss, eine Sanierung des Kreditwesens vorzunehmen, ging von den vier zürcherischen Sektionen des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender aus. Der kantonale Handwerks- und Gewerbeverein schloss sich den Bestrebungen an, leidet doch auch vielfach der Handwerker unter den gegenwärtigen ungesunden Verhältnissen.

Viele Personen lassen sich Waren vom Handels- und Gewerbestande auf Kredit geben, und wenn sie zahlen sollten, so behaupten sie einfach, sie haben nichts. Kommt es dann zur rechtlichen Exekution, so findet der Betreibungsbeamte in der Tat häufig nichts, als die sogenannten Kompetenzstücke, die dem Schuldner nicht genommen werden können; es wird ein Verlustschein ausgestellt. Die Gewerbetreibenden sind nun der Ansicht, dass die herrschenden Zustände durch gesetzliche Massregeln der Kantone verbessert werden können, namentlich dadurch, dass eine amtliche Publikation der ausgepfändeten Schuldner eingeführt werde.

Die Gewährung des Kredites ist für die weitesten Kreise ein wirtschaftliches Gebot und eine kaufmännische Notwendigkeit. Insbesondere ist der Handwerker- und Gewerbestand zum Kreditieren gezwungen; er ist nicht in der Lage, zum voraus die Bestellung einer Kaution oder die Entrichtung einer An- und Abschlagszahlung zu verlangen. Unter diesen Umständen ist es denn auch meistens ungerecht, gegenüber diesem Stande den Vorwurf zu erheben, dass leichtfertig kreditiert werde.

Die Gesetzgebung hat die Pflicht, jenen geschäftlichen Zwang dadurch innerlich wettzumachen, dass sie den beteiligten Kreisen ein wirksames Mittel an die Hand gibt, mit Hilfe dessen die Gläubiger

*) Nachstehendes ist in der Hauptsache ein Auszug aus dem Referat des Herrn Professor Meili, das er in der Delegiertenversammlung in Wädenswil 1901 hielt.

auch gegen den Willen ihrer Schuldner, wenn immer möglich, zu ihrer Sache kommen. Dieses Mittel liegt nach dem Stande der jetzigen Bundesgesetzgebung zweifellos einzig in der amtlichen Publikation.

Die Publikation der ausgepfändeten Schuldner dient nun im Grunde keinem andern Zwecke als dem, den Gläubigern einen ernsthafteren Schutz zu gewähren gegen Schuldner, welche ihre Schulden nicht bezahlen wollen. Dieser Schutz ist vom Rechte geboten, denn die Befriedigung der Gläubiger ist und bleibt eine juristische und moralische Pflicht. Und der Staat ist zweifellos dazu da, um ihre Erfüllung eventuell zu erzwingen. Wozu soll denn das Privatrecht und das Strafrecht dienen, wenn es nicht ganz besonders auch diese Mission hätte?

Der Gesetzgeber darf sich die Augen nicht verschliessen vor der Tatsache, dass es einen erheblichen Prozentsatz von Leuten gibt, welche ihre Schulden nicht bezahlen wollen, obschon sie es könnten. Und er erfüllt seine Aufgabe nicht, wenn er diesen Leuten nicht mit dem nötigen Ernst entgegentritt. Das Exekutionsrecht muss seiner Natur nach einen Zwang enthalten, und darüber kommt man durch kein Raisonnement hinweg. Die Berufung auf den Satz, dass die Publikation die Menschen, bildlich gesagt, an den Pranger stelle, beweist nichts; einmal kommt es doch wohl darauf an, wie die Massregel ausgeführt wird, und sodann ist wohl zu sagen, dass auch der Kreditor (zumal ein gewöhnlicher Handwerker und Handelsmann) noch weit unverdienter an den Pranger gestellt wird, wenn er wegen Nichtbezahlung seiner Forderungen durch seine Kunden sich nicht aufrecht halten kann.

Es ist überhaupt eine der ärgsten Verirrungen der Neuzeit, stets nur an das Wohl der Schuldner zu denken und sich die Gläubiger als die Wucherer vorzustellen, gleich wie wenn ein und dieselbe Person nicht in den verschiedensten Gestalten sowohl Schuldner als Gläubiger zugleich wäre. Dieses Vorgehen befördert eine rohe Ausbeutung des Kredites, und es ist das Zeichen einer ganz falschen Humanität; die Milde trifft die unwürdigen Elemente des Volkes und schädigt diejenigen Kreise, welche des Kredites bedürftig sind und ihn auch verdienen.

Die Publikation der ausgepfändeten Schuldner rechtfertigt sich auch vom Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit, wenn man ihnen diejenigen Personen entgegenhält, welche im Handelsregister eingetragen sind.

Die Einführung der fraglichen Publikation weckt auch in einer angesichts der Erlahmung der Moral durchaus nötigen Art das Gewissen der Schuldner, und die Massregel tritt der erschreckenden Gleichgültigkeit entgegen, womit die Schuldner sich heutzutage nicht sehr selten geradezu brüsten.

Das praktische Leben hat den Beweis geleistet, dass die Publikation der ausgepfändeten Schuldner gute Wirkungen erzielte. Dieser Tatsache kommt eine sehr hohe, ja entscheidende Bedeutung zu. Eine Reihe von Kantonen hat jene Massregel statuiert.

Wenn die grundsätzliche Frage bejaht wird, so ist im einzelnen über die Ausgestaltung des Gesetzes folgendes zu sagen:

Dem Schuldner ist eine Frist zu gewähren, um die Publikation des Verlustscheines abzuwehren.

Es müssen zureichende rechtliche Garantien dafür geboten werden, dass der wirklich schuldlose Debitor, der infolge Unglücks (Krankheit, Epidemien, Unfälle, Viehseuchen, Überschwemmungen) ökonomisch ruiniert wurde, der Veröffentlichung entgeht.

Überhaupt muss der wirklich Arme und Unglückliche ein Gegenstand steter Fürsorge des Staates sein. So ernsthaft gegen Leute vorgegangen werden soll, die nicht zahlen wollen, so rücksichtsvoll und milde muss man sein gegen Arme und Unglückliche. Man hätte den fruchtlos Ausgepfändeten eine Protestationsfrist einzuräumen, innerhalb welcher sie jenen Beweis (in Zürich z. B. beim Bezirksgerichte) leisten könnten.

Die Publikation ist nicht von dem Antrage des Gläubigers abhängig zu machen. Die Massregel soll dem allgemeinen Verkehr gegenüber wirken, und es ist deswegen unlogisch und unpraktisch, sie dem Belieben des Gläubigers zu unterstellen. Zweckmässig dürfte es sein, die Höhe der Verlustforderung zu publizieren. Ja, es liesse sich fragen, ob man die Publikation bei ganz unbedeutenden Verlustposten nicht ganz ausschliessen solle. Es ist dafür zu sorgen,

dass die Befriedigung der Gläubiger ebenfalls amtlich publiziert wird. Besonders wichtig ist es auch, dass die Publikation kostenlos erfolgt.

Vermöge des gegenwärtigen Betreibungssystems entstehen nicht unwichtige Kosten und wegen des Anschlussrechtes *) sind sie häufig für den treibenden Gläubiger ganz nutzlos. Um so mehr muss die Unentgeltlichkeit hier statuiert werden. Es liegt dann auch in der Tat ein öffentliches Interesse vor: der allgemeine Verkehr soll vor Leuten gewarnt werden, die nicht zahlen wollen.

Es ist dafür zu sorgen, dass eine mehrmalige Publikation für eine und dieselbe Forderung nicht stattfinden darf.

Der kantonale Gewerbeverein hat die vier Postulate des Vereins zürcherischer Geschäftsreisender wesentlich gemildert und 1901 dem Regierungsrat eingereicht. **) Mit Weisung vom 17. Januar 1903 beantragt der Regierungsrat Nichteintreten, legt jedoch einen vollständig ausgearbeiteten Eventualentwurf vor. Die Mehrheit einer kantonalen Kommission beantragt Annahme dieses Eventualentwurfes.

II. Fabrik- und Haftpflichtgesetze.

Der Art. 1 des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom Jahre 1877 lautet: «Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.»

«Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber der endgültige Entscheid dem Bundesrate nach Einholung eines Berichtes der Kantonsregierung zu.»

Bei Anlass der Schaffung des Gesetzes herrschte allseitig die Meinung, dieses Gesetz betreffe das Handwerk nicht, weil die Worte

*) § 111, Alinea 1, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs lautet: Die Kantone können der Ehefrau, den Kindern und Verbeiständeten des Schuldners das Recht einräumen (Anschlussrecht), für Forderungen aus dem ehelichen, elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisse während der dreissigtägigen Frist auch ohne vorgängige Betreibung an einer Pfändung teilzunehmen.

**) Die Postulate finden sich im Anhang.

«industriell» und «in geschlossenen Räumen» mit Vorbedacht aufgenommen worden sind.

Allein die Tendenz des Bundesrates, das Gesetz auf immer kleinere Betriebe auszudehnen, machte sich bald fühlbar. 1878 wurden grössere Holzbearbeitungswerkstätten, Maschinen- und mechanische Werkstätten, Ziegeleien, Hafnereien u. s. w. der Herrschaft des Gesetzes unterstellt. 1881 wurden sämtliche Holzbearbeitungswerkstätten, auch solche, die nur teilweise in geschlossenen Räumen betrieben werden, dem Gesetze unterstellt, insofern Motoren und mehr als fünf Arbeiter verwendet wurden. Ein Jahr später kamen die Buchdrucker an die Reihe. Arbeitgeber und -Nehmer petitionierten, die einen für, die andern gegen die Unterstellung, und der Bundesrat entschied zu Gunsten der Arbeiter und erklärte die Buchdruckereien als dem Gesetz unterstellt. Im Jahre 1885 folgte die Ausdehnung dieses Beschlusses auf alle Anstalten für polygraphische Gewerbe. Ebenso erging es den Mühlen, Bierbrauereien und andern Handwerksbetrieben.

Gegen solche Entscheide des Bundesrates wurden freilich Rekurse bei der Bundesversammlung erhoben, allein diese schritt darüber zur Tagesordnung, weil der Gegenstand in die Kompetenz des Bundesrates falle.

Endlich wurde 1891 nachstehender Bundesbeschluss gefasst:

«Als Fabriken im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, werden unter dem Vorbehalte, dass die in dem genannten Artikel enthaltenen allgemeinen Bedingungen zutreffen, betrachtet und dem erwähnten Gesetze unterstellt:

a) Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten;

b) Betriebe mit mehr als zehn Arbeitern, bei welchen keine der sub litt. *a* genannten Bedingungen zutrifft;

c) Betriebe mit weniger als sechs, resp. weniger als elf Arbeitern, welche aussergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.»

Die *Haftpflicht* aus Fabrikbetrieb, die damit auf viele Geschäfte ausgedehnt wurde, ist es hauptsächlich, die viele kleine Meister schwer drückt. Das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Brachmonat 1881 besagt, dass, wer eine Fabrik im Sinne des Fabrikgesetzes betreibt, haftet, wenn in den Räumlichkeiten seiner Fabrik und durch den Betrieb derselben ein Angestellter oder ein Arbeiter getötet oder körperlich verletzt wird, innerhalb der Grenzen, welche das Gesetz bestimmt, für den entstandenen Schaden, sofern er selbst oder ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtungen die Verletzung oder den Tod herbeigeführt hat. Der Betriebsunternehmer haftet gleichfalls, wenn auch ohne ein solches Verschulden in den Räumlichkeiten seiner Fabrik oder durch den Betrieb derselben eine Körperverletzung oder der Tod eines Angestellten oder eines Arbeiters herbeigeführt wird, insofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verbrechen oder Vergehen dritter Personen, die nicht Leiter oder Aufseher der Fabrik, Mandatar oder Repräsentant waren, oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getöteten erfolgt ist.

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum vieler Arbeitgeber, dass sie, weil keinem Haftpflichtgesetz unterstellt, überhaupt in keiner Weise haftpflichtig wären. Die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts können jedem Meister, weil er für Handlungen seiner Arbeiter, Lehrlinge und Hausgenossen mitverantwortlich ist, höchst nachteilige Folgen bringen, sofern er nicht nachweist, dass er alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Der daherige Schadenersatz kann einen Meister, der nie an Versicherung gedacht, plötzlich ruinieren. Haftbar bei *Fahrlässigkeit* ist somit heute eigentlich jedermann.

Gegen diese Ausdehnung des Fabrikgesetzes mit all seinen Bestimmungen über Maximalarbeitszeit, Haftpflicht, Beschaffenheit der Arbeitsräume, Schutzvorrichtungen u. s. w. protestierte der Handwerkerstand. Der Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins veranstaltete deshalb 1897 eine Enquete im Kreise der Sektionen und Mitglieder und reichte dem Bundesrate einen bezüglichen Bericht ein, in welchem folgende vier Thesen aufgestellt waren:

1. Die Arbeitszeit kann im Kleingewerbe nicht fest normiert werden.

2. Die Bestimmungen des Fabrik- und Haftpflichtgesetzes werden in den verschiedenen Kantonen in verschiedener Weise gehandhabt. Hierdurch werden die Angehörigen des einen Kantons gegenüber den andern benachteiligt.

3. Auf das gegenseitige Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ist das Fabrik- und Haftpflichtgesetz nicht ohne bedenklichen Einfluss geblieben.

4. Die mannigfachen, naturgemäss verschieden gearteten Verhältnisse und Betriebe des Kleingewerbes können nicht in eine Form gezwängt werden, ohne dass grosse Schäden entstehen.

Der Bericht wurde den eidgenössischen Fabrikinspektoren und dem schweizerischen Arbeitersekretariat zur Vernehmlassung unterbreitet. Das Resultat war für die Beschwerdeführenden ungünstig; es wurde rundweg erklärt — und der Vorsteher des Industriedepartements schloss sich dieser Erklärung an — dass der Nachweis einer schädigenden Wirkung des Bundesratsbeschlusses vom 9. Juni 1891 nicht erbracht sei.

Seitdem sind die Verhältnisse unverändert geblieben, d. h. die dem Fabrikgesetz unterstellten kleinen Betriebe haben mit den grossen zu marschieren. Aber unbegreiflich ist es den Handwerkern jetzt noch, wie in der gleichen Berufsart ein Betrieb mit fünf Arbeitern und einem Lehrling dem Gesetz unterstellt sein muss, während Betriebe mit zehn Arbeitern, aber ohne Lehrling, es noch nicht sind.

12. Kranken- und Unfallversicherung.

Bevor wir das schweizerische Obligationenrecht besassen, war man darin einig, dass nur derjenige für den einem Dritten zugefügten Schaden hafte, welcher den Schaden verschuldet hat. Es ergab sich aber, dass dieser Grundsatz mit bezug auf den Betrieb der neuen Transportmittel nicht mehr ausreiche, sondern dass ein neuer Grundsatz aufgestellt werden müsse, wonach bei einem Unfall im Betriebe die Unternehmung nicht nur dann hafte, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen werden könne, sondern immer, sofern sie nicht nach-

weisen könne, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch das Verschulden des Verletzten selbst herbeigeführt worden sei. Das ist der sogenannte Haftpflichtgedanke, die Haftung für den Zufall beim Betrieb.

Die Haftpflicht wurde in der Schweiz im Jahre 1875 eingeführt und zwar zuerst mit bezug auf den Betrieb der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen. Als im Jahre 1877 das Fabrikgesetz kam, wurde die Haftpflicht durch eine Bestimmung desselben auf die Fabrikbetriebe ausgedehnt, und im Jahre 1883 ersetzte man diesen Artikel durch ein ausführliches Fabrikhaftpflichtgesetz; im Jahre 1887 kam das sogenannte Ergänzungsgesetz zu stande, durch welches die Haftpflicht auf die gefährlichen Betriebe ausgedehnt wurde, auch wenn sie nicht Fabrikbetriebe sind. Man stand aber still vor dem Handwerk, vor dem Kleingewerbe, vor der Landwirtschaft, weil man es nicht wagte, die Haftpflicht auch auf diese Betriebe auszudehnen, indem erklärt wurde, wenn man sie so weit ausdehne, so werde das Gesetz vom Schweizervolke verworfen werden, denn diese kleinen Betriebe ertragen die Belastung durch die Haftpflicht nicht.

Die Inkonsequenz in der Ausdehnung der Haftpflicht führte nun dazu, dass man sich dem Gedanken näherte, das Haftpflichtsystem durch das Versicherungssystem zu ersetzen.

Eine Verfassungsrevision ist dann im Jahre 1890 gekommen, indem in die Bundesverfassung ein neuer Art. 34 *bis* eingeführt wurde, folgendermassen lautend: «Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Eintritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.»

Als man die staatliche Unfallversicherung genau studierte, überzeugte man sich davon, dass man dieselbe nicht einführen könne, ohne gleichzeitig auch für die gleiche Bevölkerungsklasse von Staats wegen die Krankenversicherung zu organisieren.

Die Verfassungsrevision wurde Ende 1890 vom Volke und den Kantonen mit sehr grosser Mehrheit angenommen, und nun galt es, den Verfassungsartikel auf dem Wege der Gesetzgebung auszuführen.

Die ersten Entwürfe wurden im Jahre 1892 ausgearbeitet und 1893 an eine grosse Expertenkommission gewiesen. 1896 gelangte das Geschäft an die eidgenössischen Räte und 1898 war die Beratung beendigt.

Als Grundlage war folgendes festgesetzt:

An Stelle der Haftpflichtgesetze, welche eigentliche Ausnahmegesetze sind und sich als unzureichend, unzweckmässig und ungerecht erwiesen und zu zahlreichen Streitigkeiten Anlass gegeben haben, tritt die staatliche und obligatorische Versicherung gegen Unfälle aller Art. Die obligatorische allgemeine Krankenversicherung kommt als neue Einrichtung hinzu.

Die Unfallversicherung fusst zweckmässigerweise auf der Krankenversicherung und wird mit ihr gemeinsam gesetzlich geregelt und organisiert. Das Obligatorium oder der Versicherungszwang erstreckt sich auf alle unselbständig Erwerbenden beider Geschlechter über 14 Jahren, seien sie nun in Industrie, Gewerbe, Transportwesen, Land- und Forstwirtschaft oder als Dienstboten beschäftigt, oder auch in öffentlicher Verwaltung angestellt.

Die öffentlichen *Krankenkassen* sind der kantonalen Aufsicht und der Oberaufsicht des Bundes unterstellt. Sie sind auf Gegenseitigkeit aufgebaut, steuerfrei und mit weitgehender Selbstverwaltung ausgestattet. Unter den Mitgliedern aller öffentlichen Kassen der ganzen Schweiz besteht volle Freizügigkeit.

Die öffentlichen Krankenkassen sind zur Aufnahme aller im Versicherungskreis vorhandenen Versicherungspflichtigen gezwungen, sofern diese nicht einer Betriebskrankenkasse oder einer eingeschriebenen freien Krankenkasse angehören. Ausserdem können sie noch freiwillige Mitglieder aufnehmen. Als freiwilliges Mitglied kann jede nicht versicherungspflichtige Person aufgenommen werden, welche gesund und nicht über 45 Jahre alt ist. Sie ist entweder voll oder halb versichert. Die Vollversicherten besitzen gleich den obligatorischen Mitgliedern Anspruch auf Krankengeld und Krankenpflege, die Halbversicherten lediglich auf Krankenpflege.

Die Aufsicht über die öffentlichen Krankenkassen wird durch die Kantone ausgeübt. Als oberstes Aufsichtsorgan besteht das eidgenössische Versicherungsamt.

Die *Unfallversicherung* soll zum Unterschied von der Krankenversicherung zentralisiert werden. Eine eidgenössische Unfallversicherungsanstalt soll ihren Sitz in Luzern haben.

Als Leistungen der Krankenkassen an erkrankte Versicherte werden bestimmt:

An alle Mitglieder unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verabfolgung der Arzneien vom Beginn an und während der Dauer der Krankheit; an die vollversicherten Mitglieder ausserdem während der ganzen Dauer der Krankheit im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit ein tägliches Krankengeld von 60% des Tagesverdienstes für 7 Tage pro Woche.

Als Leistungen der Unfallversicherung an verunfallte Mitglieder werden festgesetzt:

Während der ersten sechs Wochen: diejenigen der Krankenversicherung und auf Kosten der letztern; nach Verfluss derselben: Entschädigung für Erwerbsunfähigkeit mit 60% des Tagesverdienstes, gleich der Krankenversicherung, aber auf Kosten der Unfallversicherung; bei dauernder Invalidität: eine jährliche Rente von 60% des Lohnausfalles.

Über die *Belastung des Arbeitgebers* ist folgendes zu sagen: Das Gesetz konnte keine fixen Auflagen, bezw. Prämienleistungen festsetzen, weil sowohl in Kranken- als Unfallversicherung diese Beiträge der Versicherten je nach Beruf, Ort, Zeit, Mitgliederbestand, Kassaführung und andern Umständen bedeutend differieren können. Das Gesetz hat sich darauf beschränkt, für die Krankenversicherung ein Maximum der Auflage (4% des Arbeitertaglohnes) festzusetzen. Für die Unfallversicherung ist das Maximum von 4% des Arbeitertaglohnes nicht stipuliert.

Für die Höhe der Krankenversicherung rechnet man 2,75% des Lohnes als durchschnittliche Auflage. Die Unfallversicherungsprämie wird im Durchschnitt auf 2% des Lohnes geschätzt.

An die Krankenversicherung zahlt der Bund für jedes obligatorische und jedes schweizerische freiwillige Mitglied wenigstens einen Rappen auf jeden Tag der Mitgliedschaft — den sogenannten «Bundesrappen». Der Rest der Betriebsausgaben der Krankenkassen wird je zur Hälfte

gedeckt aus den Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber. Die Unfallversicherungsprämie wird zu $^3/_5$ vom Arbeitgeber, zu $^1/_5$ vom versicherten Arbeiter und zu $^1/_5$ vom Bund getragen. Letzterer zahlt seinen Anteil direkt an die Anstalt. Der Arbeitgeber, der für die restierenden $^4/_5$ haftbar ist, darf $^1/_4$ ($=^1/_5$ der vollen Prämie) dem Arbeiter vom Lohne abziehen.

Als *Vorteile für die Arbeitgeber* bezeichnet die bezügliche Broschüre des Zentralvorstandes des schweizerischen Gewerbevereins nachstehendes: «Der Meister, der heute mehr als 5 bezw. 10 Arbeiter hat, ist haftpflichtig nach dem Haftpflichtgesetz, er hat schwere Lasten zu tragen. Das bisherige Haftpflichtgesetz brachte, besonders im Beginn seiner Wirksamkeit, die Betriebsinhaber in arge Verlegenheiten. Die Aktiengesellschaften besassen für die Unfallversicherung ein tatsächliches Privatmonopol. Der Haftpflichtige hatte die Wahl, entweder sich ihren immer mehr hinaufgeschraubten Tarifen und rigorösen Versicherungsbedingungen zu unterziehen — oder das Risiko selbst zu übernehmen: letzteres durften aber nur kapitalkräftige Unternehmer wagen. Alle Unfälle, und nicht bloss Unfälle aus dem Betriebe, werden nach dem Gesetzesentwurf entschädigt. Der Arbeitgeber hat sich auch um die Auszahlung der Entschädigung in keiner Weise zu kümmern. An Stelle der bisherigen einmaligen Entschädigung tritt eine Rente, diese wird direkt an den Verunfallten durch die eidgenössische Post ausbezahlt. Die Rentenentschädigung ist nicht nur der bleibenden Einnahmsquelle wegen, sondern auch in bezug auf ihre Höhe für die Verunglückten weit günstiger bemessen als bei dem bisherigen Haftpflichtsystem. Auch die widerwärtigen Erörterungen über den höhern oder geringern Grad des Selbstverschuldens werden zwar nicht aufhören, aber den Arbeitgeber weniger beschäftigen, indem sie zwischen Anstalt und Versicherten ausgefochten werden.»

«Wenn auch verschiedene dieser Vorteile nicht eigentlich dem Arbeitgeber zu gute kommen, so geben sie ihm doch die Beruhigung, dass er durch die Versicherung seinen Arbeitern einen grossen Dienst erweist, denn alle werden künftig von der mit Krankheit und Unfall im Zusammenhang stehenden Not bewahrt bleiben.»

«Neben diesen greifbaren Vorteilen bestehen noch ideale: Die

gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter, welch letztere voraussichtlich gegen Krankheit und Unfall besser geschützt sind als bisher, werden die Klassengegensätze mildern. Statt der zirka 300,000 Arbeiter, welche bis jetzt durch die Haftpflichtversicherung geschützt waren, werden künftig doppelt so viele, zirka 600,000 Personen gegen Krankheit und Unfall obligatorisch versichert sein — ohne die zweifellos grosse Zunahme der freiwillig Versicherten und ohne die Militärversicherung.»

«Für die Angehörigen und Hinterlassenen der durch Krankheit oder Unfall Heimgesuchten ist gesorgt, im Todesfalle werden auch die Kosten der Beerdigung übernommen; die Wöchnerinnen sind als Kranke in die Versicherung eingeschlossen und erhalten entsprechende Unterstützung.»

Die Vorlage wurde in vielen Versammlungen in fast allen grösseren Ortschaften der Schweiz von berufenen Leuten beleuchtet. An einem Gewerbetag des kantonalen Gewerbevereins referierte der Schöpfer des Gesetzes, Herr Nationalrat Dr. Forrer, die Wirkungen desselben für Handwerker und Gewerbetreibende an Beispielen überzeugend beleuchtend.

Alle Bemühungen reichten nicht hin, der Vorlage zum Siege zu verhelfen. Sie ist am 20. Mai 1900 vom Volke verworfen worden. Aber die Frage ruht nicht. So sind auf Veranlassung der Zentralleitung des schweizerischen Gewerbevereins im November vorigen Jahres viele Interessierte zu einer Besprechung eingeladen worden, um festzustellen, ob allseitig Geneigtheit vorhanden sei, die Frage der schweizerischen Unfallversicherung neu aufzunehmen, nachdem auch die Krankenkassen eine Wiederanhandnahme der Krankenversicherung beschlossen hatten.

An dieser Versammlung bezeichnete man als Hauptgründe, welche bei der Verwerfung der Vorlage massgebend gewesen waren: allzuweit gehende Ausdehnung der Bundesgewalt und Schaffung vieler neuer Bundesbeamten, zu geringe Mitwirkung der Berufskreise, namentlich bei der Unfallversicherung, zu hohe Bussen und, durch den kostspieligen Apparat veranlasst, zu hohe Auslagen; waren einerseits die Nichtbetriebsunfälle einbezogen, das Obligatorium ausgedehnt, so fanden

anderseits die Berufskrankheiten und die Taglöhner keine Aufnahme, ein Stück Haftpflicht bestand also weiter; auch die Finanzierung gab zu Bedenken Veranlassung.

Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins, die 1904 in Solothurn stattfand, stellte u. a. nachstehende Sätze auf: Die Wiederaufnahme der Vorberatungen zur Kranken- und Unfallversicherung ist vom schweizerischen Gewerbevereine zu begrüssen. Eine Verbindung beider Versicherungen ist wünschbar. Sollte eine solche als nicht opportun betrachtet werden, so ist mindestens die Beratung über beide Versicherungen gemeinsam vorzunehmen und die Unfallversicherung vor der Krankenversicherung durchzuführen.

Für die Neugestaltung wurden ferner folgende Wünsche in Abänderung der verworfenen Vorlage geäussert: Berufskrankheiten sollten mitversichert sein, Nichtbetriebsunfälle sind vom Obligatorium auszuschliessen; nur fakultativ sind zu versichern: Landwirtschaft, kaufmännische Angestellte, Dienstboten, Hausindustrien; das Lohnklassensystem ist zu verwerfen. Endlich wurde grundsätzlich verlangt: Keine bureaukratische Einrichtung, sondern tunlichste Selbstverwaltung und billige, volkstümliche Grundlage; intensive Mitwirkung der Berufskreise. Garantie, dass nicht die weniger gefährdeten Berufsgruppen für andere zahlen müssen. Garantie für gerechte Gefahrenklasseneinteilung der einzelnen Betriebe; einfache, billige Rechtsprechung.

Es sei gestattet, hier einige Sätze aus einer Rede, gehalten an der Delegiertenversammlung der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz am 30. Januar 1904 in Bern vom Hauptverfasser jener Vorlage, dem jetzigen Bundesrat Forrer, anzufügen; sie eröffnen uns einen Einblick auf die Bahnen, in denen wahrscheinlich die zukünftigen Beratungen über die Versicherungsgesetze sich bewegen werden: «Wir wollen die Lehren vom 20. Mai 1900 beherzigen. Mit dem Gleichen können wir nicht mehr kommen, das steht fest. Wir müssen, wenn auch nicht etwas besseres, so doch etwas anderes bringen, insbesondere nach Möglichkeit dasjenige vermeiden, was den Sturz der ersten Vorlage verursacht hat.»

«Eine Hauptursache des Sturzes der ersten Vorlage war nach meiner Überzeugung das eidgenössische Obligatorium und der bundes-

gesetzliche ausgesprochene Beitragszwang in der Krankenversicherung. Da müssen wir Wandel schaffen und zwar nach meiner Auffassung in der Weise, dass wir den Entscheid über diese doppelte Frage, Obligatorium und Beitragszwang, in die Kantone verlegen. In den Kantonen können Parteien alsdann darüber kämpfen und das Beste finden; der Bund bleibt bei diesem Kampfe aus dem Spiele und niemand wird alsdann von einem Zwange von Bundes wegen sprechen können. — Es ist schwer, von einer Idee Abschied zu nehmen, von deren Richtigkeit man heute noch überzeugt ist. Allein auf der andern Seite muss man sich sagen: wir dürfen keinen zweiten Misserfolg riskieren; denn, wenn die Ausführung von Art. 34 *bis* der Bundesverfassung das zweitemal misslingt, so ist's damit für lange Zeit aus.» . . .

. . . «Nun stehen wir vor der Frage: Können wir neuerdings die beiden Versicherungen zusammen behandeln? Die beiden Versicherungsarten können nicht mehr, wie im verworfenen Gesetze, in einem organischen Zusammenhange zueinander stehen, sondern werden getrennt behandelt werden müssen. Wo aber die getrennte Behandlung notwendig ist, da muss auch notwendig eines dem andern, wenigstens in der Beratung, vorausgehen. Ob dann beides gleichzeitig dem Volke vorzulegen sei, ist eine andere Frage.»

«Was soll nun vorausgehen in der Beratung? Wenn wir die Entwicklung der Angelegenheit verfolgen, würde die Antwort lauten: die Unfallversicherung muss zuerst geordnet werden. Und dennoch neige ich mich zu der Ansicht, es solle vorerst die Krankenversicherung behandelt werden. Diese ist erstens das Wichtigere. Sie ist zweitens das Dringlichere, weil wir für die Unfallversicherung gegenwärtig immerhin ein Surrogat in der Haftpflichtgesetzgebung besitzen. Die Krankenversicherung ist drittens eher durchführbar als die Unfallversicherung.»

«Um nun sofort von der Unfallversicherung zu sprechen, bemerke ich in erster Linie, dass wir nach meiner Überzeugung, wenn wir uns neuerdings an die Frage heranwagen, an dem Postulat einer einheitlichen Bundesanstalt, wie sie im verworfenen Gesetze vorgesehen war, festhalten müssen. . . . Wenn wir daran denken, eine eidgenössische Unfallversicherungsanstalt zu gründen, so dürfen wir eines nicht übersehen: In dem früheren verworfenen Gesetze bestand ein organischer Zusammenhang zwischen der Unfall- und der Krankenversicherung. Die Agenturen der schweizerischen Unfallversicherung in der Peripherie waren die Krankenkassen; sie hätten das kleine Geschäft im Lande draussen für die zentralisierte Anstalt in Bern besorgt. Das fällt jetzt selbstverständlich dahin; von einem organischen Zusammenhange kann nicht mehr die Rede sein, da wir das Krankenversicherungswesen ganz anders ordnen müssen. Es muss das Geschäft der Unfallversicherungsanstalt im Lande draussen von anderen Organen besorgt werden. Da entsteht nun eine ungeheure Schwierigkeit, die auch den grossen privaten Unfallversicherungsanstalten Schmerzen bereitet. . . . Das ist eine grosse Schwierigkeit, die Frage der gehörigen Kontrolle und der Agenturen, und über diese Schwierigkeit ist man, oder bin wenigstens ich, bis zum heutigen Tage noch nicht hinweggekommen. Ich kenne heute noch das Abhilfsmittel nicht; doch wird, hoffe ich, sich eines finden, und werden wir in vernünftiger und praktikabler Weise eine staatliche Unfallversicherungsanstalt gründen können.»

13. Zollgesetzgebung.

Die Gewerbe und die Kleinindustrie haben ein grosses Interesse an der Gestaltung des Zollwesens. Allerdings exportieren sie nicht viel, die übergrossen Zölle unserer Nachbarstaaten stehen einer solchen Ausdehnung entgegen; dagegen ist die Einfuhr gewerblicher Erzeugnisse gross und wächst von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in beängstigender Weise. Während der Handelsverträge stieg die Einfuhr um 52 %, die Ausfuhr fiel um 17 %. Immer mehr werden uns fertige Produkte vom Auslande herübergeschickt, die wir ganz gut selber verfertigen könnten.

Seit die Schweiz mit dem Auslande Handelsverträge abschliesst, wird immer das gleiche Verlangen vom Gewerbestand gestellt: Gebt uns billige Rohstoffe und schützt unsere Arbeit! Dieser gewiss berechtigte Ruf wurde bei den jeweiligen Vertragsabschlüssen nicht in der Weise berücksichtigt, dass der Gewerbestand befriedigt sein könnte; es scheint, dass man immer zu viel an die Minderwertigkeit

der Gewerbe glaubte und meinte, man müsse Handel und Industrie weit voranstellen. Im neuesten Generaltarif vom Jahre 1903 sind die gewerblichen Interessen erfreulicherweise besser berücksichtigt worden und von den Wirkungen desselben verspricht man sich deshalb auch Gutes für das Kleingewerbe.

Wir machen nun einen raschen Gang durch das Zollsystem in der Schweiz und berücksichtigen dabei hauptsächlich das Gewerbewesen.

Die starken Zollschranken der uns umgebenden Staaten bestehen nicht etwa erst seit zirka 20—30 Jahren; schon in früheren Zeiten wurde der schweizerische Handel und Verkehr durch unsere Nachbarstaaten oft schwer geschädigt. So untersagte im Jahre 1781 Frankreich den Transit fremder Waren gänzlich. Auch das britische Reich verschloss damals unseren Manufakturwaren den Eingang in seine Kolonien völlig.

Was aber noch mehr hemmte und lähmte, waren die eigenen Schlagbäume, die Binnenzölle, Weg- und Brückengelder, die Verschiedenheit in Mass, Gewicht und Geld. Diese Verhältnisse waren mit anderem ein Hauptgrund, dass sich die Angehörigen der verschiedenen Kantone fremd blieben; sie trugen bei zur Schwächung der ohnehin nicht starken alten Eidgenossenschaft. Nachdem im Jahre 1798 die französischen Machthaber die Schweiz in brutaler Weise umgestaltet hatten, fielen alle jene hemmenden Schranken und freiere, glücklichere Zeiten wurden verheissen. Leider sollten die Hoffnungen noch lange nicht in Erfüllung gehen. Bald wurde ja unser Land der Schauplatz fremder Kriege und litt dabei grosse Not. Unsägliches Leid kam über unser Land und alle Geschäfte gerieten in völligen Stillstand. Dazu kamen innere Wirren, heftige Parteikämpfe zwischen den Neuen und Alten. Endlich gebot Napoleons gewaltige Hand Halt durch die Mediationsakte und stellte Ruhe und Ordnung wieder her.

Bald genug musste die an Frankreich gekettete Schweiz ihre Unfreiheit bitter empfinden, Napoleon schuf immer grösser werdende französische Eingangszölle und 1810 wurde die Kontinentalsperre auf die Spitze getrieben. Alle Kolonialwaren wurden mit unerhörten Zollansätzen, die Baumwolle mit eigentlichen Prohibitivzöllen belastet. Auch die Bevölkerung der Schweiz kam vielerorts in grosse Not und

die Regierungen sahen sich genötigt, ausserordentliche Massregeln zu ergreifen, damit die besten und fleissigsten Arbeiter nicht auswanderten und dadurch dem Lande Erwerb entzogen.

Mit dem Falle Napoleons erfolgte 1814 endlich die gänzliche Aufhebung des eidgenössischen Grenzzollsystems. Während nun die Schweiz ihre Tore fremden Erzeugnissen weit öffnete, ging Frankreich nicht ab von dem Ausschlusssystem und die andern europäischen Grossmächte folgten bald nach. So waren die Zollverhältnisse für die schweizerische Industrie nicht besser geworden. Dieser Zustand dauerte an bis 1848, bis zu der Zeit, da die wieder geeinigte Eidgenossenschaft fähig war, für alle Kantone verbindliche Beschlüsse zu fassen.

Indessen hatten sich trotz allen Zollschranken die Verhältnisse in Handel und Industrie sehr gebessert; der Handel hatte kühn die Nachbarstaaten übersprungen und war in lebhaften Verkehr mit überseeischen Ländern getreten, mit nord- und südamerikanischen Gebieten, mit der Levante, mit Indien. Zudem begann England, mit seinem Absperrungssystem zu brechen und seine Länder immer mehr fremden Gütern zu erschliessen. Aber auch im Innern selbst war eine Frucht endlich reif geworden, die vollständige Beseitigung der kantonalen Zölle und die Einheit in Gewicht, Mass und Münze. Dem Beispiele Englands folgten bald andere europäische Staaten; man machte sich mit dem Gedanken vertraut, das bisherige Ausschliessungssystem aufzugeben und sich gegenseitig Konzessionen zu machen. So begann die Zeit der Tarifverträge. Mit 1860 kam die Zeit des Freihandels, dessen mächtigster Fürsprecher Napoleon III. war.

So zufrieden seit den vierziger Jahren Grosshandel und Grossindustrie mit der allgemeinen Geschäftslage waren, die kleinen Gewerbetreibenden glaubten, eines Schutzes durch bessere Zollverhältnisse nicht entbehren zu können; sie verlangten schon 1848 in einer mit 45,397 Unterschriften versehenen Petition eine neu zu schaffende Zollordnung; der Standpunkt des Kleingewerbes war damals wie übrigens noch heute: Schutz der einheimischen Arbeit und Nichtannahme des Freihandelsprinzipes. Vergeblich. Man hielt die Gewerbe für zu unbedeutend und sah ihr Wohlergehen, wie auch das der

Landwirtschaft, nur in dem Aufblühen des Handels und der Grossindustrie. Das Verhältnis des Zolles auf einzuführende Roh- und Hilfsstoffe für das Gewerbe zu dem auf fertige Produkte war auffallend ungünstig.

Das Freihandelsprinzip behielt die volle Herrschaft nicht einmal zwei Jahrzehnte lang; Ende der siebziger und anfangs der achtziger Jahre gingen alle unsere Nachbarstaaten wieder zum Schutzzoll über. Mit Österreich wurde 1878 und mit Deutschland 1879 ein Vertragsverhältnis der sogenannten Meistbegünstigung geschaffen, das die Schweiz aber in keiner Weise davor schützte, dass die grossen Zollerhöhungen auch sie in vollem Masse träfen. Mit Frankreich konnte 1882 ein noch leidlich annehmbarer Vertrag, der sich in fast allen Hauptpositionen auf den bestehenden Zustand stützte, geschlossen werden. Die Unterhandlungen mit Italien führten zu keinem befriedigenden Resultate.

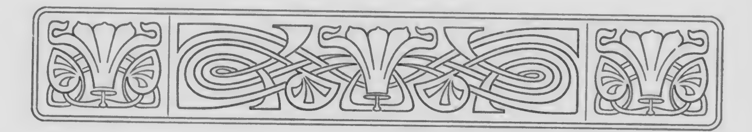
Da kam man endlich zum Bewusstsein, dass auch die Schweiz in ihrem Zolltarif eine Waffe besitze, von der sie wirksamen Gebrauch machen sollte. Zudem waren die Bundesausgaben gewaltig angewachsen; das Militärwesen erforderte grosse Mittel. Man fühlte sich stark genug, den Zollkrieg aufzunehmen, um bei Verhandlungen über Vertragstarife Konzessionen auszuwirken oder einheimischen Industrien einen Ersatz zu bieten für Schädigung durch rücksichtslose Zollerhöhung. In den Jahren 1884, 1887 und 1891 traten neue schweizerische Zolltarife in Kraft. Der letztere bedeutete eine Abweichung von dem Freihandelssystem und den Übergang zu einer opportunistischen Zollpolitik auf Grund des Schutzes der nationalen Arbeit.

Allein auch dieser Tarif befriedigte in der Folgezeit das Gewerbe nicht, obschon mancherlei Vorteile gegenüber früher eingeräumt worden waren. Der Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins sagt von diesem Tarif: «Die meisten Rohstoffe sind zu schwer belastet; die Ausscheidungen zwischen Halb- und Ganzfabrikat sind nicht überall sachgemäss getroffen; überall ist das, was wir fabrizieren könnten, zu wenig belastet im Verhältnis zu dem, was wir als Rohmaterial beziehen müssen.»

Der Zolltarif vom Jahre 1903 wurde sorgfältig vorbereitet und

hat im grossen und ganzen die Zustimmung der Gewerbetreibenden gefunden. Die Einteilung ist weit besser als beim früheren Tarif; die Roh- und Hilfsstoffe wurden entlastet. Zu hoffen ist, dass es unseren Unterhändlern gelingen werde, die uns so schwer schädigende ausländische Überproduktion durch entsprechende Zollansätze fern zu halten. Die Hauptgegner des neuen Tarifes waren die Konsumvereine und sozialistische Kreise, die behaupteten, die Lebensmittel werden verteuert, namentlich der Fleischpreis schlage auf. Von anderer Seite wurde aber des bestimmtesten bestritten, dass eine Verteuerung der notwendigen Lebensmittel eintrete und wenn erhöhte Generalzollansätze für Butter, Vieh und Wein aufgestellt worden seien, so habe das seinen Grund darin, dass die Schweiz eben auch Waffen in der Hand, Kampfzölle haben müsse. — Mit unerwartet grossem Mehr wurde der Tarif angenommen. Mögen die Hoffnungen, die auch der Gewerbestand auf ihn setzte, sich zum grössern Teil erfüllen!





D. Schlusswort.

Darf der kantonale Handwerker- und Gewerbeverein mit Befriedigung auf seinen fünfzigjährigen Bestand zurückblicken? Darf er sich sagen, dass er ein nützliches Glied im öffentlichen Leben gewesen sei? Wir beantworten die Fragen getrost mit Ja; den Beweis glauben wir gerade durch diese Denkschrift geleistet zu haben. Wenn man die verschiedenen Gebiete überschaut, in denen der Verein tätig war, wird man sich sagen müssen: es ist viel gearbeitet und manches erreicht worden zum geistigen und materiellen Vorteil des Handwerkerstandes.

Durch die vielen Beratungen und Besprechungen, durch die zahlreichen Vorträge, Schriften und Referate wurde Belehrung und Aufklärung in weitere Kreise der Gewerbetreibenden getragen; durch die vielen Eingaben an die obersten Landesbehörden ist manches Interesse des Handwerkerstandes gewahrt worden. Viel greifbaren Nutzen schuf der Verein durch Veranstaltung von Ausstellungen und Beschickung von solchen durch Berufsleute und im Anschlusse daran durch die Ausstellungsberichte mit ihren Nutzanwendungen.

Den Schäden aller Art, die das Handwerk zu ersticken drohen, suchte der Verein zu wehren durch sorgfältige Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen. Die Berufsbildung zu heben, war eines seiner vornehmsten Ziele; er führte die Lehrlingsprüfungen ein und unterstützte dieselben mit namhaften Beiträgen; er befürwortete die Anhandnahme

von Meisterkursen zur vollkommeneren Ausbildung im Berufe — kurz, er tat alles, was in seiner Macht lag, das Handwerk zu unterstützen.

Sind denn alle diese Anstrengungen der Mühe wert? oder geht nicht das Kleinhandwerk trotz allen Wehrens und Sträubens dem Zerfalle entgegen? Fast möchte man es glauben, wenn man gewisse Leute sprechen hört, die da glauben, eine soziale Frage bestehe nur für die unselbständig Erwerbenden, nicht aber auch für den arbeitenden Mittelstand der Handwerker, der Kleinhändler, der gedrückten Landwirte.

Das Handwerk wird nicht untergehen, wenn es mitunter auch den Anschein hat, als könnte es kaum mehr bestehen. Zeiten des Zerfalles hat es auch schon durchgemacht und sich doch wieder emporgearbeitet. So stand es recht tief am Anfang des vorigen Jahrhunderts zur Zeit der Einführung der vollständigen Gewerbefreiheit; es hob sich doch wieder und brachte es in den zwanziger bis fünfziger Jahren zu einer erfreulichen Entwicklung; auch in den fünfziger und sechziger Jahren nimmt es noch zu an Zahl der Meister und Gehilfen. Dann allerdings tritt die Grossindustrie immer mehr und mehr in den Vordergrund und drückt so manche Existenz erbarmungslos an die Wand. Dafür sind gerade infolge der neuen Industrien eine Menge neuer handwerksmässiger Betriebe entstanden, so dass die Zahl der Handwerker immer noch zugenommen hat.

Nicht von der Grossindustrie drohen dem Handwerk die grössten Gefahren. Schon längst haben weitsichtige Männer eingesehen, dass Handwerk und Grossindustrie ganz gut nebeneinander bestehen können. In vielen Gebieten, auf denen ein Wettkampf zwischen Handwerk und Grossindustrie besteht, sind die beidseitigen Arbeitsgebiete bereits abgegrenzt.

Die grössten Feinde unseres Handwerks sind die Übermacht des Kapitals, das der mittleren und kleineren Betriebe sich bemächtigt und deren Selbständigkeit unterdrückt, die Konkurrenz des Auslandes mit seinen billigern Rohstoffen und zum Teil niedrigern Arbeitslöhnen und günstigeren Zollverhältnissen, die unlautere Konkurrenz im eigenen Lande durch die Warenlager, Warenhäuser, Abzahlungsgeschäfte, Engros-Hausierer u. s. w.; viel Schaden richten auch die Gewerbetreibenden sich an durch das unsinnige Preisunterbieten.

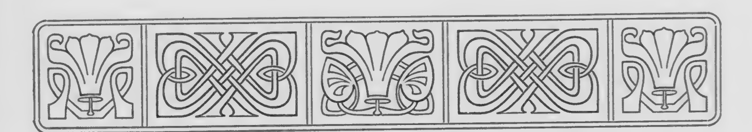
Wenn wir diese Feinde nennen, so wissen wir damit zugleich, wessen wir uns zu erwehren haben. Der Handwerkerstand bedarf zur Beseitigung der Oberflächlichkeit, der Pfuscherei und gedankenlosen Preisunterbietung Gesetze, die darauf abzielen, ihn beruflich und moralisch tüchtig zu machen, also Gesetze zur Regelung des Lehrlingswesens und des beruflichen Fortbildungsschulwesens, ferner gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes, des überflüssigen Hausierwesens, des leichtsinnigen Schuldenmachens und Schutz gegen die Schädigungen durch den Bauschwindel; nicht zum mindesten sind auch Massnahmen nötig zur Regelung des Submissionswesens.

Der Handwerker soll indessen nicht nur auf Hülfe von oben bauen; jeder soll selber seinen Stand zu heben trachten durch Tüchtigkeit und Solidität im eigenen Berufe, durch fleissige, gewissenhafte Arbeit und das unausgesetzte Streben nach Vervollkommnung.

Heutzutage ist es jedoch unmöglich, dass die einzelnen für sich gegen herrschende widrige Zeitströmungen mit Erfolg zu kämpfen vermögen. Aber noch ist bei vielen Handwerkern die Einsicht von der Notwendigkeit gemeinsamen Handelns nicht zum Durchbruch gekommen, sie schliessen sich keiner Vereinigung an. Sogar ganze Vereine sind dem *kantonalen* Verbande fern geblieben, obwohl die Mehrzahl der gewerblichen Streitfragen bis heute noch auf dem kantonalen Boden ausgefochten werden mussten. Das zeugt von mangelndem Weitblick. *Nur durch das Zusammenwirken vereinter Kräfte kann das Wohl des einzelnen wie der Gesamtheit gefördert werden. In der Einigkeit aller Standesgenossen liegt die Macht, welche eine bessere Zukunft ermöglicht.*

Möge diese Wahrheit immer mehr zur Anerkennung gelangen und eine noch zahlreichere und geschlossenere Vereinigung der Berufsgenossen auch in unserem Kanton herbeiführen! Mit diesem Wunsche schliessen wir unsere Denkschrift.





Anhang.

Beilage I.

Zuschrift an den Grossen Rat, datiert 12. Februar 1831

(etwas gekürzt).

Hochgeachteter Herr Amtsbürgermeister!

Hochgeachtete Herren und Obere!

Der Handwerkerstand unseres Kantons hat unterm 6. Januar a. c. der hohen Verfassungskommission ein Memorial eingegeben, in dem er derselben die Versicherung erteilt, dass es in seinen aufrichtigsten Wünschen liege, die Verfassung der Innungen dem Geiste der Zeit anzupassen und auf alles, was mit demselben in Widerspruch stehen könnte, freiwillig zu verzichten. Dagegen bittet er, dass bestimmte Grundsätze in der neuen Verfassung möchten ausgesprochen werden, nach denen seine Existenz gesichert bleibe. Nur dieses glaubt er verlangen zu müssen und zu dürfen, Vorrechte aber war er weit entfernt zu verlangen. . . .

Von vielen und selbst von sehr achtbaren Seiten wird in unsern Tagen Aufhebung des Zunftzwanges verlangt. So vielfache Begriffe nun hie und da diesem Begehren unterliegen mögen, so glaubt der Handwerkerstand selbst, dasselbe dahin verstehen zu müssen, dass alles Stossende und Fortschritte der Industrie Hemmende aus den Handwerksverordnungen wegfalle, und auch diese nur insoweit fortbestehen sollen, als sie zur Handhabung der Ordnung und zur gegenseitigen wohltätigen Unterstützung der Handwerker unter sich, nicht aber zur Ausübung von Privilegien beitragen können; und in

diesem Sinne verlangt auch der Handwerkerstand die Aufhebung dieses Zwanges und bietet, wo auch vielleicht noch das Privatinteresse dabei leiden müsste, selbiges freiwillig zum Opfer dar. Jener Absicht aber, welche jede bestehende Handwerksordnung, jeden Handwerksverband, ja selbst jede ausschliessliche Berechtigung der erprobten Meister als zwecklose und hemmende Bestimmung ansieht, muss er feierlich entgegentreten, da er in diesen Einrichtungen allein den Fortbestand seiner Existenz, und selbst die moralischen und ökonomischen Stützen des Vaterlandes erblickt.

Mit Überzeugung darf er die Behauptung aufstellen, und sie geht aus der Erfahrung anderer Staaten hervor, dass eine unbedingte Gewerbefreiheit das Grab des Bürgertums, der Untergang jener ehrbaren Mittelklasse sein müsste, welche, besonders im Freistaate, den Kern der Bevölkerung bilden soll. . . . Nie ist Ordnung eine Beschränkung der Freiheit, am wenigstens hier, sie ist vielmehr die Mutter der bleibenden Freiheit und ein Segen der Bürger.

Auf der andern Seite kann auch kein Billiger verlangen, dass sie Vorrechte schütze, sonst steht sie nicht mehr im Dienste der Freiheit. In dieser Beziehung sieht auch der Handwerkerstand ein, dass die Einrichtungen seiner bisherigen Organisation, und ganz besonders die jedem Handwerke zugeteilten Gesetze, denen sich selbst im Laufe der Zeit hie und da Missbräuche angeschlossen, in unseren Tagen nicht mehr im Sinne der Zeit liegen können.

. . . Diese Gesetze beziehen sich im allgemeinen auf die Einrichtung des Verbandes der Meister und die Art ihres periodischen Zusammentrittes, sowie die Leitung und Besorgung der Geschäfte; auf die Bestimmungen, unter denen in den verschiedenen Berufsarten das Meisterrecht erworben werden musste; auf die Festsetzung von Wander- und Wartejahren, die von der Beendigung der Lehrzeit an durchlaufen werden mussten, ehe das Meisterrecht erworben werden konnte; auf eine bestimmte Zahl von Lehrjahren, die von jedem angehenden Handwerker strenge erfüllt werden mussten; auf die Formen und die damit verbundenen Gebühren zum Behufe der Erhaltung des Lehrlings-, Gesellen- und Meisterrechts; und endlich auf einige polizeiliche Verordnungen für besondere Handwerke, auf eine be-

stimmte oder unbestimmte Zahl von Lehrlingen, die ein Meister einstellen durfte.

Vielfach mögen hie und da in diesen Statuten sich Missbräuche angereiht haben, die nicht zu rechtfertigen sind, aber der Vorwurf kann uns nicht klar werden, dass im Verbande der Meister selber etwas Gehässiges und Drückendes liege. Wir müssen vielmehr behaupten, dass *zum Behufe der genauen Handhabung der Handwerksordnung dieser periodische Zusammentritt der Meister nötig, sowie behufs gegenseitiger Belehrung und Unterstützung in Berufsgegenständen nützlich ist.*

Ein Hauptangriff gegen unsere bestehenden Verordnungen findet in Beziehung auf die festgesetzte Lehrzeit statt, und hier bemüht man sich, vorzüglich das Genie hervorzustellen, dessen Entwicklung an keine Jahre gebunden sein solle. So sehr wir unserseits überzeugt sind, dass jeder Beruf gelernt sein muss, wenn er betrieben werden will, so klar wir auch der Natur und dem Leben einen stufenweisen Gang entnehmen, so wenig will hier der Handwerker der freien Ausbildung der Kräfte hemmend in den Weg treten und gibt freiwillig die bis dahin festgesetzte Zeit der Lehrjahre preis. *Der Handwerkerstand schlägt* jedoch *eine Prüfung* vor, *die* allein *den Übertritt in den Gesellenstand bestimmen soll.*

Die Gesellen- und Wartezeit tritt auch hie und da lästig in den Weg, und auch in dieser Beziehung beharren wir keineswegs auf der frühern Einrichtung.

So leicht das Meisterrecht in einigen Handwerken, ohne irgend einen Beweis von Fähigkeit, bloss auf die Ausweisung einer Zahl durchlaufener Berufsjahre erhältlich war, so schwer wurde dessen Erwerbung in anderen, und hie und da wird selbst nicht ohne Recht über unpassende Strenge und Willkür bei Abnahme des sogenannten Meisterstückes geklagt. *In dem Beweise der Berufsfähigkeit aber muss die Garantie des Fortbestandes der Innungen, des Fortbestandes der inländischen Kunstfertigkeit liegen.* Dass diese Prüfung stattfinde, ehe eine Berechtigung zum Betriebe erteilt werde, darauf dringt der Handwerkerstand mit aller Kraft. Das Recht, diese Prüfung selbst vorzunehmen, will er aber nicht mehr beanspruchen, um allem Vor-

wurfe von Parteilichkeit in diesem wichtigen Geschäfte vorzubeugen er übergibt es in die Hände seiner Regierung, aber er übergibt es mit dem lautesten Zurufe: In der zweckmässigen oder unzweckmässigen Ausführung dieser Bestimmung liegt das Heil des Staates, das Glück der Bürger, oder der Untergang, das ökonomische und moralische Verderben von Tausenden!

. . . . Das Ausscheiden der Handwerke selbst untereinander musste endlich noch vielfache Klagen veranlassen; um auch diesen vorzubeugen, ist der Handwerksstand geneigt und schlägt deswegen der hohen gesetzgebenden Behörde vor, die scharfen Abgrenzungen der Handwerker unter sich aufzuheben und zu bestimmende Nebenarbeiten verwandten Handwerken gemeinsam zu gestatten.

In bezug auf einzelne Gebräuche der Meister unter sich, wie festgesetzte Preisbestimmungen und ähnliche bindende Massregeln, verzichtet er ebenfalls, und die früheren Gesellenordnungen will er ganz aufheben, sowie die Gerichtsbarkeit geringerer Kompetenz, die ihm noch zustand, den betreffenden Behörden überlassen.

Der Geist der freien Kraftentwicklung hat sich seine Bahn gebrochen, und keine Innung wird ihn in seinen Fortschritten hemmen, unter welchen Formen sie bestellt werde; diesen zu unterstützen gebietet vielmehr die Ehre dem Handwerkerstande und er wird es tun, er wird es können bei einer Form, die den Erwerb aller Staatsbürger sichert und dennoch der Gewerbstätigkeit den nötigen Aufschwung zugesteht.

Wir glauben nämlich die Erhaltung aller Klassen und die Förderung jedes Industriezweiges zu vereinigen, wenn wir Ihnen folgende Verfassung der Handwerke andeuten:

Das Wesen des Innungsverbandes beruht auf dem Grundprinzipe einer möglichst gleichmässigen Verteilung der Arbeit und des Erwerbes, zum Behufe der Vervollkommnung der Produkte (Arbeit) selbst, und zur Sicherung der ökonomischen Existenz der Staatsbürger.

Aus diesem Grundprinzip ergeben sich hauptsächlich folgende Anwendungen:

A. Ausschliesslich berechtigt zur Betreibung eines Handwerkes sind die Kunstfertigen (Meister).

B. Jedes Handwerk umfasst gewisse Hauptarbeiten und unterscheidet sich dadurch von den übrigen. Zwischen verwandten Handwerken dürfen aber keine scharfen Abgrenzungen bestehen und gewisse Nebenarbeiten sollen mehreren ähnlichen Handwerken zugleich zustehen.

C. Der Verkauf der von inländischen Meistern verarbeiteten Handwerksartikel gegenüber den eingebrachten Erzeugnissen des Auslandes soll möglichst erleichtert werden.

Von solchen Gesichtspunkten ausgehend, bittet der Handwerksstand des Kantons die hohe gesetzgebende Behörde für ein in diesem Sinne abgefasstes Gesetz, welches folgende Bestimmungen enthalten würde:

1. Eine vom Regierungsrate gewählte Industriekommission, in welcher der Handwerksstand repräsentiert ist, hat die Oberaufsicht über sämtliche Handwerke.

2. Jeder Bezirk, in welchem wenigstens zwölf Meister desselben Handwerks wohnen, hat eine Bezirkslade für dieses Handwerk. (Die sämtlichen Bezirksladen eines Handwerks bilden zusammen eine Kantonslade.)

3. Die Berechtigung, ein Handwerk zu treiben, ist an das Meisterrecht geknüpft. Zu diesem Ende hat sich jeder, welcher dasselbe erwerben will, über seine Kunstfertigkeit vor der Industriekommission auszuweisen.

Dieser Ausweis geschieht entweder durch Fertigung eines, von der Kommission, mit Zuzug von Berufsexperten, aufgegebenen und von ebendenselben beurteilten Meisterstückes, oder durch Prüfung oder sonstige Darlegung der zur kunstmässigen Betreibung eines Handwerkes erforderlichen Eigenschaften.

4. In der Regel darf niemand das Meisterrecht erwerben, bevor er das 20. Altersjahr angetreten hat. Jedoch sind aus besonderen Gründen Ausnahmen von dieser Regel zulässig.

5. Jeder Meister ist berechtigt, so viel Gesellen zu halten, als er für zweckdienlich erachtet.

6. Durch schulgerechte Bearbeitung eines Gesellenstückes tritt der Lehrknabe in den Gesellenstand, insofern Privatverträgen zwischen

Meister und Lehrknaben in bezug auf die Dauer der Lehrzeit entsprochen worden ist.

7. Die Wanderschaft des Gesellen wird nicht durch das Gesetz gefordert, sondern freigestellt.

8. Die Lehrzeit wird durch freiwillige Verträge zwischen Meister und Lehrknaben bestimmt. Es steht jedem Meister frei, so viel Lehrknaben zu halten, als er will.

9. Nach diesen Grundsätzen wird von jedem einzelnen Handwerke eine besondere Handwerksordnung entworfen, welche der Sanktion des Gesetzgebers unterliegt.

10. Die polizeiliche Aufsicht, welche einzelne Handwerke erfordern, steht dem Regierungsrate und seinen Vollziehungsbeamten zu.

Sie überzeugen sich, Tit., dass es sich hier keineswegs um Privilegien oder Vorrechte handelt; die Opfer, die der Handwerkerstand der Zeit und dem Vaterlande bringt, sind unzweideutig; aber die angeführten Formen wünscht er durch den Verfassungsartikel garantiert. . . .

. . . Dreissigtausend Menschen blicken mit gespannter Erwartung auf Ihren Entscheid hin; das Wohl des Vaterlandes, das Glück der Bürger ist dadurch bedingt.

(Unterschriften.)

Beilage II.

Verzeichnis der Ehrenmitglieder von 1859—1904.

Gewählt	Namen	Beruf	Wohnort
1859	Ott	Regierungsrat	Zürich
1859	Kronauer	Professor am eidg. Polytechnikum	„
1859	Fries	Seminardirektor	Küsnacht
1862	Huber	Regierungsrat	Zürich
1862	Kappeler	Eidg. Schulratspräsident	„
1862	Bolley	Professor am eidg. Polytechnikum	„
1863	Zeuner	„ „ „	„
1863	Marschall	„ „ „	„
1871	Sieber	Regierungsrat	„
1871	Walder	„	„
1879	*Stössel	„	„
1885	Rüegg	Buchdrucker	Wädenweil
1885	Rieter	Oberst	Winterthur
1893	Autenheimer	Professor am Technikum	„
1893	*Abegg	Nationalrat	Küsnacht
1893	*G. Hug	Lehrer	Winterthur
1893	Koller	Stadtrat	Zürich
1893	Wettstein	Sekundarlehrer	„
1895	*Pestalozzi	Stadtpräsident	„
1899	*Peter	Schmiedmeister	Pfäffikon
1899	*Hablützel	Sattlermeister	Zürich
1899	*Lincke	Ingenieur	„
1901	*Berchtold	„	Thalweil
1903	*Brändli	Mechaniker	Uster

* Ehrenmitglieder 1904.

Beilage III.

Verzeichnis der Vorstandsmitglieder von 1854—1904.

Namen	Beruf	Wohnort	im Vorstand	engerer Vorstand
Leuthold	Gemeindeschreiber	Horgen	1854—1859	Präsident 1854—1856
Worz	Kaufmann	Zürich	1854—1855	Vizepräs. 1854—1855
Götschi	Kreisgerichtspräsident	Horgen	1854—1857	Quästor 1854—1856 Präsident 1856—1857
Widmer	Lithograph	Zürich	1854—1856	Aktuar 1854—1856
Hauser, Kantonsrat	Kreisgerichtspräsident	Wädensweil	1854—1857	Vizepräs. 1856—1857
Zwingli	Buchbindermeister	Pfäffikon	1854—1859	„ 1857—1858
Pfenninger	Bezirksrichter	Unterstrass	1854—1855	
Rüegg	Buchdrucker	Wädensweil	1855—1884	Aktuar 1856—1857 Präsident 1857—1882 Vizepräs. 1882—1884
Brunner	Baumeister	Erlenbach	1856—1859	Quästor 1856—1858
Paur	Seidenbandfabrikant	Zürich	1856—1858	
Diener-Bachmann		Aussersihl	1857—1858	Aktuar 1857—1858
Epprecht	Kreisgerichtspräsident	Affoltern	1857—1859 1863—1869	
Frymann, Gemeindeammann	Mechaniker	Küsnacht	1858—1861	Vizepräs. 1858—1861
Bünzli	Zimmermeister	Uster	1858—1869	Quästor 1858—1861 Vizepräs. 1861—1869
Streuli, Gemeinderat		Horgen	1858—1859	Aktuar 1858—1859
Walder	Sekretär des Innern	Zürich	1858—1859	
Manz	Spenglermeister	Pfäffikon	1859—1861	Aktuar 1859—1861
Abegg	Schreinermeister	Horgen	1859—1861	
Blattmann	Steinmetzmeister	Wädensweil	1859—1861	
Hauser	Schreinermeister	Knonau	1859—1861	
Näf	Ingenieur	Meilen	1861—1869	Quästor 1861—1869

Namen	Beruf	Wohnort	im Vorstand	engerer Vorstand
Gimpert	Mechaniker	Küsnacht	1861—1875	Aktuar 1861—1869 Vizepräs. 1869—1873
Hoffmann	Zimmermeister	Thalweil	1861—1869	
Abegg	Tischlermeister	Horgen	1861—1863	
Bachmann	Baumeister	Wädensweil	1861—1863	
Ganz	Schreinermeister	Horgen	1863—1869	
Brunner	Spenglermeister	Zürich	1869—1871	
Hartmann	Schuhmachermeister	Uster	1869—1888	Quästor 1869—1888
Brupacher	Zimmermeister	Meilen	1869—1879	Aktuar 1869—1879
Sigfrid	Fabrikant	Mettmenstetten	1869—1873	
Steiner	Schreinermeister	Winterthur	1869—1870	
Güller, Gerichtspräsident	Graveur	Hüttikon	1871—1880	Vizepräs. 1873—1880
Uster	Küfermeister	Küsnacht	1871—1873	
Ringger	Seminarlehrer	Küsnacht	1873—1879	
Schmid	Mechaniker	Bülach	1873—1875	
Schäppi	Gewerbemuseumsdirekt.	Winterthur	1875—1877	
Raimann	Brückenbauer	Wald	1875—1879	
Hubschmid	Geometer	Hedingen	1877—1883	Aktuar 1882—1883
Niedermann-Vogel	alt Glasermeister	Zürich	1879—1890	Vizepräs. 1884—1890
Leuthold	Mechaniker	Küsnacht	1879—1881	
Rüegg	Sekundarlehrer	Rüti	1879—1880	
Peter	Buchdrucker	Pfäffikon	1879—1881	
Bösch	Architekt	Winterthur	1879—1882	Aktuar 1880—1882
Nägeli	Glasmaler	Bülach	1879—1881	
Icely	Ingenieur	Zürich	1879—1880	Aktuar 1879—1880
Maag	Chemiker	Dielsdorf	1880—1885	
Ruch, Bezirksrat	Bäckermeister	Andelfingen	1880—1881	
Baumann	Wagnermeister	Hinweil	1880—1882	
Albrecht	Schmiedmeister	Bülach	1881—1884	
Rüegger	„ „	Rudolfingen	1881—1888	Aktuar 1883—1884
Huber	Baumeister	Meilen	1881—1883	

Verzeichnis der Vorstandsmitglieder von 1854—1904.

(Fortsetzung.)

Namen	Beruf	Wohnort	im Vorstand	engerer Vorstand
Peter	Schmiedmeister	Illnau	1882—1897	Ehrenmitglied seit 1897
Strehler	Schlossermeister	Rüti	1882—1888	
Autenheimer	Professor am Technikum	Winterthur	1882—1888	Präsident 1882—1885 Ehrenmitglied seit 1893
Häny	Mechaniker	Stäfa	1883—1884	
Weiss	Blattmacher	Hausen	1883—1888	
Schmid	Eichmeister	Bülach	1884—1888	
* *Berchtold*, Nationalrat	Ingenieur	Thalweil	1884	Präsident 1885—1901 Ehrenmitglied seit 1901
Abegg, Nationalrat	Kaufmann	Küsnacht	1884—1888	„ „ 1893
Wettstein	Sekundarlehrer	Neumünster	1884—1891	„ „ 1893
Hablützel	Sattlermeister	Zürich	1884—1898	Quästor 1888—1898 Ehrenmitglied seit 1898
G. Hug	Lehrer	Winterthur	1884—1891	Aktuar 1884—1888 Ehrenmitglied seit 1893
Baumann	Schreinermeister	Horgen	1884—1888	
Deutsch, Major	Chemiker	Richtersweil	1885—1888	
Dübendorfer	alt Lehrer	Thalweil	1888—1899	
Dubs	Wagnermeister	Affoltern	1888—1891	Interimsaktuar 1888
Brändli	Mechaniker	Uster	1888—1903	Ehrenmitglied seit 1903
Lincke	Ingenieur	Zürich	1888—1898	Aktuar 1889—1891 Vizepräs. 1894—1898 Ehrenmitglied seit 1898
Klauser	Hutmacher	Zürich	1888—1896	Aktuar 1892—1894
Hoffmann	Redaktor	Winterthur	1888—1897	
Pfister	Kupferschmied	Männedorf	1888—1897	
Benz	Schuhmachermeister	Wetzikon	1889—1890	

Namen	Beruf	Wohnort	im Vorstand	engerer Vorstand
* *Weber*	Sekundarlehrer	Riesbach	1889	Vizepräs. 1891—1894, 1899—1901 Aktuar 1894—1897 Präsident seit 1901
Altorfer	Redaktor	Wetzikon	1890—1899	
Fietz-Leuthold	Baumeister	Riesbach	1891—1897	
*Marfort	Schneidermeister	Küsnacht	1891	
Wachter	Baumeister	Winterthur	1891—1893	
Schneebeli	Schreinermeister	Mettmenstetten	1892—1900	
Lerch	Baumeister	Winterthur	1893—1899	
*Widmer	Mühlemacher	Ober-Steinmaur	1894	
Binkert	Buchdrucker	Winterthur	1897—1899	Aktuar 1897—1899
P. Wild	Buchdrucker	Zürich	1897—1900	
Zellweger	Buchbindermeister	„	1897—1898	
Zwingli	Goldschmied	Stäfa	1897—1900	
*Bühler	Spenglermeister	Zürich	1898	Quästor seit 1899
*Peter	Buchdrucker	Pfäffikon	1898	
Gassmann	Schreinermeister	Bülach	1898—1900	
*Geilinger	Schlossermeister	Winterthur	1899	Vizepräs. seit 1901
Baumann	Fabrikant	Rüti	1899—1902	
*Spörry	Sekundarlehrer	Hedingen	1899	Aktuar 1899—1903
Schneebeli, Oberst	Marmorist	Zürich	1900—1902	
Gilg-Steiner	Schreinermeister	Winterthur	1900—1902	
Peter	Handelsgärtner	„	1900—1903	
*Biefer	Sekundarlehrer	Bülach	1900	Aktuar seit 1903
*Künzli	Schneidermeister	Thalweil	1900	
*Sigg	Mechaniker	Ossingen	1902	
*Keller	Ingenieur	Zürich V	1902	
*Strehler	Schlossermeister	Rüti	1902	
*Hafner	Sekundarlehrer	Winterthur	1903	
*Keller	Maschinentechniker	Uster	1903	

* Vorstandsmitglieder 1904.

Beilage IV.

Die Verbandssektionen und ihre Vorstände 1903.

Sektionen	Präsident	Aktuar	Quästor	Mitglieder		
				Gesamtzahl	Gewerbetreibende	Nicht-Gewerbetreibende
1. Affoltern, Bezirk	Hr. Wettstein, Obfelden	Hr. Hagenbüchli, Affoltern	Hr. C. Lüssi, Aeugst	140	137	3
2. Altstetten	„ Bürchler	„ Ledergerber	„ Stapfer	24	24	—
3. Andelfingen	„ Sigg, Ossingen	„ Amsler, Feuertalen	„ Deringer, Ober-Stammheim	60	50	10
4. Bäretswil	„ Gottfr. Kunz	„ Rud. Baumann	„ Rob. Egli	30	25	5
5. Bülach	„ J. Biefer	„ Spaltenstein, Birchwil-Bassersdorf	„ Baltisser	45	43	2
6. Dietikon	„ J. Schaufelberger	„ B. Fischer	„ J. Meier	31	28	3
7. Dielsdorf	„ F. Widmer, Ob.-Steinmaur	„ Harlacher, Dielsdorf	„ M. Kunz, Regensberg	21	21	—
8. Dübendorf	„ H. Bosshard	„ H. Zweidler	„ O. Äppli	25	23	2
9. Egg	„ J. Kägi, Esslingen	„ J. Homberger, Egg	„ C. Waidmann Esslingen	28	25	3
10. Hombrechtikon	„ Dr. Beglinger	„ Flaad	„ Ing. Trüb	12	11	1
11. Horgen	„ Dr. Odinga	„ G. Schütz	„ W. Schäppi	82	81	1
12. Kilchberg	„ Hrch. Graf	„ Gust. Egli	„ C. Fenner	33	30	3
13. Küsnacht	„ C. Marfort, Sohn	„ H. Schlumpf	„ Finkbeiner	64	60	4
14. Männedorf	„ H. Leuthold	„ J. Nussbaumer	„ Fr. Hotz	66	64	2
			Übertrag	661	622	39

Sektionen	Präsident	Aktuar	Quästor	Gesamtzahl	Gewerbetreibende	Nicht-Gewerbetreibende
			Übertrag	661	622	39
15. Meilen-Herrliberg	Hr. H. Ebner, Meilen	Hr. F. Kummer, Meilen	Hr. O. Vögelin, Meilen	22	20	2
16. Örlikon	„ J. J. Ernst	„ U. Roth	„ C. Ötiker	60	60	—
17. Pfäffikon	„ J. Peter	„ J. Bietenholz	„ F. Moos	60	60	—
18. Richtersweil	„ C. Wethli	„ C. Graf-Hiestand	„ H. Theiler	34	34	—
19. Riesbach	„ H. Möckli	„ Gossauer	„ Joh. Walser	140	126	14
20. Rüti	„ R. Strehler	„ H. Altorfer	„ A. Honegger	75	60	15
21. Stäfa	„ R. Baumann	„ W. Hasler	„ Jak. Klaus	45	43	2
22. Thalweil	„ Hrch. Künzli	„ J. Künzler	„ Jos. Glückler	30	27	3
23. Uster	„ J. Keller	„ J. H. Frei	„ V. Pfeiffer	100	88	12
24. Wädensweil	„ G. Müller	„ A. Leuthold	„ R. Brupbacher	97	87	10
25. Wetzikon	„ A. Hirzel	„ Joh. Staub	„ Frauenfelder	190	100	90
26. Winterthur	„ Prof. Calame	„ Karl Weiss	„ Dir. Pfister	200	150	50
27. Zürich, Gewerbeverband	„ Boos-Jegher	„ Dr. jur. Hafner, untere Zäune 11, Zürich I	„ P. F. Wild	230*	230	
28. Zürcher Photographenverein	„ R. Ganz, Bahnhofstr. 40	„ J. Meiner, z. Metropol	„ Haupt-Spinner, Kirchgasse	29	21	8
29. Hafnermeisterverein	„ Bodmer, in Firma Schoch, Bodmer & Co., Zürich V	„ Jean Löse, Zürich II	„ Emil Müller, Zürich III	11	11	—
30. Verein der Brauereien des Kantons Zürich	„ F. Weber, Wädensweil	vakat	„ P. Bartenstein Uster	31	31	—
				2015	1770	245

* Dazu 29 Meistervereine mit zirka 1300 Mitgliedern.

Beilage V.

Vorträge und Referate.

A. Gehalten in den Versammlungen des kantonalen Gewerbevereins.

Jahr	Ort	Thema	Referenten	
1859	Küsnacht	Handwerksschulen und die darin nötigen Lehrmittel	Professor Kronauer Seminardirektor Fries	Zürich Küsnacht
1862	Horgen	Volksbanken	Institutsvorsteher Meier	„
1875	Winterthur	Notwendigkeit der Hebung des Handwerkes	Museumsdirektor Schäppi	Winterthur
1878	Zürich	Ausstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen	Professor Stadler	Zürich
1881	Affoltern	Vorlagensammlung für Gewerbeschulen	alt Lehrer Dübendorfer	Thalweil
	„	Lehrlingsprüfungen	„ „ „	„
1881	„	Die Landesausstellungsangelegenheit	Niedermann-Vogel	Zürich
1882	Dielsdorf	Lehrlingsprüfungen	Geometer Hubschmid	Hedingen
1882	„	Über Zahlungsfristen	Mechaniker Spillmann	Unterstrass
1883	Zürich	Über die Landesausstellung	alt Statthalter Schäppi	Zürich
1883	„	Gewerbliche Erziehung in der Schweiz	Schoch, Lehrer	Basel
1883	„	Zollfrage	Ingenieur Berchtold	Thalweil
1884	Uster	Gewerbliche Gerichtsorganisation	alt Statthalter Schäppi	Zürich
1885	Küsnacht	Einführung gewerblicher Fachgerichte	Ingenieur Berchtold alt Statthalter Schäppi	Thalweil Zürich
1885	Zürich	Gründung eines schweizerischen Kreditschutzvereins	Kreis, Kaufmann	Zürich
1886	„	Gewerbliche Berufsstatistik	Greulich, Statistiker	Zürich
1886	Winterthur	Errichtung einer Lehrwerkstätte für Holzbearbeitung	Baumann, Schreinermeister	Horgen
1886	„	Die gewerblichen Fortbildungsschulen von Württemberg und Baden	G. Hug, Lehrer	Winterthur
1888	Wetzikon	Unfallversicherung und Haftpflicht	Scherrer, Advokat	St. Gallen
1889	Wädensweil	Gewerbegerichte	Ingenieur Berchtold	Thalweil
1890	Affoltern	Veranstaltung einer kantonalen Gewerbeausstellung	Stadtrat Koller Boos-Jegher	Zürich „
1891	Wald	Zolltarif	Nationalrat Abegg	Küsnacht
1892	Uster	Vorarbeiten für die kantonale Gewerbeausstellung	Ingenieur Lincke	Zürich
1893	Zürich	Submissionswesen	Ingenieur Lincke	Zürich
1894	„	Kantonale Gewerbeausstellung	„ „	„
1895	Küsnacht	Rechtspflegeinitiative	Nationalrat Berchtold	Thalweil
1896	Zürich	Gewerbegesetzentwurf	„ „	„
1896	Winterthur	Schulgesetzentwurf	„ Abegg	Küsnacht
1896	„	Berufsgenossenschaften	Schuhfabrikant Scheidegger Paul Wild Ingenieur Lincke	Bern Zürich „
1897	Zürich	Gewerbegesetzentwurf	Paul Wild	„
1898	Bülach	Ausbeutung der Rheinwasserkräfte	Professor Wyssling	Wädensweil
1899	Stäfa	Gewerbegesetz	Sekundarlehrer G. Weber	Zürich V
1900	Zürich	Kranken- und Unfallgesetz	Nationalrat Forrer „ Berchtold	Winterthur Thalweil
1900	Uster	Motoren im Kleingewerbe	Ingenieur Fritz de Boor	Winterthur
1901	Wädensweil	Der gesetzgeberische Kampf gegen Schädigungen im Bauhandwerk, in der illoyalen Konkurrenz und im Kreditwesen	Professor Dr. Meili	Zürich
1901	Zürich	Gesetzentwurf betreffend das Lehrlingswesen und die berufliche Fortbildung	Sekundarlehrer G. Weber	Zürich V
	„	Verordnung über das Submissionswesen	Oberst Schneebeli, Marmorist	Zürich
1902	Männedorf	Rechtspflegegesetz	alt Oberrichter Wolf	„
1903	Zürich	Zolltarif	Ständerat Usteri Sekretär Boos-Jegher	„ „
1903	Wetzikon	Beschaffung elektrischer Kraft für den Kanton Zürich	Regierungsrat Bleuler	„

Vorträge und Referate.

(Fortsetzung.)

B. Gehalten in der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft, soweit sie das Gewerbewesen betreffen.

Jahr	Thema	Referenten	
1830	Einführung neuer Industriezweige.	Rud. Werdmüller, Kaufmann	Winterthur
1835	Soll die Schweiz den Grundsatz der Freiheit des Handels unbedingt und für alle Fälle aufstellen?	Direktor Pestalozzi-Hirzel	Zürich
1838	Soll der Handel mit Holz von Staats wegen auf irgend eine Weise beschränkt werden?	Ott-Usteri	"
1843	Soll nicht das System des unbedingten freien Verkehrs des Auslandes mit der Schweiz verlassen und ein Schutzzollsytem eingeführt werden?	Direktor Pestalozzi-Hirzel	"
1859	Hat der junge Handwerker nach dem Abschlusse des Primarschulunterrichts noch weitere Schulen nötig?	Rektor Zschetzsche	"
1872	Fortbildungsschulwesen.	alt Pfarrer Hunziker	Unterstrass
1882	Sind Innungen ein ausreichendes Mittel, um dem Handwerk und Kleingewerbe aufzuhelfen?	alt Statthalter Schäppi	Zürich
1883	Was kann von seite der Gemeinnützigkeit zur Hebung der Gewerbe getan werden?	alt Statthalter Schäppi	"
1884	Die obligatorische Fortbildungsschule.	Lehrer Adolf Jucker und Redaktor Locher	Kl.-Andelfingen Winterthur
1889	Die Lehrlingsprüfungen.	Kantonsrat Berchtold	Thalweil
1893	Berufliches Bildungswesen.	Direktor Rohner	Zürich
1895	Förderung der Talente für Gewerbe.	Professor Pernet	"
1900	Die Pflichten der Behörden, der Gemeinnützigkeit und der Privaten gegenüber der Gewerbeförderung.	Boos-Jegher	"

Beilage VI.

Gewerbehalle der Kantonalbank.

Jahr	Aussteller: Gesamt	Aussteller: welche verkauf. konnten	Aussteller: Stadt u. Ausgem.	Aussteller: Land	Käufer	verkaufte Nummern	Betrag	Rechnungs-Vorschlag	Rückschlag
							Fr.	Fr.	Fr.
1877	190	—	—	—	—	4,196	129,880	—	1,758
1878	209	—	—	—	—	5,631	164,639	—	1,467
1879	—	—	—	—	—	4,469	161,196	—	3,924
1880	195	167	132	35	—	4,471	152,729	—	2,349
1881	221	178	136	42	2,054	5,274	167,345	—	894
1882	199	177	134	43	2,295	6,316	190,589	158	—
1883	189	166	121	45	2,558	6,721	195,471	—	1,541
1884	188	162	118	44	2,608	7,827	175,107	—	4,074
1885	187	163	116	47	2,766	7,362	194,539	—	2,551
1886	201	167	114	53	3,124	7,844	195,379	—	1,430
1887	204	175	121	54	3,382	8,619	249,088	3,455	—
1888	180	153	107	46	3,385	8,006	238,531	2,062	—
1889	170	145	98	47	3,045	7,460	236,675	785	—
1890	181	149	102	47	3,303	8,070	230,997	—	405
1891	183	148	99	49	3,513	8,746	260,049	3,640	—
1892	181	156	105	51	3,752	9,248	259,253	2,479	—
1893	202	168	120	48	3,667	9,328	281,073	2,923	—
1894	183	167	112	55	4,111	10,270	297,473	969	—
1895	177	161	110	51	4,598	11,886	325,435	2,913	—
1896	175	164	114	50	4,370	10,789	292,349	924	—
1897	183	171	125	46	4,160	10,244	273,494	321	—
1898	204	190	141	49	3,887	9,997	291,196	—	946
1899	187	171	121	50	3,709	9,542	262,097	—	3,883
1900	185	156	118	38	3,410	8,708	247,253	—	3,885
1901	187	157	117	40	3,021	7,408	225,959	—	4,893
1902	187	159	119	40	2,752	6,009	208,458	—	2,515
1903	182	150	109	41	3,120	5,287	194,305	1,422	—
	4,930	3,920	2,809	1,111	76,590	209,728	6,100,559	22,051	36,515
Jahres-durchschnitt	189	163,3	117,0	46,3	3,330	7,767	225,946		
in %	—	100	71,7	28,3		Im ganzen Rückschlag Fr. 14,464			

Gewerbehalle der Kantonalbank.

Aussteller von Stadt und Land. — Durchschnittlicher jährlicher Verkauf eines Ausstellers.

Jahr	Aussteller aus der Stadt	Aussteller aus den Ausgemeinden	Aussteller aus den Landgemeinden
	Verkauft für Fr.	Verkauft für Fr.	Verkauft für Fr.
1881	1026	1058	516
1882	1333	1123	651
1883	1245	1307	882
1884	1053	1201	889
1885	1158	1418	858
1886	776	1533	985
1887	1043	2052	828
1888	947	2305	913
1889	797	2625	923
1890	739	2284	1065
1891	939	2668	981
1892	1150	2166	1081
1893	1779		1307
1894	2010		1203
1895	2120		1514
1896	1797		1313
1897	1685		1266
1898	1586		1284
1899	1724		976
1900	1651		1216
1901	1480		1185
1902	1320		907
1903	1527		679
Durchschnitt	1404		1064
	57 %		43 %

Beilage VII.

Entwurf des Handwerks- und Gewerbevereins des Kantons Zürich

für ein

Gesetz über das Lehrlingswesen und das berufliche Fortbildungsschulwesen.

Erster Abschnitt.

Lehrlingswesen.

a) Praktische Berufslehre.

§ 1. Als Lehrling im Sinne des Gesetzes gilt jede minderjährige männliche oder weibliche Person, welche in einem handwerksmässigen oder industriellen Betriebe, in einer Lehrwerkstätte oder in einem Handelsgeschäfte einen bestimmten Beruf erlernen will.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Direktion für das Volkswirtschaftswesen.

§ 2. Der Eintritt in die Lehre bei einem Gewerbetreibenden mit handwerksmässigem oder industriellem Betriebe oder in ein Handelsgewerbe ist dem Lehrling nach Schluss des Schuljahres gestattet, in dem er das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 3. Personen, welche infolge einer strafrechtlichen Verurteilung nicht im Besitze des Aktivbürgerrechts sind, dürfen während der Dauer der Einstellung keine Lehrlinge halten.

§ 4. Wenn Geschäftsinhaber nicht durch eigene Kenntnis des Berufes oder durch Sorge für geeignete Stellvertretung die nötige Garantie für zweckmässige Heranbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge bieten, oder ihre Pflichten gegenüber Lehrlingen vernachlässigen, so kann auf Antrag des Vaters oder des Vormundes des Lehrlings oder des Inhabers der väterlichen Gewalt durch die kantonale Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen, beziehungsweise durch diejenige für das Handelswesen, der Lehrvertrag aufgehoben werden.

Bestreitet ein Lehrmeister, dass ein Grund hiefür vorhanden sei, so hat er dies innerhalb einer Woche von der Mitteilung des Beschlusses an der betreffenden Kommission schriftlich kund zu tun, und es hat alsdann diese letztere einen gerichtlichen Entscheid gemäss den Bestimmungen über den Bevormundungprozess herbeizuführen.

§ 5. Der Regierungsrat ist befugt, eine wohlgeordnete Berufslehre bei tüchtigen Meistern mit angemessenen Staatsbeiträgen zu unterstützen.

§ 6. Für jedes Lehrverhältnis ist ein schriftlicher Lehrvertrag in zwei Exemplaren auszufertigen; je ein Exemplar fällt zu Handen der vertragschliessenden Parteien.

§ 7. Der Lehrvertrag soll mindestens enthalten die Angabe des zu erlernenden Berufes beziehungsweise der Berufsspezialität, die Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Vergütungen und die Bedingungen, unter welchen eine einseitige Aufhebung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist vom Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, vom Lehrmeister und vom Lehrling eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 8. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit werden in dem Sinne als Probezeit betrachtet, dass es bis zum Ablauf derselben jedem Teile freisteht, das Lehrverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

§ 9. Der Lehrmeister hat den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge in allen Kenntnissen und Fertigkeiten seines Gewerbebetriebes heranzubilden. Er muss entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich hiezu bestimmten Stellvertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

§ 10. Der Lehrmeister ist zu humaner Behandlung des Lehrlings verpflichtet.

Auch ohne besondere Bestimmungen im Lehrvertrage ist jeder Lehrmeister verpflichtet, seine Lehrlinge den obligatorischen Schulunterricht und den Religionsunterricht nach den darüber bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften besuchen zu lassen und ihnen die hiefür erforderliche Zeit freizugeben.

Wo öffentliche oder von den Behörden unterstützte Fortbildungsschulen bestehen (§ 20 u. ff.), ist der Lehrmeister verpflichtet, den Lehrling zum Besuche derselben anzumelden und anzuhalten und ihm die hiezu erforderliche Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, bis auf vier Stunden wöchentlich.

§ 11. Der Lehrling steht unter der väterlichen Aufsicht und Zucht des Lehrmeisters, soweit die direkte Aufsicht der Eltern oder des Vormundes fehlt. Er ist zu Fleiss und sittlichem Betragen verpflichtet und hat seinem Lehrmeister, sowie dessen Stellvertreter Gehorsam zu leisten.

Lehrlinge, welche erwiesenermassen ohne Grund aus der Lehre laufen, sind verpflichtet, auf Verlangen des Lehrmeisters wieder einzutreten, oder sie haben, beziehungsweise der Vater oder Vormund, an den Meister eine Entschädigungssumme zu entrichten. Die Höhe derselben soll, sofern der Lehrvertrag darüber nichts enthält, von der kantonalen Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen bestimmt werden. Da wo gewerbliche Schiedsgerichte bestehen, sind diese befugt, die Entschädigungssumme festzusetzen.

§ 12. Erkrankt der Lehrling, so soll der Lehrmeister, sofern der Lehrling mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, dafür sorgen, dass unverzüglich die Eltern oder der Vormund in Kenntnis gesetzt und dem Kranken gehörige Pflege und ärztliche Behandlung zu teil werden.

§ 13. Für eine dem Lehrvertrag gemäss bestandene Lehrzeit soll der Lehrmeister dem Lehrling eine Bescheinigung über Art und Dauer der Lehre ausstellen.

§ 14. Der Regierungsrat hat im Einverständnis mit den kantonalen Handwerker- und Berufsverbänden auf dem Verordnungswege für einzelne Berufsarten nähere Bestimmungen über das Lehrlingswesen, insbesondere über die Dauer der Lehrzeit in einem Gewerbebetrieb zu erlassen.

b) Lehrlingsprüfungen.

§ 15. Jeder Lehrling, der im letzten Sechstel seiner Lehrzeit steht, ist verpflichtet, sich einer Lehrlingsprüfung zu unterziehen. Der Lehrmeister hat ihn zur Teilnahme anzumelden.

Zur Lehrlingsprüfung sollen auch junge Arbeiter oder Arbeiterinnen zugelassen werden, die ihre Lehrzeit in der Schweiz bestanden haben und deren Lehrzeit seit nicht länger als einem Jahre, vom Datum der Prüfung an gerechnet, vollendet ist.

Der Staat übernimmt die Kosten der Lehrlingsprüfung.

§ 16. Die Anordnung von Lehrlingsprüfungen, sowie die Oberaufsicht über dieselben ist Sache der Direktion für das Volkswirtschaftswesen bezw. der ihr beigeordneten Kommission; die Organisation und Leitung derselben, sowie die Wahl der Sachverständigen ist unter Mitwirkung der Handwerker-, Gewerbe- und kaufmännischen Vereine durchzuführen.

Die für die Prüfungen angefertigten Arbeiten sind öffentlich auszustellen.

§ 17. Die Wahl als Sachverständiger ist jedermann verpflichtet für drei aufeinanderfolgende Jahre anzunehmen, ausgenommen wer infolge von Krankheit, hohem Alter u. s. w. zur Übernahme dieses Amtes unfähig ist. Über die Berechtigung der Ablehnung der Wahl entscheidet endgültig die Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen bezw. diejenige für das Handelswesen.

§ 18. Lehrlinge, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich frühestens nach Ablauf von 6 Monaten zu einer Nachprüfung anmelden. Sind seit der ersten Prüfung mehr als 12 Monate verflossen, so ist die Zulassung zu einer Nachprüfung ohne hinreichende Gründe nicht mehr statthaft.

§ 19. Jedem Teilnehmer, welcher die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, ist nach beendigter Lehrzeit ein Lehrbrief auszustellen.

Zweiter Abschnitt.

Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

§ 20. Der Staat errichtet an zentral gelegenen, gewerbereichen Orten, wo das Bedürfnis es erfordert, berufliche Fortbildungsschulen für junge Handwerker und Kaufleute, insofern die Gemeinden, Bezirke oder Korporationen sich finanziell an der Errichtung und dem Unterhalt betätigen.

§ 21. Wenn Bezirke, Gemeinden, berufliche Korporationen oder Private solche Fortbildungsschulen errichten, so haben sie Anspruch auf Staatsunterstützung, sofern sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen und die Genehmigung der Direktion für das Volkswirtschaftswesen erlangt haben.

§ 22. In den Kreisen, wo solche Schulen bestehen, sind alle Lehrlinge während ihrer ganzen Lehrzeit zum Besuche derselben verpflichtet. Die Direktion für das Volkswirtschaftswesen bestimmt auf Antrag der kantonalen Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen den Umfang dieser Kreise. Lehrlinge, die eine höhere, über die Stufe der achtklassigen Primarschule hinausgehende Schule besucht haben und sich über den Besitz der Kenntnisse ausweisen, die an einer beruflichen Fortbildungsschule erworben werden können, sind vom Besuch der Fortbildungsschule befreit, bezw. können sie in einen höhern Kurs eintreten. Die Aufnahme von Schülern, die noch die Volksschule besuchen, ist untersagt. Ausgelernten Arbeitern ist der Eintritt in die Fortbildungsschule gestattet.

§ 23. Die beruflichen Fortbildungsschulen bezwecken:

a) Die allgemeine Bildung ihrer Schüler auf Grundlage der Kenntnisse, die sie in der Primar- und Sekundarschule gewonnen haben, weiter auszubauen.

b) Sie mit denjenigen theoretischen und praktischen Fachkenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, die zum richtigen Betrieb eines handwerksmässigen oder kaufmännischen Berufes nötig sind.

Um dieses letztere Ziel zu erreichen, sollen, wo das Bedürfnis hiefür vorhanden ist, auch Werkstatt- und Bureauunterricht in beschränktem Umfang eingeführt werden. Immerhin haben diese Schulen die Werkstattlehre bei einem Meister nicht zu ersetzen, sondern blos zu ergänzen.

§ 24. Der Eintritt in eine berufliche Fortbildungsschule verpflichtet zu regelmässigem Besuche derselben bis zum Schlusse eines Kurses.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

Über das Absenzenwesen werden auf dem Vorordnungswege die notwendigen Bestimmungen aufgestellt.

§ 25. Die Errichtung einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule hat die Anmeldung von mindesens 12 Schülern zur Voraussetzung. Einer Klasse mit theoretischem Unterricht dürfen nicht mehr als 30, einer Klasse mit Zeichenunterricht oder praktischer Betätigung nicht mehr als 20 Schüler zugeteilt werden.

§ 26. Der Lehrplan ist den beruflichen Bedürfnissen anzupassen und soll in der Regel 3 Jahreskurse zu 2 Semestern umfassen. Die gesamte Unterrichtszeit darf im Jahre nicht weniger als 40 Wochen zu 6 Stunden betragen. Für einzelne Berufsarten, deren Lehrzeit durchschnittlich weniger als 3 Jahre beträgt und die auch ihrer Natur nach eine besondere Rücksichtnahme erfordern, können Ausnahmen gestattet werden. In allen Fällen unterliegt der Lehrplan der Genehmigung der Direktion für das Volkswirtschaftswesen.

§ 27. Zum Eintritt in eine berufliche Fortbildungsschule ist das zurückgelegte 14. Altersjahr und der Ausweis über einen achtjährigen Primarschulbesuch notwendig. Im Falle dieser nicht erbracht werden kann, hat der Schüler sich durch eine Aufnahmeprüfung über den Besitz der nötigen Kenntnisse für den Eintritt auszuweisen. Für Schüler, die den gestellten Anforderungen nicht genügen, werden besondere Vorbereitungsklassen errichtet.

§ 28. Die Staatsunterstützung erstreckt sich auf die Ausgaben für Lehrkräfte und allgemeine Lehrmittel. Ferner kann der Staat Beiträge an Lokalmiete, Errichtung von besondern Schulgebäuden, Werkstattinstallationen u. dgl. verabreichen.

§ 29. Unbemittelten, fleissigen Schülern können angemessene Stipendien verabfolgt werden. Die Stipendien werden auf Antrag oder Begutachtung der Aufsichtskommissionen der betreffenden Schulen hin von der kantonalen Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen, bezw. derjenigen für das Handelswesen vergeben.

§ 30. Es können ferner vom Staate verabfolgt werden:

a) Beiträge an die Veranstaltung von Fachkursen und Wandervorträgen, welche die Förderung des Gewerbes zum Zwecke haben. Solche Fachkurse und Wandervorträge werden, wo es das Bedürfnis erheischt, von der Direktion für das Volkswirtschaftswesen von sich aus oder unter Berücksichtigung von Anregungen beruflicher Vereinigungen eingerichtet.

b) Stipendien zu weiterer Ausbildung unbemittelter junger Handwerker und Kaufleute, welche ihre Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden haben.

c) Reisestipendien an Gewerbetreibende und Arbeiter zum Besuche auswärtiger Ausstellungen oder gewerblicher Bildungsanstalten.

Ebenso wird der Staat sich bei der Errichtung und dem Betriebe von Fachschulen oder von Lehrwerkstätten zur Förderung bestehender oder zur Einführung neuer Industrien und Gewerbe mit angemessenen Beiträgen beteiligen.

§ 31. Der Staat unterhält oder unterstützt Gewerbemuseen. Ihre Hauptaufgabe ist die Förderung von Handwerk, Kleinindustrie und Kunstgewerbe. Als Mittel hiezu dienen hauptsächlich:

a) Mustersammlungen von Rohprodukten, Halbfabrikaten, vorzüglichen Fabrikaten, Werkzeugen und Maschinen, zeitweilige Ausstellungen.

b) Versuchswerkstätten.

Bei der Anlage der Sammlungen sind vorzugsweise Erzeugnisse der Neuzeit und der herrschenden Geschmacksrichtung in Berücksichtigung zu ziehen. In den Versuchswerkstätten sollen neue Werkzeuge und Maschinen, sowie neue technische Verfahren geprüft werden.

Die Museen haben ferner die Aufgabe, die Einführung neuer Industrien anzuregen.

§ 32. Fachschulen und berufliche Fortbildungsschulen, sowie Koch- und Haushaltungsschulen für Töchter können von Staates wegen eingerichtet und unterstützt werden, vorausgesetzt, dass ihre Organisation und ihre Lehrpläne durch die Direktion für das Volkswirtschaftswesen genehmigt sind.

§ 33. Der Staat sorgt für die richtige Heranbildung von Lehrern für die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule.

Aufsicht und Vollziehung.

§ 34. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er wird auf dem Verordnungswege die hiefür erforderlichen Bestimmungen aufstellen.

§ 35. Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen sowohl als über die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen wird von der Direktion für das Volkswirtschaftswesen ausgeübt.

§ 36. Über die Leistungen der Lehrer und Schüler der beruflichen Fortbildungsschulen, sowie über Gang und Erfolg des Unterrichtes ist durch besondere fachmännische Inspektoren Bericht zu erstatten.

Die Inspektoren werden von der Direktion für das Volkswirtschaftswesen auf Antrag der Kommission für Fabrik-, Gewerbe- und Handelswesen ernannt.

§ 37. Für jede berufliche Fortbildungsschule besteht eine lokale Aufsichtsbehörde, deren Mitgliederzahl und Wahlart von der Direktion für das Volkswirtschaftswesen bestimmt wird. Sie setzt sich zusammen aus Abordnungen der Gemeinden und Korporationen, welche die Schule unterstützen und aus Vertretern des Gewerbestandes. Die Wahl dieser letztern kann den im Kreis bestehenden gewerblichen und kaufmännischen Vereinen übertragen werden.

§ 38. Der Direktion für das Volkswirtschaftswesen sind folgende kantonale Kommissionen beigegeben:

a) eine Kommission für das Handelswesen von 10 Mitgliedern;
b) eine Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen von 14 Mitgliedern.

Durch Beschluss des Kantonsrates kann sowohl die Mitgliederzahl dieser Kommissionen erhöht, als die Zahl der Kommissionen vermehrt werden.

§ 39. Der Regierungsrat wählt diese Kommissionen nach Einholung von Vorschlägen kantonaler Berufsverbände auf den Antrag der Direktion für das Volkswirtschaftswesen. Bei Bestellung derselben ist auf eine gleichmässige Vertretung der Interessen sowohl der Gewerbeinhaber als der Arbeiter bezw. Angestellten Bedacht zu nehmen.

Den Vorsitz in diesen Kommissionen führt der Vorsteher der zuständigen Direktion.

§ 40. Die Kommissionen haben alle Fragen, die ihnen im Gebiete des Lehrlingswesens, des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens und mit diesen Gebieten in Verbindung Stehendes von der Direktion vorgelegt werden, zu begutachten.

Es steht den Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern derselben das Recht zu, bei der Direktion Behandlung von Fragen, die in diese Gebiete fallen, in Anregung zu bringen.

Im übrigen erledigen sie alle durch Gesetze oder Verordnungen ihnen überwiesenen Aufgaben.

§ 41. Der Vorsteher der Direktion für das Volkswirtschaftswesen hat das Gutachten dieser Kommissionen für alle wichtigeren Verhandlungsgegenstände, die das Lehrlingswesen und das gewerbliche Bildungswesen beschlagen, einzuholen, bevor er bezügliche Verfügungen trifft oder beim Regierungsrate Anträge bezw. Berichterstattungen einbringt.

§ 42. Der Kantonsrat nimmt alljährlich die gemäss diesem Gesetz erforderlichen Beiträge in den allgemeinen Voranschlag auf.

Die auszurichtenden Staatsbeiträge werden vom Regierungsrat auf den Antrag der Direktion für das Volkswirtschaftswesen und in Würdigung der Eingaben der kantonalen beruflichen Organisationen festgesetzt.

Beilage VIII.

Postulate betreffend Publikation ausgeschätzter Schuldner.

Postulat I.

Der Publikation unterliegen alle volljährigen Personen, gegen welche infolge fruchtloser Pfändung ein Verlustschein ausgestellt wird. Schuldner, welche den Beweis erbracht haben, dass sie ohne eigenes Verschulden zahlungsunfähig geworden sind, sollen durch Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten der Publikation enthoben werden.

Postulat II.

Die Publikation soll von Amtes wegen kostenfrei im Amtsblatt erfolgen, sechs Monate nachdem der Verlustschein ausgestellt worden ist. Gelingt es dem Schuldner in diesen sechs Monaten, sich mit seinen Gläubigern abzufinden, so unterbleibt die Publikation.

Postulat III.

Der Publikation unterliegen alle Schuldner, über welche ein Verlustschein ausgestellt wird, gleichviel, ob die Gläubiger viel oder wenig verlieren; bei Beträgen von über 100 Fr. ist die Verlustsumme in der Ausschreibung zu nennen.

Postulat IV.

Wenn die im Pfändungsverfahren zu Schaden gekommenen Gläubiger schriftlich erklären, dass sie von dem bereits publizierten Schuldner nachträglich befriedigt worden seien oder der Rehabilitation beistimmen, so ist die Publikation auf Wunsch des Schuldners im Amtsblatt zu widerrufen und die erfolgte Rehabilitation kostenfrei zu publizieren.

Beilage IX.

Jahresberichtformular.

Handwerks- und Gewerbeverein des Kantons Zürich.

Jahresbericht der Sektion .... pro 190....

		Vorname	Familienname	Beruf	Wohnort
1. Vorstand:	Präsident:				
Genaue Adresse!	Aktuar:				
	Quästor:				

2. Mitgliederzahl des Vereins: ...., worunter Nichtgewerbetreibende: ....
3. Tätigkeit des Vereins: a) Zahl der Vorstandssitzungen? ....
   b) Zahl der Vereinsversammlungen? ....
4. Welches waren die hauptsächlichsten Verhandlungsgegenstände? ....
5. Wie stark ist der durchschnittliche Besuch der Versammlungen? ....
   Welches sind die Gründe eines allfällig mangelhaften Besuches? ....
6. Unterhält der Verein einen Lesezirkel oder eine Bibliothek? ....
   Welcher Art ist der Lesestoff? ....
7. a) Betätigt sich der Verein an der Leitung einer gewerblichen Fortbildungsschule und in welcher Weise? ....
   b) Entspricht die Schule den Anforderungen des Gewerbestandes? ....
   c) Sind mit derselben praktische Kurse für berufliche Fortbildung verbunden und welche? ....
   d) Wenn nicht, für welche Berufsarten wäre die Veranstaltung solcher Kurse besonders wünschenswert? ....
8. Haben Sie in Ihrer Gemeinde oder im Bezirk ein Werk, das Kraft für den Handwerksbetrieb abgibt? ....
   Entspricht die Leistungsfähigkeit desselben den Wünschen der Handwerker? ....
   Wie sind die Kosten des Kraftbetriebes? ....
9. Wünsche und Anregungen.

Namens der Sektion: ....

Der Präsident: ....

Der Aktuar: ....

.............., den .... 190....

Die Berichte sind bis spätestens Ende Januar an den Aktuar des kantonalen Gewerbevereins einzusenden.

Beilage X.

Statuten

des

Handwerks- und Gewerbevereins des Kantons Zürich.

A. Zweck des Vereins.

§ 1. Der Verein bezweckt die Vereinigung des Handwerks- und Gewerbestandes zur Förderung seiner Interessen.

§ 2. Um diesen Zweck zu erreichen, ergreift der kantonale Verein die Initiative zur Bildung von Lokalvereinen und gibt dadurch sämtlichen Handwerkern und Gewerbetreibenden, sowie Freunden des Handwerks- und Gewerbewesens Gelegenheit, ihre Ansichten kund zu geben und Wünsche und Begehren an den kantonalen Verein gelangen zu lassen, der als Zentralorgan für die Lokalvereine dient und den geäusserten Wünschen möglichst Rechnung zu tragen sucht.

B. Mitglieder und Beiträge.

§ 3. Der Verein wird gebildet durch die Mitglieder derjenigen Handwerks- und Gewerbevereine des Kantons Zürich und durch die einzelstehenden, im Kantone wohnhaften Handwerker, Gewerbetreibenden und Freunde des Handwerks und Gewerbewesens, die sich zu einem jährlichen Beitrage von 50 Rp. per Mitglied an die Vereinskassa verpflichten.

Die Beiträge werden jeweilen anfangs Januar per Nachnahme bezogen. Nichtbezahlung dient als Austrittserklärung.

Wer im Laufe des Jahres eintritt, hat gleichwohl den ganzen Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

§ 4. Die Meldung zur Aufnahme geschieht schriftlich beim Präsidenten des Lokalvereins oder, wo kein solcher besteht, beim Präsidenten des Kantonalvereins.

Die Lokalvereine haben dem Quästor des Kantonalvereins jeweilen im Laufe des Monats Dezember das Verzeichnis, insbesondere des Vorstandes und der Mitglieder, welche dem Kantonalvereine angehören, zu übermachen.

§ 5. Männer von anerkannter Gemeinnützigkeit und Tüchtigkeit in oder ausserhalb des Kantons, die sich um das Gewerbe- oder Vereinswesen verdient gemacht oder die das Interesse des Vereins kräftig fördern werden, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Als solche haben sie Sitz und Stimme in den Vereinsversammlungen, sind aber aller pekuniären Leistungen enthoben.

C. Leitung und Verwaltung.

§ 6. Die Leitung des Vereins und die Verwaltung seiner Mittel geschieht durch einen Vorstand von 15 Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von drei Jahren durch die Abgeordnetenversammlung mittelst offenem, absolutem Stimmenmehr gewählt werden.

11 Mitglieder sollen, wenn möglich, Vertreter der Bezirke sein; die übrigen werden frei aus der Zahl der Mitglieder des kantonalen Vereins gewählt.

Die Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Vorstandes geschieht ebenfalls durch die Abgeordnetenversammlung; Vizepräsident, Aktuar und Quästor werden durch den Vorstand selbst bezeichnet.

Die Verrichtungen des Vorstandes sind unentgeltlich mit Ausnahme der Barauslagen; bei Sitzungen und Abgeordnetenversammlungen wird den Vorstandsmitgliedern zudem eine Reiseentschädigung aus der Vereinskasse entrichtet, welche der wirklichen Fahrtaxe entspricht.

Dem Aktuar setzt der Vorstand für seine Bemühungen eine Entschädigung fest, ebenso dem Quästor.

§ 7. Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, namentlich:

a) Wahrung der Interessen des Vereins nach allen Richtungen, Vertretung des Vereins gegenüber den Staatsbehörden, den Gewerbemuseen, dem schweizerischen Gewerbeverein etc.
b) Sorge für Herausgabe eines Gewerbeblattes, wobei eine Vereinbarung mit den Gewerbemuseen Zürich und Winterthur angestrebt werden soll.
c) Vorschläge für Ehrenmitglieder.
d) Anregung von Wanderausstellungen, Abordnung von Wanderlehrern und Sachverständigen zu Vorträgen in Lokalvereinen und Bestellung von Referenten für Vorträge in den Abgeordnetenversammlungen.
e) Vorlage der Jahresberichte und der Jahresrechnung an die Abgeordnetenversammlung.
f) Leitung und Beaufsichtigung der Lehrlingsprüfungen.
g) Ausgabe von Fachberichten, Ausschreibung von Preisaufgaben.

Der Vorstand ist als solcher eine Sektion des schweizerischen Gewerbevereins.

§ 8. Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlungen, im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident an dessen Stelle.

§ 9. Der Aktuar führt ein Protokoll über die Verhandlungen des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlungen; er besorgt die nötigen Korrespondenzen und Ausfertigungen, sowie die Eintragung wichtiger Aktenstücke.

§ 10. Der Quästor besorgt die Kasse und stellt alljährlich Rechnung. Die wichtigen Wertschriften sind bei einer guten Bank zu deponieren.

D. Abgeordnetenversammlung.

§ 11. Die Abgeordnetenversammlung besteht aus:

a) den Mitgliedern des Vorstandes und dessen Präsidenten;
b) den Abgeordneten der Lokalvereine.

Diese wählen bei 20 oder weniger Mitgliedern des kantonalen Vereins zwei, bei 21 bis 40 drei und bei über 40 vier Abgeordnete.

§ 12. Der Abgeordnetenversammlung stehen zu:

a) Wahl des Vorstandes.
b) Wahl einer Rechnungsprüfungskommission von 3 Mitgliedern auf 3 Jahre.

Alle diese Wahlen geschehen durch offenes Stimmenmehr.

c) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
d) Schlussnahmen bezüglich des Gewerbeblattes auf Antrag des Vorstandes.
e) Bezeichnung des Ortes der nächsten Abgeordnetenversammlung.
f) Abnahme der Rechnung und des schriftlichen Jahresberichtes.
g) Beschlussfassung über Wünsche und Anregungen von Seite der Lokalvereine oder einzelner Mitglieder auf Grundlage eines begutachtenden Berichtes des Vorstandes.
h) Anhörung von Vorträgen über spezielle Zweige von Handwerk und Gewerbe, Besprechung über die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Gewerbestandes, und diesfällige Beschlüsse.
i) Beschlüsse über allfällige Statutenänderung oder Aufhebung des Vereins.

§ 13. Die Abgeordnetenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes je nach Erfordernis der Geschäfte zusammen, ordentlicherweise aber wenigstens einmal jährlich und zwar abwechselnd in den Bezirken, in denen Lokalvereine bestehen. Jedem Mitgliede eines Lokalvereins, sowie jedem einzelnen Mitgliede des Kantonalvereins, steht der Besuch der Abgeordnetenversammlung mit beratender Stimme frei.

Ausserordentlicherweise soll die Abgeordnetenversammlung einberufen werden auf Verlangen von wenigstens drei Sektionen.

E. Ausstellungen.

§ 14. Mit den Abgeordnetenversammlungen können gewerbliche Ausstellungen grösserer oder kleinerer Kreise (Kanton, Bezirk oder Gemeinden) verbunden werden und zwar entweder allgemeine oder nur für einzelne Abteilungen des Handwerks und Gewerbes.

Der Vorstand kann auch sonstige Ausstellungen zu geeignet scheinender Zeit veranstalten.

Die nähern Anordnungen bleiben den Komitees der betreffenden Lokalvereine in Verbindung mit dem Vorstande des Kantonalvereins überlassen.

F. Statutenrevision und Auflösung des Vereins.

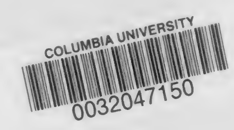
§ 15. Gegenwärtige Statuten können revidiert werden durch Beschluss der absoluten Mehrheit einer Abgeordnetenversammlung:

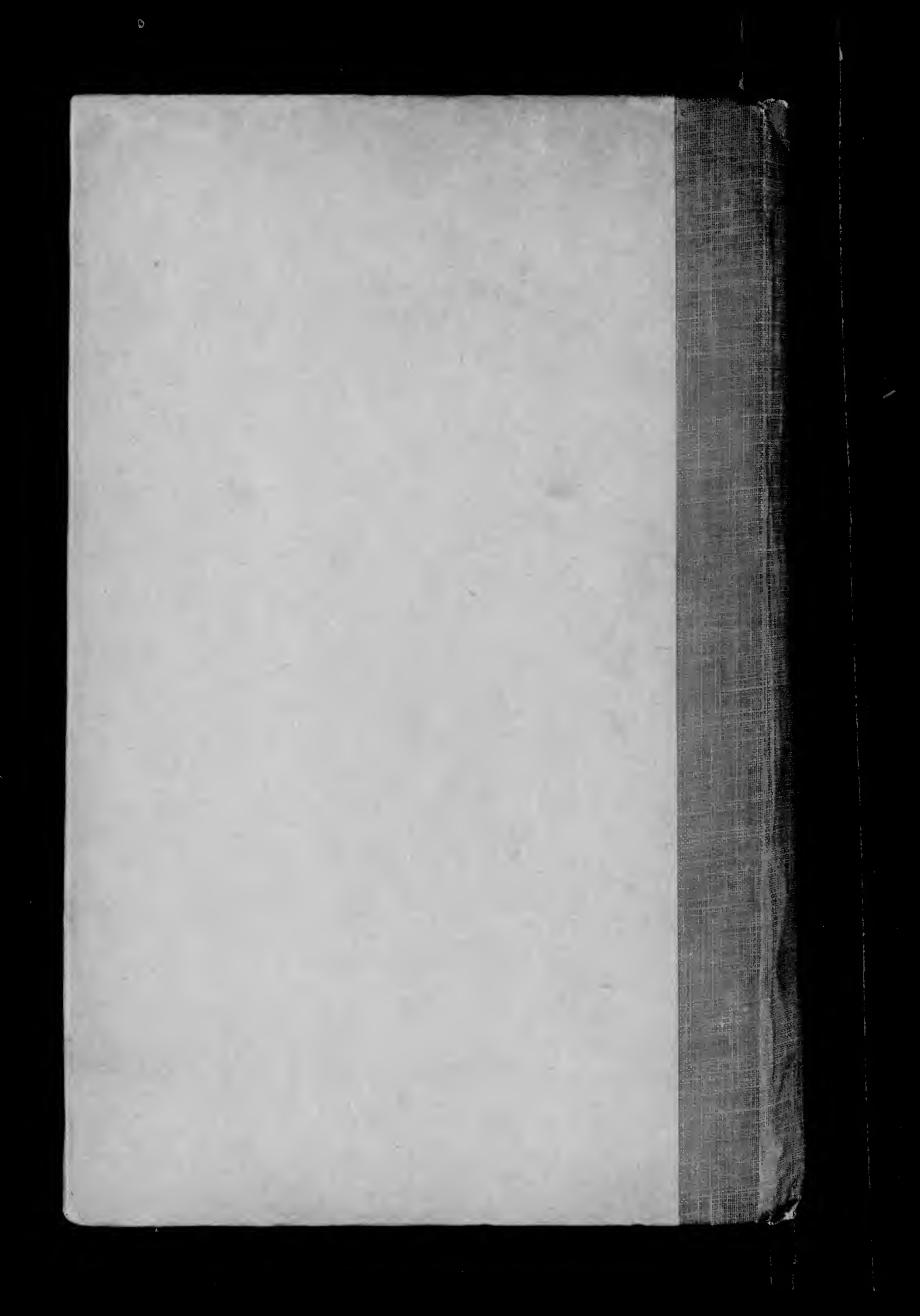
a) Nachdem in einer frühern Abgeordnetenversammlung ein diesbezüglicher Antrag gestellt,
b) den Sektionen Gelegenheit geboten worden ist, sich über die vorgeschlagene Statutenänderung auszusprechen.

§ 16. Die Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn die absolute Mehrheit einer Abgeordnetenversammlung sich dafür ausspricht, bei der wenigstens zwei Dritteile sämtlicher Lokalvereine repräsentiert sind.

§ 17. Im Falle einer Auflösung kann der allfällige Fond des Vereins nur zu gewerblichen Zwecken oder zur Gründung eines neuen Vereins verwendet werden.

Date Due





END OF
TITLE